

MEMORIAL

FÜR DIE ORDENTLICHE LANDSGEMEINDE DES KANTONS GLARUS VOM JAHRE 1966

*Vom Landrate beraten
in den Sitzungen vom 3. November, 22. Dezember 1965,
26. Januar, 3. und 12. März 1966*



Beilagen:

- 1—III Uebersicht der Landesrechnung 1965
- IV Rechnungen der Fonds und Stiftungen
- V Rechnungen der staatlichen Fürsorgeeinrichtungen
- VI Rechnungen der Versicherungskassen
- VII Jahresergebnis der Glarner Kantonalbank
- VIII Betriebsrechnung der Kantonalen Krankenanstalt
- IX Voranschlag für das Jahr 1966



Traktandenverzeichnis für die ordentliche Landsgemeinde 1966

3

- § 1 Eröffnung der Landsgemeinde
 - § 2 Wahlen
 - § 3 Finanzbericht und Landessteuern
 - § 4 Leistung eines Beitrages an die Betriebsausgaben des Sanatoriums Braunwald für die Jahre 1966 und 1967
 - § 5 Kantonales Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das Filmwesen vom 28. September 1962 (Filmgesetz)
 - § 6 Revision des Beschlusses betr. Sanierung der Beamtenversicherung (Erhöhung der versicherten Besoldung)
 - § 7 Gewährung eines Kredites von Fr. 90 000.— für den Ausbau des kantonalen Zeughauses
 - § 8 Gesetz über die öffentliche Fürsorge
 - § 9 Gesetz betreffend die Festsetzung des Salzpreises
 - § 10 Erteilung eines Kredites von Fr. 1 830 000.— für die Renovation und den Ausbau des Gerichtshauses
 - § 11 Verlängerung der Bannung der eidgenössischen Jagdbannbezirke «Kärpfstock», «Schilt» und «Rauti-Tros»
 - § 12 Abänderung des kantonalen Vollziehungsgesetzes zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz
 - § 13 Gesetz über die Umwandlung der Staatlichen Alters- und Invalidenversicherung in eine Anstalt mit geschlossenem Versicherungsbestand
 - § 14 Gesetz über kantonale Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
 - § 15 Abänderung und Ergänzung des Vollziehungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Bekämpfung von Tierseuchen vom 6. Mai 1934
 - § 16 Abänderung von § 16 Abs. 1 des kantonalen Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen vom 22. Juni 1951 über die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitsvermittlung
 - § 17 Revision des Gesetzes über das Kantons- und Tagwensbürgerrecht vom 9. Mai 1909
 - § 18 Erlaß eines kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Arbeitsgesetz
 - § 19 Aenderung von Art. 4 des Gesetzes über die obligatorische Ausrichtung von Kinderzulagen an Arbeitnehmer
 - § 20 Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung
Beschluß über die Erstellung einer Kehrlichtbeseitigungsanlage (Erteilung eines Kredites von Fr. 3 200 000.—)
 - § 21 Aenderung des Gesetzes über das Steuerwesen des Kantons Glarus vom 6. Mai 1934 und seitherigen Aenderungen
 - § 22 Wahl der Rats- und Gerichtsweibel
- hierauf die Landsleute
- die Landsgemeinde für wählen.
- i-Stüßi ein neues Mit-
- enden Behörde Lücken
- bliche Uebersicht der gen. Diese Uebersicht,
- inzende Ausführungen
- stellungen übersteigen-ber dem Voranschlag
- natürlichen Personen (fall zu verzeichnen), en und Rückstellungen

§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde

Die Landsgemeinde wird durch den Landammann eröffnet, und es werden hierauf die Landsleute und Niedergelassenen den Eid zum Vaterland schwören.

§ 2 Wahlen

Infolge des Hinschiedes von Herrn Regierungsrat Franz Landolt-Rast hat die Landsgemeinde für den Rest der laufenden Amtsdauer ein neues Mitglied des Regierungsrates zu wählen.

Ferner ist infolge des Hinschiedes von Herrn Augenscheinrichter Fritz Kubli-Stüßi ein neues Mitglied des Augenscheingerichtes zu wählen.

Sollten durch diese Neuwahlen in einer durch die Landsgemeinde zu bestellenden Behörde Lücken entstehen, so wären dort die entsprechenden Ersatzwahlen zu treffen.

§ 3 Finanzbericht und Landessteuern

I.

Gemäß Art. 36 der Kantonsverfassung ist der Landsgemeinde eine einläßliche Uebersicht der Landesrechnung und der Rechnungen der übrigen Landesverwaltungen vorzulegen. Diese Uebersicht, ebenso der Voranschlag für das Jahr 1966 sind dem Memorial beigelegt.

Zur *ordentlichen Verwaltungsrechnung 1965* möchten wir noch folgende ergänzende Ausführungen anbringen:

Die Verwaltungsrechnung 1965 schließt bei

Einnahmen von	Fr. 28 431 589.91, und bei
Ausgaben von	» 28 424 249.72
mit einem Vorschlag von	Fr. 7 340.19 ab,
gegenüber einem budgetierten Defizit von	Fr. 536 400.—

Ohne Hinzurechnung der die budgetierten Abschreibungsquoten und Rückstellungen übersteigenden Beträge, schließt somit die *ordentliche Verwaltungsrechnung 1965* gegenüber dem Voranschlag 1965 um rund Fr. 543 000.— besser ab.

Insbesondere wegen des wesentlich gestiegenen Erwerbssteuereinganges der natürlichen Personen (bei den juristischen Personen ist gegenüber dem Vorjahr ein Einnahmefall zu verzeichnen), konnten zu Lasten der Verwaltungsrechnung folgende zusätzliche Abschreibungen und Rückstellungen vorgenommen werden:

	Voranschlag Fr.	Rechnung Fr.	Mehrabreibung Fr.
<i>Verwaltungsvermögen:</i>			
Liegenschaft Mercier	—	50 000.—	50 000.—
<i>Zu tilgende Aufwendungen:</i>			
Durnagelbachverbauungen	50 000.—	200 000.—	150 000.—
Schulhausbauten	100 000.—	450 000.—	350 000.—
Grundbuchvermessung	11 000.—	61 000.—	50 000.—
<i>Rückstellungen:</i>			
Gewässerschutz	—	160 000.—	160 000.—
Total	<u>161 000.—</u>	<u>921 000.—</u>	<u>760 000.—</u>

Ohne Vornahme dieser zusätzlichen Abschreibungen und Rückstellungen hätte die ordentliche Verwaltungsrechnung 1965 gegenüber dem budgetierten Rückschlag von Fr. 536 400.— mit einem Vorschlag von Fr. 767 340.19 abgeschlossen. Die Verbesserung gegenüber dem Budget beträgt somit Fr. 1 303 740.19.

Das bessere Ergebnis stützt sich zur Hauptsache auf folgende Mehreinnahmen gegenüber dem Voranschlag:

	Fr.
Vermögens- und Kapitalsteuern	+ 456 976.70
Erwerbs- und Ertragssteuern (Kantonsanteil)	+ 1 841 941.30
Personalsteuern	— 2 248.45
Nach- und Strafsteuern	+ 19 196.85
Staatsgebühren der Domizilgesellschaften	+ 75 546.75
Erbschaftssteuern	+ 218 551.75
Grundstückgewinnsteuer	— 3 696.75
Billettsteuer	+ 8 649.96
<i>Nettomehreingang an Steuern</i>	+ <u>2 614 918.11</u>

Trotz dieses Mehreinganges bei den Steuereinnahmen in der Höhe von rund 2,6 Mio Franken zeigt die Verwaltungsrechnung 1965 lediglich eine Verbesserung von rund 1,3 Mio Franken, da die ordentlichen, gesetzlich gebundenen Ausgaben ebenfalls eine Erhöhung von rund 1,3 Mio Franken aufweisen. Diese Mehrausgaben sind zum Teil auf die allgemeine Teuerung und zum Teil auf neue Ausgabenbeschlüsse des Landrates und der Landsgemeinde zurückzuführen, welche im Voranschlag noch nicht eingesetzt werden konnten.

Die scheinbare Verbesserung der Verwaltungsrechnung 1965 gegenüber dem Voranschlag 1965 darf indessen nicht falsch interpretiert werden. Es ist zu beachten, daß mit dem Voranschlag lediglich die laufenden Einnahmen den zu erwartenden laufenden Ausgaben gegenübergestellt werden. Die Veränderungen in der Vermögensrechnung werden dagegen im Voranschlag nicht erfaßt. Um ein richtiges Bild über die Finanzlage des Kantons zu erhalten, ist aber erforderlich, daß neben der ordentlichen Verwaltungsrechnung auch die *Vermögensrechnung* berücksichtigt wird.

Diesbezüglich ergeben sich folgende Vergleichszahlen der Tilgungskonti:

	Bilanzen		Vermehrung
	31. 12. 1964	31. 12. 1965	Verminderung
	Fr.	Fr.	Fr.
<i>1. Verwaltungsvermögen</i>			
Krankenanstalt	2 232 973	4 681 117	+ 2 448 144
Schwesternhaus	825 075	791 574	— 33 501
Fischbrutanstalt Mettlen	17 288	20 606	+ 3 318
Badekiosk Gäsi	87 940	82 940	— 5 000
Gerichtshaus	23 140	23 140	—
Kantonsschule	—	967	+ 967
Haus Mercier	—	652 693	+ 652 693
	<u>3 186 416</u>	<u>6 253 037</u>	<u>+ 3 066 621</u>
<i>2. Konto zu tilgende Aufwendungen</i>			
Straßen und Brücken	270 653	52 863	— 217 790
Nationalstraße N 3	2 497 262	2 114 179	— 383 083
Sernftalstraße	4 854 048	4 980 296	+ 126 248
Sernftalbahn	410 850	360 850	— 50 000
Durnagelbachverbauung	67 757	77 037	+ 9 280
Schulhausbauten	740 913	917 493	+ 176 580
Grundbuchvermessung	70 336	38 105	— 32 231
Zivilschutz	—	77 326	+ 77 326
	<u>8 911 819</u>	<u>8 618 149</u>	<u>— 293 670</u>
Total Zif. 1 und 2	12 098 235	14 871 186	+ 2 772 951
<i>3. Konto Vor- und Rückschläge</i>	365 199	372 540	7 341
<i>Total zu tilgende Aufwendungen</i>	<u>11 733 036</u>	<u>14 498 646</u>	<u>+ 2 765 610</u>

Die zu tilgenden Aufwendungen erreichten per Ende 1965 einen Bestand von rund 14,5 Mio Fr., das sind rund 2,76 Mio mehr als per Ende 1964. Von diesen 14,5 Mio Franken entfallen rund 12,6 Mio auf aktivierte Aufwendungen, deren Finanzierung durch Landsgemeindebeschlüsse vorgezeichnet ist (Spitalsteuer für Neubau und Renovation der kantonalen Krankenanstalt, Nettoertrag aus Benzinzollanteil, Motorfahrzeug- und Fahrradtaxen für die Tilgung der Straßenbaukosten). Für die restlichen 1,88 Mio Franken Aufwendungen ist keine bestimmte Finanzierung festgelegt, so daß diese aus den Ueberschüssen der ordentlichen Verwaltungsrechnung zu amortisieren sind. Obwohl im abgelaufenen Jahr 1965 von den frei amortisierbaren Schulden 600 000 Franken getilgt werden konnten, haben diese gesamthaft per Ende 1965 durch den Ankauf der Liegenschaft Mercier sowie durch die Beiträge an Schulhausbauten und Turnhallen eine Vermehrung von rund 825 000 Franken erfahren.

Die Feststellung, daß die in der Vermögensrechnung aktivierten Aufwendungen und Kantonsbeiträge zu einem bestimmten Zeitpunkt einen mehr oder weniger hohen Bestand aufweisen, ist für sich allein betrachtet noch kein umfassender Gradmesser für die Entwicklung unserer Finanzlage. Dazu ist erforderlich, daß auch die zu erwartenden, zum Teil bereits beschlossenen neuen Aufgaben und Aufwendungen hinzugerechnet werden.

Als solche wären zu nennen:

Anlage- und Einrichtungskosten beim Zivilschutz (1. Etappe)	rund Fr. 4,1 Mio
Ausbau und Renovation des Gerichtsgebäudes	rund Fr. 2,0 Mio
Kehrichtbeseitigungsanlage	rund Fr. 3,2 Mio
Technikum Rapperswil (Baubeitrag)	rund Fr. 2,0 Mio

Dazu kommen die Beiträge für den Gewässerschutz und evtl. die Kosten für einen Neubau eines Kantonsschulgebäudes.

Zu diesen baulichen Aufwendungen, die zu Lasten der Verwaltungsrechnung getilgt werden müssen, kommen die jährlichen Mehrausgaben für die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, die Betriebsbeiträge an das Technikum Rapperswil, die Ausrüstungs-, Material- und Ausbildungskosten des Zivilschutzes, die teuerungsbedingten Mehrkosten der gesetzlich gebundenen Ausgaben usw.

Wenn wir die Finanzlage des Kantons unter dem Gesichtspunkt der Entwicklung der ordentlichen Verwaltungsrechnung, der Vermögens- bzw. Schuldverhältnisse und im Hinblick auf die neuen großen Aufgaben und Aufwendungen betrachten, sehen wir, daß die Aufrechterhaltung des Gleichgewichtes für unsern Finanzhaushalt in Frage gestellt ist, wenn es uns nicht gelingt, die Einnahmen entsprechend zu erhöhen oder die Ausgaben unserer finanziellen Leistungsfähigkeit anzupassen. Die zeitliche Streckung dieser bevorstehenden Aufgaben ist der einzige und sicher der beste Weg, einer unverantwortbaren Verschuldung des Staates mit Erfolg entgegenzutreten zu können.

II.

Zum Rechnungsabschluß der einzelnen Direktionen seien nachfolgende Ausführungen beigelegt:

1. Allgemeine Verwaltung

Beim Ertrag der Aktien, Obligationen usw. ist zu bemerken, daß es sich hier nicht um einen effektiven Minderertrag handelt, sondern voraussichtlich nur um eine Verlagerung. Bis 30. September 1964 führten die KLL eine Baurechnung, und die eingeschossenen Kapitalien wurden angemessen verzinst. Ab 1. Oktober 1964 wurde eine Gewinn- und Verlustrechnung aufgestellt. Beim Rechnungsabschluß der Staatskasse hatte noch keine Generalversammlung der KLL stattgefunden, die eine eventuelle Dividendenausschüttung beschließen würde.

Bei den Miet- und Pachtzinsen ist ein bescheidener Mehrertrag gegenüber dem Budget zu verzeichnen, indem der verbleibende Landesboden auf den Rietern durch die zuständige Pachtzinskommission neu taxiert wurde.

Die Druckkosten waren gegenüber dem Voranschlag um Fr. 32 822.80 höher, vornehmlich weil dem Nachtrag zum Landsbuch die zwei umfangreichen Broschüren über die Zivilprozeßordnung und die Strafprozeßordnung beigegeben wurden.

Die Beiträge verschiedener Art beliefen sich auf Fr. 47 657.70 gegenüber Fr. 16 000.—. Der Landrat beschloß einen Beitrag von Fr. 30 000.— an die Kirchenrenovation Ennenda unter dem Titel Pflege der Kunstdenkmäler. Ferner beschloß der Regierungsrat eine Gabe von Fr. 4000.— an die Opfer der Naturkatastrophe von Mattmark.

Gerichtswesen

Die Gebühren der Gerichtskanzlei beliefen sich auf Fr. 56 046.43 gegenüber Fr. 40 000.— nach Voranschlag.

Dagegen blieben die Bußen und Kostenrechnungen um Fr. 4330.40 darunter.

2. Finanz- und Handelsdirektion

Die Erbschaftssteuern 1964 erbrachten einen Bruttobetrag von Fr. 580 502.15 gegenüber 250 000.— nach Voranschlag. Davon entfallen Fr. 211 950.40 auf die Schul- und Armengemeinden. Auch die Nachsteuern warfen Fr. 19 196.85 mehr ab als vorgesehen.

Die Wasserwerksteuern erbrachten den Betrag von Fr. 652 511.80 gegenüber Fr. 560 000.— nach Voranschlag. Hievon entfallen Fr. 286 547.— auf die KLL. Dem Fonds für Uferschutzpflichtige mußten Fr. 14 000.— zugewiesen werden, um den Höchstbetrag von Fr. 100 000.— zu erreichen.

Die Verzinsung der Landesschuld erforderte Fr. 644 785.60 gegenüber Fr. 540 000.— nach Voranschlag. Die enorme Ueberschreitung ist auf verschiedene Gründe zurückzuführen. Einmal mußte der Zinsfuß dem Sparkassazinsfuß angepaßt werden. Sodann wurde auch die Zinsvergütung für die vorzeitigen Steuerablieferungen durch Regierungsratsbeschluß auf 3,6 % erhöht. Als weitere Ursache ist die zunehmende Verschuldung des Kantons gegenüber den Fonds und Versicherungskassen anzuführen, da die Steuergelder und anderweitigen Einnahmen nicht ausreichen, um die laufenden Ausgaben und die der Vermögensrechnung belasteten Aufwendungen (Schulhausbauten usw.) zu finanzieren.

Die Einkaufssummen in die Beamtenversicherungskasse erforderten Fr. 44 110.55.

3. Militärdirektion

Die Maßnahmen im Sektor Zivilschutz blieben wesentlich unter dem Budget. Dagegen erforderten die Luftschutzbauten Fr. 301 998.45 brutto gegenüber Fr. 210 000.— nach Voranschlag. Es wurden 36 Objekte subventioniert.

Die Zeughausverwaltung schloß bei Fr. 556 192.90 Ausgaben und Fr. 547 573.40 Einnahmen mit einem kleinen Ausgabenüberschuß ab.

4. Polizeidirektion

Die Wirtschaftspatente erbrachten zufolge Neufestsetzung der Taxen gegenüber dem Voranschlag einen Mehrbetrag von Fr. 8773.50.

Die Einlage in den Wildschadenfonds mußte vom Regierungsrat auf Fr. 7000.— heraufgesetzt werden und vermochte nur knapp die entstandenen Schäden zu decken. Der Bestand des Fonds am 31. Dezember 1965 beläuft sich auf Fr. 83.90.

Die Besoldungen des Polizeikorps erforderten Fr. 404 297.35 gegenüber Fr. 350 000.— nach Voranschlag. Die Mehrausgaben sind auf die Erhöhung des Mannschafbestandes und das neue Besoldungsgesetz zurückzuführen.

Die Betriebskosten der Polizeiautos beliefen sich auf Fr. 24 707.75 gegenüber Fr. 14 000.— nach Budget. Hievon entfallen Fr. 6400.— auf Abschreibung auf drei Fahrzeugen.

Der Sachaufwand Pos. 4.3.732 erfuhr eine Erhöhung von Fr. 17 451.65 gegenüber dem Budget, da zahlreiche Versetzungen der Polizisten beträchtliche Aufwendungen verursachten. Die auswärtigen Polizeiposten erforderten ebenfalls Mehraufwendungen.

5. Baudirektion

Es wurde eine zusätzliche Tilgung von Fr. 50 000.— auf der Grundbuchvermessung vorgenommen.

Der Ertrag der Motorfahrzeugtaxen belief sich auf Fr. 1 361 938.— gegenüber Fr. 1 300 000.— nach Voranschlag. Betrag der Zuwachs 1964 gegenüber dem Budget noch Fr. 106 400.60, so ist er im abgelaufenen Jahr auf Fr. 61 938.— gesunken. Der Anteil am Benzinzoll betrug Fr. 624 282.— gegenüber Fr. 600 000.— nach Voranschlag.

Für die Tilgung der Straßenbauschuld standen Fr. 1 875 191.35 zur Verfügung gegenüber Fr. 1 834 068.75 im Jahre 1964. Der Tilgungsbetrag wurde wie folgt verwendet:

Fr. 1 075 191.35 zugunsten des Allgemeinen Baukontos Straßen und Brücken, das per Ende Dezember 1965 noch einen Sollsaldo von Fr. 52 863.67 aufweist. Fr. 800 000.— wurden dem Baukonto Nationalstraße N 3 gutgebracht. Die Gesamtaufwendungen im Straßenbau für das Jahr 1965 beliefen sich auf Fr. 7 477 086.85 gegenüber Fr. 13 442 375.92 im Vorjahr; dies ist hauptsächlich zurückzuführen auf die Reduktion der Bausummen bei der Nationalstraße N 3. Die Straßenbauschuld konnte dafür um Fr. 474 624.83 gesenkt werden, gegenüber einer Reduktion von nur Fr. 147 461.15 im Vorjahr. Sie beträgt nunmehr Fr. 7 147 339.91.

Die Konzessionsgebühren von Fr. 137 899.60 setzen sich wie folgt zusammen: Fr. 129 195.— von den KLL für die Ueberleitung von Semfwasser, II. Hälfte; Fr. 6610.— von der Aktiengesellschaft der Spinnereien von Heinrich Kunz in Linthal, II. Hälfte, und der Rest betrifft Konzessionsgebühren für verschiedene Seilbahnen. Aus dem Strombezugsrecht des Kantons bei den KLL fallen dem Kanton jährlich Fr. 60 000.— an, die auf Grund des Zessionsvertrages je zur Hälfte von den NOK und den SBB geleistet werden.

Die Rückvergütungen für Arbeiten des technischen Personals erbrachten den Betrag von Fr. 70 315.20 gegenüber Fr. 50 000.— nach Voranschlag. Von den Rückvergütungen entfallen Fr. 9707.85 auf Arbeiten im Wasserbau und Fr. 60 607.35 auf den Straßenbau inkl. Vergütung des Autobahnbüros.

Die Besoldungen erforderten Fr. 146 601.05 gegenüber Fr. 130 000.— nach Voranschlag. Die Ueberschreitung ist vor allem auf die Auswirkungen des neuen Besoldungsgesetzes zurückzuführen.

Die Mobiliaranschaffungen beliefen sich auf Fr. 30 554.35 gegenüber Fr. 16 000.— nach Voranschlag. Die Möblierung der Berufsberatungsstelle erforderte Fr. 11 150.— und die Büros des im Hause Mercier eingerichteten Polizeikommandos kosteten Fr. 4547.10.

Die Arbeitslöhne Straßen in Regie erforderten nur Fr. 200 747.70 gegenüber einem Budgetbeitrag von Fr. 250 000.—, dagegen beliefen sich die Arbeitslöhne im Schneebruch auf Fr. 154 875.05 anstatt Fr. 85 000.— nach Voranschlag. Der Sachaufwand im Schneebruch belief sich auf Fr. 273 442.10 gegenüber Fr. 100 000.— nach Voranschlag. Außer den Aufwendungen für Schneeräumung, Split und Streusalz sind diesem Konto noch Fr. 10 876.— für einen Schneepflug und Fr. 13 400.— Tilgung auf der Anschaffung des «Unimog» belastet worden.

Für die Tunnelbeleuchtung Walenseestraße mußten Fr. 148 941.45 aufgewendet werden. Ein Bundesbeitrag hieran ist trotz unseren Bemühungen noch nicht erhältlich gewesen. Als Folge des neuen Straßenverkehrsgesetzes mußten Fr. 18 621.— für die Anschaffung von neuen Straßensignalen aufgewendet werden.

Die Belagserneuerungen erforderten Fr. 199 478.50 gegenüber Fr. 150 000.— nach Voranschlag. Es wurden folgende Arbeiten ausgeführt:

Strecke	Fr.
Näfels—Biäsche	18 143.70
Mollis—Linthbrücke	15 421.45
Näfels—Unterdorf	42 500.—
Bilten	34 879.20
Näfels—Bahnhofstraße	20 447.70
Klöntalerstraße	49 209.70
Glarus-Innerorts	18 876.70

Die Aufwendungen im Mercierhaus im Betrage von Fr. 15 240.55 betreffen die Einrichtungen für die Polizeibüros, da dem Kantonsschulfonds nur die Aufwendungen für die Kantonsschullokaltäten

belastet werden dürfen. Ferner wurde eine Abschreibung von Fr. 50 000.— für die Grundstückgewinnsteuer und Nebenkosten vorgenommen.

Die Durnagelverbauungen wurden ebenfalls mit Fr. 150 000.— zusätzlicher Abschreibung dotiert, was angesichts der noch kommenden Bauvorhaben wohl zu verantworten ist, nachdem sich der Landrat durch einen Augenschein von deren Notwendigkeit überzeugen konnte.

Die Aufwendungen für die Gemeindestraßen beliefen sich auf Fr. 61 779.20 gegenüber 42 000.— nach Voranschlag. Im Voranschlag waren vorgesehen Fr. 12 000.— ordentliche Beiträge an die Gemeinden Schwändi und Sool und Fr. 30 000.— an die Korrektion der Straße Schwanden—Sool. Der Rest betrifft den Beitrag an die Gemeinde Riedern für die Korrektion der Straße Glarus-Riedern.

Die Beiträge an die Gewässerschutzmaßnahmen umfassen ebenfalls noch eine Rückstellung von Fr. 160 000.—, während die Aufwendungen von Fr. 66 091.45 Projektkosten für die kommende Kehrichtverbrennungsanlage sowie Aufwendungen der Gemeinde Sool für Abwasserkanäle betreffen. Der Voranschlag belief sich auf Fr. 20 000.—.

6. Erziehungsdirektion

Die Budgetüberschreitung bei den Beiträgen an die Lehrerbesoldungen betrug rund Fr. 54 000.— und ist zurückzuführen auf die Teilrevision des Lehrerbesoldungsgesetzes mit Wirkung ab 1. Juli 1965.

Die Tilgung der Schulhausbauten und Turnplätze konnte insgesamt mit Fr. 450 000.— dotiert werden. Trotz dieser großen Zuweisung weist das Konto jedoch noch den für unsere Verhältnisse hohen Schuldbestand von Fr. 917 493.15 auf. Es gelangten zur Auszahlung:

	Fr.
Schulhaus Niederurnen	280 000.—
Schulhaus Oberurnen	175 000.—
Schulhaus Mollis, Saldo	141 580.—
Schulhaus Obstalden	30 000.—

Die Lehrerstellvertretungskosten beliefen sich auf Fr. 140 848.85 gegenüber Fr. 90 000.— nach Voranschlag, da eine große Anzahl Lehrstellen nicht fest besetzt sind.

Die Teuerungszulagen an Rentner erforderten Fr. 70 636.25 gegenüber Fr. 28 000.— nach Voranschlag. Die Ansätze wurden ab 1. Juli 1965 vom Regierungsrat der fortschreitenden Teuerung angepaßt.

Die Stipendien sind auf Grund der neuen Stipendienverordnung mit Fr. 161 913.45 ausgewiesen. Hieran ist allerdings der Bundesbeitrag noch ausstehend.

Der Landrat erhöhte den außerordentlichen Baubeitrag an die Anstalt Haltli von Fr. 30 000.— auf Fr. 40 000.—.

7. Armen- und Vormundschaftsdirektion

Auch für das laufende Rechnungsjahr mußten für die Deckung der Armendefizite keine Staatsmittel aufgewendet werden, sondern der Erwerbssteueranteil von 4 % genügte vollauf. Die Landsgemeinde 1965 hat allerdings den Anteil auf 1½ % herabgesetzt.

8. Sanitätsdirektion

Die Deckung des Spitaldefizites erforderte Fr. 1 523 970.— gegenüber Fr. 1 485 000.— nach Voranschlag, hauptsächlich zufolge des neuen Besoldungsgesetzes.

An die Pflegeschule Belmont in Montreux wurde ein Beitrag von Fr. 1000.— bewilligt.

9. Landwirtschaftsdirektion

Die Meliorationen erforderten insgesamt netto Fr. 323 971.— gegenüber Fr. 250 000.— nach Voranschlag. Es wurde im Budgetbericht 1966 ausgeführt, daß diese Aufwendungen inskünftig dem Konto «zu tilgende Aufwendungen» belastet werden, um die Schwankungen aufzufangen; der laufenden Rechnung wird lediglich noch eine jährliche feste Tilgung belastet.

Es kamen an größeren Projekten zur Abrechnung:

	Fr.
Güterstraße Talalp Filzbach	123 200.—
Alp Fittern Engi	116 600.—
Güterstraße Obersee—Lochberg Näfels	76 194.—
Alp Klönstalden Glarus	69 916.—
Ratzmatt Haslen	60 540.—
Schleipfen Glarus	27 184.—
Alp Oberlängeneegg Klöntal	27 444.—

10. Forstdirektion

Die Beiträge an die Waldwege und Waldstraßen beliefen sich auf Fr. 171 775.40 gegenüber Fr. 150 000.— nach Voranschlag. Es kamen zur Abrechnung:

	Fr.
Betschwanden—Alpeli	207 826.45
Linthal-Dorf—Obbort	57 733.25
Mühlehorn—Klebermehl—Fließen	49 256.—
Schwanden—Niederntal	25 975.70
Rüti—Erlengeeren	20 463.40

Die Beiträge an Verbauungen und Aufforstungen überstiegen den Voranschlag um Fr. 29 666.95. Die Gesamtauszahlungen betreffen die folgenden Projekte:

	Fr.
Betschwanden Bodmen	76 897.05
Diesbach Altenboden	53 905.40
Braunwald Bräch- und Braunwaldalp	41 237.10
Niederurnen Hirzli	55 728.10
Diesbach Kneugrat	38 112.95
Elm Chalberboden	24 288.60
Schwanden Niederntal	35 083.25
Bilten Büelserwald	24 463.30
Oberurnen Sonnenplanggen	21 284.15
Mollis Rustellirunse	19 984.75
Uebrige Projekte	77 691.20

11. Direktion des Innern

Der Anteil am Alkoholmonopol betrug Fr. 243 083.— gegenüber Fr. 150 000.— nach Voranschlag. Das bisher beste Ergebnis vom Jahre 1963 betrug Fr. 202 841.—. Höhere Umsätze bei der Alkoholverwaltung und die Erhöhung der Abgabetarife auf den Spirituosen haben dieses Rekordergebnis bewirkt.

Die Beiträge an die Krankenkassen erforderten Fr. 239 941.— gegenüber Fr. 159 000.— nach Budget. Diese Ueberschreitung ist auf den Landsgemeindebeschluß 1965 betreffend die Unterstützung der Krankenkassen zurückzuführen.

III.

Festsetzung des Steuerfußes

Mit Rücksicht auf die Finanzlage des Kantons und auf Grund des Voranschlages für das Jahr 1966 *beantragen Regierungsrat und Landrat der Landsgemeinde*, es sei gestützt auf die §§ 12 und 13 des Gesetzes über das Steuerwesen des Kantons Glarus vom 6. Mai 1934 und seitherigen Aenderungen *für das Jahr 1966 eine Steuer von 100 % zu erheben.*

§ 4 Leistung eines Beitrages an die Betriebsausgaben des Sanatoriums Braunwald für die Jahre 1966 und 1967

Auf Ersuchen der Sanatoriumskommission stellte die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Glarus zuhanden der Landsgemeinde den Antrag, der Landesbeitrag an die Betriebskosten des Sanatoriums Braunwald sei für die Jahre 1966 und 1967 auf je Fr. 160 000.— festzusetzen. Der Antrag wird wie folgt begründet:

«Das Budget für das Jahr 1966, das auf Grund der Betriebsrechnung des ersten Halbjahres 1965 aufgestellt wurde, sieht bei einem Ertrag von Fr. 402 000.— und einem Aufwand von Fr. 562 000.— ein Betriebsdefizit von Fr. 160 000.— vor. Dabei sind der Bundesbeitrag von schätzungsweise Fr. 35 000.— und der Beitrag des Kantons Schwyz mit Fr. 5000.— bereits berücksichtigt. Der erstere ist entgegen unserer früheren Annahme im Jahre 1965 um Fr. 21 000.— höher ausgefallen, als er im Memorialsantrag für die letzte Landsgemeinde eingesetzt war, da die dort aufgeführten einschränkenden Bestimmungen wegfielen. Die deutlich kleinere Zahl der Verpflegungstage des laufenden Jahres läßt trotz der höheren Tarife eine Verminderung des Kostgeldertrages um etwa Fr. 18 000.— erwarten. Bei den übrigen Einnahmen sind außerdem einige kleinere Verminderungen vorgesehen, die weniger in Betracht fallen.

Auf der Ausgabenseite ist immer wieder eine Erhöhung der Personalkosten ins Auge zu fassen, unter anderem durch die Einstellung einer Hilfs-Diätköchin. Auch hoffen wir, den Posten einer Oberschwester wieder besetzen zu können. Für die Nahrungsmittel ist die Teuerung in Betracht zu ziehen, selbst bei einer geringeren Zahl von Pflagetagen. Die für ärztliche Bedürfnisse und Inventaranschaffungen eingesetzten Beträge dürften eher zu knapp sein, obschon größere Anschaffungen des Jahres 1965 für die Apparatur der Wasserdesinfektion durch Ultraviolettbestrahlung und einer Menge wegfallen. Nun kommen aber im Budget noch neue Ausgaben. Es hat sich gezeigt, daß für die Patienten im Neubau ein Tagraum vermißt wird. Ferner sollte der Estrich zur Verminderung der Brandgefahr durch zwei Brandmauern unterteilt und entrümpelt werden, so daß der alte Stall beim Kinderhaus in ein Magazin umgewandelt werden muß. Leider kann dafür noch kein Kostenvoranschlag vorgelegt werden, so daß wir auf Schätzungen angewiesen sind; so wurde im Budget der Betrag für Gebäudeunterhalt und Umbauten von Fr. 11 000.— auf Fr. 31 000.— erhöht.

Nach den Erfahrungen mit dem Mehrzweckbetrieb im Jahre 1965 dürfen wir hoffen, daß die beiden nächsten Jahre keine allzugroßen Ueberraschungen bringen werden, so daß wir beantragen, den Landesbeitrag auf zwei Jahre festzusetzen.

Die Sanatoriumskommission darf darauf hinweisen, daß der Betrieb sehr sparsam geführt wird. In anderen Sanatorien und Spitälern wird der Ertrag aus den Kostgeldern schon allein durch die Personal-

kosten aufgezehrt. Die Ausgaben pro Krankenpflegetag stehen mit Fr. 22.61 im Jahre 1964 wesentlich tiefer als bei anderen Anstalten. Die Kommission bedauert es, daß sie immer wieder größere Ansprüche an den Kanton stellen muß. Wir stehen aber dabei nicht im Gegensatz zu anderen gemeinnützigen Werken. Der Zentralsekretär der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, Dr. Walter Rickenbach, hat in einem Vortrag vor dem Schweizer Verband Volksdienst ausgeführt, daß eine schleichende Inflation, aber auch die erhöhten Ansprüche zu einer stetigen Erhöhung der öffentlichen Beiträge führen.»

Wir nehmen zum gestellten Antrag wie folgt Stellung:

Die Beitragsleistungen des Kantons betragen im Jahre 1960 Fr. 80 000.—, 1961 Fr. 90 000.—, 1962 Fr. 100 000.— und in den letzten drei Jahren je Fr. 150 000.—. Nach eingehender Prüfung der Jahresrechnung 1964 und den entsprechenden Rückfragen bei Quästorat und Verwaltung kommen wir zum Antrag, die Beiträge des Kantons für die nächsten zwei Jahre wieder auf Fr. 150 000.— festzusetzen.

Es ist durchaus anzuerkennen, daß der Betrieb nach haushälterischen Grundsätzen geführt wird. Vergleiche mit andern Tuberkulose-Heilstätten ergaben, daß die Defizite verhältnismäßig gering sind. Das Budget sieht bei erhöhten Bauausgaben und verringerten Einnahmen aus Patientenkostgeldern ein Betriebsdefizit von Fr. 160 000.— vor. Für bauliche Veränderungen ist ein Betrag von Fr. 31 000.— eingesetzt, der unter Umständen noch etwas höher kommen dürfte. Es ist neben der Schaffung eines Tagesraumes für die Patienten vorgesehen, zur Verminderung der Brandgefahr den Estrich zu räumen und mit zwei Brandmauern zu unterteilen. Das dort aufgestapelte Mobiliar soll im alten, beim Kinderhaus gelegenen Stall, der in ein Magazin umzubauen ist, eingelagert werden. Die Erhöhung des Budgetbetrages gegenüber der Rechnung pro 1964 ist also durchaus gerechtfertigt. Nachdem aber die zusätzliche Belastung für die Einrichtung des Mehrzweckbetriebes, die 1964 immerhin noch Fr. 12 998.20 betragen hatte, wegfällt, ist für bauliche Aufwendungen pro 1966 nicht mit Mehrausgaben zu rechnen. — Die Bettenbesetzung ist zur Zeit der Einreichung des Memorialsantrages verglichen mit dem Vorjahr etwas geringer, so daß ein Ausfall an Kostgeldern im Betrage von Fr. 9000.— erwartet wird. Es ist verständlich, daß mit der Zweiteilung des Sanatoriums die volle Besetzung nicht gewährleistet werden kann, da die eine Abteilung nicht mit Patienten der andern belegt werden darf. So ist die Tuberkuloseabteilung mit ihren 42 Betten selten voll besetzt. Im Gegensatz dazu müssen Eintrittsgesuche für die andere Abteilung mit ihren 26 Betten für nichttuberkulöse Patienten und Rekonvaleszenten wegen Platzmangels oft zurückgestellt oder abgewiesen werden.

Der Ausfall an Verpflegungsgeldern dürfte aber vom Sanatorium selbst ausgeglichen werden. Am 1. Oktober 1965 ist für das Kantonsspital eine neue Taxordnung in Kraft getreten. Sie brachte erhöhte und teilweise pauschalisierte Tarife. Die glarnerischen Krankenkassen haben von der Möglichkeit, mit dem Kantonsspital in ein Vertragsverhältnis zu treten, Gebrauch gemacht. Sie sind damit die Verpflichtung eingegangen, die Leistungen an die genußberechtigten, für Krankenpflege versicherten Kassenpatienten der Allgemeinen Abteilung zu regeln, wofür ihnen gewisse Erleichterungen gegenüber dem bestehenden Tarif eingeräumt wurden. Es ist darum von seiten des Sanatoriums Braunwald zu versuchen, mit dem Kantonalverband Glarnerischer Krankenkassen in ein ähnliches Vertragsverhältnis zu kommen. Das würde ermöglichen, die Verpflegungstaxen denen des Spitals anzugleichen, ohne daß dies für die Patienten zu einer unerträglichen Belastung würde. Damit könnte der infolge geringerer Bettenbenützung entstehende Ausfall an Verpflegungsgeldern wettgemacht und darüber hinaus die Erhöhung der Personalkosten ausgeglichen werden. Wie im Kantonsspital mit der neuen Taxordnung bezweckt wurde, das in den letzten Jahren infolge der Teuerung immer größer werdende Betriebsdefizit zu senken, dürften dem vermehrten Aufwand angepaßte Taxen auch dem Sanatorium eine gewisse finanzielle Entlastung bringen. Das würde es auch rechtfertigen, die Beitragsgewährung nicht bloß auf ein Jahr, sondern wie die Gemeinnützige Gesellschaft im Einverständnis mit der Sanatoriumskommission beantragt, für zwei

Jahre festzulegen. Dann müßte die Entwicklung der Betriebsrechnung wieder überprüft und die Beitragsgewährung neu geregelt werden.

Wir beantragen der Landsgemeinde, dem nachstehenden Beschlussesentwurf zuzustimmen:

Beschluß über die Ausrichtung eines Landesbeitrages an das Sanatorium Braunwald für die Jahre 1966 und 1967

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1966)

Der Landesbeitrag an die Betriebskosten des Sanatoriums Braunwald wird für die Jahre 1966 und 1967 auf je Fr. 150 000.— festgesetzt.

§ 5 Kantonales Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das Filmwesen vom 28. September 1962 (Filmgesetz)

Die Bundesversammlung hat am 28. September 1962 das Bundesgesetz über das Filmwesen (Filmgesetz) verabschiedet, welches vom Bundesrat auf den 1. Januar 1963 in Kraft gesetzt wurde. In Art. 20 dieses Bundesgesetzes werden die Kantone verpflichtet, die Behörden, die gemäß Art. 18 und 19 über Gesuche um Erteilung einer Bewilligung und über den Entzug einer solchen betreffend Eröffnung und Umwandlung von Betrieben der Filmvorführung entscheiden, zu bezeichnen. Im weitern haben die Kantone das Verfahren zu regeln. Der Kanton hat der Vorschrift des Art. 20 des Filmgesetzes nachzukommen.

Bisher bestand im Kanton Glarus eine Verordnung über Einrichtung und Betrieb von Lichtspieltheatern, die am 30. Juni 1926 vom Landrat erlassen wurde und eine frühere Verordnung vom 18. Februar 1920 ersetzte. Während die bisherigen Verordnungen vom Landrat erlassen wurden, ohne auf einer bundesrechtlichen Grundlage oder einem Landsgemeindebeschluß zu beruhen, besteht nun ein Bundesgesetz, das die Kantone zum Erlaß kantonaler Bestimmungen verpflichtet.

Wir haben uns umgesehen, wie die übrigen Kantone diese Materie regeln.

Es bestehen zwei Möglichkeiten: Entweder wird ein ausführliches kantonales Einführungsgesetz erlassen, das die vom Bundesgesetz festgesetzten Vorschriften und auch die weitern Vorschriften über die Kinos enthält, oder man beschränkt sich darauf, im Einführungsgesetz nur die nötigsten Vorschriften zu erlassen und das weitere in einer Verordnung zu regeln. Wir haben uns entschlossen, diesen Weg zu gehen und im Einführungsgesetz nur aufzunehmen, was der Bund verlangt. Was ausschließlich kantonale Vorschriften sind, vor allem solche feuerpolizeilicher Natur, wie auch über den Schutz der Jugend, die Filmzensur usw., werden der Vollziehungsverordnung vorbehalten.

Im Landrat war anläßlich der ersten Behandlung der Vorlage gegenüber dem regierungsrätlichen Entwurf eingewendet worden, daß darin die Gemeinden allzusehr übergangen werden. Die landrätliche Kommission, an welche hernach die Vorlage gewiesen worden war, war zwar der Auffassung, daß die Polizeidirektion Bewilligungsbehörde sein soll (unter Vorbehalt des Weiterzuges), dagegen die Stellung der Ortsgemeinde in folgender Weise zu stärken sei: Nach Abschluß des Veröffentlichungsverfahrens im Amtsblatt ist die Stellungnahme des betreffenden Gemeinderates einzuholen, der dabei nicht nur Einsicht in die Akten, sondern erforderlichenfalls auch deren Ergänzung verlangen kann; in der anschließend anzuhörenden Konsultativkommission bleibt die betreffende Gemeinde ebenfalls ver-

treten, und es wird der Gemeindevertreter vom Gemeinderat selber bestimmt; die Stellungnahme des Gemeinderates ist auch in Fällen des Bewilligungsentzuges einzuholen und das Beschwerderecht des Gemeinderates ist ausdrücklich statuiert. Gesetzestechnische Gründe ließen es zweckmäßig erscheinen, die ganze Vorlage neu zu redigieren.

Sodann wurde die öffentliche Einsprachefrist in Art. 3 Abs. 2 auf 30 Tage erstreckt, gegenüber 14 Tagen nach Vorschlag des Regierungsrates. In die Konsultativkommission sollen ein statt zwei Vertreter der filmkulturellen Organisationen Einsitz nehmen; da diese Kommission keine Entscheidungsbefugnisse hat, muß sie keine ungerade Mitgliederzahl aufweisen.

Eine eingehende Diskussion entspann sich über die Frage, wie die Konsultativkommission zusammensetzen und wem alles das Beschwerderecht gemäß Art. 5 einzuräumen sei. An sich vertrat die Kommission die Auffassung, daß die Berufsverbände des Filmwesens an beiden Orten ausgeschlossen werden sollten. Allein gemäß Art. 20 in Verbindung mit Art. 17 des Filmgesetzes kann der regierungsrätliche Entscheid an eine eidgenössische Filmrekurskommission weitergezogen werden und sind zum Weiterzug auch die Berufsverbände des Filmwesens berechtigt; außerdem überprüft diese Filmrekurskommission den kantonalen Entscheid auch auf seine Angemessenheit, so daß es sich trotz der irreführenden Bezeichnung «Filmrekurskommission» in Tat und Wahrheit annähernd um eine Appellationsinstanz handelt. Unter diesen Umständen dürfte ein Ausschluß der genannten Verbände im kantonalen Verfahren eher das Gegenteil bewirken von dem, was man verhindern möchte, d. h. ein Ausschluß könnte die Position der Verbände indirekt noch verstärken. Die Kommission schloß sich daher der regierungsrätlichen Lösung an; als freier Gesetzgeber hätte sie indessen anders entschieden. Es ist in diesem Zusammenhang ferner daraufhinzuweisen, daß das Filmgesetz den vernünftigen und gesunden staatspolitischen Boden verläßt, wenn letzten Endes eine Bundesinstanz zu entscheiden hat, ob es angemessen sei oder nicht, in einer schweizerischen Ortschaft ein Kino zu eröffnen.

Der Landrat stimmte dem ihm von der Kommission vorgelegten Entwurf ohne Abänderungen zu; indessen wurde dem Wunsche Ausdruck verliehen, daß die Verordnung nach Art. 7 möglichst bald erlassen werde.

Zu folgenden Artikeln haben wir noch nachstehende Bemerkungen anzubringen:

Art. 2 Zur Unterstützung der Bewilligungsbehörde ist eine Konsultativkommission vorgesehen, der alle interessierten Kreise angehören. Die Gesuche sind gemäß Filmgesetz nach allgemeinen kultur- und staatspolitischen Interessen zu entscheiden. Die Kommission soll die Bewilligungsinstanz in diesem Sinne beraten. Sie hat rein konsultativen Charakter.

Art. 6 Die Höhe der Gebühren wird in der Vollziehungsverordnung festzulegen sein.

Art. 7 Diese Bestimmung berechtigt den Landrat, eine Vollziehungsverordnung zu erlassen. Diese soll sich besonders auf die feuerpolizeilichen Vorschriften beziehen sowie auf die Filmprüfung, d. h. die Zensur, den Jugendschutz und die Filmreklame. Da die neueste technische Entwicklung in der Richtung der öffentlichen Fernsehvorführungen (Fernsehkaffees) geht, sind derartige Betriebe ebenfalls in die Verordnung einzubeziehen.

Wir verweisen noch darauf, daß die von Herrn Landrat Emil Feldmann, Näfels, am 24. April 1963 gestellte Motion in der Vollziehungsverordnung weitgehende Berücksichtigung finden wird. Durch die Motion wurde vorgeschlagen, daß Jugendlichen der Eintritt ins Kino nur gegen Vorweis einer Identitätskarte zu gestatten sei. Außerdem wurden vermehrte Kontrollen durch die Polizei und wiederkehrende Veröffentlichung der einschlägigen Vorschriften im Amtsblatt in Vorschlag gebracht.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde Zustimmung zu folgendem Gesetzesentwurf:

Kantonales Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das Filmwesen vom 28. September 1962 (Filmgesetz)

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1966)

Art. 1. Die Polizeidirektion ist zuständig für die Erteilung von Bewilligungen zur Eröffnung oder Umwandlung von Unternehmen der Filmvorführung sowie zum Entzug solcher Bewilligungen gemäß Art. 18 und 19 des Bundesgesetzes über das Filmwesen (Filmgesetz) vom 28. September 1962.

Bewilligungs-
behörde

Art. 2. Die Konsultativkommission hat die in diesem Einführungsgesetz erwähnten Aufgaben. Sie besteht aus dem Inhaber der Polizeidirektion als Vorsitzendem und fünf weiteren Mitgliedern. Vier davon bezeichnet der Regierungsrat, und zwar zwei aus dem Kreise der filmkulturellen Organisationen und je eines aus dem Kreise der Kinobesitzer und dem Filmverleih. Eines bezeichnet jeweils der Gemeinderat der betreffenden Gemeinde.

Konsultativ-
kommission

Art. 3. Bewilligungsgesuche sind schriftlich der Bewilligungsbehörde einzureichen. Sie haben über alle Belange des Unternehmens Aufschluß zu geben. Der Gesuchsteller ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen und Ausweise beizubringen.

Bewilligungs-
gesuche

Alle Gesuche sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Gegen diese Gesuche kann innert 30 Tagen bei der Bewilligungsbehörde schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

Die Bewilligungsbehörde holt hierauf die Stellungnahme des Gemeinderates der betreffenden Gemeinde ein. Dieser kann Einsicht in die Unterlagen und erforderlichenfalls deren Ergänzung verlangen.

Bevor hernach die Bewilligungsbehörde entscheidet, hört sie die Konsultativkommission an.

Art. 4. Vor einem Bewilligungsentzug holt die Bewilligungsbehörde die Stellungnahme des Gemeinderates der betreffenden Gemeinde ein und hört die Konsultativkommission an.

Bewilligungs-
entzug

Art. 5. Gegen Entscheide der Bewilligungsbehörde haben die Betroffenen, die Berufsverbände des Filmwesens und die betreffende Gemeinde innert 30 Tagen das Beschwerderecht an den Regierungsrat. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Organisation und Geschäftsführung des Regierungsrates und seiner Direktionen.

Beschwerden

Art. 6. Für die Behandlung von Gesuchen gemäß Art. 18 des Filmgesetzes hat der Gesuchsteller dem Kanton und der betreffenden Gemeinde die entstandenen Barauslagen zu vergüten sowie eine Gebühr zu entrichten, welche die Polizeidirektion festsetzt und die zur Hälfte an die betreffende Gemeinde fällt.

Gebühren

Art. 7. Der Landrat erläßt eine Vollziehungsverordnung über Einrichtung und Betrieb von Unternehmen der Filmvorführung sowie des öffentlichen Fernsehens.

Verordnungs-
recht des
Landrates

Art. 8. Uebertretungen dieses Gesetzes sowie der Vollziehungsverordnung des Landrates werden mit Haft oder Buße bestraft.

Strafen

Art. 9. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1966 in Kraft.

Inkrafttreten

§ 6 Revision des Beschlusses betreffend Sanierung der Beamtenversicherungskasse vom 7. Mai 1944 (Erhöhung der versicherten Besoldung)

Die Landsgemeinde des Jahres 1965 hat das Gesetz über die Behörden und Beamten abgeändert und im Zuge dieser Revision die Besoldungen für die Mitglieder der Behörden und die Staatsbediensteten erhöht. Gleichzeitig hätte auch die versicherte Besoldung als Grundlage für die Beamtenversicherung angepaßt werden sollen, wie dies bei der Lehrerschaft geschehen ist. Durch eine Aenderung von Art. 4 des Gesetzes über die Lehrerversicherung vom 7. Mai 1961 wurde die dort festgesetzte versicherte Besoldung von bisher Fr. 18 000.— auf Fr. 24 000.— erhöht.

Für die Beamtenversicherung konnte ein analoger Beschluß nicht gefaßt werden, da die versicherungstechnischen Grundlagen, deren Bearbeitung in Auftrag gegeben worden waren, zur Zeit der Redaktion des Memorials noch nicht vorlagen. Es wurde auf Seite 78 des Memorials 1965 durch folgenden Satz auf diesen Umstand hingewiesen: «Festzuhalten ist, daß die Erhöhung der versicherten Besoldung von bisher Fr. 18 000.— auf Fr. 24 000.—, wie sie für die Lehrerschaft vorgeschlagen wird, für die Staatsbediensteten aus zeitlichen Gründen nicht dieser Landsgemeinde vorgelegt werden kann, da das versicherungstechnische Gutachten des Experten noch nicht vorliegt. Dieses Geschäft wird den Stimmberechtigten im Jahre 1966 zur Behandlung unterbreitet werden müssen».

Inzwischen ist das erwähnte Gutachten von Professor Dr. W. Saxer, Küsnacht, eingegangen und setzt uns in die Lage, einen entsprechenden Antrag vorzulegen.

Um keine Mißverständnisse aufkommen zu lassen, verweisen wir darauf, daß es sich bei der Erhöhung der versicherten Besoldung der Beamtenversicherungskasse, die heute Fr. 18 000.— beträgt, nicht etwa um die Rente, die ein Versicherter bezieht, handelt, sondern um die Zahl, die zu deren Berechnung maßgebend ist. Die höchste Rente eines Beamten kann nach heutigem Recht somit Fr. 10 800.— betragen, und bei einer Erhöhung der versicherten Besoldung auf Fr. 24 000.— wird die Maximalrente Fr. 14 400.— ausmachen.

Bei der durch die Landsgemeinde 1965 beschlossenen Neufestsetzung der versicherten Besoldung der Lehrerversicherungskasse konnte zufolge der hohen Prämien von 20½ %, die durch das Land, die Schulgemeinden und die Versicherten geleistet werden, die Erhöhung auf Fr. 24 000.— beschlossen werden, ohne daß weder von den Versicherten noch von der öffentlichen Hand irgendwelche Nachzahlungen geleistet werden mußten. Leider ist dies bei der Beamtenversicherung nicht möglich, da die gesamten Prämienleistungen lediglich 12,5 % plus 5 % Umschuldungsbeitrag ausmachen. Während bei der letzten Heraufsetzung der versicherten Besoldung weder das Land noch die Versicherten eine Nachzahlung leisten mußten, konnte das versicherungstechnische Defizit von Fr. 812 000.— um Fr. 396 000.— auf Fr. 509 000.— abgebaut werden.

Die versicherungstechnische Bilanz per 31. Dezember 1964 ergibt folgendes Bild:

Aktiven	Millionen Franken
Vermögen	5,550
Barwert der Prämien der Männer (12,5 %)	2,362
der Frauen (12,5 %)	0,174
Barwert der Umschuldungsbeiträge Männer 5 %	0,946
Frauen 5 %	0,070
Versicherungstechnisches Defizit	0,509
Total	<u>9,611</u>

*Passiven***Rentner:**

Deckungskapital für die Rentner	der Männer	1,665
	der Frauen	0,093
	der Witwen	0,524
	der Waisen	—
Anwartschaft der Rentner auf Hinterbliebenenrenten		0,355

Aktive:

Anwartschaft der Männer auf Alters- und Invalidenrenten	5,005
auf Witwenrenten	1,450
auf Waisenrenten und Unterstützungen	0,073
Anwartschaft der Frauen auf Alters- und Invalidenrenten	0,446
Total	<u>9,611</u>

Aus dieser Bilanz folgt, daß das versicherungstechnische Defizit per 31. Dezember 1964 Fr. 509 000.— beträgt. Es konnte seit der letzten Erhöhung der versicherten Besoldung im Jahre 1962, die dessen Anstieg auf Fr. 812 000.— zur Folge hatte, seit den letzten 2½ Jahren nicht nur verzinst, sondern auch um Fr. 303 000.— abgebaut werden.

Gestützt auf die Personallisten sind bei einem Maximum der versicherten Besoldung von Fr. 24 000.— folgende Gesamtbesoldungserhöhungen errechnet worden:

Land	Fr. 304 255.—
Kantonalbank	Fr. 40 911.—
<i>Total</i>	<u>Fr. 345 166.—</u>

Für diese Besoldungserhöhungen ergeben sich nachstehende Deckungskapitalien:

Land	Fr. 633 195.—
Kantonalbank	Fr. 165 690.—
<i>Total</i>	<u>Fr. 798 885.—</u>

Das versicherungstechnische Defizit würde sich somit um Fr. 798 885.— erhöhen.

Der Experte schreibt in seinem Gutachten, daß dieses Deckungskapital vom Kanton bzw. der Kantonalbank theoretisch aufgebracht werden müßte, wenn die Kasse bei der Versicherung dieser Besoldungserhöhung von Fr. 18 000.— auf Fr. 24 000.— keine Verluste erleiden soll. Andererseits stellt er fest, daß die gegenwärtige finanzielle Lage der Kasse es erlaube, *geringere* Einkaufssummen zu verlangen als gemäß den Statuten notwendig wären. Leider sei es aber nicht möglich, die Versicherten von der Bezahlung von Einkaufssummen vollständig zu dispensieren, denn gerade die Erfahrungen der letzten 2½ Jahre zeigen, daß das Defizit der Kasse nicht mehr als Fr. 800 000.— ausmachen sollte, wenn man mit seiner Verzinsung und Amortisation rechnen wolle. Aus diesen Gründen schlage er bei einer Erhöhung der versicherten Besoldung auf Fr. 24 000.— vor, daß das Personal zur Erhöhung von Fr. 18 000.— bis auf Fr. 21 000.— für die Staatsbediensteten, die mehr als 30 Jahre alt sind, eine Einkaufssumme von einem Viertel der Besoldungserhöhung, d. h. Fr. 750.— pro Kopf, zu entrichten habe. Für die weitere Erhöhung bis Fr. 24 000.— habe es 50 % der entsprechenden Besoldungserhöhung zu leisten. Zusammen macht dies pro Kassenmitglied Fr. 2250.—, sofern es für den Maximalbetrag versichert ist.

Der Arbeitgeber hat die Differenz zwischen der Hälfte des vorhin erwähnten Deckungskapitals und der Einkaufssumme des Personals zu entrichten und für die Erhöhung von Fr. 21 000.— auf Fr. 24 000.—

die Differenz zwischen dem Solldeckungskapital dieser Erhöhung und der Einkaufssumme der Arbeitnehmer zu bezahlen.

Seitens der Versicherten und der öffentlichen Hand sind folgende Zahlungen an die Beamtenversicherung zu leisten:

	<i>Einkaufssumme, Limite Fr. 24 000.—</i>		
	<i>Personal</i>	<i>Arbeitgeber</i>	<i>Total</i>
Kanton	Fr. 74 669.—	Fr. 309 246.—	Fr. 383 915.—
Kantonalbank	Fr. 12 049.—	Fr. 99 921.—	Fr. 111 970.—
<i>Total</i>	<u>Fr. 86 718.—</u>	<u>Fr. 409 167.—</u>	<u>Fr. 495 885.—</u>

Der Kanton hätte somit insgesamt für sein Personal eine Summe von Fr. 309 246.— aufzubringen und die Glarner Kantonalbank eine solche von Fr. 99 921.—.

Obwohl es sich um eine beträchtliche Ausgabe handelt, die der Kanton für seine Bediensteten aufbringen muß, wird das kantonale Personal in bezug auf die Höhe der versicherten Besoldung den Lehrern gleichgestellt werden müssen. Um diese Belastung für das Land zu erleichtern, sollte die Bezahlung des Betrages auf fünf Jahre verteilt werden, wie dies früher auch schon der Fall war. Auch das Staatspersonal sollte seine Nachzahlungen von Fr. 74 669.— auf die gleiche Anzahl Jahre verteilen können. Daß diese Erhöhung der versicherten Besoldung der Staatsbediensteten nicht nur aus Gründen der Gleichstellung mit der Lehrerschaft beschlossen werden sollte, sondern auch um tüchtige Beamte für den Kanton Glarus gewinnen zu können, braucht nicht besonders betont zu werden.

Entgegen dem ursprünglichen Antrag der Regierung beantragt der Landrat aus finanziellen Gründen, den Beschluß auf den 1. Juli 1966 (und nicht auf den 1. Januar 1966) in Kraft treten zu lassen; hiebei hat es aber die Meinung, daß in Härtefällen ein Beamter, welcher zwischen dem 1. Januar 1966 und dem 1. Juli 1966 zurücktritt, die höhere Pension (gegen entsprechende Nachzahlung) soll beziehen können.

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde Zustimmung zu folgendem Beschlussesentwurf:

Änderung des Beschlusses betreffend Sanierung der Beamtenversicherungskasse vom 7. Mai 1944

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1966)

1. Ziffer 3, Abs. 2 lautet:

Die versicherte Besoldung beträgt 90 % der effektiv bezogenen Besoldung ohne Familien- und Kinderzulagen, höchstens aber Fr. 24 000.—. Beschließt der Landrat Teuerungszulagen, so kann er, wenn dieselben 10 % der heutigen effektiven Besoldung überschritten haben, die versicherte Besoldung bis zu 90 % dieser Teuerungszulagen erhöhen, wobei die statutarischen Nachzahlungen zu erfolgen haben; die versicherte Höchstbesoldung von Fr. 24 000.— erfährt in diesem Falle eine entsprechende Erhöhung.

2. Die gemäß Gutachten des Versicherungsexperten vom 1. März 1965 erforderlichen Nachzahlungen der Mitglieder, des Kantons und der Glarner Kantonalbank sind auf fünf Jahre zu verteilen.
3. Absatz 1 und 2 der Uebergangsbestimmung im Beschluß betreffend die Aenderung des Gesetzes über die Behörden und Beamten vom 5. Mai 1946 und seitherigen Aenderungen, erlassen durch die Landsgemeinde vom 2. Mai 1965, werden aufgehoben.
4. Dieser Beschluß tritt auf den 1. Juli 1966 in Kraft.

§ 7 Gewährung eines Kredites von Fr. 90 000.— für den Ausbau des Kantonalen Zeughauses

Mit der ständig vergrößerten Beanspruchung des Zeughauses drängt sich ein zweckmäßiger Ausbau der Innenräume auf. Dem nachfolgenden Projekt und dem Kostenvoranschlag stellen wir einige Notizen über die Entwicklung des Zeughauses voran.

Geschichtliches und Bauliches

Bis 1844 erfüllte der Kanton Glarus die gesetzlichen Verpflichtungen bezüglich Militärorganisation (Verwaltung des Kriegsmaterials) damit, daß das dem Kanton anvertraute Material in verschiedenen Mietmagazinen untergebracht wurde. Aus dieser Zeit stammt der noch heute benutzte Pulverturm im Buchholz, erbaut 1822.

Die Landsgemeinde lehnte 1844 erstmals den Bau eines Zeughauses ab, stimmte dann aber dem gleichen Projekt bereits 1845 zu. Mit dem Bau des heutigen Stammzeughauses wurde 1846 begonnen, und 1847 konnte dieses bezogen werden. Der heutige Bau ist also bald 120jährig.

Im Jahre 1918 mußte der Raum für die Unterbringung des sich immer vermehrenden Kriegsmaterials vergrößert werden. Der Bund erstellte auf eigene Kosten das sogenannte Eidg. Zeughaus an der Kantonsstraße. Der Kanton verzinst $\frac{2}{5}$ der Erstellungskosten von Fr. 170 000.— als seinen Anteil.

Der allgemeinen Entwicklung folgend, wurde der Raumbedarf immer größer, speziell vor, während und nach dem zweiten Krieg. Die Zeughausverwaltung Glarus betreut heute im ganzen Kanton 64 Liegenschaften und Objekte, die zum größten Teil vom Bund auf eigene Kosten und ohne Anteil des Kantons erstellt wurden, oder aber vom Bund gemietet sind. Der Unterhalt aller dieser Anlagen und Gebäude geht zu Lasten des Bundes.

Im Jahre 1957 mußte aus zwingenden Gründen in unmittelbarer Nähe des Stammzeughauses neuer Raum geschaffen werden. Man fand die einzigartige Lösung mit dem Ankauf der ehemaligen Reitbahn. Die Mobilversicherung hat dieses Gebäude umgebaut und der Bund zahlt heute dem Kanton für diesen Raum die angemessene Miete.

Seit 1953 ist der Unterhalt und die Lagerung des Kriegsmaterials in einem Bundesratsbeschluß (dem alle Kantone zugestimmt haben) geregelt. Bestandteil dieser Gesamtvereinbarung zwischen Bund und Kanton ist der im Jahre 1951 erneuerte Zeughausvertrag des Bundes mit dem Kanton Glarus.

Am eigentlichen Stammzeughaus wurden im Verlaufe der Jahre vom Kanton auf der Ostseite verschiedene Anbauten für Büros und Werkstätten erstellt. Im Jahre 1965 wurde die Außenrenovation und die dringend nötige Vermehrung des Platzes (Motorisierung) um das Zeughaus abgeschlossen.

Gemäß Vertrag des Bundes mit dem Kanton ist dieser verpflichtet, das kantonale Gebäude selber zu unterhalten. Dafür stellt der Kanton auf eigene Rechnung entsprechend dem Rekrutenkontingent die Rekrutenausüstung her, wodurch sich für den Kanton jährlich ein Reingewinn ergibt.

Der Reingewinn von jährlich zwischen Fr. 10 000.— und Fr. 20 000.— (der durch Reduktionen im Beschaffungsprogramm in den nächsten Jahren etwas kleiner werden wird) floß bisher immer in die kantonale Staatskasse. Hätte man von diesem Reingewinn jeweils nur einen Teil in einen Baufonds abgezweigt, könnten heute die erforderlichen baulichen Maßnahmen für die Rationalisierung des Betriebes mit eigenen Mitteln getroffen werden.

Die baulichen Maßnahmen für die Rationalisierung entsprechen einem dringenden Bedürfnis, da der heutige Gesamtaufwand (großer Zeitaufwand durch große Arbeitswege usw.), der zum größten Teil mit Löhnen des Bundes bezahlt wird, zu hoch ist. Im November/Dezember 1965 wurde durch die Fachorgane der Eidg. Kriegsmaterialverwaltung eine eingehende Inspektion des Zeughausbetriebes durchge-

führt. An der Schlußbesprechung vom 3. Dezember 1965 stellte der Chef der Eidg. Kriegsmaterialverwaltung in Anwesenheit des kantonalen Militärdirektors fest, daß das Zeughaus Glarus gut geführt und in betrieblicher wie auch in personeller Hinsicht einen sehr guten Eindruck hinterlasse, daß sich aber die von der Verwaltung geplante Sanierung der baulichen Verhältnisse im Stammzeughaus als Sofortmaßnahme aufdränge.

Um- und Ausbau der Heizung

Gemäß Vertrag des Kantons Glarus mit der Eidgenossenschaft über den Zeughausbetrieb ist die Installation der Heizung Sache des Kantons, während der Arbeitsaufwand und der Brennstoff über die effektiven Kosten dem Bund verrechnet werden. Die heutige Koks-Heizung (seinerzeit mit Rücksicht auf das Gaswerk Glarus als solche erstellt) entspricht den betrieblichen Erfordernissen und den Grundsätzen der Rationalisierung nicht mehr.

Zu verschiedenen Malen wurde auch bei Ueberprüfung der effektiven Kosten festgestellt, daß die Heizungskosten im Verhältnis zur Heizkapazität viel zu hoch sind. So drängt sich die Umstellung auf eine automatische Oelheizung auf, wobei der Ausbau zugleich so erfolgen muß, daß die Heizkapazität auch den zukünftigen Bedürfnissen entspricht.

Kostenvergleich: Heutiger Aufwand

42 Arbeitsstunden pro Monat (*à* Fr. 6.65)

(7 Monate Heizperiode)

Fr. 1955.10

ergibt Löhne pro Heizperiode

Heizmaterial (im Durchschnitt von 5 Heizperioden)

» 3900.—

Kosten pro Heizperiode

Fr. 5855.10

Wenn beim Kostenvergleich der Stundenlohn von Fr. 6.65 für Heizer etwas hoch erscheint, so ist dazu zu bemerken, daß im Zeughaus nicht ein eigentlicher Heizer angestellt werden kann, sondern daß die Heizung im Turnus von den Betriebsangehörigen besorgt wird. Dazu kommt für diejenige Zeit, da Samstag und Sonntag durchgeheizt werden muß, der Ueberzeitzuschlag.

Aufwand nach der Umstellung:

(Vollausbau, Wärmeleitung 195 500/We/h, auch für die kommenden Bedürfnisse ausreichend)

ca. 24 000 l Heizöl *à* Fr. 13.—

Fr. 3120.—

Löhne

» —.—

Kosten pro Heizperiode

Fr. 3120.—

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, daß pro Heizperiode rund Fr. 2700.— eingespart werden können. In der Zeit der Personalknappheit ist aber noch wichtiger, daß pro Heizperiode rund 300 Std. eingespart werden, die für andere Aufgaben dringend benötigt werden.

Kosten der Umstellung (gemäß Offerte):

a) Kesselvergrößerung und Abänderung

Fr. 3 477.—

b) Oelfeuerung mit:

30 000-l-Tank, Außentemperaturregulierung, Kälilin-Ueberfüllsicherung,
Tankarmaturen

» 6 395.—

c) Maurer- und Elektrikerarbeiten (geschätztes Maximum)

» 15 000.—

Totale Kosten der Umstellung

Fr. 24 872.—

Zusammenlegung der Schneiderei mit sämtlichen Retablierungsräumen im heutigen «Waffensaal» und Verlegung der Sattlerei

Bereits anlässlich der Zeughausübergabe an den heutigen Zeughausverwalter am 1. Januar 1963 wurde von seiten der Eidg. Kriegsmaterialverwaltung betont, daß die Frage eines rationellen Arbeitsablaufes bezüglich Retablierung, Schneiderei und Sattlerei eingehend studiert werden müsse, da Glarus eines der letzten Zeughäuser mit der veralteten Organisation der Retablierung sei. Heute sind Schneiderei, Sattlerei und die Räume, in denen die Reserven der verschiedenen Kategorien und das Arbeitsgut untergebracht sind, in einer großen Anzahl Zimmer im 2. und 3. Stockwerk verteilt. Das bedingt bei Retablierung der Truppe, aber auch bei der Instandstellung des Retablierungsgutes sowie bei der Vorbereitung der Heimarbeit (Neukonfektion und Flickarbeit) sehr große, sich immer wiederholende und zeitraubende Arbeitswege und damit auch einen überdurchschnittlichen Zeitaufwand.

In enger Zusammenarbeit mit den Fachspezialisten der Kriegsmaterialverwaltung und nach der Besichtigung neu eingerichteter Zeughäuser wurden von der heutigen Zeughausverwaltung verschiedene Varianten studiert und geplant.

Auf Grund dieser Studien unterbreiten wir heute ein Projekt, das den modernen Grundsätzen der Retablierung und einer neuzeitlichen Arbeitsplatzorganisation entspricht, und das auch für längere Zeitdauer — auch im Hinblick auf die stark zunehmenden Retablierungen in unserm Zeughaus durch die Benützung des Truppenübungsplatzes Elm — einen geordneten und rationellen Arbeitsablauf — ohne Vermehrung des Personalbestandes im Sektor Mannschafts- und Offiziersausrüstung — voll gewährleistet.

Die heute im Detail projektierte Lösung hat kurz zusammengefaßt die folgenden großen Vorteile:

- Schneiderei (mit einem Schneidermeister, einem Schneider und einer Näherin) und das gesamte Retablierungsgut und sämtliche Reserven an Mannschafts- und Offiziersausrüstung werden in einem einzigen Raum vereint. (Heutiger Waffensaal)
- Dieser Raum ist vom heutigen Lift aus mit Paletten und Rolli zugänglich.
- Die Wehrmänner kommen beim Eintritt in den Retablierungsraum in das Blickfeld des Schneiderei-Personals: Die Kundenbedienung spielt von selbst.
- Dadurch, daß alle Reserven an Bekleidung, Gepäck usw. im gleichen Raum und gut zugänglich vorhanden sind, werden die Arbeitswege auf ein Minimum beschränkt.
- Unter dem Bedienungstisch sind Harasse mit Schubladen für alles Kleinmaterial (Messer, Bestecke, Nummern, Gamellen usw.) vorgesehen, so daß der retablierende Wehrmann mit einem Griff bedient werden kann.
- Bei Truppenretablierungen können gleichzeitig Gepäckartikel und Kleider ausgegeben werden.
- Schuhe, wie Kleider und Gepäck in Harasse eingelagert, können ebenfalls besser angepaßt und ausgegeben werden.
- Die Sattlerei, die auch den «Schuhladen» bedient, ist in unmittelbarer Nähe, so daß auch hier längere Arbeitswege wegfallen. Zudem ist die neu projektierte Sattlerei im Gegensatz zur heutigen Werkstatt ebenfalls mit dem vorhandenen Lift erreichbar, was in Anbetracht des immer schwerer werdenden Arbeitsgutes (große Plachen, Gummiboote usw.) von großer Bedeutung ist.
- Die Waffen, auf Paletten gelagert, werden in einem der frei werdenden Räume — ebenfalls vom Lift aus zugänglich — gelagert; im Retablierungsraum befindet sich nur ein Handvorrat.

Bauliche Veränderungen

Die beantragte Reorganisation bedingt einen Um- und Ausbau des Waffensaales, dessen Decke und Boden ohnedies baufällig sind. Dazu werden gewisse Unterteilungen, einige neue Fenster in der Schneiderei, sowie eine neue Heizung in der Schneiderei und dem Retablierungsraum notwendig.

Die Zusammenstellung des Architekten gemäß Offerten ergibt folgende mutmaßliche Kosten:

1. Maurerarbeiten	Fr.
Beihilfe für die Installation der neuen Heizkörper im Waffensaal sowie Anschluß an die Kanalisation	3 500.—
2. Gipserarbeiten	
Neue Decke im ganzen Saal, Wände ausgebessert	12 000.—
3. Zentralheizung:	
Erweiterung auf Waffensaal	7 543.—
4. Elektrische Installationen	4 000.—
5. Sanitarische Installationen: Wandbrunnen in der neuen Schneiderei	1 200.—
6. Glaserarbeiten:	
4 neue DV-Fenster	1 320.—
7. Schreinerarbeiten:	
Abschlußwand zwischen Schneiderei und Saal mit Türe und Schalter, Tischplatte mit Kunstharzbelag, Sitzbank	7 500.—
Abschlußwand Schuhlade/Waffen mit Türen	5 000.—
8. Bodenbelag:	
Bretterboden hinunternageln, Erstellung eines neuen Bodens aus Holz oder Plastroflor	11 000.—
9. Malerarbeiten:	
Anstrich von neuem Holzwerk mit Oelfarbe, Decken und Wände mit Mattfarbe, Heizkörper und Röhren der Zentralheizung	5 000.—
10. Verschiedenes:	
Fußsockel, Vorhang für Umkleidekabine	900.—
11. Unvorhergesehenes und Honorar	6 037.—
12. Umstellung der Heizung	25 000.—
<i>Total</i>	<u>90 000.—</u>

In dieser Zusammenstellung ist das gesamte Inventar, d. h. die über 500 Harasse, die zu Gestellen zusammengelegt werden, die Texiongestelle sowie die Maschinen und Einrichtungen für die Schneiderei und die Sattlerei, nicht enthalten, da das gesamte Inventar von der Kriegsmaterialverwaltung zur Verfügung gestellt wird.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, folgendem Beschlussesentwurf zuzustimmen:

Beschluß über die Gewährung eines Kredites von Fr. 90 000.— für den Ausbau des kantonalen Zeughauses

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1966)

1. Die Landsgemeinde gewährt einen Kredit von Fr. 90 000.— für den Ausbau des kantonalen Zeughauses.
2. Die Tilgung erfolgt in drei jährlichen Raten à Fr. 30 000.— zu Lasten der laufenden ordentlichen Rechnung.

§ 8 Gesetz über die öffentliche Fürsorge
Änderung der Art. 17, 19, 79—83 der Kantonsverfassung
Änderung des § 60 des Gesetzes über das Gemeindewesen
Änderung des § 50 des Gesetzes über die Einführung
des schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus

Das heute noch geltende Gesetz betr. das Armenwesen ist von der Landsgemeinde vom 3. Mai 1903 erlassen und seither mehrmals geändert und ergänzt worden. Im Jahre 1913 erließ dann der Regierungsrat die Instruktion zum Gesetz betr. das Armenwesen. Mit der Revision des § 6 dieser Instruktion vom 14. Februar 1948 wurde erstmals die Finanzierung von Reparaturen an Häusern, die im Besitze von Armengemeinden sind, geregelt. Vorschriften über die Naturalverpflegung für arme Durchreisende wurden 1937 in einem besondern Gesetz und den dazu gehörenden Vollzugsbestimmungen niedergelegt. Mit dem Beitritt des Kantons Glarus zum Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung hatten sich bereits die Landsgemeinden von 1935, 1949 und 1957 zu beschäftigen. Zweimal wurde der Antrag abgelehnt. Beim dritten Anlauf dagegen ist beschlossen worden, den von einem Bürger beantragten Beitritt zu verschieben mit dem Auftrag an den Regierungsrat, an einer der nächsten Landsgemeinden ein neues Fürsorgegesetz vorzulegen, das die Möglichkeit für den Beitritt zu schaffen hätte. Am 1. Juli 1961 ist vom Bundesrat ein neues Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung in Kraft gesetzt worden, dem alle 17 Kantone, die dem bisherigen Konkordat angehört hatten, beitraten. Da es gegenüber dem frühern bedeutende Vereinfachungen brachte, entschloß sich die Armen- und Vormundschaftsdirektion, dem Regierungsrat und dem Landrat zuhanden der nächsten Landsgemeinde Antrag zum Beitritt zu stellen, wenn auch die Zeit für die Vorbereitung und Ausarbeitung eines neuen Fürsorgegesetzes nicht mehr ausreichte. Der Beitritt ist denn auch am 6. Mai 1962 beschlossen worden, und zwar ohne die Auflage, ein neues Fürsorgegesetz zu schaffen. Der Beschluß wurde in Form des Gesetzes über den Beitritt des Kantons Glarus zum Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung gefaßt und bildet bis heute die auf die Konkordatsvorschriften abgestimmte Ergänzung zur bestehenden Gesetzgebung. Trotzdem hat sich die Armen- und Vormundschaftsdirektion zeitig vorgenommen, ein neues Gesetz zu entwerfen. Es erschien ihr aber zweckmäßig, zuerst über das Funktionieren des Konkordates Erfahrungen zu sammeln. Am 23. Oktober 1963 beschloß der Landrat auf Antrag des Regierungsrates, auch der Interkantonalen Verwaltungsvereinbarung über die Unterstützung der Doppelbürger beizutreten. Damit scheint die Anpassung unseres Fürsorgewesens an die derzeitigen Gegebenheiten auf schweizerischer Ebene vollzogen zu sein, so daß die Neuerungen bereits in den nun vorliegenden Gesetzesentwurf einbezogen werden konnten.

a) Namensänderung

Galt es früher in der Fürsorge, die in Not geratenen Gemeindegossen vor Hunger und Obdachlosigkeit zu bewahren, hat das Gesetz vom Jahre 1903 bereits die Hilfe für die Jugend, für Kranke, Alte und Gebrechliche vorgesehen und den Weg für vorbeugende Erziehungsmaßnahmen angebahnt. Das neue Gesetz erwähnt als Aufgabe, den Bedürftigen beizustehen, ihre Bedürftigkeit zu beheben und durch vorbeugende Maßnahmen deren Ursachen zu bekämpfen. Heute spricht man nicht mehr von Armen. Armut als Zustand, in dem sich eine Person dann befindet, wenn sie außerstande ist, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln zu fristen und darum auf die Unterstützung durch andere angewiesen ist, kennt man in einem gut organisierten Sozialstaat nur noch in seltenen Fällen. Darum rückt man vom Ausdruck Armenpflege und Armenunterstützung immer mehr ab und bedient sich des weiter gefaßten Begriffs Fürsorge. Der Entwurf ist deshalb mit «Gesetz über die öffentliche Fürsorge» betitelt. Die Armenpflegen werden zu Fürsorgeräten, die den Fürsorgegemeinden vorstehen, während die Armen- und Vormundschaftsdirektion analog der gleichen Departemente einiger anderer Kantone als Fürsorgedirektion bezeichnet wird. Dies hat zur Folge, daß die Kantonsverfassung und verschiedene kantonale Gesetze entsprechend geändert werden müssen.

b) Konkordatähnliche Organisation innerhalb des Kantons

Mit dem Beitritt zum Konkordat ist den Armenpflegen eine neue Aufgabe übertragen worden. Sie haben neben den ortsansässigen Tagwensbürgern nun auch die in ihrem Armenkreis wohnenden Angehörigen der übrigen 21 Konkordatskantone bei Bedürftigkeit zu betreuen und teilweise aus eigenen Mitteln zu unterstützen. Die Hilfeleistung an verarmte niedergelassene Ausländer hat schon vorher zu ihrem Aufgabenkreis gehört. Als Neuerung ist nun vorgesehen, daß auch die niedergelassenen Bürger anderer glarnerischer Gemeinden wohnörtlich betreut werden sollen. Nachdem die Landsgemeinde vom 3. Mai 1963 ihnen bereits das Stimmrecht in Armensachen eingeräumt hat, sie also an der Armengemeindeversammlung mitraten und mittaten können, ist es vielen unverständlich, wenn sie bei eintretender Bedürftigkeit am Wohnort mit ihrem Gesuch um Hilfeleistung abgewiesen werden sollten. Das hat denn dazu geführt, daß zahlreiche Armenpflegen die Betreuung ihrer in andern glarnerischen Gemeinden niedergelassenen Tagwensbürger den dortigen Behörden zu übertragen suchen, während für Gutspracheleistung und Kostentragung sie allein zuständig bleiben. Mit der Einführung der konkordatähnlichen Organisation innerhalb des Kantons haben die Armenpflegen neben den ortsansässigen eigenen Tagwensbürgern und den Angehörigen der Konkordatskantone auch die niedergelassenen Bürger anderer glarnerischer Gemeinden in ihre Betreuung einzuschließen und die Kosten teilweise zu eigenen Lasten zu übernehmen. Wenn aber für die Hilfeleistung an die eigenen Tagwensbürger und an die niedergelassenen Glarner und Schweizer Bürger des gleichen Armenkreises ein und dieselbe Behörde kompetent ist, erscheint am ehesten Gewähr dafür geboten zu sein, daß sie alle, ob sie nach ihrem Bürgerrecht einer armen oder einer reichen Gemeinde angehören, nach den gleichen Normen befürsorgt und nach den gleichen Ansätzen unterstützt werden.

c) Betreuung der Doppelbürger

In ähnlicher Weise ist auch die Unterstützungspflicht für Doppelbürger verschiedener glarnerischer Gemeinden den Bestimmungen des Konkordates und der Doppelbürgervereinbarung angepaßt worden. Demnach ist hiefür nicht mehr bloß der Bürgerort, in dem der Unterstützte wohnt, oder dessen Bürgerrecht er oder seine Vorfahren zuletzt erworben haben, für ihn zuständig, sondern alle Bürgerorte gemeinsam. Sollte er in einem seiner Bürgerorte wohnen, ist der wohnörtliche Anteil für die ersten 60 Tage von diesem allein zu übernehmen. Mit der Anpassung an die interkantonalen Bestimmungen soll auch hier eine Vereinfachung der Handhabung der gesetzlichen Vorschriften angestrebt werden.

d) Bereitstellung von Alters- und Pflegeheimen

Die Unterkunftbeschaffung für alte, nicht mehr erwerbsfähige Leute ist im Fürsorgewesen zu einem dringlichen Problem geworden. Wenn Altersbeschwerden es nicht mehr erlauben, dem eigenen Haushalt vorzustehen, wenn die finanziellen Mittel nicht mehr genügen, an den eigenen Häusern notwendige Reparaturen ausführen zu lassen, wenn Hypothekarzinsen und Mieten nicht mehr aufzubringen sind und vor allem auch wenn Fabrikwohnungen für neue Arbeitskräfte geräumt werden müssen, sollte Alten und Gebrechlichen andere, ihnen angepaßte Unterkunft angeboten werden können. Wir verfügen in unserem Kanton über sechs öffentliche und drei private Altersheime. In den Städten behelfen sich die großen Fürsorgeämter über die Bereitstellung von Heimen hinaus mit Alterssiedlungen, bestehend aus Ein- und Zweizimmerwohnungen, die sich oft um zentrale Eß- und Aufenthaltsräume gruppieren. Die eigentlichen Altersheime bilden dann erst die zweite Stufe der Altersfürsorge, denen sich als letzte Stufe die Pflegeheime anschließen. Bei uns dürfte es sich darum handeln, zwischen Wohn-, Alters- und Pflegeheimen oder den entsprechenden Abteilungen in ein und demselben Heim zu unterscheiden. In den Wohnheimen würden Ehepaare oder Alleinstehende ihre täglichen Verrichtungen weitgehend noch selbst besorgen, während ihnen diese Arbeit im Altersheim abgenommen wird und in den Pflegeheimen sie darüber hinaus ständige pflegerische Betreuung erhalten. Die sechs Alters- und Bürgerheime unseres Kantons können im ganzen 372 Betten zur Verfügung stellen. Zur Zeit sind deren 20 frei. Andererseits warten im ganzen 36 Personen auf ihren Eintritt. Die Wartefrist wird in vier Heimen als kurz ange-

geben, während sie in einem weitem 1—2 Jahre beträgt. Dazu kommen die kleinern Privatheime, die ebenfalls ständig voll besetzt sind und lange Wartefristen aufweisen. Es darf nicht geschehen, daß Personen, deren Lebenskreis sich in unserem Kanton befindet, nach Aufgabe des eigenen Haushalts nur wegen Platzmangels in außerkantonalen Heimen untergebracht werden müssen. Darum ist der Neubau, die Ausweitung oder zweckmäßige Renovation bestehender öffentlicher und privater Heime durch Gewährung von Kantonsbeiträgen nach Möglichkeit zu fördern, sofern die Bedürfnisfrage hierfür nachgewiesen werden kann und die Verpflegungstaxen so bemessen sind, daß auch Unterstützte Aufnahme finden. Diese Beiträge können in der Regel 20 % der Baukosten betragen. Die Armenpflegen bzw. Fürsorgeräte, wie sie unter dem neuen Gesetz heißen werden, dürften sich nach wie vor zuerst um Unterkünfte in Heimen bemühen, die von privaten oder öffentlichen Trägern zur Verfügung gestellt werden. Sollten sie sich aber veranlaßt sehen, selbst an Bauaufgaben herantreten zu müssen, stünde ihnen die Möglichkeit offen, gemäß § 114 des Gesetzes über das Steuerwesen Bausteuern zu erheben. So sind bereits unter der heutigen Gesetzgebung die Altersheime in Linthal und Elm entstanden, indem neben den Armengemeinden selbst und den zuständigen Tagwen der Kanton zur Finanzierung beigetragen hat.

In den benachbarten Kantonen, die über neue Fürsorgegesetze verfügen, wird die Bereitstellung von Heimen ebenfalls kräftig gefördert. Die Botschaft des Regierungsrates des Kantons St. Gallen an den Großen Rat vom 16. April 1963 sah Baubeiträge von 20—40 % vor. Das Gesetz aber gewährt nun für Altersheime an Privatinstitutionen 20 %, an Gemeinden 20—40 % und für Pflegeheime 30 %, bzw. 40 bis 60 %. Im Kanton Schwyz werden die Baubeiträge nach der Anzahl der Betten verrechnet. Die regierungsrätliche Vorlage vom 15. September 1964 stellte Fr. 5000.— für Altersheime und Fr. 10 000.— für Pflegeheime pro Bett in Aussicht. Gemäß Gesetz sind nun die Kantonsbeiträge für Pflegeheime auf Fr. 15 000.— pro Bett erhöht worden. Der Kanton Zug erließ am 30. Mai 1963 ein besonderes Gesetz über die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an den Bau von Altersheimen, wonach für Einzel- und Doppelzimmer, ebenso für Ein- und Zweizimmerwohnungen in Heimen abgestufte Beiträge gewährt werden.

e) *Fürsorge für Alkoholgefährdete*

Eine weitere Neuerung bringt der Entwurf in der Fürsorge für die Alkoholgefährdeten. Wie körperlich und geistig Kranke dem Arzt und dem Psychiater zuzuführen sind, sollen Alkoholranke der Betreuung der Alkoholfürsorge unterstellt werden. Diese wird es zuerst mit ambulanter Betreuung, mit der Beiziehung eines Arztes und medikamentöser Behandlung oder gar Einweisung in eine Klinik versuchen. Wenn sich der Alkoholranke den Anordnungen der Trinkerfürsorge nicht unterzieht, kann ihm die Fürsorgebehörde auf deren Rat hin bestimmte Weisungen erteilen, die sich z. B. auf die Anordnung einer Lohnverwaltung oder auf medizinisch-psychiatrische Behandlung beziehen. Die zwangsweise Anstaltseinweisung ist nach wie vor beim Polizeigericht, die Bevormundung beim Waisenamt zu beantragen.

Das Gesetz

Das neue Gesetz ordnet in neun Abschnitten die Belange der öffentlichen Fürsorge.

Abschnitt II, über die *Fürsorgeberechtigten*, ist auf die Zugehörigkeit zum Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung und zur Verwaltungsvereinbarung über die Unterstützung von Doppelbürgern abgestimmt. Trotzdem ist ein Rücktritt aus der einen oder aus der andern Organisation ohne wesentliche Gesetzesänderungen möglich. Der Beschluß über den Austritt aus dem Konkordat ist in Art. 4 der Landsgemeinde und über das Ausscheiden aus der Verwaltungsvereinbarung in Art. 5 dem Landrat vorbehalten. Der Kreis der Fürsorgeberechtigten innerhalb der Gemeinde ist eingeteilt in Tagwensbürger, in niedergelassene Kantonsbürger, in Bürger aus Konkordatskantonen und übrige kantonsfremde Schweizer Bürger und in Ausländer und Staatenlose. Im Zusammenhang mit der Betreuung von kantonsfremden Niedergelassenen gemäß Konkordat spricht das Gesetz nicht mehr von Wohn- und Bürgerorten, sondern von Wohnkantonen und Heimatkantonen. Besondere Erwähnung finden die Doppelbürger glarnerischer Gemeinden und jene verschiedener Kantone. In Art. 7 ist festgehalten, daß der Eintritt in eine Pflegefamilie oder in ein Alters- oder Pflegeheim keinen neuen Unterstützungswohnsitz

begründet. Die Fürsorgebehörden in Gemeinden mit Altersheimen haben also keine zusätzliche Belastung durch Heiminsassen zu befürchten. Die Naturalverpflegung armer Durchreisender bleibt in Art. 18 weiterhin dem zuständigen Verband übertragen, dem an seine Ausgaben jährliche Beiträge gewährt werden.

Die *Organisation der Fürsorgegemeinde* ist in Abschnitt III geregelt. Sie lehnt sich deutlich an die bisherige Ordnung an. Neu wird dem Präsidenten in Art. 23 die Kompetenz eingeräumt, in dringenden Fällen von sich aus die notwendigen Verfügungen zu treffen, die dann solange gelten, bis der Fürsorge- rat dazu Stellung genommen hat. Seine Funktionen können gemäß Art. 24 weitgehend an Fürsorge- personal übertragen werden, sofern den Fürsorgeräten hauptamtliche Fürsorger oder Fürsorgerinnen zur Verfügung stehen. In der Gewährung von Beiträgen an wohltätige Anstalten und Vereine wird den nichtdefizitären Fürsorgegemeinden mit Art. 26 weitgehende Freiheit gewährt.

Abschnitt IV, *Durchführung der Fürsorge*, befaßt sich mit Kindern und Jugendlichen, mit Erwachsenen, denen es an geeigneter Arbeit oder an angemessener Unterkunft mangelt oder die infolge Krankheit, Gebrechen oder Alter bedürftig geworden sind, und ebenso mit Erwachsenen, die von der sozialen Ordnung abweichen. Neben einer zweckmäßigen Betreuung sind die gesetzlichen Vorschriften weitgehend auf vorbeugende Maßnahmen ausgerichtet. Den Kindern ist gemäß Art. 31 eine ihren Fähigkeiten angemessene berufliche Ausbildung zu ermöglichen und den körperlich oder geistig Behinderten gemäß dem folgenden Artikel eine die Selbsthilfe fördernde Hilfeleistung angedeihen zu lassen. Alkoholgefährdete, ebenso Liederliche und Arbeitsscheue, sind möglichst frühzeitig vor den Fürsorgerat zu laden und zu verwarnen. Mit der Erteilung von Weisungen und der Stellung unter die Alkoholfürsorge soll ein Abgleiten in die Süchtigkeit aufgehalten werden. Aber auch die Gewährung von Landesbeiträgen an gemeinnützige Institutionen, die die Bedürftigkeit zu verhindern suchen, wie in Art. 48 bestimmt wird, hat zum Ziel, auf breiter Basis prophylaktisch zu wirken.

Die glarnerischen Altersheime waren seinerzeit von Orts- und Bürgergemeinden oder von Stiftungen errichtet und den Armenpflegen zur Unterbringung ihrer bedürftigen Alten zur Verfügung gestellt worden. Das Bürger- und Altersheim in Linthal und jenes in Elm dagegen gehören den betreffenden Gemeinden, wurden aber unter die selbständige Leitung einer Betriebskommission gestellt. Für den Ankauf des frühern Kurhauses in Elm ist vom Regierungsrat den drei Sernftaler Armengemeinden gestattet worden, nach einem bestimmten Schlüssel die nötigen Mittel den Armenvermögen zu entnehmen. Ueberdies bewilligte der Regierungsrat den Armengemeinden Linthal, Engi, Matt und Elm, einen gewissen Anteil der Einrichtungs- und Renovationskosten in der laufenden Rechnung zu verbuchen, so daß sie über den Weg der Defizitdeckung in den Genuß von nicht unbeträchtlichen Beiträgen seitens des Kantons gekommen sind. Die Bestimmungen des Abschnittes V des neuen Gesetzes, der mit *Alters-, Wohn- und Pflegeheime* betitelt ist, sind aus den Erfahrungen mit den beiden genannten Heimen heraus gewachsen. Die in Art. 37 erwähnten Baubeiträge sollen aber, um die Initiative anderer Körperschaften nicht zu lähmen, nicht bloß Fürsorgegemeinden gewährt werden können oder auf eigentliche Altersheime beschränkt bleiben. Ihr Zweck ist ganz allgemein, die Schaffung angemessener Unterkünfte für Alte und Nichterwerbsfähige zu fördern, allerdings immer nur soweit, als hierfür ein Bedürfnis besteht. Die Kompetenz zur Beitragsgewährung im Rahmen dieser Bestimmungen gemäß Art. 37 bleibt dem Regierungsrat vorbehalten.

Die Verwandtenunterstützungspflicht ist in den Art. 328 und 329 ZGB geregelt. Sie mußte in erster Instanz beim Gemeinderat und in zweiter Instanz beim Regierungsrat geltend gemacht werden. Von der Uebertragung der erstinstanzlichen Entscheidungsbefugnis an den Fürsorgerat mußte Umgang genommen werden, da dieser unter Umständen als Kläger und Richter zugleich auftreten mußte. Nach wie vor sind unter Vorbehalt von Art. 41 Abs. 3 alle Unterstützungsleistungen zurückzuerstatten, sofern die Empfänger zu Vermögen kommen oder solches beim Tode hinterlassen. Neu ist aber, daß dieser Rückerstattungsanspruch gemäß Art. 41 nach 15 Jahren verjährt. Wer innerhalb von 15 Jahren nach dem Bezuge der letzten Unterstützung in Verhältnisse kommt, die ihm eine *Rückerstattung* ermöglichen, kann soweit zumutbar für die erhaltenen Hilfeleistungen belangt werden. Wer aber erst später dazu be-

fähigt wird, ist hiefür nicht mehr verpflichtet. Das ist eine klare und von allen Beteiligten überblickbare Regelung. Sie schließt nicht aus, daß weiter zurückgehende Unterstützungen auf freiwilliger Basis auch fernerhin zurückerstattet werden können.

Gemäß Art. 30 dürfen die Namen der unterstützten Personen nicht veröffentlicht werden. Ebenso haben die Behörden über die erhaltenen Auskünfte und die getroffenen Maßnahmen Verschwiegenheit zu bewahren. Im Abschnitt VII, *Finanzielles*, wird noch deutlicher formuliert, daß die veröffentlichten Rechnungen die Namen der Unterstützten oder der Personen, die Rückerstattungen oder Verwandtenbeiträge leisten, nicht enthalten dürfen. Dies zum Schutze der Persönlichkeit des Bedürftigen. Die Bestimmungen zur Erhaltung des Fürsorgevermögens sind gegenüber der bisherigen Gesetzgebung gleich geblieben. Einzig ist vorgesehen, daß die Einnahmen aus den Erbschaftssteueranteilen je zur Hälfte der laufenden Rechnung und dem Vermögen gutzuschreiben sind. Bis zum Jahre 1957 mußten diese Anteile gänzlich kapitalisiert werden. Die Landsgemeinde vom 5. Mai hatte dann bestimmt, daß die Hälfte in die laufende Rechnung einzusetzen sei. Um die Defizite noch weiter zu vermindern, ist der Landsgemeinde vom 7. Mai 1961 beantragt und von ihr beschlossen worden, nur noch 20 % zu kapitalisieren und 80 % der laufenden Rechnung gutzuschreiben. Diese 20 % reichen aber nicht mehr aus, die fortwährende Vermögensentwertung auch nur annähernd auszugleichen. Darum ist in Art. 45 vorgesehen, wieder 50 % dem Vermögen zuscheiden zu lassen. Die Regelung der Defizitdeckung bleibt unverändert. Ebenso sind Zuwendungen aus den Erträgen der Eidg. Alkoholverwaltung, dem sog. Alkoholzehntel, auf Grund eidgenössischer Vorschriften im bisherigen Rahmen für die Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs zu gewähren.

Zusammenfassend stellen wir fest, daß das neue Gesetz den Armenpflegen eine bedeutende Vereinfachung ihrer Fürsorgetätigkeit bringt, indem sich ihre Betreuungsaufgabe immer mehr auf den eigenen Armenkreis konzentriert. Jedem Bedürftigen wird das Recht zugesichert, im Verarmungsfall bei der Fürsorgebehörde des eigenen Wohnortes vorzusprechen, unabhängig davon, ob er in einer andern glarnerischen Gemeinde oder in einem andern Konkordatskanton heimatberechtigt ist. Dagegen erstreckt sich die teilweise Unterstützungspflicht nach wie vor auch auf die auswärts wohnenden eigenen Bürger. Die gegenseitige Verrechnung der Steuergelder unter den glarnerischen Gemeinden fällt aber weg. Dem Kanton wird das neue Gesetz einzig mit der Gewährung von Baubeiträgen an Altersheime vermehrte Ausgaben bringen, die aber infolge der geringen Anzahl Heime immer in beschränktem Rahmen bleiben werden. Die Pflicht, den im Alter unbeholfen gewordenen und oft alleinstehenden Männern und Frauen nicht nur finanziell, sondern auch fürsorglich beizustehen, darf sich die Öffentlichkeit nicht entziehen.

Verfassungs- und Gesetzesänderungen

Da in der Kantonsverfassung heute in den Art. 17, 19, 79 bis 83 die Bezeichnungen Armengüter, Armenunterstützung und -versorgung, Armengemeinde usw. vorkommen, das neue Gesetz jedoch von «Fürsorge» spricht, sind diese neben andern Aenderungen wie eingangs erwähnt entsprechend zu revidieren.

Im Gesetz über das Kantons- und Tagwensbürgerrecht vom 9. Mai 1909 ist der § 2, im Gesetz über das Gemeindewesen vom 6. Mai 1956 sind die §§ 59, 61 bis 63, im Gesetz über das Steuerwesen des Kantons Glarus vom 6. Mai 1934 die §§ 4, 49, 50, 96, 102, 114 und 131 und im Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus vom 7. Mai 1911 die §§ 43 und 44 in dem Sinne zu ändern, als an Stelle von «Armen»-Gemeinde, «Armen»-Pfleger usw. das Wort «Fürsorge» zu setzen ist. Dies wird durch einen Satz am Schlusse des neuen Gesetzes in Art. 54, Abs. 1 statuiert.

Ferner werden je eine materielle Aenderung im Gesetz über das Gemeindewesen (§ 60) und im EG/ZGB (§ 50) notwendig.

Der Landrat beantragt den Stimmberechtigten die Annahme des folgenden Gesetzesentwurfes über die öffentliche Fürsorge sowie die nachstehenden Verfassungs- und Gesetzesänderungen [Gesetze über das Gemeindewesen und die Einführung des ZGB] vornehmen:

Gesetz über die öffentliche Fürsorge

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1966)

I. Allgemeine Bestimmungen

- | | |
|-------------------------|--|
| Zweck der Fürsorge | <p>Art. 1. Die öffentliche Fürsorge hat die Aufgabe, den bedürftigen Kantonsbürgern und Personen, deren Unterstützung nach Bundesrecht, interkantonalen Vereinbarungen oder Staatsverträgen dem Kanton Glarus obliegt, beizustehen und deren Bedürftigkeit zu beheben.</p> <p>Durch vorbeugende Maßnahmen sind die Ursachen der Bedürftigkeit zu bekämpfen und ihre Folgen zu lindern.</p> |
| Zuständigkeit | <p>Art. 2. Die öffentliche Fürsorge obliegt der Fürsorgegemeinde, soweit nicht unterstützungspflichtige Verwandte, private Hilfswerke oder andere Fürsorgeeinrichtungen Hilfe leisten.</p> <p>Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht aus. Der Kanton gewährt den Fürsorgegemeinden an ihre Fürsorgekosten die gesetzlichen Beiträge.</p> |
| Fürsorgegemeinden | <p>Art. 3. Fürsorgegemeinden sind die bisherigen Armengemeinden.</p> <p>Die Vereinigung von Fürsorgegemeinden ist auf Grund von Beschlüssen der betreffenden Fürsorgegemeindeversammlungen und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat zulässig.</p> |
| Konkordat | <p>Art. 4. Der Kanton Glarus gehört dem Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung (Konkordat) an.</p> <p>Zuständig für den Entscheid über den Austritt aus dem Konkordat ist die Landsgemeinde.</p> <p>Die Zustimmung zu Aenderungen des Konkordates kann durch den Landrat erfolgen. Stimmt der Landrat einer Aenderung nicht zu und würde damit der Kanton aus dem Konkordat ausscheiden, so hat die Landsgemeinde darüber zu entscheiden.</p> |
| Verwaltungsvereinbarung | <p>Art. 5. Der Kanton Glarus gehört der Verwaltungsvereinbarung über die Unterstützung von Doppelbürgern an.</p> <p>Zuständig für den Rücktritt von der Vereinbarung und für die Zustimmung zu Aenderungen ist der Landrat.</p> |

II. Die Fürsorgeberechtigten

- | | |
|------------------------------|---|
| Fürsorgeberechtigte Personen | <p>Art. 6. Die Fürsorgegemeinden haben die öffentliche Fürsorge für alle in der Gemeinde in Erscheinung tretenden Fürsorgefälle gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes zu übernehmen.</p> |
| Unterstützungswohnsitz | <p>Art. 7. Der Eintritt in eine Pflegefamilie oder in ein Alters- oder Pflegeheim begründet keinen neuen Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes.</p> |

Die dauernd von ihrem Ehemann getrennt lebende Ehefrau hat selbständigen Unterstützungswohnsitz.

Art. 8. Die Unterstützungen für ortsansässige Tagwensbürger gehen zu Lasten der Fürsorgegemeinde. Tagwensbürger

Die Unterstützungen für Tagwensbürger außerhalb der Gemeinde gehen, soweit sie nicht von andern öffentlichen Fürsorgeträgern zu übernehmen sind, zu Lasten der heimatlichen Fürsorgegemeinde.

Art. 9. Die Unterstützungen für niedergelassene Glarner Bürger, die bei ihrem Zuzug noch nicht 60jährig waren und mindestens drei Jahre ohne öffentliche Hilfe ununterbrochen Wohnsitz in der Gemeinde haben (Wartefrist), gehen je zur Hälfte zu Lasten der wohnörtlichen und der heimatlichen Fürsorgegemeinde. Niedergelassene
Glarnerbürger
a) Kosten-
teilung

Mit der Begründung eines neuen Wohnsitzes hört die Kostenbeteiligung des frühern Wohnsitzes auf.

Ist der Bedürftige nach Abwesenheit von weniger als zwei Jahren in die Wohngemeinde zurückgekehrt, in der er vorher während mindestens 20 Jahren gewohnt und die dreijährige Wartefrist erfüllt hat, geht im Unterstützungsfall von der Rückkehr an je die Hälfte der Unterstützung wieder zu Lasten der wohnörtlichen und der heimatlichen Fürsorgegemeinde.

Art. 10. Die Unterstützungen für niedergelassene Glarner Bürger, die die Voraussetzungen für die Kostenteilung nicht erfüllen, gehen während den ersten 60 Tagen zu Lasten der Fürsorgegemeinde des Wohnsitzes und dann zu Lasten der Heimatgemeinde. b) ohne
Kostenteilung

Die Betreuung kann mit der Gewährung der nachgesuchten Gutsprache auch nach Erfüllung der wohnörtlichen Unterstützungspflicht der Wohngemeinde übertragen bleiben.

Art. 11. Die Unterstützungen an Bürger, die in mehreren glarnerischen Gemeinden heimatberechtigt sind und in einer dieser Gemeinden Wohnsitz haben, gehen während 60 Tagen zu Lasten der Fürsorgegemeinde des Wohnsitzes. Weitere Unterstützungen werden von den Heimatgemeinden zu gleichen Teilen getragen. Doppelbürger
glarnerischer
Gemeinden

Die Unterstützungen an Bürger, die in mehreren glarnerischen Gemeinden heimatberechtigt sind, aber in einer andern glarnerischen Gemeinde Wohnsitz haben, gehen, soweit sie gemäß Art. 9 und 10 nicht von der Fürsorgegemeinde des Wohnortes übernommen werden müssen, zu gleichen Teilen zu Lasten der heimatlichen Fürsorgegemeinden.

Art. 12. Bei Unterstützungsfällen, an deren Kostentragung die Wohnortsgemeinden beteiligt sind, beschließen diese über Art und Maß der Unterstützung. Die Heimatgemeinden sind innert 30 Tagen darüber zu orientieren. Der Verzicht auf Einspracheerhebung innert 20 Tagen gilt als Zustimmung. Gutsprache-
einholung und
Abrechnung

Bei Fällen, an deren Kostentragung die Wohnortsgemeinden nicht beteiligt sind, ist bei der Heimatgemeinde Gutsprache einzu-

holen. Bleiben Gutsprache gesuche innert 20 Tagen unbeantwortet, gelten sie als erteilt.

Die Abrechnungen mit den glarnerischen Heimatgemeinden erfolgen vierteljährlich oder in gegenseitigem Einverständnis halbjährlich. Sie sind innert Monatsfrist zu begleichen.

Bürger aus
Konkordats-
kantonen

Art. 13. Die Unterstützung niedergelassener Bürger aus andern Konkordatskantonen richtet sich nach den Bestimmungen des Konkordats.

Betreuung und Unterstützungspflicht obliegt der Fürsorgegemeinde am Wohnsitz des Hilfsbedürftigen.

Wohnsitz-
wechsel

Art. 14. Wechselt ein hilfsbedürftiger niedergelassener Bürger eines andern Konkordatskantons innerhalb unseres Kantons seinen Wohnsitz, gehen Betreuung und Unterstützungspflicht mit dem neuen Kalendervierteljahr an den Fürsorgerat der neuen Wohn-gemeinde über, soweit die Fürsorgedirektion nicht anders verfügt.

Wurde der Wohnsitzwechsel durch eine interessierte Behörde oder Amtsstelle mitveranlaßt oder begünstigt, so verbleibt sowohl die Betreuung wie die Unterstützung bei der Fürsorgegemeinde am bisherigen Wohnsitz.

Kostenanteil
der Heimat-
kantone

Art. 15. Der vom Heimatkanton nach Konkordat dem Kanton Glarus zu vergütende Kostenanteil fällt an diejenige Fürsorge-gemeinde, welche die betreffende Unterstützung geleistet hat.

Verkehr
mit andern
Konkordats-
kantonen

Art. 16. Unterstützungsmeldungen und Kostenabrechnungen im Verkehr mit den andern Konkordatskantonen gehen über die Fürsorgedirektion.

Bei Einsprachen und Rekursen, die sich auf Grund des Konkordats gegenüber einem andern Konkordatskanton ergeben, hat die Fürsorgedirektion entsprechend der Stellungnahme der beteiligten Fürsorgegemeinden, soweit sie gesetzlich begründet ist, vorzugehen.

Ueber die administrative und rechnungsmäßige Behandlung der Konkordatsfälle erläßt die Fürsorgedirektion die nötigen Weisungen.

Übrige
kantonsfremde
Schweizer-
bürger

Art. 17. Die Unterstützungen für niedergelassene Bürger aus Kantonen, die nicht dem Konkordat angehören, ebenso die Unterstützungen für alle andern kantonsfremden Schweizer Bürger, deren Hilfsbedürftigkeit im Kanton Glarus in Erscheinung tritt, gehen in folgenden Fällen zu Lasten der wohnörtlichen Fürsorgegemeinden.

- a) vorübergehende Leistungen (Art. 45 BV)
- b) bei dauernden Leistungen (Art. 45 BV) bis zur Einholung der Gutsprachen bei den Heimatbehörden
- c) bei Erkrankten oder Verunfallten bis zur Erreichung der Transportfähigkeit (BG vom 22. Juni 1875).

Doppelbürger
verschiedener
Kantone

Art. 18. Die Unterstützungen an Bürger, die in zwei oder mehr Kantonen heimatberechtigt sind, werden von diesen zu gleichen Teilen getragen, sofern eidgenössisches Recht, das Konkordat und die

Verwaltungsvereinbarung über die Unterstützung von Doppelbürgern nichts anderes bestimmen.

Ist ein Bürger mehrerer Kantone zugleich Bürger von mehr als einer glarnerischen Gemeinde, so richtet sich die Kostentragung des glarnerischen Anteils nach Art. 11.

Art. 19. Die Verpflegung armer Durchreisender ist dem Kantonalverband für Naturalverpflegung übertragen. Der Kanton leistet an die Gesamtausgaben des Verbandes einen jährlichen Beitrag. Der Regierungsrat erläßt die Ausführungsbestimmungen.

Naturalverpflegung

Art. 20. Die Unterstützungen für Ausländer richten sich nach den Staatsverträgen mit den betreffenden Heimatstaaten. Wenn keine Staatsverträge bestehen, gehen die Unterstützungen bis zur Heim-schaffung zu Lasten der wohnörtlichen Fürsorgegemeinde, die gemäß Art. 47 Abs. 2 beim Kanton ganz oder teilweise Rückvergütung anbegehren kann.

Ausländer und Staatenlose

Die Unterstützungen für Staatenlose und Flüchtlinge gehen, soweit sie nicht von andern Fürsorgeträgern übernommen werden, zu Lasten der wohnörtlichen Fürsorgegemeinde, die gemäß Art. 47 Abs. 2 beim Kanton ganz oder teilweise Rückvergütung anbegehren kann.

III. Organisation der Fürsorgegemeinde

Art. 21. Die Organe der Fürsorgegemeinde sind die Fürsorge-gemeindeversammlung, der Fürsorgerat und allfällige Fürsorge-bedienstete.

Fürsorgeorgane

Die Fürsorgegemeinde besteht aus der stimmberechtigten Ein-wohnerschaft eines Fürsorgekreises (Art. 81 Abs. 1 KV).

Der Fürsorgerat umfaßt mindestens fünf und höchstens neun Mitglieder und besteht aus dem Fürsorgepräsidenten, dem Fürsorge-verwalter und den Fürsorgeräten. Der Fürsorgeaktuar muß nicht Mitglied des Fürsorgerates sein, hat aber in jedem Falle beratende Stimme.

Art. 22. Die Fürsorgegemeindeversammlung hat folgende Ob-liegenheiten:

Fürsorge-gemeinde-versammlung

- a) Sie wählt den Fürsorgepräsidenten, den Fürsorgeverwalter, den Fürsorgeaktuar und die Fürsorgeräte.
- b) Sie entscheidet über die Einstellung von Fürsorgebediensteten, wählt dieselben und setzt deren Pflichten und Besoldung fest.
- c) Sie nimmt jährlich die Fürsorgerechnung ab.
- d) Sie setzt jährlich im gesetzlichen Rahmen den Steuerfuß fest.
- e) Sie erläßt die erforderlichen Verordnungen und faßt Beschlüsse über die Angelegenheiten der Fürsorgegemeinde, soweit nach Gesetz nicht andere Behörden zuständig sind.

Die Wahl des Fürsorgeaktuars und der Fürsorgebediensteten kann dem Fürsorgerat übertragen werden.

Fürsorgerat

Art. 23. Der Fürsorgerat sorgt für die Handhabung des Gesetzes und der Verordnungen über das Fürsorgewesen. Er ist vorberatende, vollziehende und beaufsichtigende Behörde in allen Angelegenheiten der Fürsorgegemeinde. Insbesondere hat er folgende Obliegenheiten:

- a) Er bestimmt in sämtlichen Fällen, ob, in welchem Maß und auf welche Weise Fürsorge zu leisten ist.
- b) Er führt den Verkehr mit andern Behörden.
- c) Er sorgt für Sicherheit und richtige Verwaltung des Fürsorgegutes, legt der Fürsorgegemeinde jährlich Rechnung ab und erhebt in Verbindung mit der Gemeindeverwaltung die Fürsorgesteuern.
- d) Er überwacht die Tätigkeit des Fürsorgeverwalters sowie der Fürsorgebediensteten und erteilt denselben die notwendigen Instruktionen und Aufträge.

In dringenden Fällen trifft der Fürsorgepräsident von sich aus die notwendigen Verfügungen, die solange gelten, bis der Fürsorgerat dazu Stellung genommen hat.

Fürsorgepräsident

Art. 24. Der Fürsorgepräsident beschafft alle Angaben und Unterlagen, welche für den Entscheid in Fürsorgefällen notwendig sind, insbesondere bezüglich der persönlichen, familiären und materiellen Verhältnisse der Fürsorgebedürftigen sowie der Leistungsfähigkeit unterstützungspflichtiger Verwandter.

Der Fürsorgepräsident besorgt ferner die Ausführung der Beschlüsse des Fürsorgerates und überwacht die richtige Verwendung der gewährten Unterstützung und die Durchführung der beschlossenen Maßnahmen. Er pflegt den unmittelbaren Verkehr mit den Fürsorgebedürftigen.

In besonderen Fällen können die Aufgaben des Fürsorgepräsidenten andern Mitgliedern des Fürsorgerates übertragen werden.

Die vorgehend angeführten Aufgaben können ganz oder teilweise an Fürsorgebedienstete oder an private Fürsorgeinstitutionen übertragen werden.

Ist der Fürsorgepräsident an der Ausübung seines Amtes verhindert, vertritt ihn das amtsälteste Mitglied des Fürsorgerates.

Fürsorgegutsverwalter, Fürsorgeaktuar

Art. 25. Der Fürsorgeverwalter besorgt unter persönlicher Verantwortlichkeit die Rechnungsführung der Fürsorgegemeinde.

Der Fürsorgeaktuar führt das Protokoll des Fürsorgerates und der Fürsorgegemeindeversammlung und unterstützt den Fürsorgepräsidenten in der Korrespondenz.

Private Fürsorgeeinrichtungen

Art. 26. Der Fürsorgerat kann an private wohltätige Anstalten und Vereine, welche die Aufgabe der Fürsorgegemeinde unterstützen und erleichtern, Beiträge gewähren. Größere Beiträge bedürfen der Zustimmung der Fürsorgegemeindeversammlung und, wenn der Kanton sich an der Defizitdeckung gemäß Art. 47 beteiligen muß, auch der Fürsorgedirektion.

Verweis auf das Gesetz über das Gemeindewesen

Art. 27. Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes über das Gemeindewesen.

IV. Durchführung der Fürsorge

Art. 28. Die Fürsorge kann insbesondere bestehen aus Rat und Ermahnung, in Gewährung von Naturalien, Geldbeiträgen oder Gutschriften bei Dritten, in Ermöglichung ärztlicher oder zahnärztlicher Behandlung, in beruflicher Förderung und in Zuweisung von passenden Wohn- und Arbeitsgelegenheiten.

Art der
Fürsorge

Der Fürsorgebedürftige hat den Fürsorgebehörden jede gewünschte Auskunft zu erteilen und deren Weisungen Folge zu leisten. Er hat jede ihm zumutbare Erwerbstätigkeit anzunehmen und selber nach Kräften zur Behebung der Bedürftigkeit beizutragen.

Art. 29. Bei der Bemessung der Unterstützungsleistungen sind außer den Einnahmen und lebensnotwendigen Ausgaben die persönlichen Verhältnisse gebührend zu berücksichtigen.

Bemessung der
Unterstützungs-
leistungen

Bei der Bemessung der Unterstützungsleistungen für Nichterwerbsfähige sind Ersparnisse in der Höhe von mindestens einem halben Jahresbedarf unberücksichtigt zu belassen.

Für Verbindlichkeiten, die ohne Zustimmung des Fürsorgerates eingegangen werden, ist nur Unterstützung zu gewähren, wenn damit eine noch stärkere Belastung verhindert werden kann oder bei Kenntnis aller Umstände hätte Gutsprache erteilt werden müssen.

Dritte können aus diesen Bestimmungen für sich keinen Rechtsanspruch ableiten.

Art. 30. Die Namen der unterstützten Personen dürfen nicht veröffentlicht werden.

Schutz der
Persönlichkeit

Die Fürsorgebehörden haben über Wahrnehmungen, über die erhaltenen Auskünfte und über die getroffenen Anordnungen Verschwiegenheit zu wahren, soweit es nicht im Interesse der Fürsorge geboten ist, eine Tatsache andern mitzuteilen.

Art. 31. Kindern und Jugendlichen, für deren Unterhalt weder Eltern noch unterstützungspflichtige Verwandte aufzukommen vermögen, ist eine ihren Bedürfnissen angepaßte Pflege und eine ihren Fähigkeiten entsprechende angemessene berufliche Ausbildung zu ermöglichen.

Kinder und
Jugendliche

In dringenden Fällen sind Unmündige vorübergehend an Pflegeplätzen oder in Heimen unterzubringen. Für Dauerversorgungen ist bei der Vormundschaftsbehörde Antrag zu stellen.

Art. 32. Bedürftigen erwerbsfähigen Erwachsenen ist wo möglich eine geeignete Arbeit zu vermitteln, Obdachlose und mangelhaft Untergebrachte sind bei der Suche einer angemessenen Unterkunft zu unterstützen.

Erwachsene

Bedürftigen Alten, Gebrechlichen, Wöchnerinnen und Kranken ist die nötige Pflege und ärztliche Behandlung, Spital-, Heim- oder Kuraufenthalt zu ermöglichen.

Körperlich und geistig Behinderten ist eine die Selbsthilfe fördernde Hilfeleistung angedeihen zu lassen.

Alkohol-
gefährdete und
Liederliche

Art. 33. Alkoholgefährdete, Liederliche und Arbeitsscheue, die durch ihr Verhalten sich oder ihre Familie der Gefahr eines Notstandes oder der Verarmung aussetzen oder bereits unterstützt werden müssen, sind vor den Fürsorgerat zu laden und zu verwarnen. Der Fürsorgerat kann ihnen Weisungen erteilen und Alkoholgefährdete der Betreuung durch die vom Kanton anerkannte und subventionierte Alkoholfürsorge unterstellen. Der Landrat erläßt hierüber eine Verordnung.

Verwaltungs- und Gerichtsbehörden haben den Fürsorgeräten die ihnen aus ihrer Amtstätigkeit bekannten Alkoholgefährdeten, Liederlichen und Arbeitsscheuen zu melden.

Zwangs-
maßnahmen

Art. 34. Für Alkoholgefährdete, Liederliche und Arbeitsscheue, die sich den Anordnungen des Fürsorgerates verschließen oder sich den ihnen erteilten Weisungen widersetzen, ist entweder beim Waisenamt Bevormundung oder beim Richter Stellung unter Trankverbot, Einweisung in eine Trinkerheilstätte oder in eine Anstalt zu beantragen.

Allgemeine
Sanktions-
bestimmungen

Art. 35. Fürsorgebedürftige, welche die Weisungen der Fürsorgebehörden nicht befolgen oder sich den angeordneten Maßnahmen widersetzen, sind zu verwarnen. Die Fürsorgebehörden können zur Durchsetzung ihrer Weisungen und Maßnahmen polizeiliche Hilfe anbegehren.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz sind auf Antrag der Fürsorgebehörde vom Einzelrichter in Strafsachen mit Bußen von Fr. 10.— bis Fr. 200.— oder mit Haft von einem Tag bis vier Wochen zu bestrafen. Bei dauernden Zuwiderhandlungen ist beim Waisenamt Antrag auf vormundschaftliche Maßnahmen zu stellen.

V. Alters-, Wohn- und Pflegeheime

Bereitstellung

Art. 36. Zur Erfüllung ihrer Fürsorgepflicht gegenüber Alten und Nichterwerbsfähigen haben sich die Fürsorgegemeinden um die Bereitstellung von angemessenen Unterkünften in öffentlichen oder privaten Heimen zu bemühen.

Baubeiträge

Art. 37. Der Kanton kann Gemeinden sowie sozialen Institutionen oder Stiftungen für die Errichtung und den Ausbau von Alters-, Wohn- und Pflegeheimen, in denen Unterstützte Aufnahme finden, Beiträge gewähren, die in der Regel 20 Prozent, in Ausnahmefällen höchstens 30 Prozent betragen.

Der Landrat kann über die Bemessung der Beiträge Vollzugsbestimmungen erlassen.

Ueber die Beitragsgesuche entscheidet der Regierungsrat.

Gemeinde-
eigene Heime

Art. 38. Soweit Fürsorgegemeinden allein oder gemeinsam mit andern Heime besitzen, kann die Leitung einer Kommission, in der die betreffenden Fürsorgeräte angemessen vertreten sind, unterstellt werden. Diese Heime stehen auch nichtunterstützten Personen offen. Sie sind als selbständige Institution zu führen.

Die Betriebsrechnung darf die Fürsorgegemeinden nicht belasten.

Entnahmen aus dem Fürsorgevermögen für den Ankauf, die Errichtung oder den Neubau von Heimen für Alte und Nichterwerbsfähige bedürfen der Bewilligung des Regierungsrates.

Art. 39. Baubeiträge können vom Kanton auch andern Heimen, die den Fürsorgegemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienen, gewährt werden.

Beiträge an
andere
Heime

Die Beitragsgewährung an außerkantonale Heime wird von der Aufnahme glarnerischer Personen, denen im Kanton eine zweckmäßige Betreuung oder Pflege nicht geboten werden kann, abhängig gemacht. Die Bemessung dieser Beiträge richtet sich in der Regel nach der Zahl der Pfllegetage glarnerischer Insassen.

VI. Rückerstattung und Verwandtenunterstützungspflicht

Art. 40. Bedarf jemand der öffentlichen Unterstützung, gehen die familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsansprüche im Ausmaß der gewährten Leistungen gemäß den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches auf die unterstützende Fürsorgegemeinde über.

Unterhaltungs-
und Unterstüt-
zungspflicht

Bestimmungen von Konkordaten und Staatsverträgen über die Befugnis zur Geltendmachung solcher Ansprüche bleiben vorbehalten.

Art. 41. Wer für sich, seinen Ehegatten oder seine unmündigen Kinder Unterstützung erhalten hat, ist zu Rückerstattungsleistungen verpflichtet, wenn sich seine finanziellen Verhältnisse so gebessert haben, daß ihm Rückerstattung zugemutet werden kann, oder wenn er beim Tode Vermögen hinterläßt. Diese Verpflichtung geht auf die Erben über bis zur Höhe des erhaltenen Erbeils.

Rückerstat-
tungen

Der Rückerstattungsanspruch verjährt von der letzten Unterstützung an gerechnet nach 15 Jahren endgültig.

Unterstützungen, die jemand vor dem vollendeten 18. Altersjahr bezogen hat, dürfen vom Unterstützten selbst nicht zurückgefordert werden.

Art. 42. Streitigkeiten über die Rückerstattung von Unterstützungsleistungen entscheidet in erster Instanz die Fürsorgedirektion und in zweiter Instanz der Regierungsrat.

Verfahren

Ueber die Höhe der Verwandtenunterstützungsbeiträge gemäß Art. 328 und 329 ZGB entscheidet in erster Instanz der Gemeinderat am Wohnsitz des Pflichtigen und in zweiter Instanz der Regierungsrat.

VII. Finanzielles

Art. 43. Ueber die Aufstellung der der Fürsorgeversammlung vorzulegenden Jahresrechnung kann die Fürsorgedirektion Weisungen erteilen. Die veröffentlichte Rechnung darf weder die Namen der Unterstützten noch der Personen, die Rückerstattungen oder Verwandtenunterstützung leisteten, enthalten oder aus der Aufstellung vermuten lassen.

Rechnungs-
wesen

Fürsorgevermögen Art. 44. Die Anlage der Fürsorgegüter hat in wertbeständigen Grundstücken, in sichern Obligationen und Pfandbriefen und in andern, von der Kantonalbank empfohlenen Wertpapieren zu erfolgen. Das Fürsorgevermögen darf unter Vorbehalt von Art. 38 Abs. 3 nicht geschmälert werden.

Einnahmen Art. 45. Die Ausgaben sind durch folgende Einnahmen zu decken:

- a) Ertrag des Fürsorgevermögens,
- b) Ertrag der in der Gemeinde erhobenen gesetzlichen Fürsorgesteuern,
- c) Erbschaftssteueranteile,
- d) Versicherungsleistungen und Beiträge an gewährte Unterstützungen,
- e) Rückvergütungen für Unterstützungen an Niedergelassene,
- f) Rückerstattungen für bezogene Unterstützungen,
- g) Beiträge des Kantons.

Die Einnahmen aus den Erbschaftssteueranteilen sind zur Hälfte zu kapitalisieren und dienen der Mehrung des Fürsorgevermögens.

Vorschläge Art. 46. Schließt die laufende Jahresrechnung mit einem Vorschlag ab, kann dieser zur Deckung allfälliger Defizite in ein Konto für Vor- und Rückschläge eingelegt werden.

Rückschläge Landesbeiträge Art. 47. Schließt die laufende Jahresrechnung mit einem Rückschlag ab, ist dieser in erster Linie aus dem Konto für Vor- und Rückschläge zu decken. Das trotz Erhebung maximaler Steuern entstandene Defizit wird, soweit der für die Fürsorgegemeinden ausgeschiedene Anteil an den Erwerbs- und Ertragssteuern hierfür ausreicht, vom Kanton übernommen. Ein verbleibender Rest ist zu $\frac{3}{4}$ ebenfalls vom Kanton und zu je $\frac{1}{8}$ vom Tagwen und von der Ortsgemeinde zu übernehmen.

Ferner übernimmt der Kanton die Kosten der Fürsorgefälle gemäß Art. 20 für Aufenthalter voll und für Niedergelassene zu zwei Dritteln.

Landesbeiträge an Fürsorgeinstitutionen Art. 48. Der Regierungsrat gewährt der Fürsorgestelle für Alkoholgefährdete, dem Kantonalverband für Naturalverpflegung, ebenso andern Institutionen und Heimen, die der Bekämpfung des Alkoholismus dienen, jährliche Beiträge aus dem Alkoholzehntel. Er kann auch weitem gemeinnützigen Institutionen, die die Bedürftigkeit zu verhindern oder die bereits bestehende Notlage zu lindern suchen, im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Ausgabenkompetenz aus Staatsmitteln Beiträge gewähren.

VIII. Aufgaben der Aufsichtsbehörden

Aufsicht Art. 49. Die Oberaufsicht über das Fürsorgewesen übt der Regierungsrat aus. Er beauftragt damit in erster Instanz die Fürsorgedirektion.

Art. 50. Die Fürsorgedirektion hat die sinnvolle Zusammenarbeit der einzelnen Fürsorgegemeinden zu fördern. Sie vermittelt den Verkehr zwischen den Fürsorgeräten und den außerkantonalen und ausländischen Fürsorgebehörden.

Fürsorge-
direktion

Ueber Heimschaffungsbegehren entscheidet der Regierungsrat.

Art. 51. Gegen Entscheide des Fürsorgerates kann innert 14 Tagen seit erfolgter Zustellung von den Betroffenen bei der Fürsorgedirektion schriftlich Rekurs erhoben werden.

Rekurse

Die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Entscheide der Fürsorgedirektion können von den Beteiligten innert 30 Tagen durch schriftlichen Rekurs an den Regierungsrat weitergezogen werden.

IX. Schlußbestimmungen

Art. 52. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Inkrafttreten

Art. 53. Der Landrat kann Verordnungen über die Handhabung dieses Gesetzes erlassen.

Erlaß von
Verordnungen

Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Art. 54. In der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere im Gesetz über das Kantons- und Tagwensbürgerrecht vom 9. Mai 1909, im Gesetz über das Gemeindewesen vom 6. Mai 1956, im Gesetz über das Steuerwesen des Kantons Glarus vom 6. Mai 1934 und im Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus vom 7. Mai 1911 wird die Bezeichnung «Armen» durch *Fürsorge* ersetzt.

Änderung und
Aufhebung
bisherigen
Rechts

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen des glarnerischen Rechts aufgehoben, insbesondere:

- Gesetz betr. das Armenwesen vom 3. Mai 1903 und den seitherigen Aenderungen
- Instruktion zum Gesetz betr. das Armenwesen, vom Regierungsrat erlassen am 26. Oktober 1916
- Gesetz über die Naturalverpflegung für arme Durchreisende vom 2. Mai 1937
- Vollziehungsbestimmungen zum Gesetz über die Naturalverpflegung für arme Durchreisende, vom Regierungsrat erlassen am 28. Oktober 1937
- Gesetz über den Beitritt des Kantons Glarus zum Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung vom 6. Mai 1962, § 1, Abs. 2 ff. bis § 7.

Änderung der Art. 17, 19, 79 bis 83 der Kantonsverfassung

vom 22. Mai 1887

(Erlassen von der Landsgemeinde am . . . Mai 1966)

Der Titel «4. Der Armenkreis» vor Art. 79 lautet: «4. Der Fürsorgekreis».

Die Art. 17, 19 und 79—83 lauten:

Art. 17. Abs. 1 (unverändert)

Abs. 2. Kirchen-, Schul- und *Fürsorgegüter* sowie andere Vermögen mit gemeinnütziger Zweckbestimmung sind steuerfrei.

Art. 19. Die Pflicht der *öffentlichen Fürsorge* liegt unter Aufsicht des Staates den *Fürsorgekreisen* ob. [Art. 79]

Die nähere Ausführung dieses Grundsatzes wird durch die Gesetzgebung bestimmt.

Der Staat verabreicht denjenigen *Fürsorgekreisen*, in welchen die Erträgnisse des *Fürsorgegutes* in Verbindung mit den übrigen Einnahmequellen bei Erhebung des gesetzlich zulässigen Maximums der *Fürsorgesteuer* für die Bestreitung ihrer *Fürsorgebedürfnisse* nicht genügen, Beiträge an die jährlichen Defizite (Art. 83).

Art. 79. Die Pflicht zur Unterstützung im Falle der *Hilfsbedürftigkeit* liegt, *soweit sie nicht andern Unterstützungsträgern zukommt*, im Sinne von Art. 19 der Heimatgemeinde ob.

Art. 80. Die bisherigen *Fürsorgekreise* bleiben fortbestehen und können ohne Genehmigung des Regierungsrates nicht abgeändert werden.

Art. 81. Die *Fürsorgegemeinde* besteht aus der stimmberechtigten Einwohnerschaft eines *Fürsorgekreises*.

Ihr steht die Oberaufsicht über die Verwaltung des *Fürsorgegutes* und demgemäß die Abnahme der Rechnungen zu. Sie hat den *Fürsorgerat*, den Verwalter des *Fürsorgegutes* und die *Fürsorgebediensteten* zu wählen.

Art. 82. Die bestehenden *Fürsorgegüter* dienen mit ihren Zinserträgen vorab zur Bestreitung der alljährlich wiederkehrenden Ausgaben für das *Fürsorgewesen* und dürfen weder diesem Zwecke entfremdet, noch in ihrem Bestande geschmälert werden.

Art. 83. Den *Fürsorgegemeinden* steht das Recht zu, soweit die Zinsen des *Fürsorgegutes* und die andern verfügbaren Einnahmen nicht ausreichen, *Fürsorgesteuern* zu erheben. Die hiebei maßgebenden Grundsätze und die Art der Steuererhebung bestimmt das Gesetz.

Wo trotz der Anwendung des Maximalsteueransatzes aus der Bestreitung der laufenden Bedürfnisse einer *Fürsorgegemeinde* ein Defizit entsteht, ist dasselbe zu drei Vierteln aus der Landeskasse und zu je einem Achtel von den betreffenden *Tagwen und Ortsgemeinden* zu decken.

Änderung des § 60 des Gesetzes über das Gemeindewesen

vom 6. Mai 1956

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1966)

§ 60 lautet:

§ 60. Die *Fürsorgegemeinde* wählt für eine Amtsdauer von drei Organisation Jahren den *Fürsorgerat* und die *Fürsorgebediensteten*.

Der *Fürsorgerat* besteht aus dem *Fürsorgepräsidenten* und vier bis acht *Mitgliedern*; eines derselben wird durch die *Fürsorgegemeindeversammlung* als *Fürsorgeverwalter* bezeichnet.

Die Wahl des Protokollführers, der nicht Mitglied des Fürsorgetates zu sein braucht, ebenso die Wahl der Fürsorgebediensteten kann von der Fürsorgegemeindeversammlung dem Fürsorgerat übertragen werden.

Änderung des § 50 des Gesetzes über die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus

vom 7. Mai 1911

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1966)

§ 50:

Sind die nötigen Kosten auch auf diese Weise nicht erhältlich und kann nicht anders geholfen werden, so sind sie *gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die öffentliche Fürsorge von dem zuständigen Fürsorgerat gutzusprechen*.

Erziehungsbeiträge, die jemand vor dem vollendeten 18. Altersjahr bezogen hat, dürfen vom Unterstützten selbst nicht zurückgefordert werden.

[Abs. 3 fällt weg]

§.9 Gesetz betreffend die Festsetzung des Salzpreises

Die Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen haben die Preise für einzelne Salzsorten per 1. Februar 1964 erhöht, und auf den 1. April 1965 trat abermals eine generelle Preiserhöhung in Kraft, wobei die seit 1941 unverändert gebliebenen Preise für das offene Kochsalz ebenfalls erfaßt wurden. Es ist be- greiflich, daß die Salinen die seit 1941 stark gestiegenen Unkosten trotz technischer Verbesserungen und Rationalisierungsmaßnahmen nicht mehr selbst tragen können.

Die gleichen Gründe, welche bei den Salinen für die Preiserhöhung maßgebend waren, sind auch für unsere Salzverwaltung gültig. In den letzten Jahren sind sozusagen alle Faktoren, welche die Preisbildung beeinflussen, teurer geworden. Steigende Bahnfrachten, Lagerspesen, Cammionage, Vergütungen

an die Salzwäger und Transportenschädigungen beeinträchtigen den Ertrag des Salzregals in ständig wachsendem Maße. Die Preiserhöhung der Salinen kann nun aber zusammen mit den übrigen Kostenverteuerungen nicht mehr vom Salzregal getragen werden, ohne das finanzielle Ergebnis und damit die Einnahmen des Kantons wesentlich zu verschlechtern. Da schon seit 1940 das Amt des Landeswaagmeisters nicht mehr besetzt worden ist und die Salzverwaltung ausschließlich durch die Staatskasse unter Mitwirkung des Rathausabwarts als nebenamtlicher Magaziner besorgt wird, sind unsere Rationalisierungsmöglichkeiten ohne grundlegende Aenderung des Verkaufssystems sehr beschränkt. Da im Schoße des Landrates bereits auch die Frage diskutiert wurde, den Verkauf von Paketsalz durch die Detailgeschäfte freizugeben, hat die Finanzdirektion die Absicht, im Rahmen der bestehenden Verordnung die nötigen Schritte zu unternehmen, um die Abgabe von Großpackungen seitens der Salzwaagen an die Detailgeschäfte und den Detailverkauf durch die letzteren an das Publikum zu ermöglichen, was ebenfalls eher eine Vermehrung der Umtriebe als Einsparungen bringen wird.

Unser heutiger Verkaufspreis wurde von der Landsgemeinde 1942 auf 32 Rappen pro Kilo festgesetzt und seither unverändert belassen. Im Laufe dieses Jahres haben auf Grund der Preiserhöhung der Salinen sämtliche Nachbarkantone den Verkaufspreis für Kochsalz erhöht; während der Kanton St. Gallen auf 42 Rappen pro Kilo gegangen ist, beträgt der Preis in allen übrigen angrenzenden Kantonen 40 Rappen pro Kilo.

Im Bestreben, die Einnahmen aus dem Salzregal für den Kanton in Zukunft mindestens in gleicher Höhe erhalten zu können, wobei auch eine bescheidene Verbesserung der Entschädigungen an die Salzwäger vorgesehen ist, sehen wir grundsätzlich eine Anpassung des Salzpreises an die Ansätze unserer Nachbarkantone vor.

Im Landsgemeindememorial des Jahres 1869 hat der «dreifache Landrath» festgestellt, daß der Preis des Kochsalzes durch das Gesetz und derjenige für geringere und denaturierte Salze sowie Ersatzmittel, die für technische oder Düngzwecke und für das Vieh benutzt werden, durch die Obrigkeit festzusetzen sei. Diesem Grundsatz gemäß erfolgte bis heute die Preisfestsetzung des Salzes.

Indessen sind wir der Ansicht, daß es nicht mehr zeitgemäß sei, den Preis des Kochsalzes durch die Landsgemeinde beschließen zu lassen, sondern daß diese Kompetenz nun dem Landrat zu erteilen sei. In früheren Jahren galt der Salzpreis jeweils für lange Zeit. Heutzutage ist jedoch bei der rapiden und ständigen Teuerung eine gewisse Beweglichkeit auch hinsichtlich der Preisgestaltung des Salzes notwendig.

Zwar sah der Regierungsrat vor, daß die kommende Landsgemeinde noch ein letztes Mal den Salzpreis festlegen solle und der Landrat erst für die Zukunft als hierfür zuständig erklärt würde. Der Landrat fand es aber als logischer, daß die Landsgemeinde den Salzpreis nicht mehr festsetzt und die betreffende Ermächtigung nun definitiv dem Landrat erteilt.

Diese Kompetenzübertragung kann die Rechte der Landsgemeinde nicht im Ernst schmälern. Auch ist sicher nicht zu befürchten, daß der Landrat bei der jeweiligen Festsetzung des Kochsalzpreises unangemessen hohe Ansätze beschließen würde.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde Zustimmung zum nachstehenden Gesetzesentwurf:

Gesetz betreffend die Festsetzung des Salzpreises

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1966)

Art. 1. Der Landrat wird ermächtigt, den Preis des Kochsalzes festzusetzen.

Art. 2. Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1966 in Kraft.

Art. 3. Alle diesem Gesetz widersprechenden Bestimmungen des kantonalen Rechts werden damit aufgehoben.

§ 10 Erteilung eines Kredites von Fr. 1 830 000.— für die Renovation und den Ausbau des Gerichtshauses

I.

Das Obergericht des Kantons Glarus stellt zuhanden der ordentlichen Landsgemeinde des Jahres 1966 folgenden Memorialsantrag:

«Die Landsgemeinde erteilt dem Obergericht einen Kredit von Fr. 2 000 000.— zur Durchführung der Außen- und Innenrenovation sowie des Ausbaues des Gerichtshauses für die Zwecke des Gerichtswesens, des Landesarchivs, der Landesbibliothek und des Gefangenenwesens.»

Zur Begründung verweist das Obergericht auf Folgendes:

Daß die Außenrenovation des Gerichtshauses unaufschiebbar wurde, erscheint nachgerade augenfällig. Je länger je mehr werden in der Öffentlichkeit Klagen laut über den schlechten Anblick, welchen das Gerichtshaus bietet. Auch dessen innerer Zustand ist nicht besser als der äußere. Durch die Korrektur der Hauptstraße sind ferner Anpassungsarbeiten in der Gartenanlage des Gerichtshauses nötig geworden. Landesarchiv und Landesbibliothek haben einen zusätzlichen Raumbedarf, dem namentlich im Untergeschoß noch unausgeschöpfte Raumreserven gegenüberstehen. Sodann bedürfen die Gefangenzellen gewisser Verbesserungen, um den heutigen hygienischen Erfordernissen zu genügen.

Es ist nun bestimmt am zweckmäßigsten, die Anpassungsarbeiten in der Gartenanlage sowie die Außen- und Innenrenovation des Gebäudes in einem Zuge durchzuführen und dabei unter Ausbau der bestehenden Reserven den Raumbedarf des Gerichtswesens, des Landesarchivs und der Landesbibliothek wieder auf längere Zeit zu befriedigen. Aus diesen Ueberlegungen stellt das Obergericht heute den vorerwähnten Antrag, wobei sowohl Sie wie der Inhaber der Erziehungsdirektion, dem Landesarchiv und Landesbibliothek unterstehen, begrüßt worden waren und ein grundsätzliches Einverständnis mit dem Vorgehen des Obergerichtes festgestellt werden konnte.

Seitens des Obergerichtspräsidiums wurden vorerst mit den beteiligten Instanzen und Personen die bestehenden Bedürfnisse abgeklärt. Hernach fand eine Aussprache zwischen Landammann und Obergerichtspräsident statt, wobei man übereinkam, das Architekturbüro Zweifel und Marti in Verbindung mit dem Architekturbüro Hefli, Ennenda, mit der Erstellung eines Skizzenprojektes und einer Kostenschätzung zu beauftragen. Das Skizzenprojekt geht von Plänen aus, die schon 1958 von Herrn Architekt Speich sel. geschaffen worden waren; die daran getroffenen Aenderungen sind durch eine zum Teil neue Aufgabenstellung bedingt, wie sich dies aus der bisherigen Entwicklung ergab.

Im einzelnen sind folgende Arbeiten vorgesehen:

Außen wird der bestehende Zustand renoviert; Aenderungen der Fassade erfolgen nicht, dagegen müssen die Fenster ersetzt werden.

Im Untergeschoß wird eine neue Heizung eingebaut und ein großer Teil der heute weitgehend unbenützten Räume werden für die Zwecke des Landesarchivs eingerichtet. Dasselbe braucht mehr Raum, weil es seit einiger Zeit kaum mehr neue Dokumente aufnehmen kann und weil die vorhandenen teilweise anders abzulegen sind, da sie bei der gegenwärtigen Aufbewahrungsart Schaden leiden.

Im Erdgeschoß erhält der Gerichtsweibel sein Wohnzimmer nicht mehr neben dem Eingang, sondern anschließend an die Wohnung und ferner wird ein Schlafzimmer für die Ablösung des Weibels als Gefangenenwart eingerichtet. Heute muß die Ablösung das Schlafzimmer des Weibels benutzen, welcher Zustand nicht befriedigt. Verhörer und Verhörschreiber erhalten eigene Büros in denjenigen, die derzeit von den Gerichtsschreibern benutzt werden. Das bisherige Wartezimmer für das Verhöramt und

das bisherige Büro für den zweiten Weibel und die Sekretärin werden zum Landesarchiv geschlagen. Der eine dieser beiden Räume soll als Büro des Landesarchivars und der andere als Zimmer für die Benützer des Landesarchivs Verwendung finden. An der bestehenden Zimmereinteilung erfolgt keine Aenderung, einzig das bisherige Büro des Verhörortes wird in zwei Räume unterteilt. Alle Büros sind zu renovieren.

Im ersten Obergeschoß soll künftig das Zimmer, welches heute dem Zivilgerichtspräsidenten und dem Kassier dient, ausschließlich für den ersten reserviert sein. Der Saal der Landesbibliothek ist neu einzurichten, so daß mehr Platz für die Aufstellung der Bücher gewonnen wird. Einer Möblierung bedarf auch die Wartehalle. Sämtliche Räume sind zu renovieren, ausgenommen das Büro des Zivilgerichtspräsidenten, welches bereits instandgestellt ist. Aenderungen an der Zimmereinteilung erfolgen nicht und auf das Einziehen eines Zwischenbodens im Landesbibliotheksaal wurde verzichtet, nachdem wie oben erwähnt durch neue Gestelle sich ebenfalls wesentlich mehr Platz gewinnen läßt.

Das zweite Obergeschoß, in welchem früher die Sammlung des Kunstvereins stand, wird für die Gerichtsverwaltung ausgebaut. Es entstehen je ein Büro für die beiden Gerichtsschreiber, eines für den Kassier und eines für die Kanzlei (Weibel und eine Sekretärin). Ein Büro bleibt in Reserve, ebenso in der Kanzlei ein weiterer Arbeitsplatz. Der Raum gegen Osten wird Bibliothek- und Konferenzzimmer; hier können Referentenaudienzen, Beratungen der Gerichtsstäbe und ausnahmsweise auch Einvernahmen stattfinden. Auf das frühere Postulat eines zweiten Gerichtssaales wurde verzichtet. Die genannten Räume müssen neu möbliert werden.

Im nördlichen Turm werden in den Gefangenzellen den heutigen hygienischen Bedürfnissen entsprechend Klosetts und Waschgelegenheiten eingerichtet. Mit dem heutigen Kübelsystem würde sich wohl ein neuer Gefangenewart kaum mehr abfinden. Der südliche Turm wird soweit möglich ebenfalls Landesarchiv und Landesbibliothek zur Verfügung gestellt und entsprechend eingerichtet.

Die Anpassung der Gartenanlage an die neue Straßenführung wird nicht einfach sein, da bei Planung und Ausführung der jetzigen Straße der städtebauliche Aspekt unberücksichtigt blieb.

Die Kostenschätzung stellt sich im einzelnen wie folgt:

— Außenrenovation (einschließlich derjenigen des alten Polizeiwachtposten) und neue Fenster	555 000.—
— Umgebungsarbeiten	65 000.—
— Untergeschoß (einschließlich Heizung)	320 000.—
— Erdgeschoß	285 000.—
— 1. Obergeschoß (einschließlich Einrichtungen für die Landesbibliothek)	405 000.—
— 2. Obergeschoß	200 000.—

In diesen Beträgen sind jeweils Mobiliar und Einrichtungen eingerechnet, ebenso die Renovation der beiden Türme einschließlich Neuinstallationen. Von den Kosten für die Einrichtungen und Möblierung entfallen auf die Kompaktanlage für das Landesarchiv Fr. 77 000.—, die Einrichtungen für die Landesbibliothek Fr. 143 000.—, weiteres Mobiliar für Landesarchiv und Landesbibliothek Fr. 22000.—, Mobiliar für das Gerichtswesen Fr. 23 000.— und die Heizung Fr. 125 000.—.

Im Obergericht wurde auch eingehend die Frage besprochen, ob nicht das gegenwärtige Gerichtshaus abzureißen und ein Neubau zu erstellen sei. Diesbezüglich ist auf Folgendes hinzuweisen: Ein Neubau würde eine Terrainanpassung an die jetzige städtebaulich unschöne Straßenführung erlauben. Dies wäre jedoch teuer, namentlich auch die Anpassung an die übrige Umgebung des Gerichtshauses. Dazu ergab eine Kostenschätzung, daß ohne Berücksichtigung der Terrainarbeiten ein Neubau um Fr. 1 000 000.—

teurer zu stehen kommt als die vorgeschlagene Lösung. Ein Neubau wäre auch am besten zusammen mit der Straßenplanung geplant worden, was natürlich heute nicht mehr möglich ist. Sodann ist das Gerichtshaus für die Zwecke des Gerichtswesens, des Landesarchives und der Landesbibliothek immer noch durchaus geeignet und ein Neubau würde kaum wesentliche Rationalisierungen ermöglichen. Auch hat der Landrat durch seinen von der Landsgemeinde 1958 gebilligten Beschluß, das gesamte Dach zu erneuern, die Frage Neubau oder Renovation bereits präjudiziert. Betont sei, daß der heutige Bau eine architektonische saubere Lösung darstellt und gut in seine Umgebung paßt, mit der er trotz der neuen Straße immer noch einen harmonischen Platz bildet. Zu einer solchen Erhaltung des Spielhofes hat sich ja auch der Regierungsrat in seinem Bericht betreffend Ankauf des Hauses Heer bzw. Mercier bekannt.

Aus diesen Gründen entschied sich das Obergericht für die Renovation. Dagegen wurde dem Kostenvoranschlag (Schätzung) von Fr. 1 830 000.—, obschon er vorsichtig gehalten ist, noch eine Position «Unvorhergesehenes» von Fr. 170 000.— beigefügt. Selbstverständlich werden bei Annahme des vorgehenden Antrages vorerst detaillierte Pläne und Kostenvoranschläge aufgestellt.»

Hiezu führen wir folgendes aus:

II.

1. Bereits im Jahre 1959 stellte die Baudirektion dem Regierungsrat zuhanden von Landrat und Landsgemeinde Bericht und Antrag betr. Erteilung eines Kredites für die Renovation des Gerichtshauses in der Höhe von Fr. 600 000.—. Vorgesehen war die Neueindeckung des Daches, die Erneuerung der Zentralheizung, der sanitären und elektrischen Anlagen, der Ausbau des 2. Stockes für Büro-zwecke sowie die Renovation der Hauptfassade.

Nach Vornahme eines Augenscheines gelangte indessen der Regierungsrat dazu, den Landrat lediglich um Erteilung eines Kredites für die Dacherneuerung und die totale Außenrenovation (alle Fassaden) in der Höhe von Fr. 450 000.— zu ersuchen.

Der Landrat seinerseits vertrat die Auffassung, daß die Dacherneuerung vordringlich sei und nicht mehr aufgeschoben werden dürfe, währenddem der Regierungsrat im übrigen mit dem Studium des weitern Aus- und Umbaus des Gerichtshauses zu beauftragen sei. Es wurde somit einzig der Kredit für die Neueindeckung des Daches angefordert, welcher Vorlage die Landsgemeinde zustimmte.

Im Jahre 1962 stellte die Baudirektion erneut Antrag auf Erteilung eines Kredites für folgende Zwecke: Totale Außenrenovation, Innenrenovation, Ausbau des 2. Stockes für die Gerichtsverwaltung, Erweiterung der Landesbibliothek und des Landesarchives, Verlegung der Wäscherei, neues Weibelbad neben der Küche, WC-Anlagen in Gefangenzellen, Feuermeldeanlage und Umgebungsarbeiten. Der damalige Kostenvoranschlag rechnete mit einer Kostensumme von Fr. 1 400 000.—, wobei für die Durchführung der Arbeiten ein Zeitraum von 4 bis 6 Jahren in Aussicht genommen und die Tilgung durch jährliche Beträge von ca. Fr. 100 000.— vorgeschlagen wurde.

Aus der Erwägung, daß die Kosten für das Landesarchiv und die Bibliothek nicht in dieses Programm aufgenommen werden sollten (indem evtl. das alte Gebäude der Glarner Kantonalbank vom Kanton erworben werden könnte und die Tresoranlagen sich für das Archiv gut eignen würden) reduzierte der Regierungsrat diesen Kredit auf Fr. 900 000.—. Falls sich in der Zukunft zeigen sollte, daß eine Uebernahme des Bankgebäudes durch das Land nicht tunlich oder möglich sei, könne — so argumentierte der Regierungsrat in seinem Bericht an den Landrat vom 11. Januar 1962 — für den Aus- und Umbau von Landesbibliothek und Archiv immer wieder bei der Landsgemeinde ein Kredit eingeholt werden. Hinsichtlich der Fassadenrenovation wurde ausgeführt, der Zustand des Gebäudes sei demmaßen schlecht, daß ein Fremder in demselben kaum das Gerichtshaus des Kantons Glarus vermuten

würde. Ebenso bedürfen die sanitären und elektrischen Installationen dringend der Erneuerung, und die veraltete Zentralheizung müsse ohnehin in einigen Jahren ersetzt werden.

Bei der Behandlung dieses Geschäftes im Landrat vom 24. Januar 1962 lag gleichzeitig eine Motion der Allgemeinen Bürgerlichen Volkspartei des Kantons Glarus vor, in welcher verlangt wurde, daß dem Landrat in Form einer Gesamtplanung Bericht und Antrag über alle in den nächsten Jahren auszuführenden Bauvorhaben für die kantonale Verwaltung, das Gerichtswesen und gegebenenfalls für die Kantonsschule zu unterbreiten sei. Dabei solle vor allem eine Zentralisation der Verwaltung angestrebt und der Raumbedarf für die Zukunft sowie der nötige Finanzbedarf im Zusammenhang mit dem Finanzplan abgeklärt werden. Nachdem der Landrat diese Motion erheblich erklärt hatte, wurde das Geschäft über den Gerichtshauskredit von der Traktandenliste gestrichen.

Der Regierungsrat erteilte hierauf einem Planungsarchitekten den Auftrag, den jetzigen und künftigen Platzbedarf für die kantonale Verwaltung, einschließlich Kantonsschule, Laboratorium, Winterschule usw., zu ermitteln und die Kosten der möglichen Varianten zu schätzen. Dieser Bericht liegt vor, und inzwischen ist ein anderes Büro mit dem Auftrag betraut worden, die Verwendungsmöglichkeit des heutigen Kantonsschulgebäudes für die kantonale Verwaltung zu prüfen (im Hinblick auf einen evtl. Neubau einer Kantonsschule). Trotz diesen Planungen mußten inzwischen zwei weitere Gebäude erworben werden, nämlich das Haus HUG am Rathausplatz (durch die Beamtenversicherungskasse des Kantons Glarus) und das Haus Mercier im Spielhof. Im weitem wurde mit der Glarner Kantonalbank ein Vertrag abgeschlossen über die Miete eines Stockwerkes in ihrem Neubau, wo das Grundbuchamt, das Kreiskommando und die Zivilschutzstelle untergebracht werden sollen. All diese Maßnahmen drängten sich zwangsläufig auf, indem dem Personal der einzelnen Verwaltungszweige der notwendige Arbeitsraum zugeteilt werden mußte.

2. Unterm 6. Januar 1966 stellte die Baudirektion in ihrem Bericht an den Regierungsrat den Antrag, dem Memorialsantrag des Obergerichtes sei grundsätzlich zuzustimmen. In der Folge hat der Regierungsrat im Gerichtshaus einen Augenschein vorgenommen (27. Januar). Der Regierungsrat hat sich hierbei überzeugen müssen, daß der Antrag des Obergerichtes begründet ist. Die Renovation der Fassade läßt sich in der Tat nicht mehr länger aufschieben. Landesarchiv und Landesbibliothek benötigen dringend zusätzliche Räume, welche zum Teil im Untergeschoß bereitgestellt werden können. Die Weibelwohnung bedarf einer Erweiterung (insbesondere sollte ein separates Schlafzimmer für die Ablösung des Gefangenenwartes eingerichtet werden). Der Verhörer verfügt heute noch über kein eigenes Büro, ebensowenig der Zivilgerichtspräsident, dessen Büro zugleich dem Gerichtskassier dient. Auch fehlte bisher ein Konferenz- und Bibliothekszimmer, welcher Mangel für den Gerichtsbetrieb mit mancherlei Inkonvenienzen verbunden ist. Schließlich vermag auch der Gefängnistrakt den heutigen hygienischen Bedürfnissen nicht mehr zu genügen.

Wenn somit das Bedürfnis nach einer Renovation und dem Ausbau des Gerichtshauses bejaht werden muß, so ist andererseits auch die Frage erörtert worden, ob nicht besser das Gerichtshaus abgerissen und ein Neubau erstellt würde, zumal die vorgeschlagene Lösung — die ganze Gerichtsverwaltung im zweiten Obergeschoß zu plazieren — nicht als restlos ideal bezeichnet werden kann, und ganz abgesehen davon ein Umbau eines derart alten Gebäudes wie des Gerichtshauses in finanzieller Hinsicht immer mit gewissen Risiken verbunden ist. Indessen schließen wir uns den Argumenten, welche das Obergericht zu dieser Frage — Neu- oder Umbau — vorgebracht hat, an, wobei besonders darauf hinzuweisen ist, daß die erst wenige Jahre zurückliegende Dachrenovation diese Frage praktisch weitgehend präjudiziert hat. Was die Plazierung der Gerichtsverwaltung im zweiten Obergeschoß betrifft, so hat man sich davon überzeugen müssen, daß — sieht man von einem Neubau ab — eine bessere Lösung nicht gefunden werden kann. Schließlich ist auch die Frage aufgeworfen worden, ob nicht allenfalls nur für das Gerichtswesen ein Neubau zu erstellen und das bestehende

Gerichtshaus für Verhöramt, Gefängnis, Archiv und Bibliothek zweckentsprechend auszubauen wäre; doch muß einleuchten, daß auch ein solches Projekt wesentlich teurer als der vorgeschlagene Umbau zu stehen käme.

Wird das Gerichtshaus im vorgeschlagenen Sinne ausgebaut, werden die in diesem Gebäude untergebrachten Verwaltungen auf Jahre hinaus über durchaus zweckmäßige Räumlichkeiten verfügen. Das Gerichtshaus bildet eine in sich geschlossene Einheit, und es kann schon heute gesagt werden, daß dieser Ausbau die Gesamtplanung in bezug auf die zukünftige Unterbringung der Kantonalen Verwaltung — welche ja bekanntlich eine Zentralisation anstreben soll — nicht in ungünstiger Weise präjudizieren wird.

Was die Höhe des angeforderten Kredites von 2 Millionen Franken betrifft, so erachtet der Regierungsrat diese Summe auf Grund der Kostenschätzung des Architekturbüros Zweifel & Marti als angemessen. Die Tilgung dieser Summe soll durch jährliche Beträge à ca. Fr. 100 000.—, welche in die Landesrechnung eingesetzt werden, erfolgen.

Indessen kann dieser Kredit von 2 Millionen Franken nicht dem Obergericht zur Verfügung gestellt werden. Mit dem Vollzug dieses Bauvorhabens ist vielmehr der Regierungsrat zu beauftragen, was schon aus Art. 48 KV und § 1 und 24 Lit. C Ziff. 1 der Verordnung über die Organisation und Geschäftsführung des Regierungsrates und seiner Direktionen hervorgeht. Darnach ist der Regierungsrat die oberste Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde des Kantons, wobei die Leitung des gesamten öffentlichen Bauwesens, soweit dasselbe vom Staate unterhalten und subventioniert wird, der Baudirektion obliegt. Zum öffentlichen Bauwesen gehört auch das Gerichtshaus, in welchem übrigens nicht nur die Gerichte, sondern auch Zweige der Kantonalen Verwaltung (Archiv und Bibliothek) untergebracht sind.

III.

Aus all diesen Gründen gelangte der Regierungsrat dazu, den Antrag des Obergerichtes in grundsätzlich empfehlendem Sinne an den Landrat weiterzuleiten.

Im Landrat entspann sich über diese Vorlage eine ausgedehnte Debatte. Anträge, das Geschäft sei auf die nächste Landsgemeinde zu verschieben, um in der Zwischenzeit insbesondere die Frage Um- oder Neubau nochmals gründlich abklären und dem Regierungsrat Gelegenheit geben zu können, dem Rate einen Gesamtplan über den Raumbedarf der kantonalen Verwaltung vorzulegen, blieben in Minderheit. Hiebei ließ sich der Rat von der Ueberlegung leiten, daß das Gerichtshaus eine von den übrigen Verwaltungszweigen durchaus selbständige und in sich geschlossene Einheit bildet, welche vom erwähnten Gesamtplan unabhängig erscheint. Gegen einen Neubau sprechen (abgesehen von finanziellen Gründen) nicht nur städtebauliche Aspekte (Erhaltung des Spielhofplatzes in seiner bisherigen Form), sondern auch der Umstand, daß ein Neubau gegenüber dem geplanten Umbau betrieblich keine nennenswerten Vorteile bringen würde; insbesondere ließe sich auch kein Personal einsparen, was in der Natur der im Gerichtshaus untergebrachten Verwaltungszweige begründet liegt.

Wenn sich somit der Landrat für Eintreten auf die Vorlage des Regierungsrates entschied, so hat er andererseits den Posten «Unvorhergesehenes» im Kostenvoranschlag des Obergerichtes gestrichen und dementsprechend lediglich einen Kredit von 1,83 Millionen Franken beschlossen.

Ein Antrag, Ziff. 2 des Beschlussesentwurfes dahingehend zu ergänzen, daß der Regierungsrat «in Verbindung mit dem Obergericht» mit dem Vollzug beauftragt werde, unterlag im Rate; indessen hatte vorgängig der regierungsrätliche Sprecher die Erklärung abgegeben, daß der Umbau selbstverständlich im Einvernehmen mit dem Obergericht vollzogen werde, welches insbesondere in der einzusetzenden Baukommission eine angemessene Vertretung erhalte.

Der Landrat beantragt daher der Landsgemeinde, folgendem Beschlussesentwurf zuzustimmen:

Beschluß betr. Erteilung eines Kredites für die Renovation und den Ausbau des Gerichtshauses

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1966)

1. Die Landsgemeinde erteilt für die Renovation und den Ausbau des Gerichtshauses einen Kredit von Fr. 1 830 000.—.
2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
3. Die Tilgung erfolgt in jährlichen Beträgen von ca. Fr. 100 000.—, welche in die Landesrechnung einzustellen sind.

§ 11 Verlängerung der Bannung der Wildasyle

Die Landsgemeinde des Jahres 1961 hat der Verlängerung der Bannung der bestehenden eidg. Jagdbannbezirke «Kärpfstock», «Schilt» und «Rauti-Tros» um weitere fünf Jahre, d. h. ab 1. September 1961 bis 31. August 1966, zugestimmt. Der frühere eidg. Jagdbannbezirk «Glärmisch» dagegen wurde nur noch bis Ende 1962 gebannt und ist seither unter gewissen Einschränkungen für die Ausübung der Jagd in den Jahren 1963 und 1964 wieder freigegeben worden. Für die Jagd 1965 wurden diese Einschränkungen aufgehoben.

Nachdem also am kommenden 31. August a. c. die Bannung der obgenannten eidg. Jagdbannbezirke aufhört, muß rechtzeitig für das lückenlose Weiterbestehen der Bannung ab diesem Datum gesorgt werden. Seit jeher ist die Landsgemeinde für die Beschlußfassung betr. die Bannung der eidg. Jagdbannbezirke zuständig. Die kantonale Jagdkommission hat zur Frage der Verlängerung der Bannung der drei eidgenössischen Jagdbannbezirke in ihrer letzten Sitzung Stellung genommen und aus voller Ueberzeugung der weitem fünfjährigen Bannung zugestimmt. Dabei ist der Wunsch angebracht worden, man möchte bei der eidg. Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei dahin wirken, daß die Zahl der für den Abschluß freizugehenden Tiere spürbar erhöht wird. Zur Begründung ist ausgeführt worden, daß die vom Wild in den Wäldern und auf den Liegenschaften angestifteten Schäden zeitweise das den Liegenschaftsbesitzern zumutbare Maß weit überschreiten. Bei allem Verständnis für das frei lebende Wild sollte der Abschluß hauptsächlich im eidg. Jagdbannbezirk «Kärpfstock», Gebiet Süd-Ost, intensiviert werden. Dadurch würde erreicht, daß die Schäden wieder etwas zurückgingen und im Frühjahr jeweils nicht so viele verendete Tiere verscharrt werden müßten. Der Kanton könnte dabei aus dem Erlös für abgeschossenes Wild etwas größere Einnahmen buchen. Dadurch wäre beiden Teilen, den Bauern und dem Kanton, gedient, und man brächte die besonders im Frühjahr häufigen Beschwerden der Liegenschaftsbesitzer etwas zum Verstummen. Die Jagdkommission, wie auch die Wildhüter, sind der Ansicht, daß sich ein etwas größerer Abschluß im Gebiet des Kärpfstockes ohne weiteres verantworten ließe. Die Polizeidirektion wird daher in diesem Sinne im Laufe dieses Jahres bei der eidg. Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei vorstellig werden.

Die beiden andern eidg. Jagdbannbezirke «Schilt» und «Rauti-Tros» weisen einen schönen Wildbestand auf und speisen die angrenzenden offenen Jagdgebiete in erfreulichem Maße. Ein größerer Abschluß als bisher ist in diesen beiden Gebieten nicht nötig und soll auch nicht angestrebt werden.

Es darf vorausgesetzt werden, daß niemand im Kanton Glarus ernsthaft an eine Aufhebung oder auch nur gebietsweise Oeffnung der bestehenden eidg. Jagdbannbezirke denkt. Die hin und wieder geäußerten Bemerkungen, daß das Wild in den Wildasylen, hauptsächlich aber im über 400 Jahre alten Bannbezirk «Kärpfstock» degeneriere, entbehren jeglicher Berechtigung. Es hat sich im Gegenteil immer wieder gezeigt, daß in unserem «Freibergen» stets gesunde und widerstandsfähige Tiere leben, auf die wir stolz sein dürfen.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Landrat der Landsgemeinde, folgendem Beschlussesentwurf zuzustimmen:

Verlängerung der Bannung der Wildasyle

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1966)

Der Freiberg «Kärpfstock» und die Wildasyle «Schilt» und «Rauti-Tros» werden für weitere fünf Jahre ab 1. September 1966 gebannt.

§ 12 Abänderung des kantonalen Vollziehungsgesetzes zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz

I.

Im Landrat wurde folgende Motion eingereicht:

«Der Regierungsrat wird beauftragt, der Landsgemeinde 1966 ergänzende Bestimmungen zum Vollziehungsgesetz über das Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz zu beantragen, damit künftig der Richter bei gravierenden Verstößen entsprechend urteilen kann.»

Die schriftliche Begründung hiezu lautet wie folgt:

«Die Behandlung des Falles Kistler in der glarnerischen Tagespresse und das ergangene Urteil haben deutlich gezeigt, daß der glarnerische Gesetzgeber anno 1963 das ihm durch Bundesgesetz eingeräumte Recht, den Täter schon bei erstmaligem Verstoß von der Jagdberechtigung auszuschließen, nicht voll ausgenützt hat.

Wohl sind gemäß Art. 2 lit. m des Vollziehungsgesetzes Personen, welche wegen vorsätzlicher Uebertretung des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz bestraft wurden, für die Dauer von drei Jahren seit Ausfällung der Strafe nicht berechtigt, ein Jagdpatent zu beziehen. Weiter kann aber auf Grund der heutigen Gesetzgebung auch der Richter nicht gehen. Auf Grund dieser Motion soll jedoch der Richter künftig die Möglichkeit erhalten, bei gravierenden Verstößen als Nebenstrafe den Ausschluß von der Jagdberechtigung im Rahmen des Bundesgesetzes (bis zu zehn Jahren) auszusprechen.»

Die Motion ist in der Sitzung vom 22. Dezember 1965 näher begründet worden, und der Regierungsrat hat sich bereit erklärt, diese entgegenzunehmen, worauf sie oppositionslos erheblich erklärt wurde.

II.

Durch die Motion soll die Möglichkeit geschaffen werden, bei Jagdfreveln den Ausschluß von der Jagdberechtigung zu verlängern. Bisher war diese Frage im kantonalen Vollziehungsgesetz unter

Art. 2 lit. m geregelt, wo vorgesehen war, daß derjenige für die Dauer von drei Jahren seit Ausfällung der Strafe kein Jagdpatent beziehen darf, welcher wegen vorsätzlicher Uebertretung des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz bestraft wurde.

Diese Bestimmung scheint in verschiedener Hinsicht revisionsbedürftig zu sein. Einmal ist in der jetzigen Form ein gewisser Widerspruch zu Art. 58 des Bundesgesetzes vorhanden. Hier heißt es ausdrücklich, daß die Kantone einen solchen Ausschluß nur verhängen können, wenn eine Uebertretung gemäß Art. 58 Abs. 2 und 3 vorliegt. Ein solcher Ausschluß kann also nicht bei jeder vorsätzlichen Uebertretung verfügt werden, wie dies gemäß dem bisherigen Art. 2 lit. m des kantonalen Vollziehungsgesetzes der Fall war. Immerhin ermächtigt Art. 58 Abs. 5 BG die Kantone zu bestimmen, daß bei Uebertretung einer der in Abs. 3 dieses Artikels genannten Strafbestimmungen schon bei erstmaliger Verurteilung über den Täter der Ausschluß von der Jagdberechtigung verhängt werden kann.

Zur gewünschten Verlängerung des Ausschlusses von der Jagdberechtigung ist folgendes zu bemerken: Gemäß Art. 58 Abs. 1 BG beträgt die Dauer des Ausschlusses mindestens drei Jahre und maximal zehn Jahre, wobei sich die Wirkung dieser Nebenstrafe auf das ganze Gebiet der Schweiz erstreckt. Eine Verlängerung des Ausschlusses auf zehn Jahre ist also gemäß Bundesgesetz möglich, und davon sollte man auch in schweren Fällen Gebrauch machen können. Da es sich aber bei einem solchen Ausschluß gemäß Bundesgesetz um eine Nebenstrafe handelt, ist diese in Zukunft durch den Richter auszusprechen und nicht mehr durch die Polizeidirektion, wie dies bisher in bezug auf Art. 2 lit. m meistens der Fall war.

Schließlich ist man bei der Behandlung der Motion noch auf eine Lücke gestoßen. Bis jetzt war immer die Rede über den Ausschluß von der Jagdberechtigung bei oder nach erfolgter Bestrafung, d. h. die Voraussetzung eines solchen Entzuges bildete eine rechtsgültige Verurteilung. Eine solche ist aber in der Regel erst nach Beendigung der betreffenden Jagdperiode möglich. Der fehlbare Jäger kann also nach den heutigen gesetzlichen Vorschriften das Weidwerk weiter ausüben, es sei denn, er vergehe sich auch gemäß Art. 14 (Widersetzung gegen die behördlichen Anordnungen zur Feststellung eines Jagdfrevels), in welchen Fällen dem Fehlbaren das Jagdpatent durch die Polizeidirektion unverzüglich und entschädigungslos zu entziehen ist. In dem in der Motion angeführten Fall konnte die Polizeidirektion das Patent nur auf Grund des erwähnten Art. 14 beschlagnahmen lassen. Hätte keine Widersetzlichkeit vorgelegen, hätte der fehlbare Jäger bis zum Vorliegen eines rechtsgültigen richterlichen Entscheides weiterhin auf die Jagd gehen dürfen, was sicher überall Anstoß erregt hätte. Es muß deshalb noch eine Bestimmung eingefügt werden, wonach wenigstens bei schweren Jagdvergehen das Jagdpatent durch die Polizeidirektion vorsorglicherweise sofort und entschädigungslos entzogen werden darf. Diese Entzüge durch die Polizeidirektion sollen analog den Entzügen gemäß Art. 14 (Entzüge wegen nicht weidgerechtem Jagen und bei Widersetzlichkeit) im Amtsblatt publiziert werden, und alle von der Jagdberechtigung ausgeschlossenen Personen sollen ein neues Patent erst erhalten können, wenn sie die Jägerprüfung erneut erfolgreich bestanden haben.

Wir halten ferner dafür, daß diese Bestimmungen nicht mehr unter Art. 2 des Vollziehungsgesetzes, wo von der Jagdberechtigung und den Ausschlußgründen die Rede ist, einzureihen sind, sondern unter die Strafbestimmungen, wo ein neuer Artikel einzuschieben ist. Ein entsprechender Hinweis in Art. 2 ist nicht nötig, da schon gemäß lit. c) diejenigen Personen von der Jagdberechtigung ausgeschlossen sind, denen durch eine rechtskräftige Erkenntnis die Berechtigung zur Ausübung der Jagd entzogen worden ist.

Die kantonale Jagdkommission hat den beantragten Aenderungen zugestimmt; ebenso ist der Einzelrichter für Strafsachen in dieser Sache begrüßt worden.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde Zustimmung zu folgendem Beschlussesentwurf:

Änderungen des Vollziehungsgesetzes vom 5. Mai 1963 zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925/23. März 1962

(Erlassen von der Landsgemeinde am . . . Mai 1966)

Art. 2 lit. m ist zu streichen.

Ausschluß und Entzug

Art. 38bis (neu) Personen, welche wegen vorsätzlicher Uebertretung der in Art. 58 Abs. 3 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz genannten Strafbestimmungen bestraft werden, können vom zuständigen Richter auch bei erstmaliger Verurteilung für die Dauer von drei bis zehn Jahren von der Jagdberechtigung ausgeschlossen werden.

Bei schweren Jagdfreveln kann die Polizeidirektion den Fehlbaren das Patent vorsorglicherweise sofort und entschädigungslos entziehen, wobei der Entzug im Amtsblatt zu publizieren ist.

Nach Ablauf des Ausschlusses von der Jagdberechtigung wird das Jagdpatent erst wieder abgegeben, wenn sich der Bewerber erneut der Jägerprüfung unterzogen und diese mit Erfolg bestanden hat.

§ 13 Gesetz über die Umwandlung der Staatlichen Alters- und Invalidenversicherung für den Kanton Glarus in eine Anstalt mit geschlossenem Versicherungsbestand

I. Entwicklung

An der Landsgemeinde 1966 werden es 50 Jahre her sein, seit dem die Stimmbürger des Kantons Glarus die Staatliche Alters- und Invalidenversicherung ins Leben gerufen haben. Damals war dies unbestritten ein Sozialwerk ersten Ranges. Die Glarner waren stolz darauf, als erste in der Schweiz in einer Volksversicherung den Gedanken an die Vorsorge für Alter und Invalidität verwirklicht zu haben.

Die jahrzehntelangen Bemühungen für den Ausbau der Sozialgesetzgebung auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft gipfelten in der Annahme von Art. 34^{quater} der Bundesverfassung vom 6. Dezember 1925, fanden jedoch erst mit der Schaffung der AHV auf 1. Januar 1948 und der IV auf den 1. Januar 1960 ihre volle Entfaltung. Das Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, das im Jahre 1966 wirksam wird, dürfte in dieser Hinsicht wohl einen vorläufigen Abschluß bilden.

Was die Initianten des glarnerischen Versicherungswerkes anstrebten, ist heute auf dem Wege über den Bund erreicht worden.

Es erscheint daher unlogisch, einen Ausbau unserer kantonalen Versicherung anzustreben. Im Gegenteil, wir müssen darnach trachten, Mittel und Wege zu suchen, die Staatliche Alters- und Invalidenversicherung nach Erfüllung der von ihr eingegangenen Verpflichtungen auslaufen zu lassen. Bevor an diese Aufgabe herantreten wird, rechtfertigt es sich, in einem kurzen Ueberblick die Entwicklung unseres glarnerischen Sozialwerkes zu streifen.

Um die Jahrhundertwende hatten sich die Glarner im Kampf um die soziale Stellung des einzelnen Menschen eifrig bemüht, positive Resultate zu erzielen. Ein Eckpfeiler in diesen Bestrebungen war die

Gründung der Staatlichen Alters- und Invalidenversicherung (AIV) an der Landsgemeinde 1916. Sie wurde am 1. Januar 1918 wirksam und umfaßte die gesamte damalige glarnerische Bevölkerung vom 17. bis 50. Altersjahr.

Aus der fast zwanzigjährigen Vorbereitungszeit, die dieses Sozialwerk beanspruchte, bis es in Kraft gesetzt werden konnte, geht deutlich hervor, wie immens die Schwierigkeiten waren, die es zu überwinden galt. Vor allem fehlten die Erfahrungen und Vorbilder, an die man sich hätte anlehnen können. Die Mittelbeschaffung durch den Staat dürfte für die rasche Verwirklichung der weit größte Hemmschuh gewesen sein. Es ist daher nicht verwunderlich, daß sich die Beiträge des Staates aus verschiedenen, oft durch Zufälligkeiten bedingten Gebieten zusammensetzten.

Die Vorbereitung der Vorlage fiel in eine für Europa recht stabile, vor allem in den Geldwerten geordnete Zeit. Die statistische Erfassung der schweizerischen Bevölkerung war damals bereits über ihre Anfänge hinaus und ließ bei den Bearbeitern des künftigen Sozialwerkes große Hoffnungen aufsteigen.

Nach Beendigung des Ersten Weltkrieges, der eine gewaltige Umwälzung der politischen und wirtschaftlichen Struktur Europas mit sich brachte, hatte die AIV bereits ihre Anlaufzeit hinter sich. Dadurch, daß noch keine Altersrenten auszubezahlen waren, stieg das Vermögen der AIV Jahr für Jahr erheblich an. Die Begehren, die Versicherung auszubauen und Verbesserungen anzubringen, gipfelten in der Gleichstellung der Altersrenten bei Männern und Frauen und der Erhöhung der Anfangsrente für Invalide. Diese Gesetzesänderungen wurden 1925 und 1932 beschlossen, ohne daß man nähere Untersuchungen in versicherungstechnischer Hinsicht über deren finanzielle Tragfähigkeit angestellt hatte.

Nachdem bei Beginn der Auszahlung der ersten Altersrenten festgestellt worden war, daß erheblich mehr Personen eines einzelnen Jahrganges in den Genuß der Rente gelangten als ursprünglich vorausberechnet worden war, entschloß man sich erstmals, die AIV durch einen wissenschaftlich geschulten Versicherungsexperten begutachten zu lassen. Der von Prof. Dr. E. Amberg 1936 ermittelte Fehlbetrag bezifferte sich auf über 5 Millionen Franken. Fast die Hälfte des Defizites war auf die willkürlich vorgenommenen Gesetzesänderungen von 1925 und 1932 zurückzuführen. Eine überaus large Auslegung des Begriffes der Invalidität, das Fehlen jeglicher Nachkontrolle der einmal begutachteten Fälle, die seit Beginn der AIV eingetretene wesentliche Erhöhung der Lebenserwartung der Versicherten, und das Absinken des Zinsfußes der Vermögensanlage waren Schuld an der andern Hälfte des Fehlbetrages.

Wohl wurde anlässlich der Gesetzesrevision von 1938 sowie bereits früher von politischer Seite versucht, die AIV in eine Bedarfsversicherung umzuwandeln. Demnach wären voraussichtlich die Beitragsleistungen der Versicherten und der öffentlichen Hand unverändert beibehalten worden. Renten wären jedoch nur an solche Personen auszurichten gewesen, die als bedürftig zu bezeichnen waren.

Es zeigte sich aber sehr rasch, daß dieser Gedanke nicht beliebt und der Glarner bestrebt war, sich *seine Versicherung*, wenn auch unter persönlichen Opfern zu erhalten.

Die Gesetzesvorlage, die 1938 an der Landsgemeinde angenommen wurde, sah die Erhöhung des persönlichen Beitrages von Fr. 6.— auf Fr. 8.— vor, während die Beiträge der öffentlichen Hand, die sich außerstande erklärte, mehr zu leisten, unverändert geblieben sind. Daneben mußte sich der Versicherte auch noch einen erheblichen Abstrich an der Höhe der Invaliden- und Altersrenten gefallen lassen. Außer der Aufhebung der Beschlüsse über die Erhöhungen der Renten von 1925 und 1932 waren weitere Korrekturen notwendig, so daß die Ansätze unter diejenigen des ursprünglichen Gesetzes von 1916 fielen.

Der Mangel an eigenen Zählkarten für die Bilanz von 1936 veranlaßte den Regierungsrat, eigene statistische Unterlagen für spätere versicherungstechnische Berechnungen in Form der individuellen Zählkarte zu schaffen. Dank dieser Unterlagen, mit denen 1939 begonnen wurde, war es 1947 dem neuen Versicherungsexperten Dr. R. Riethmann, Zollikon, möglich, eine genaue Bilanz zu erstellen. Diese war

im Gegensatz zu allen früheren Berechnungen ganz auf dem Deckungskapitalverfahren aufgebaut, ohne jede Berücksichtigung der Eintrittsgewinne der künftigen Generationen. Das Defizit stellte sich auf 7,5 Millionen Franken. Wiederum erwies es sich als notwendig, die AIV zu sanieren.

Die Untersuchungen, die diesmal auf Grund der eigenen Zählkarten vorgenommen worden waren, zeigten, daß die Lebenserwartung seit 1936 weiter erheblich angestiegen war. Im besonderen fiel auf, daß die glarnerische Bevölkerung, soweit diese in der AIV erfaßt ist, bedeutend älter wurde als der Durchschnitt der schweizerischen Bevölkerung, wie er durch die damals neuesten Volkssterbetafeln SMF 1939 bis 1944 ausgewiesen wurde.

Nicht nur das bereits wieder erschütterte Gleichgewicht der AIV bedingte eine Neugestaltung des Gesetzes. In der Zwischenzeit war die Eidg. Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) durch die Volksabstimmung vom 7. Juli 1947 mit Wirksamkeit ab 1. Januar 1948 angenommen worden.

Der Regierungsrat glaubte es verantworten zu können, das Hauptgewicht der glarnerischen AIV jetzt auf die noch nicht verwirklichte Invalidenversicherung zu verlegen. Er unterbreitete daher dem Landrat und der Landsgemeinde Vorschläge für die Neugestaltung des Gesetzes. Weder die vorberatende landrätliche Kommission noch der Landrat traten jedoch darauf ein. Es wurde dem Regierungsrat empfohlen, die Anstalt in ihrer bisherigen Struktur zu erhalten. Dieses Ansinnen entsprach damals, wie bereits 1938, weitgehend der Volksmeinung.

Im Ratsaal, in Pressestimmen und auch im Volk hieß es, es würde gegen den Gerechtigkeitssinn verstoßen, wenn der Versicherte, nachdem er Beiträge bezahlt habe, keine Rente erhalten solle.

Die Vorlage an die Landsgemeinde 1949 fand ohne Abänderung die Genehmigung und besteht heute noch. Einzig 1953 wurde die Rückvergütung eines Teiles der persönlichen Beiträge des Versicherten, der den Kanton Glarus verläßt und die Versicherung nicht mehr weiterzuführen gedenkt, beigefügt.

Trotz einer mehr als 100prozentigen Erhöhung der persönlichen Beiträge des Versicherten, bei fast gleichbleibenden Leistungen der öffentlichen Hand und einer weitem Einschränkung der Höhe der Renten, stimmte die Landsgemeinde der Vorlage zu.

Alle bis anhin noch in Gesetz und Verordnung bestehenden, von Zufälligkeiten abhängigen Faktoren, vor allem die unregelmäßige Höhe der Zuweisungen der Beiträge der öffentlichen Hand und die Schwankungen des Zinsfußes, wurden ausgemerzt. An ihre Stelle traten feste Beiträge des Kantons von Fr. 10.—, der Gemeinden von Fr. 2.— pro versichertes zahlendes Mitglied und die Garantie eines 3½-prozentigen Ertrages auf dem *Soll-Deckungskapital*.

II. Versicherungstechnische Bilanz

Im Gegensatz zu allen frühern Zeitpunkten der Revisionen muß heute mit aller Deutlichkeit betont werden, daß die AIV auf sehr guten Füßen steht. Vorsichtshalber wird jährlich eine versicherungstechnische Bilanz nach den eigenen statistischen Unterlagen erstellt, obwohl das Gesetz über die AIV in § 21 nur eine, alle fünf Jahre wiederkehrende Kontrolle nach versicherungstechnischen Grundsätzen verlangt. Diese Maßnahme hat sich ausgezeichnet bewährt, da auftretende Abweichungen von den Grundlagen sofort korrigiert werden können.

Das 1949 noch bestehende versicherungstechnische Defizit von über Fr. 800 000.— konnte im Laufe der Jahre abgetragen werden.

Die versicherungstechnische Bilanz auf den 1. Januar 1965 (die eingeklammerten Zahlen beziehen sich auf die Bilanz per 1. Januar 1964) weist folgende Zahlen auf:

Passiven	1. 1. 1965	(1. 1. 1964)
	Fr.	Fr.
A. <i>Belastung durch anwartschaftliche Versicherungsleistungen:</i>		
Altersrenten	18 365 085	(18 509 433)
Invalidenrenten	1 874 643	(1 890 309)
 B. <i>Deckungskapital für laufende Renten:</i>		
Altersrenten	7 142 996	(6 772 033)
Invalidenrenten	405 615	(401 420)
 C. <i>Prämienfreie und freiwillige Versicherte:</i>		
Prämienreserve für ordentliche prämienfreie Versicherte	20 994	(22 307)
Deckungskapital für freiwillig Versicherte	16 436	(16 593)
Summe der Passiven	<u>27 825 769</u>	<u>(27 612 595)</u>
 Aktiven		
A. <i>Barwert der ordentlichen Prämie:</i>		
29 Fr. pro Versicherten (Kanton 10 Fr., Ortsgemeinde 2 Fr., Versicherte 18 Fr., abzüglich 1 Fr. für Verwaltungskosten)	7 698 762	(7 755 145)
B. <i>Vermögen</i>	20 695 203	(20 346 630)
	<u>28 393 965</u>	<u>(28 101 775)</u>
Aktivenüberschuß	<u>568 196</u>	<u>(489 180)</u>

III. Stand der Versicherung

Heute kommt der AIV nicht mehr die Bedeutung zu, welche sie bei ihrer Gründung im Jahre 1916 aufwies. Während damals von Volk und Regierung alles getan wurde, die AIV ins Leben zu rufen, hat sich im Laufe der Zeit vieles, was damals im Bereiche des Unmöglichen lag, erfüllt. Auch monetäre Belange, zudem durch die vorangegangenen Revisionen noch gefördert, lassen es fraglich erscheinen, die AIV in der bisherigen Form noch weiter zu führen. Der Wert des Geldes hat vor allem durch die Abwertung des Schweizer Frankens 1936 und die fortschreitende Inflation nach dem Zweiten Weltkrieg so stark an Kaufkraft eingebüßt, daß die heute zur Auszahlung gelangenden Renten bescheiden sind. Für die Volkswirtschaft sind sie jedoch, betrachten wir die jährlichen Auszahlungen der Anstalt, die sich gegenwärtig auf nahezu eine Million Franken belaufen und im wesentlichen auf den Kanton Glarus beschränkt bleiben, von erheblicher Bedeutung. Wir dürfen mit Genugtuung festhalten, daß sich die Ersparnisse in Form der geleisteten Beiträge heute auszuwirken beginnen.

Wir wollen versuchen, an Hand einiger Zahlen weitem Aufschluß hierüber zu geben.

Seit Beginn der Aeufernung des Fonds im Jahre 1904 bis Ende 1964 wurden für die AIV total Fr. 41 788 243.26 zusammengetragen.

Sie stammen aus den folgenden Quellen:	Fr.	%
Beiträge des Kantons ohne Zinsgarantie	9 921 308.91	23,74
Beiträge der Ortsgemeinden	1 740 704.—	4,17
Beiträge der Versicherten	10 046 616.55	24,04
Vermächnisse, Geschenke und Verzichte auf Renten	319 784.40	0,76
Zinsen und Kursgewinne (unter Einschluß der seit 1945 geleisteten Zinsgarantie und der seit 1949 erfolgten Verzinsung des Solldeckungskapitals)	19 759 829.40	47,29
Total	<u>41 788 243.26</u>	<u>100</u>

Bei dieser Aufstellung fällt auf, daß die Zinsen nahezu 50 % der gesamten Leistungen an die Versicherung betragen. Vor allem ist dies durch das gewählte Deckungskapitalverfahren bedingt, bei welchem die Leistungen des einzelnen Versicherten an Zins gelegt werden, bis er zum Rentenbezug gelangt. Weiter darf erwähnt werden, daß die Beiträge des Kantons und der Versicherten sich ungefähr die Waage halten.

Die dargelegte Situation entspricht nicht ganz dem heute bestehenden Zustand. Vor und unmittelbar nach der Gründung der AIV waren die Beiträge der öffentlichen Hand sehr bedeutend. Bis 1949 setzten sie sich aus verschiedenen Komponenten zusammen und schwankten daher von Jahr zu Jahr erheblich. Es dürfte allgemein interessieren, aus welchen Quellen damals die Beiträge flossen.

Die vorstehende Aufstellung wird in zwei Gruppen unterteilt, und zwar von 1904, bzw. 1918 bis 1948 und 1949 bis 1964. Die recht unstablen Verhältnisse vor 1949 werden denjenigen mit festen Beiträgen und einer garantierten Verzinsung des Solldeckungskapitals von 3½ % gegenübergestellt.

Es wird darauf verzichtet, den vor Inkrafttreten des Gesetzes von 1918 bestehenden Fonds von Fr. 1 183 670.20 besonders auszuscheiden. Dadurch werden allerdings die Zahlungen der öffentlichen Hand gegenüber den Beiträgen der Versicherten geringfügig erhöht.

Aufstellung über die Einnahmen von 1904 bis Ende 1948:

Beiträge des Kantons zusammengesetzt aus:

	Fr.	%
1904 Dotierung aus dem Landeskaptalienfonds	25 000.—	
1907—1948 Beitrag der Gebäudeversicherungsanstalt	1 080 000.—	
1912—1948 1 Drittel aus dem Ertrag der Wasserwerksteuer	1 190 187.75	
1907—1948 ½ des Ertrages aus den Wirtschaftspatenten	934 469.10	
1916—1922 Zuweisung aus der Kriegssteuer	499 308.96	
1934—1945 Beiträge aus der Bundeshilfe für Greise, Witwen und Waisen	444 418.10	
1918—1948 Allgemeiner Landesbeitrag	2 413 625.—	
	<u>6 587 008.91</u>	30,21
1918—1948 Beiträge der Ortsgemeinden	1 073 844.—	4,92
1918—1948 Beiträge der Versicherten	3 994 188.—	18,32
1904—1948 Vermächnisse, Geschenke und Verzichte auf Renten	309 755.90	1,42
1904—1948 Zinsen und Kursgewinne	9 839 217.35	45,13
	<u>21 804 014.16</u>	<u>100</u>

Aufstellung über die Einnahmen von 1949 bis Ende 1964:

	Fr.	%
Beiträge des Kantons, Fr. 10.— pro versichertes Mitglied unter 65 Jahren	3 334 300.—	16,68
Beiträge der Ortsgemeinden, Fr. 2.— pro versichertes Mitglied	666 860.—	3,34
Beiträge der Versicherten	6 052 428.55	30,29
Vermächtnisse und Geschenke, Verzichte auf Renten	10 028.50	0,05
Zinsen und Kursgewinne (unter Einschluß der Zinsgarantie und Verzinsung des Solldeckungskapitals)	9 920 612.05	49,64
Total	<u>19 984 229.10</u>	<u>100</u>

Diese Zusammenstellungen zeigen deutlich, daß die Zinserträge den wichtigsten Faktor für die Aeufnung der Mittel darstellen. Während die Beiträge der Versicherten erheblich angestiegen sind, sind die vom Staat eingeworfenen Gelder prozentual geringer geworden.

Die Aufteilung der Einnahmen pro 1964 bestätigen diese Feststellung.

Einnahmen Rechnung 1964:

	Fr.	%
Beiträge der Versicherten	368 830.75	27,81
Beiträge des Kantons	201 480.—	15,19
Beiträge der Ortsgemeinden	40 296.—	3,04
Zinsen samt Zinsgarantie	715 731.75	53,96
	<u>1 326 338.50</u>	<u>100</u>

Die Wiedergabe eines Gesamtbildes der AIV wäre unvollständig, würden nicht auch die Ausgaben näher Betrachtungen unterzogen:

Sie setzen sich zusammen aus:	1918—1948	1949—1964	Total
ab 1932 Altersrenten	5 269 847.—	11 965 874.—	17 235 721.—
ab 1924 Invalidenrenten	1 612 499.25	1 007 983.30	2 620 482.55
Arzthonorare und Expertisen	9 640.10	50 378.—	60 018.10
ab 1945 Verwaltungskosten	56 132.15	532 753.45	588 885.60
ab 1945 Depotgebühren und Postcheckspesen	34 416.—	140 040.80	174 456.80
Beitragsrückerstattung	4 168.35	379 108.10	383 276.45
Verschiedene Ausgaben	30 199.70		30 199.70
	<u>7 016 902.55</u>	<u>14 076 137.65</u>	<u>21 093 040.20</u>

Seit Bestehen der AIV sind an die glamerische Bevölkerung 20 Millionen Franken an Renten ausgerichtet worden. Das überragende Gewicht liegt hier auf der Seite der Altersrente.

Eine Gegenüberstellung von Beiträgen und Renten bei einigen heute noch lebenden Altersrentenbezüglern läßt uns über die beachtlichen Leistungen erstaunen:

(Stichtag 1. Juli jeden Jahres)

Jahrgang	Alter	größtmöglicher persönlicher Beitrag	Rentenauszahlungen bis Ende 1964	
			für einen Mann	für eine Frau
1869	96	96.—	6980.—	6460.—
1875	89	134.—	5692.—	5234.50
1881	83	182.—	4285.—	3899.50
1887	77	278.—	2292.50	1915.50
1893	71	386.—	1407.50	1207.50

Wir wollen nicht übersehen, daß die ältesten Jahrgänge der Eintrittsgenerationen großer Vergünstigungen teilhaftig geworden sind.

Die Betrachtungen über die statistischen Ergebnisse in diesen 50 Jahren seit Bestehen der AIV könnten noch weitergeführt werden, so zum Beispiel über die seit 1918 beigetretenen Personen, die Zahl der Invaliden- und Altersrentner, die durchschnittliche Bezugsdauer, die Wanderungsbewegungen usw.

Wir verzichten hier jedoch auf nähere Angaben.

IV. Rechtliche Beurteilung der eingegangenen Verpflichtungen

Seit 1958 wird die Frage, was mit der AIV zu geschehen hat, geprüft. Anstoß dazu gab der Memorialsantrag der Sozialdemokratischen Partei für die Einführung einer Beihilfe zu den Alters- und Invaliditätsleistungen. Die öffentliche Hand erklärte sich damals außerstande, neben den Leistungen für die eidgenössische AHV und die kantonale AIV auch noch Beiträge für eine Fürsorge zu leisten. Eine teilweise «Liquidation» der AIV müsse vorgesehen werden, bevor an einen Ausbau der Fürsorge gedacht werden könnte.

Durch den Umstand, daß auf eidgenössischem Boden verschiedene Revisionen der AHV, die Gründung der IV und die Schaffung der Fürsorgegesetzgebung im Vordergrund standen, wurde die Lösung der Frage über die AIV vorläufig immer wieder in den Hintergrund gedrückt. Die verantwortlichen Organe blieben hingegen nicht müßig und ließen neben versicherungstechnischen Berechnungen auch ein Gutachten über die rechtliche Seite des Verhältnisses der Versicherten zur AIV ausarbeiten.

Dr. P. Hefti, Schwanden, ist beauftragt worden, vom rechtlichen Standpunkt aus zu prüfen, ob und inwieweit den Versicherten unentziehbare Ansprüche gegenüber der Anstalt zustehen, d. h. Ansprüche, über welche sich auch der Gesetzgeber, die Landsgemeinde, nicht hinwegsetzen darf. Das im Jahre 1962 hierüber abgelieferte Gutachten ist umfassend und gründlich. Dr. jur. P. Hefti schreibt u. a., daß die bei der AIV Versicherten bezüglich ihrer Anwartschaften und Renten über unentziehbare Rechte gegenüber der Anstalt verfügen. Das kann jedoch keineswegs bedeuten, daß der Kanton, bzw. dessen Gesetzgeber, die Landsgemeinde, verpflichtet ist, so heißt es weiter, die AIV ständig weiterzuführen.

«Anderfalls müßte ja eine staatliche Versicherungseinrichtung, wenn einmal begründet, «ewig» dauern, was schon rechtlich kaum möglich ist und auch nicht für die privaten Versicherungsgesellschaften oder Genossenschaften gilt.

Bei der Altersversicherung der AIV scheint auf den ersten Blick ein naheliegender Weg, dieselbe aufzulösen, darin zu bestehen, daß man keine neuen Versicherten mehr aufnimmt und die Versicherung mit den bisher Versicherten auslaufen läßt, wobei man denselben auch die Option für eine vorzeitige Abfindung gewähren könnte. Die Auslaufzeit würde sich dabei allerdings über achtzig Jahre erstrecken. Die Folge einer solchen Lösung wäre aber, daß der Kanton längere Zeit mit beachtlichen Mitteln für einen Teil der Bevölkerung eine Altersversicherung unterhält, während der andere Teil davon ausgeschlossen ist, was gegen die Rechtsgleichheit und damit gegen Art. 4 BV verstößt. Somit muß eine Regelung gesucht werden, die nicht nur die unentziehbaren Rechte der Versicherten, sondern auch die Rechtsgleichheit wahrt.

Jeder Versicherte, gleichgültig, ob er schon eine Rente bezieht oder ihm erst eine Anwartschaft zusteht, hat Anspruch auf den versicherungsmäßigen Gegenwert der bisher für ihn erbrachten Prämien samt Zinsen. Maßgebend ist die gesamte Prämie, also die Anteile des Versicherten und der öffentlichen Hand. Denn letztere gehören nicht mehr dem Staat, bzw. der Gemeinde, sondern der AIV zuhanden der gesetzlichen Ansprüche der Versicherten, welche unentziehbar sind.»

Bei einer «Liquidation» der AIV lassen sich zwischen den beiden extremsten Varianten der vollständigen Abwicklung der Verpflichtungen und der sofortigen Löschung aller Verpflichtungen durch Auszahlung von Abfindungen auch mittlere Lösungen finden.

Bisher war nur von Anwartschaften und Renten der Altersversicherung die Rede. In Uebereinstimmung mit dem Juristen kann die Invalidenversicherung als Risiko-Versicherung für die Zukunft ohne große Komplikationen aufgehoben werden. Den bestehenden Invalidenrentnern und jenen Versicherten, die während der Uebergangszeit noch invalid werden, müssen durch die AIV die Leistungen bis zur vollständigen Abwicklung des Versicherungsfalles garantiert werden.

Dank der Tatsache, daß bei der Gesetzesrevision von 1949 gewissenhaft darauf geachtet wurde, die Versicherung nach versicherungstechnischen Grundsätzen aufzubauen und für die Berechnung der Bilanzen das Deckungskapitalverfahren zu wählen, ist es heute technisch möglich, die Versicherung unter Wahrung der bis anhin erworbenen Rechte zu jedem Zeitpunkt zu schließen.

V. Projekt

Nach Abschluß der Vorarbeiten wurde eingehend geprüft, was vorzukehren sei. Durch die Einführung der Eidgenössischen Invalidenversicherung kamen wir zum Schluß, diesen Teil der AIV sofort fallen zu lassen.

Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV trat nun insofern eine neue Situation ein, als es zum vornherein klar sein mußte, daß eine Weiterführung der AIV neben der Finanzierung kantonaler Ergänzungsleistungen den Kanton finanziell zu stark belasten würde; um so weniger ließ sich an einen — wenn auch nur bescheidenen — Ausbau der Versicherungsleistungen denken. Abgesehen davon aber bilden wegen der fortschreitenden Geldentwertung die von der AIV ausgerichteten Leistungen bald nur noch einen Tropfen auf den heißen Stein, so daß die Existenzberechtigung dieses Versicherungswerkes — wenn ein Ausbau wie gesagt nicht in Frage kommt — ohnehin mit der Zeit in Frage gestellt würde.

Aus diesen Gründen legen wir Ihnen folgenden Gesetzesentwurf auf Umwandlung der AIV vor, wobei:

1. in erster Linie inskünftige Beiträge der öffentlichen Hand (Kanton und Ortsgemeinden) völlig in Wegfall kommen sollen;
2. konsequenterweise auch weitere Beiträge der Versicherten nicht mehr zu erheben sind, womit sich von selbst die «Schließung der Anstalt mit Bezug auf künftige Neueintritte» ergibt;
3. der Versicherungsgedanke jedoch nicht von einem Tag auf den anderen fallengelassen, sondern für bereits rentenbeziehende Personen bis zum natürlichen Erlöschen der eingegangenen Verpflichtungen weitergeführt und für bereits versichert gewesene, aber noch nicht rentenbeziehende Personen nach Maßgabe der bereits angesammelten finanziellen Mittel durch eine andere Versicherungsform abgelöst werden soll;
4. die Versicherungspflicht mit Ausnahme der bereits rentenbeziehenden Personen zwar aufgehoben werden soll, wobei jedoch die nach bisherigem Gesetz einmal versichert gewesenen Personen bis zum

natürlichen Ablauf der neuen Versicherung (Erreichen des 65. Altersjahres oder vorheriges Ableben) versichert bleiben können, es ihnen aber freigestellt wird, individuell auf die Weiterführung der neuen Versicherung jederzeit zu verzichten;

5. in Anbetracht der Eidgenössischen Invalidenversicherung die Kantonale Invalidenversicherung gänzlich fallengelassen werden soll, soweit es sich nicht um Personen handelt, bei denen der Anspruch auf Invaliditätsleistungen bereits entstanden ist.

Ein auf Grund dieser Ueberlegungen erstellter Gesetzesentwurf wurde dem Versicherungsexperten zur Prüfung unterbreitet, ob und in welchem Umfange die zu treffenden Maßnahmen tragbar seien.

Der versicherungstechnische Bericht von Dr. R. Riethmann, Zollikon, lautet wie folgt:

«a) *die Versicherungsleistungen*

Die Gesetzesvorlage verpflichtet die Anstalt:

1. zur Weiterentrichtung der bis zum Inkrafttreten der neuen Bestimmungen entstandenen Altersrenten bis zum Ableben des Bezügers;
2. zur Weiterentrichtung der bis zum Inkrafttreten der neuen Bestimmungen zuerkannten Invalidenrenten, bzw. einmaligen Abfindungen bei weniger als fünf Beitragsjahren, wobei deren Zusprechung bis zum 31. Dezember 1968 geltend gemacht werden kann;
3. zur Ausrichtung der neu vorgesehenen Alters- bzw. Todesfallkapitalien nach Maßgabe deren Fälligkeit, wie sie den bereits versichert gewesenen Personen, soweit sie nicht schon im Genuß von Altersrenten stehen, zugesprochen werden;
4. zur Entrichtung von Abfindungssummen in der Höhe von mindestens der vom Versicherten persönlich geleisteten Beiträge und höchstens des versicherten Alters- bzw. Todesfallkapitals an jene bereits versichert gewesenen Personen, die von sich aus früher oder später auf die Weiterführung der Versicherung gemäß Punkt 3 verzichten.

b) *Die Zuteilung der finanziellen Mittel*

Die Zuteilung der finanziellen Mittel muß in einer Art und Weise vorgenommen werden, daß den rechtlichen Ueberlegungen, wie sie im Gutachten von Herrn Dr. P. Hefti festgehalten sind, Rechnung getragen wird. Daraus folgt:

1. Für die bereits rentenbeziehenden Personen sind die zur Abwicklung dieser Verpflichtungen versicherungstechnisch erforderlichen Deckungskapitalien vorab zu reservieren;
2. die übrigen finanziellen Mittel sind so einzusetzen, daß die den einzelnen Versicherten zugesprochenen Alters- bzw. Todesfallversicherungen vollumfänglich finanziert sind. Dabei hat der Betrag dieses Kapitals dem vollen versicherungstechnischen Bilanzwert der bis zum 31. Dezember 1966 vom Versicherten selbst bezahlten Beiträge (gerechnet zu Fr. 18.— pro Jahr, bzw. Fr. 9.— pro Halbjahr), vermehrt um den nach Eintrittsalter und Beitragsdauer abgestuften, auf den einzelnen aktiven Versicherten entfallenden Anteil der von der öffentlichen Hand aufgebrauchten Mittel zu entsprechen. (Vergleiche hierzu Tabelle 1 mit den auszugsweise aufgeführten Alters- bzw. Todesfallkapitalien.) Versicherungstechnisch entspricht dieser Betrag der anteilmäßig vorhandenen Prämienreserve, berechnet nach Maßgabe der je nach Eintrittsalter technisch notwendigen Prämie für die bisherige Versicherung.
3. Da die Anstalt nur gegenüber jenen Versicherten verpflichtet ist, den unter Ziffer 2 genannten Betrag für die Finanzierung einer Alters- und Todesfallversicherung bereitzustellen, jedoch bei Ver-

zucht des Versicherten auf Weiterführung der neuen Versicherung keine Veranlassung hat, ihm den Wert der Versicherung im vollen Umfang auszuhändigen, muß die Höhe der in diesen Fällen zur Auszahlung gelangenden Abfindungssumme festgelegt werden. In Anbetracht des seit 1949 bestehenden Beitragsverhältnisses zwischen Versichertem und öffentlicher Hand von 18 : 12 ist es gerechtfertigt, dem Versicherten bei vorzeitiger Auflösung seiner Versicherung 60 % des versicherungstechnischen Bilanzwertes der Versicherung zurückzuerstatten, mindestens aber den Betrag der von ihm selbst geleisteten Beiträge, gerechnet zu Fr. 18.— im Jahr. (Vergleiche hierzu Tabelle 1 mit auszugsweise aufgeführten Abfindungssummen.)

4. die unter Punkt 3 genannte Regel muß insofern eine Erweiterung erfahren, als das weitere Verbleiben in der Versicherung, sowohl des Versicherungsgedankens wie aber auch der sich sonst ergebenden Liquidationsschwierigkeiten wegen, seitens der Anstalt grundsätzlich gefördert werden soll. Das wird dadurch erreicht, daß der verbleibende Versicherte, wenn er ein Alter von 45 Jahren überschritten hat, eine allmähliche Erhöhung seiner Abgangsentschädigung zugesprochen erhält, die den per 1. Januar 1967 festgelegten Betrag der Abgangsentschädigung vom 45. Altersjahr an gradlinig auf den Wert des nach der neuen Ordnung versicherten Alterskapitals führt. Je länger ein Versicherter in der Versicherung verbleibt, desto mehr nähert sich damit der anfänglich 60 % der verfügbaren Mittel betragende «Ablösungswert» dem Betrag des versicherten Alterskapitals, das seinerzeit dem 100prozentigen Wert der vorhandenen Mittel entspricht. (Vergleiche Tabelle 2 mit Beispielen der Veränderung der einmaligen Abfindungssumme) ;
5. da die Anstalt, abgesehen von den Erträgen ihres Vermögens über keine organischen, zusätzlichen Einnahmen mehr verfügen kann, ist es gegeben, die Anstalt mit einer Garantie des Staates auszurüsten, die sich auf die Gewährung der im Gesetz vorgesehenen Versicherungsleistungen (Renten und Kapitalversicherungssummen) sowie Abfindungssummen bezieht. — Andererseits kann in Anbetracht der Leistungsgarantie die 3½prozentige Zinsgarantie fallengelassen werden, wie auch gerechterweise dem Kanton ein allfälliger Liquidationsüberschuß zugute zu halten ist.

c) Die Liquidationsbilanz

1. Die versicherungstechnischen Grundlagen

Für die bereits bestehenden Rentenverpflichtungen sind im Rahmen der Liquidationsbilanz die gleichen technischen Grundlagen verwendet worden, wie dies in der letzten versicherungstechnischen Bilanz nach bisherigem Gesetz per 31. Dezember 1964 der Fall war, und zwar einschließlich des 7prozentigen Untersterblichkeitszuschlages.

Für die Alters- und Todesfallkapitalien sind als Grundlagenwerte die AHV-II Sterblichkeitstabellen zur Anwendung gelangt, auch diese so, wie sie in der letzten Bilanz nach bisherigem Gesetz Verwendung fanden. Der Vereinfachung der administrativen Belange wegen sind jedoch die bisher unterschiedlichen Werte für Männer und für Frauen in einen einzigen Tarif verschmolzen worden, wie das — im Gegensatz zu Rentenversicherungen — bei Kapitalversicherungen meist der Fall ist.

Die Wahrscheinlichkeit «invalid zu werden» ist in den neuen Rechnungswerten nicht mehr enthalten, da inskünftig keine Invaliditätsleistungen mehr versichert sind.

Grundsätzlich dürften die ermittelten Deckungskapitalien für laufende Renten zufolge der weiterhin zunehmenden Lebensdauer mit der Zeit eher zu knapp werden, andererseits wird ein Ausgleich dadurch geschaffen, daß die gleiche zunehmende Lebensdauer sich als abnehmende Sterblichkeit bei den auf Alters- bzw. Todesfallkapitalien versicherten Personen auswirkt und dort eher Gewinne entstehen lassen wird. Im gesamten wird die Kasse aller Voraussicht nach keine Verlusttendenzen aufweisen.

Als Rechnungszinsfuß wurde der bisherige Satz von $3\frac{1}{2}\%$ beibehalten, was in Anbetracht der heutigen Kapitalmarktverhältnisse trotz Wegfall der Zinsgarantie verantwortet werden kann.

2. Der Bilanzstichtag

Nach der neuen Gesetzesvorlage beginnt die Wirksamkeit der Neuordnung am 1. Januar 1967. Eine exakte Liquidationsbilanz könnte also erst unmittelbar nach dem genannten Zeitpunkt erstellt werden. Um aber doch einen Einblick in die finanzielle Situation nach dem neuen Gesetz geben zu können, läßt sich im Sinne einer Näherungsrechnung die Liquidationsbilanz auf Grund der ordentlichen versicherungstechnischen Bilanz per 31. Dezember 1964 und den dazugehörigen Personalbeständen und Vermögenswerten ermitteln. Die Daten dieser so erstellten Liquidationsbilanz dürfen in ihrer Größenordnung auch als für die wirkliche Liquidationsbilanz maßgeblich betrachtet werden.

3. Berücksichtigung der Optionsmöglichkeit der Versicherten auf Bezug der Abfindungssumme

Ueber die Häufigkeit und die zeitliche Verteilung des vorzeitigen Ausscheidens aus der Versicherung durch Verzicht seitens der Versicherten kann im voraus nichts ausgesagt werden. Anhaltspunkte für eine auch nur einigermaßen fundierte Annahme liegen nicht vor.

Technisch bleibt damit nur eine Möglichkeit: Die Darlegung der beiden exakten Werte, nämlich einer Liquidationsbilanz unter der Voraussetzung, daß niemand vorzeitig ausscheidet, d. h. daß *alle* Versicherten den Zeitpunkt der Fälligkeit ihres Alters- bzw. Todesfallkapitals abwarten, und einer zweiten Liquidationsbilanz unter der Annahme, daß *alle* Versicherten von der Möglichkeit des vorzeitigen Ausscheidens sofort Gebrauch machen und unmittelbar nach dem 1. Januar 1967 ihre Abfindungssumme beziehen. Der wirkliche Ablauf muß dann eine Situation ergeben, die zwischen den beiden exakten Bilanzen liegt, und zwar in Abhängigkeit davon, wie sich die vorzeitigen Austritte verteilen.

Es ergeben sich folgende beide Bilanzen:

Liquidationsbilanzen auf Grund der Bestände per 1. Januar 1965

Bilanz I = alle aktiven Versicherten verbleiben in der Alters- und Todesfallkapitalversicherung (gemäß Vorschlag)

Bilanz II = alle aktiven Versicherten treten sofort aus und verlangen die Abfindungssumme

Passiven	Bilanz I Fr.	Bilanz II Fr.
Barwert der versicherten Alters- und Todesfallkapitalien		
Männer	6 313 727	
Frauen	6 748 406	
Total	13 062 133	
Wert der einmaligen Abfindungssummen		
Männer		4 067 192
Frauen		4 341 581
Total		8 408 773

Deckungskapital für laufende Renten	7 548 611	7 548 611
Deckungskapital für freiwillige Versicherung und Prämienreserve für Prämienfreie	37 430	37 430
<i>Total Verpflichtungen</i>	<u>20 648 174</u>	<u>15 994 814</u>
 <i>Aktiven</i>		
Vermögen der Anstalt	<u>20 695 203</u>	<u>20 695 203</u>
 <i>Differenz</i>		
Ausgleichsreserve	<u>47 029</u>	
Gewinn aus Verzicht		<u>4 700 389</u>

Die Bilanzen zeigen, daß unter der Voraussetzung des Verbleibens aller Versicherten ein bescheidener Betrag als Ausgleichsreserve verbleibt, daß andererseits unter der Voraussetzung des sofortigen Verzichts aller Versicherten — immer mit Ausnahme der bereits im Rentengenuß stehenden Personen — auf die Weiterführung der Versicherung ein Liquidationsgewinn zugunsten des Kantons in der Höhe von größenordnungsmäßig 4,7 Millionen Franken (Wert 31. Dezember 1966) entsteht. Das bedeutet, daß die Verpflichtungen aus der neuen Gesetzesvorlage auf alle Fälle gedeckt sind, so daß eine Inanspruchnahme der Staatsgarantie kaum notwendig werden wird. Die Bilanz zeigt aber auch, daß im Sinne der rechtlichen Erwägungen der Kanton die gesamten finanziellen Mittel einschließlich künftige Vermögenserträge ausschließlich zugunsten der Versicherung verwendet und an sich mit der Umgestaltung des Gesetzes keine Gewinne erzielt. Ein Liquidationsgewinn kann nur dann entstehen, wenn Versicherte von der neuen Möglichkeit, gestützt auf ihren individuellen Entscheid aus der Versicherung auszuschneiden, den Kanton aus einem Teil seiner ursprünglichen Verpflichtungen entlassen.»

Soweit der Bericht des Experten.

Dank der guten finanziellen Lage der AIV war es möglich, die Gesetzesvorlage so zu gestalten, daß sie dem Rechtsgutachten Dr. P. Hefti in allen Teilen Rechnung tragen konnte. Erfreulich ist dabei, feststellen zu dürfen, daß niemand zu Schaden kommt und der Kanton in finanzieller Hinsicht nicht weiter belastet wird.

In der vorberatenden Kommission als auch im Landrat ist u. a. darüber diskutiert worden, ob nicht alle Versicherten der Jahrgänge 1934 und jüngere einfach abzufinden wären; dies hätte den Vorteil, daß die Versicherung nicht über das Jahr 2000 hinaus weitergeführt werden müßte. Dem ist indessen entgegengehalten worden, daß durch eine solche «Zwangsabfindung» für die jüngeren im Vergleich zu den älteren Jahrgängen eine Rechtsungleichheit geschaffen würde; ferner käme eine solche Regelung einem Entzug sog. unentziehbarer Rechte gleich. Aus diesen Gründen hat sich der Landrat mit großer Mehrheit für Festhalten am Entwurf des Regierungsrates entschieden.

Die AIV hat ihre Aufgabe erfüllt. Dieses Versicherungswerk steht heute gänzlich im Schatten der viel großzügiger konzipierten AHV und IV, wobei festzustellen ist, daß die Absichten, welche man auf kantonalem Boden mit der Schaffung der AIV verfolgte, seit 1948 durch die AHV und seit 1960 durch die IV aufs schönste, nur in viel weitgehendem Maße, erfüllt worden sind.

VI. Erläuterungen zum Gesetzesentwurf

Der Aufbau des neuen Gesetzesentwurfes entspricht thematisch dem alten Gesetz. Wir verzichten, auf diejenigen Artikel näher einzugehen, die aus dem bisherigen Gesetz übernommen worden sind. Wir beschränken uns darauf, die neuen Gedanken herauszustreichen und einer näheren Betrachtung zu unterziehen, soweit sie nicht im vorangehenden Bericht ausführlich erläutert wurden.

Art. 1 spricht im Gegensatz zu früher von einem geschlossenen Versichertenbestand. Es sind keine neuen Versicherten mehr aufzunehmen.

Art. 2. Hier wird genau bestimmt, wer Altersrenten und wer Alters- bzw. Todesfallkapital sowie Invaliditätsleistungen erhält.

Bei den Letzteren gilt der 31. Dezember 1966 als Endtermin für die Bestimmung der Bezugsberechtigung. Wer also bis zum 31. Dezember 1966 verunfallt oder erkrankt, hat nach Ablauf eines Jahres, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1968 noch Anrecht auf Invaliditätsleistungen.

Art. 3. Zur Erfüllung der Verpflichtungen ist das gesamte Anstaltsvermögen einschließlich des bestehenden Aktivenüberschusses notwendig. Durch den Wegfall der Invalidenversicherung kann der aus Geschenken und Verzichten auf Renten gebildete bescheidene Fonds für Umschulungszwecke dem Vermögen einverleibt werden.

Art. 4. Nach Schließung der AIV kann auf die bisher gewährte Zinsgarantie des Soll-Deckungskapitals verzichtet werden, wenn an deren Stelle die Uebernahme der Garantie sämtlicher Ansprüche der Versicherten gewährt wird.

Dies begründet andererseits, daß dem Garanten ein allfälliger Ueberschuß zufällt; dieser ist indessen ausschließlich für Fürsorgezwecke zu verwenden.

Art. 5—9. Hier ist von der Aufhebung der Versicherungspflicht und den Beitragsleistungen die Rede. Außer den Rentnern können alle Versicherten zu jeder Zeit den Austritt verlangen. Der Kreis der Versicherten wird genau umschrieben. Sanktionen gegen solche Versicherte, die ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, sind in Artikel 8 vermerkt.

Art. 10—12. Aus Art. 10 ersehen wir, daß die Jahrgänge 1868—1902 für den weitem oder neuen Altersrentenbezug vorgesehen sind, wobei die Höhe sich gegenüber dem bisherigen Gesetz nicht verändert hat. Neu ist in Art. 12, daß die Altersrente des Jahrganges 1902 mit dem 1. Januar 1967 beginnt. Dies hat den guten Grund darin, daß jedem Versicherten mindestens eine Teilrente zusteht, wenn er innerhalb des ersten Vierteljahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes stirbt.

Art. 13—19. In den Erläuterungen zu Art. 2 wurde auf die Aenderung bei den Invaliditätsleistungen hingewiesen.

Art. 20—23. Die Versicherten der Jahrgänge 1903 bis 1948, ohne Rücksicht auf ausgerichtete Invalidenrenten, haben mit dem erfüllten 65. Altersjahr Anspruch auf ein Alterskapital. Die einzelnen Werte können aus der beigefügten Tabelle 1 abgeleitet werden. Die Vielfalt der möglichen Fälle eines einzelnen Jahrganges, geschweige denn der 20 000 Versicherten, lassen es nicht zu, die Höhe des Alterskapitals in Zahlen im Gesetz erscheinen zu lassen. Neu ist, daß bei Eintritt des Todes vor Erreichung des 65. Altersjahres das Alterskapital als Todesfallkapital in gleicher Höhe ausgerichtet wird. Nach dem Rechtsgutachten Hefti hat, bei Auflösung der AIV, jeder Versicherte unentziehbare Rechte auf das für ihn reservierte Kapital. Erlebt er diesen Zeitpunkt nicht, so treten dessen Erben an seine Stelle.

Art. 24—25. Nachdem bei der Versicherung die Pflicht zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche besteht, kann nun der Versicherte selber entscheiden, ob er auf sein Recht zu verzichten gewillt ist. Den Gegenwert seiner persönlich bezahlten Beiträge kann er in jedem Fall, sofern die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind (Ausnahme Art. 8), beanspruchen.

Die Auszahlung von Fr. 18.— pro Beitragsjahr wurde, obwohl vor 1949 der persönliche Beitrag niedriger war, abgeleitet von § 33 des alten Gesetzes. Dort heißt es:

«Versicherten, die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes (1949) bereits versichert waren, werden die bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten Beitragsjahre zu Fr. 6.— bis 1938 und Fr. 8.— ab 1939 mit Bezug auf die Bestimmung der Höhe der Altersrente so in Anrechnung gebracht, wie wenn es sich um Beitragsjahre zu Fr. 18.— handeln würde.»

Was für die Altersrente maßgebend ist, soll auch für die Bestimmungen der Höhe der Abfindung gelten.

Aus der Tabelle 1 können die einmaligen Abfindungssummen abgeleitet werden.

In der Tabelle 2 wird in verschiedenen Beispielen dargelegt, wie hoch sich die Abfindungssumme bei späterem Austritt beläuft.

Art. 26 ist bereits im alten Gesetz enthalten.

Art. 27 sagt aus, wann das Alters- bzw. Todesfallkapital durch die Auszahlung der Abfindungssummen abgelöst wird.

Tabelle 1

Bestimmung und Höhe der versicherten Alters- und Todesfallkapitalien in Franken (Art. 22 des Gesetzes) und

Bestimmung und Höhe der einmaligen Abfindungssumme in Franken (Art. 25 des Gesetzes)

Die in der Tabelle angeführten Werte (es handelt sich hier um einen Auszug aus der bei der Verwaltung liegenden, für alle vorkommenden Alter und Beitragsjahre berechneten Tabelle) gelten als im Sinne des Gesetzes verbindlich. (Die unter dem Alter 65 aufgeführten Werte sind theoretischer Natur, weil die Ansprüche der 65jährigen noch nach dem bisherigen Gesetz abgewickelt werden.)

Die Werte sind per 1. Januar 1967 in Abhängigkeit vom Alter des Versicherten am 1. Januar 1967 einerseits und vom Alter des Versicherten beim Eintritt in die Anstalt bzw. der Anzahl Beitragsjahre andererseits bestimmt.

Legende zur Tabelle:

- | | |
|---------------|---|
| 1. Wert: | Höhe des versicherten Alters- bzw. Todesfallkapitals in Franken (Art. 22 des Gesetzes) |
| 2. Wert: | Versicherungstechnischer Bilanzwert der bisherigen Versicherung (Grundlage zur Ermittlung der Höhe des versicherten Alters- bzw. Todesfallkapitals nach Art. 22 des Gesetzes) |
| 3. Wert: | 60 % des versicherungstechnischen Bilanzwertes der bisherigen Versicherung gemäß 2. Wert (erste Grundlage zur Ermittlung der Abfindungssumme nach Art. 25 des Gesetzes) |
| 4. Wert: | Beitragsjahre des Versicherten mal 18 Fr. (erste Grundlage zur Ermittlung der Abfindungssumme nach Art. 25 des Gesetzes; = Total der selbst bezahlten Beiträge, alle Beitragsjahre zu 18 Fr. gerechnet) |
| 3. bzw. | Der von den beiden unterstrichene, höhere Wert gilt als die am 1. Januar 1967 auf |
| 4. Wert: | Verlangen zur Auszahlung gelangende Abfindungssumme im Sinne von Art. 25 Abs. 1 |
| unterstrichen | des Gesetzes. |

Alter im Zeitpunkt des Eintritts in die Anstalt

		17 J.	20 J.	25 J.	30 J.	35 J.	40 J.	45 J.
Alter des Versicherten am 1. Januar 1967	20 J.	225 54 32 <u>54</u>						
	25 J.	560 157 94 <u>144</u>	350 98 59 <u>90</u>					
	30 J.	845 279 167 <u>234</u>	650 215 129 <u>180</u>	325 107 64 <u>90</u>				
	35 J.	1080 421 253 <u>324</u>	900 351 211 <u>270</u>	600 234 140 <u>180</u>	300 117 70 <u>90</u>			
	40 J.	1265 569 341 <u>414</u>	1100 495 297 <u>360</u>	825 371 223 <u>270</u>	550 248 149 <u>180</u>	275 124 74 <u>90</u>		
	45 J.	1400 742 445 <u>504</u>	1250 663 398 <u>450</u>	1000 530 318 <u>360</u>	750 398 239 <u>270</u>	500 265 159 <u>180</u>	250 133 80 <u>90</u>	
	50 J.	1575 977 586 <u>594</u>	1425 884 530 <u>540</u>	1175 729 437 <u>450</u>	925 574 344 <u>360</u>	675 419 251 <u>270</u>	450 279 167 <u>180</u>	200 124 74 <u>90</u>
	55 J.	1725 1242 745 <u>684</u>	1575 1134 680 <u>630</u>	1350 972 583 <u>540</u>	1100 792 475 <u>450</u>	850 512 367 <u>360</u>	600 432 259 <u>270</u>	400 288 173 <u>180</u>
	60 J.	1950 1658 995 <u>774</u>	1800 1530 918 <u>720</u>	1550 1318 791 <u>630</u>	1300 1105 663 <u>540</u>	1050 893 536 <u>450</u>	800 680 408 <u>360</u>	575 489 293 <u>270</u>
	65 J.	2150 2150 1290 <u>864</u>	2000 2000 1200 <u>810</u>	1750 1750 1050 <u>720</u>	1500 1500 900 <u>630</u>	1250 1250 750 <u>540</u>	1000 1000 600 <u>450</u>	750 750 450 <u>360</u>

Tabelle 2

Beispiele der Veränderung der bei späterem Austritt des Versicherten fällig werdenden

einmaligen Abfindungssumme in Franken (auszugsweise)

Die per 1. Januar 1967 ermittelte Abfindungssumme bleibt bis zum 45. Altersjahr des Versicherten unverändert und erhöht sich von diesem Alter an Jahr um Jahr um einen gleichmäßigen Betrag bis auf die Höhe des nach neuer Ordnung versicherten Alters- bzw. Todesfallkapitals.

Alter am 1. Januar 1967		30		45		55	
Beitragsjahre am 1. Januar 1967		5	13	15	28	25	38
Versichertes Alters- bzw. Todesfallkapital		325	845	750	1400	1100	1725
Zeitpunkt des Austrittes des Versicherten aus der Versicherung	am 1. Januar des Jahres						
	1967	90	234	270	504	475	745
	68			294	549	538	843
	69			318	594	600	941
	1970			342	638	663	1039
	71			366	683	725	1137
	72			390	728	788	1235
	73			414	773	850	1333
	74			438	818	913	1431
	1975			462	862	975	1529
	76			486	907	1038	1627
	77			510	952	1100	1725
	78			534	997		
	79			558	1042		
	1980			582	1086		
	81			606	1131		
	82	90	234	630	1176		
	83	102	265	654	1221		
	84	114	295	678	1266		
	1985	125	326	702	1310		
	86	137	356	726	1355		
	87	149	387	750	1400		
	88	161	417				
	89	172	448				
	1990	184	478				
	91	196	509				
	92	208	540				
	93	219	570				
	94	231	601				
	1995	243	631				
	96	255	662				
	97	266	692				
98	278	723					
99	290	753					
2000	302	784					
01	313	814					
02	325	845					

Art. 28. Der Entzug der Zwangsvollstreckung bei Alters- bzw. Todesfallkapital ist hinzugefügt worden.

Art. 29. Die Verjährung der Ansprüche wurde gegenüber dem bisherigen Recht auch auf die neu hinzugekommenen Leistungen der Anstalt ausgedehnt.

Art. 30. Bei der Ausrichtung der Versicherungsleistungen blieb man, obwohl noch andere Möglichkeiten studiert worden sind, bei der Auszahlung durch die Post.

Anstelle des bisherigen Versicherungsausweises tritt ein Versicherungsschein, aus dem alle notwendigen Daten und Kapitalien des Versicherten abgelesen werden können. Die Vollziehungsverordnung regelt die Auszahlung der Ansprüche bei vorzeitigem Tod.

Die Auszahlungstermine sowie die Fristen zwischen dem Eingang der schlüssigen Unterlagen und die Auszahlung durch die Post sind dort zu bestimmen.

Art. 32—34. Mit einer nur 50prozentigen Abzweigung von den allfälligen Rechnungsüberschüssen ist beabsichtigt, allfällig auftretende Schwankungen in den technischen Bilanzen zu überbrücken.

Alle Verzichte, verjährte Ansprüche und Zuwendungen, werden dem Anstaltsvermögen einverleibt. Sie fallen später voraussichtlich wiederum dem Kanton zu.

Art. 35—37 werden mit Ausnahme des Entscheides über die Versicherungspflicht, die nicht mehr besteht, aus dem alten Gesetz übernommen.

Art. 38—39 bleiben unverändert. Zuständig für die Aufhebung der Funktion der Ortsvertreter ist der Regierungsrat im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.

Art. 40. Die Verpflichtungen aus der freiwilligen Versicherung sind in der Vollziehungsverordnung zu regeln. Es handelt sich noch um acht Versicherte.

Art. 42. Vorausschauend hat der Regierungsrat einen Aufschub der Pflicht zum Beitritt zur Versicherung ab 1. Oktober 1965 verfügt. Auf diese Weise wird vermieden, daß kleinste Ansprüche entstehen. Während diese Bestimmung mit der Annahme in Kraft zu setzen ist, wird in Art. 44 vorgesehen, dieses Gesetz auf den 1. Januar 1967 rechtsgültig werden zu lassen.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde Annahme des folgenden Gesetzesentwurfes:

Gesetz über die Umwandlung der Staatlichen Alters- und Invalidenversicherung für den Kanton Glarus in eine Anstalt mit geschlossenem Versicherungsbestand

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1966)

1. Grundsatz, Sitz und Zweck

Art. 1. Die im Kanton Glarus seit 1918 bestehende Staatliche Alters- und Invalidenversicherungs-Anstalt (in der Folge Anstalt genannt) wird in eine Anstalt mit geschlossenem Versichertenbestand umgewandelt. Grundsatz

Sie ist eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Glarus. Sitz

Art. 2. Die Anstalt bezweckt, allen im Jahre 1902 und früher geborenen altersrentenberechtigten Versicherten ihre lebenslängliche Rente auszurichten. Zweck

Ebenso haben die bis zum 31. Dezember 1966 invalid gewordenen Versicherten Anspruch auf eine einmalige Abfindung bzw. eine temporäre Invalidenrente.

Die 1903 bis 1948 geborenen Versicherten werden auf ein Alters- bzw. Todesfallkapital versichert.

Mittel Art. 3. Zur Erfüllung dieser Verpflichtungen dient das Anstaltsvermögen per 31. Dezember 1966 sowie dessen künftige Erträge, einschließlich des Fonds für Umschulungszwecke.

Garantierung der Ansprüche Art. 4. Der Kanton Glarus übernimmt die Garantie für die Erfüllung der Ansprüche, wie sie in diesem Gesetz umschrieben werden.

Nach Erlöschen sämtlicher Verpflichtungen der Anstalt verbleibende finanzielle Mittel fallen dem Kanton zu. Solche Mittel sind ausschließlich für Fürsorgezwecke zu verwenden.

2. Versicherungspflicht und Beiträge

Aufhebung der Versicherungspflicht Art. 5. Die Versicherungspflicht für alle nicht rentenberechtigten Personen wird aufgehoben.

Aufhebung der Beitragspflicht Art. 6. Die Pflicht zur Leistung von Beiträgen erlischt für den Kanton, die Ortsgemeinden und die Versicherten mit dem 31. Dezember 1966.

Kreis der Versicherten Art. 7. Versicherte der Anstalt sind alle Personen, die eine Rente beziehen sowie jene, die bis zum Zeitpunkt der Schließung der Anstalt ihre Beitragspflicht erfüllt haben.

Ausschluß aus dem Kreis der Versicherten Art. 8. Wer nach fruchtloser Mahnung seiner Beitragspflicht nicht vollumfänglich nachgekommen ist, wird aus dem Kreis der Versicherten ausgeschlossen und hat nur Anrecht auf Rückerstattung von Fr. 10.— pro bezahlten Jahresbeitrag.

Rückerstattung Art. 9. Die nach Art. 8 ausgeschlossenen Versicherten und jene Personen, die früher ausgetreten sind, können die Rückerstattung der Beiträge gemäß Gesetz vom 1. Mai 1949 und dem Beschluß betreffend Aenderung dieses Gesetzes vom 3. Mai 1953 bis zum 31. Dezember 1971 geltend machen. Nicht zurückgeforderte Beiträge verfallen der Anstalt.

3. Leistungen der Anstalt

a) Altersrenten

Altersrenten Art. 10. Versicherte der Jahrgänge 1868 bis 1902, die vor dem 31. Dezember 1967 das 65. Altersjahr vollendet haben, erhalten eine den Beitragsjahren entsprechende lebenslängliche Altersrente.

Höhe der Altersrente Art. 11. Die Höhe der Altersrente richtet sich nach der Zahl der Beitragsjahre. Sie beträgt bei 48 Beitragsjahren jährlich Fr. 240.— für Männer und Fr. 200.— für Frauen. Für jedes fehlende Beitragsjahr reduziert sich die Jahresrente um Fr. 5.—. Sie beträgt aber nie weniger als Fr. 100.— für Männer und Fr. 60.— für Frauen.

Diese Kürzung der Altersrente kann gegen Erlegung eines einmaligen Beitrages von Fr. 60.— pro fehlendes Beitragsjahr abgewendet werden, sofern die Zahlung spätestens bei Rentenbeginn geleistet wird.

Jahre, während derer der Versicherte eine Invalidenrente der Anstalt bezog, gelten nicht als fehlende Beitragsjahre.

Art. 12. Die Altersrenten der Versicherten des Jahrganges 1902 beginnen mit dem 1. Januar 1967 und bemessen sich nach der Zahl der Beitragsjahre. Altersrenten des Jahrgangs 1902

b) Invaliditätsleistungen

Art. 13. Versicherte, die bis zum 31. Dezember 1966 erwerbsunfähig werden und mindestens während fünf Jahren Beiträge bezahlt haben, erhalten, wenn die Erwerbsunfähigkeit mehr als ein Jahr gedauert hat, eine dem Grade der Erwerbsunfähigkeit entsprechende Invalidenrente, auszahlbar vom Zeitpunkt der Rentenverfügung bis zum Tod bzw. bis zur Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit, längstens aber bis zum vollendeten 65. Altersjahr. Invaliditätsleistungen

Versicherte, die innerhalb der ersten fünf Beitragsjahre teilweise oder voll erwerbsunfähig werden, erhalten eine einmalige Abfindung.

Art. 14. Ansprüche auf Invaliditätsleistungen gemäß Art. 13 können bis zum 31. Dezember 1968 geltend gemacht werden. Anspruchsbegrenzung

Wer durch Reaktivierung als Invalidenrentner ausscheidet, hat nach dem obenerwähnten Termin keinen Anspruch mehr auf Rentenzahlung.

Art. 15. Unter dem Begriff «Invalidität» ist eine ganze oder teilweise, mindestens aber 50 % betragende, voraussichtlich dauernde Erwerbsunfähigkeit zufolge von Krankheit, Unfall oder Gebrechen zu verstehen, soweit sie nicht absichtlich oder grobfahrlässig durch den Versicherten selbst herbeigeführt worden ist. Die nähere Umschreibung des Begriffes sowie das Verfahren zur Feststellung der Invalidität und Festsetzung der Rentenhöhe bei Teilinvalidität bleiben der Vollziehungsverordnung vorbehalten. Begriff der Invalidität

Art. 16. Im Falle des Eintrittes der Erwerbsunfähigkeit vor Ablauf der ersten fünf Beitragsjahre beträgt die einmalige Abfindung Fr. 240.— für Männer und Fr. 200.— für Frauen. Höhe der Invaliditätsleistungen

Die Invalidenrente bei vollständiger Erwerbsunfähigkeit beträgt jährlich Fr. 240.— für Männer und Fr. 200.— für Frauen.

Art. 17. Für den ärztlichen Dienst bezeichnet der Regierungsrat einen Anstaltsarzt. Anstaltsarzt

Art. 18. Der Invalide ist gegenüber der Anstalt auskunftspflichtig. Er hat sich nach den Anordnungen der Anstaltsorgane ärztlich untersuchen zu lassen und auf Verlangen den Arzt von der Schweigepflicht gegenüber der Anstalt zu befreien. Auskunftspflicht und Kosten

Die Anstalt trägt die Kosten der von ihr angeordneten ärztlichen Untersuchungen.

Änderungen
der persön-
lichen
Verhältnisse

Art. 19. Die Bezüger von Invalidenrenten sind verpflichtet, der Anstalt Mitteilung zu machen über jede Veränderung ihrer Erwerbstätigkeit. Sie haften der Anstalt für zu unrecht bezogene Renten.

c) Alters- und Todesfallkapital

Alterskapital

Art. 20. Versicherte der Jahrgänge 1903 bis 1948 haben mit dem erfüllten 65. Altersjahr Anspruch auf die Ausrichtung eines Alterskapitals.

Todesfall-
kapital

Art. 21. Stirbt der Versicherte vor dem erfüllten 65. Altersjahr, so tritt an Stelle des Alterskapitals die Ausrichtung eines Todesfallkapitals in gleicher Höhe.

Höhe des
Alters- bzw.
Todesfall-
kapitals

Art. 22. Die Höhe des Alters- bzw. Todesfallkapitals richtet sich nach dem versicherungstechnischen Bilanzwert der bisherigen Versicherung, berechnet auf Grund der Beitragsjahre und des Alters des Versicherten am 1. Januar 1967.

Jene Jahre vor dem 1. Januar 1967, während welchen der Versicherte eine Invalidenrente bezog, gelten als Beitragsjahre.

Der Bezug der Invaliditätsleistungen schließt den Anspruch auf Alters- bzw. Todeskapital nicht aus.

Versicherungs-
beginn

Art. 23. Der Anspruch auf das Alterskapital bzw. Todesfallkapital beginnt für jeden Versicherten mit dem 1. Januar 1967.

d) Verzicht auf Weiterführung der Versicherung

Abfindungs-
summe bei
Verzicht

Art. 24. Jedem Versicherten, der keine Rente bezieht, ist es jederzeit freigestellt, auf die Weiterführung seiner Versicherung zu verzichten; er hat alsdann Anrecht auf eine einmalige Abfindungssumme.

Höhe der Ab-
findungssumme

Art. 25. Die Höhe der Abfindungssumme beträgt 60 % des per 1. Januar 1967 ermittelten versicherungstechnischen Bilanzwertes der Versicherung gemäß Art. 22, mindestens aber Fr. 18.— je Beitragsjahr.

Zuschläge, die vom Versicherten für die Dauer seiner Abwesenheit außer Kanton freiwillig geleistet worden sind, bleiben unberücksichtigt.

Wird die Auflösung der Versicherung erst nach dem 1. Januar 1967 verlangt, so erhöht sich die Abfindungssumme für Versicherte von mehr als 45 Jahren mit jedem Jahr bis zum Alter 65 gleichmäßig bis zum Betrag des Alterskapitals.

e) Allgemeine Bestimmungen

Geltend-
machung der
Ansprüche

Art. 26. Wer Ansprüche auf Versicherungsleistungen geltend machen will, hat außer dem von der Anstalt ausgestellten Ausweis auf Verlangen weitere beweiskräftige Unterlagen beizubringen.

Art. 27. Die Alters- bzw. Todeskapitalversicherung erlischt mit dem Eingang des unterschriftlich bestätigten Verlangens auf Auszahlung der Abfindungssumme bei der Verwaltung.

Erlöschen der
Versicherung

Art. 28. Die Alters- bzw. Todesfallversicherung ist der Zwangsvollstreckung entzogen. Weder die Anstalt noch eine andere staatliche Instanz können vom Versicherten die Auflösung der Versicherung verlangen.

Ausschluß

Jede Abtretung oder Verpfändung der Ansprüche auf Versicherungsleistungen ist nichtig.

Art. 29. Soweit in diesem Gesetz nichts bestimmt wird, verjährt der Anspruch auf Renten, Alters- oder Todesfallkapital und Abfindungssummen nach Ablauf von fünf Jahren seit ihrer Fälligkeit.

Verjährung der
Ansprüche

Art. 30. Alle Auszahlungen der Anstalt an Anspruchsberechtigte erfolgen durch die Post.

Art der
Auszahlung

Die Auszahlungen an im Ausland wohnhafte Anspruchsberechtigte werden nur an schweizerische Zahlungsstellen gerichtet.

Art. 31. Jeder Versicherte erhält von der Verwaltung einen Versicherungsschein, aus welchem hervorgehen:

Ausstellung
eines Versiche-
rungsscheines

- a) seine Beitragsjahre
- b) sein versichertes Alters- bzw. Todesfallkapital
- c) die Abfindungssumme per 1. Januar 1967
- d) Angaben über die Steigerung der Abfindungssumme bei späterer Auflösung

Der Versicherungsschein wird gegen Rückgabe des bisherigen Versicherungsausweises ausgehändigt.

4. Finanzielles Gleichgewicht

Art. 32. Die zuständige Direktion ist verpflichtet, mindestens alle fünf Jahre eine versicherungstechnische Bilanz nach dem Kapitaldeckungsverfahren erstellen zu lassen, aus der hervorgeht, ob die vorhandenen Mittel zur Erfüllung der noch bestehenden Verpflichtungen ausreichen.

Versicherungstechnische
Bilanz

Art. 33. Weist die versicherungstechnische Bilanz einen Ueberschuß an Aktiven auf, so ist der Kanton berechtigt, 50 % der allfälligen Rechnungsvorschläge der versicherungstechnischen Bilanz für Fürsorgezwecke zu verwenden.

Rechnungsvorschläge der
technischen
Bilanz

Art. 34. Renten, Alters- oder Todesfallkapitalien und Abfindungssummen, auf die der Berechtigte freiwillig verzichtet, werden besonders verbucht und später dem Anstaltsvermögen einverleibt.

Verzichte,
Vergabungen
und verfallene
Leistungen

Allfällige Vergabungen und Zuwendungen sowie die verjährten verfallenen Rückerstattungen von Beiträgen, Alters- und Todesfallkapitalien, ebenso Abfindungssummen werden ebenfalls besonders verbucht und später dem Anstaltsvermögen einverleibt.

5. Aufsicht

Landrat	Art. 35. Dem Landrat steht die Oberaufsicht über die Anstalt zu.
Regierungsrat	Art. 36. Dem Regierungsrat stehen im besonderen zu: a) der Erlaß von Reglementen und Wegleitungen b) der endgültige Entscheid über alle Streitigkeiten zwischen der Anstalt und den Versicherten.
Zuständige Direktion	Art. 37. Die zuständige Direktion erledigt in erster Instanz: a) die Aufsicht über die Verwaltung im allgemeinen b) die Regelung von Anständen und Streitigkeiten zwischen der Anstalt und den Versicherten c) Anordnung von Sachverständigenberichten.

6. Verwaltung

Verwaltung	Art. 38. Die allgemeine Verwaltung der Anstalt wird auf Anordnung des Regierungsrates durch einen Verwalter ausgeübt. Dieser wird vom Landrat gewählt.
Anstalts- vertreter	Art. 39. Jede Ortsgemeinde bildet einen Versicherungskreis. Der Gemeinderat wählt einen Anstaltsvertreter. Dieser hat die in der Vollziehungsverordnung näher umschriebenen Obliegenheiten nach den Weisungen des Verwalters der Anstalt zu erfüllen. Zuständig für die Aufhebung der Funktion der Ortsvertreter ist der Regierungsrat im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.

7. Uebergangs- und Schlußbestimmungen

Freiwillige Versicherung	Art. 40. Die Verpflichtungen aus der freiwilligen Versicherung aus dem Jahre 1916 bleiben unverändert und werden in der Vollziehungsverordnung umschrieben.
Verpflichtungen aus dem alten Gesetz	Art. 41. Alle Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Mai 1949 bleiben bis zum 31. Dezember 1966 weiterbestehen.
Schließung	Art. 42. Die vom Regierungsrat beschlossene Sistierung des Beitrittes zur Versicherung wird ab 1. Oktober 1965 mit Annahme dieses Gesetzes endgültig.
Vollziehungs- verordnung	Art. 43. Der Landrat erläßt eine Vollziehungsverordnung.
Inkraftsetzung und Vollzug	Art. 44. Die Rechtskraft dieses Gesetzes beginnt mit dem 1. Januar 1967. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug beauftragt.
Außerkraft- setzung	Art. 45. Das Gesetz über die Staatliche Alters- und Invalidenversicherung vom 1. Mai 1949 mit Ergänzungen vom 3. Mai 1953 wird auf den 1. Januar 1967 außer Kraft gesetzt.

§ 14 Gesetz über kantonale Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Die Anregung, eine Einrichtung zu schaffen, wie sie nun durch das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung möglich ist, geht auf das Jahr 1957 zurück, indem damals das Kantonale Gewerkschaftskartell und die Sozialdemokratische Partei ans Memorial der Landsgemeinde 1958 den Antrag auf Einführung einer zusätzlichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenhilfe stellten.

Entwicklung

Das Geschäft ist zweimal verschoben worden, einerseits wegen der noch unangeklärten Frage der teilweisen oder gänzlichen Liquidation der Staatlichen Alters- und Invalidenversicherung für den Kanton Glarus, andererseits weil man vorerst die Auswirkungen der bevorstehenden fünften AHV-Revision bzw. der Invalidenversicherung kennen wollte.

Nach einem Stillstand von vier Jahren ist auf die Landsgemeinde 1963 ein erster Anlauf in bezug auf die Sistierung der Staatlichen Alters- und Invalidenversicherung für den Kanton Glarus unternommen worden. Es blieb indessen bei vorbereitenden Maßnahmen ohne konkrete Vorschläge, so daß das Geschäft wieder von der Traktandenliste abgesetzt wurde und bis heute offen blieb.

Inzwischen, d. h. seit der Eingabe vom Jahre 1957, wurde die AHV mehrmals revidiert und dabei zugunsten der Bezüger ganz wesentlich verbessert. 1960 ist die Invalidenversicherung hinzugekommen, die seither auch schon ausgebaut wurde. Die beiden Sozialwerke, AHV und IV zusammen, erbringen gewaltige Leistungen, und doch sind diese für den Schutz eines Teiles unserer Bevölkerung gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters, des Todes und der Invalidität nicht ausreichend. Mit der Zielsetzung, den Vorsorgebedarf der Betagten, Hinterlassenen und Invaliden auf zweckmäßige, wirksame und entsprechende Weise zu decken, ist das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 19. März 1965 als schweizerische Lösung der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge geschaffen worden.

Das neue Bundesgesetz begründet indessen keine Ansprüche auf Ergänzungsleistungen. Es sichert lediglich den Kantonen, die auf Grund eigener, den bundesrechtlichen Anforderungen genügender Bestimmungen Ergänzungsleistungen gewähren, je nach Finanzkraft Bundesbeiträge in der Höhe von 30, 50 oder 70 % ihrer Aufwendungen zu. Zweiundzwanzig Kantone hatten Mitte 1964 bereits eine eigene Alters- und Hinterlassenenfürsorge, 19 davon gewähren auch schon Fürsorgeleistungen für Invalide. Außenseiter sind noch die Kantone Obwalden, Nidwalden und Glarus. Daß unser Kanton darunter ist, hat seinen Grund im Bestehen einer eigenen Alters- und Invalidenversicherung, an die er den namhaften Beitrag von jährlich rund Fr. 250 000.— zu leisten hat.

Die Frage, ob auch ein Bedürfnis in unserem Kanton besteht, Ergänzungsleistungen zur AHV und IV einzuführen, muß bejaht werden, und zwar in verschiedener Hinsicht:

Für einen beträchtlichen Volksteil, jedenfalls für alle Angehörigen der unteren Einkommensklassen, die nicht mit irdischen Gütern gesegnet sind, reichen auch die heutigen verbesserten AHV- und IV-Renten selbst bei bescheidenster Lebenshaltung zur Existenzsicherung nicht voll aus. Mangelnde Selbstvorsorge als Folge von Krankheit und Arbeitslosigkeit während der Krisenjahre und die früher und zum Teil heute noch fehlende berufliche Kollektivversicherung dürften Hauptursachen der ungenügenden Existenzgrundlage sein.

Angesichts dieser Tatsache haben wir die moralische Pflicht, den Bedürftigen unter uns zu helfen und dabei die Mittel zunutze zu ziehen, die uns der neueste Bundeserlaß auf dem Gebiete des sozialen Schutzes der Alten, Hinterlassenen und Invaliden verschafft.

Weitere, sehr beachtliche Gründe für die Einführung von kantonalen Ergänzungsleistungen sind:

- Die Ablösung der bisherigen Alters- und Hinterlassenenfürsorge durch das neue Bundesgesetz, das ein reines Subventionsgesetz ist. Durch dieses fallen ab 1. Januar 1966 die Zuwendungen gemäß Bundesbeschluß vom 8. Oktober 1948 über die Verwendung der der AHV aus den Ueberschüssen der Lohn- und Verdienstersatzordnung zugewiesenen Mittel bzw. die aus dem Spezialfonds des Bundes gemäß AHVG Artikel 111 fließenden Gelder ab 1. Januar 1968 dahin. Das sind jährlich rund Fr. 50 000.—, die in diesem Rahmen eine wenn auch nur äußerst bescheidene, aber doch sehr willkommene Fürsorge an einem kleinen Teil unserer Invaliden und Betagten erlaubten.
- Die nach dem Wortlaut der im Jahre 1959 revidierten §§ 33 und 35 des Gesetzes über die Staatliche Alters- und Invalidenversicherung unter der Bezeichnung Altersbeihilfe bzw. kantonale Invalidenbeihilfe zur Ausrichtung gelangenden Leistungen (jährlich Fr. 240.— für Männer und Fr. 200.— für Frauen) vermögen den ihnen zugedachten Zweck je länger je weniger zu erfüllen. Abgesehen davon ist die Weiterfinanzierung der Staatlichen Alters- und Invalidenversicherung mit Kantonsbeiträgen kaum mehr tragbar, wenn in Betracht gezogen wird, daß die Ergänzungsleistungen allein, nach Abzug der Bundessubvention und der Gemeindeanteile, vom Kanton jährlich etwa Fr. 400 000.— erheischen werden.

Kosten und Finanzierung

Die finanzielle Belastung, die sich aus der Ausrichtung von Ergänzungsleistungen ergeben wird, läßt sich nur sehr schwer abschätzen. Sie hängt von der Zahl der Bezüger solcher Leistungen und von der mittleren Leistungshöhe ab. Die Bezüger von Ergänzungsleistungen rekrutieren sich aus den Rentnerbeständen der AHV und IV.

In der ersten regierungsrätlichen Vorlage wurde die voraussichtliche Bezügerzahl mit rund 1500 Personen angegeben, wobei je Bezüger eine durchschnittliche Ergänzungsleistung von Fr. 1000.— in Rechnung gestellt wird; diese Zahlen dürften eher an der untern Grenze liegen.

Daraus ergibt sich folgende Kostenberechnung:

1500 Bezüger à Fr. 1000.—	Fr. 1 500 000.—
Bundesanteil 50 %	» 750 000.—
<i>Restanteil für Kanton und Gemeinden</i>	Fr. 750 000.—

In seinem ersten Antrag an den Landrat vom 18. November 1965 sah der Regierungsrat vor, daß die nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibenden jährlichen Aufwendungen vom Kanton und den Gemeinden je zur Hälfte zu tragen seien. Demgegenüber beantragte die landrätliche Kommission, diese Kosten seien vom Kanton zu 55 % und von den Gemeinden zu 45 % zu tragen.

Bei der Behandlung dieser Vorlage im Landrat (26. Januar 1966) ergab sich zu dieser Frage eine längere Diskussion. Hiebei wurde ein Antrag dahingehend gestellt, daß der auf die Gemeinden entfallende Anteil von den Ortsgemeinden zu einem Drittel und von den Fürsorgegemeinden zu zwei Dritteln zu übernehmen sei. Ein anderer Antrag sah vor, daß sich der Kanton an den Kosten mit zwei Dritteln und die Gemeinden mit einem Drittel zu beteiligen hätten. Schließlich wurde ein aus der Mitte des Rates gestellter Antrag, die Vorlage sei dem Regierungsrat zur Neuüberprüfung zurückzuweisen, angenommen.

Hierauf beschloß der Regierungsrat, die Finanzdirektion und die Direktion des Innern zu beauftragen, juristisch und finanziell abzuklären, ob die Armengüter für die Finanzierung der Ergänzungsleistungen eingesetzt werden könnten. Diesem Auftrag kamen die beiden Direktionen nach, und auch die Armen- und Vormundschaftsdirektion ließ sich zu diesen Fragen vernehmen.

In juristischer Hinsicht hat die Direktion des Innern ein Rechtsgutachten von Dr. iur. Werner Stauffacher, Affoltern a. Albis, ausarbeiten lassen. Der Gutachter gelangte hiebei zu folgenden Schlüssen:

1. Damit, daß die bestehenden Armengemeinden oder die geplanten Fürsorgegemeinden durch das im Entwurf vorliegende Gesetz über kantonale Ergänzungsleistungen zur AIV zu einem bestimmten Beitrag an die Finanzierung dieser Ergänzungsleistungen verpflichtet würden, wäre keine zweckwidrige Verwendung ihrer Mittel und damit der Armengüter oder der Fürsorgegüter verbunden.

2. Es ist nach dem geltenden glarnerischen Verfassungsrecht zulässig, die bestehenden Armengemeinden bzw. die geplanten Fürsorgegemeinden kraft gesetzlicher Vorschrift mit einem Beitrag an die Finanzierung der vorgesehenen Ergänzungsleistungen zur AIV zu belasten.

Dieses Gutachten erachtet der Regierungsrat in allen Teilen als schlüssig.

Die Finanzdirektion ihrerseits ging bei ihren einläßlichen Ausrechnungen davon aus, daß sich bei einer hälftigen Aufteilung der Kosten zwischen Kanton und Gemeinden für jenen eine jährliche Belastung von Fr. 375 000.— ergeben würde. Nachdem durch die Umwandlung der staatlichen Alters- und Invalidenversicherung die diesbezüglichen Staatsbeiträge von ca. Fr. 250 000.— (200 000 Fr. Kantonsbeitrag und 50 000 Fr. Zinsgarantie) wegfallen, würde die ordentliche Staatsrechnung eine mutmaßliche Mehrbelastung von rund Fr. 125 000.— zu tragen haben. Dazu kommen die Verwaltungskosten, welche auf jährlich Fr. 20 000.— bis 30 000.— zu stehen kommen, so daß die gesamte Mehrbelastung rund Fr. 150 000.— ausmachen wird.

Unter der Annahme, daß die Fürsorgegemeinden den hälftigen Gemeindeanteil zu zwei Dritteln zu tragen haben, errechnet sich für diese ein Gesamtbetrag von Fr. 250 000.—; hiebei würden auf die Defizitgemeinden zusammen Fr. 63 250.— und auf die Nichtdefizitgemeinden zusammen Fr. 186 750.— entfallen. Andererseits ist zu erwarten, daß die Fürsorgegemeinden durch die Ausrichtung der Ergänzungsleistung entlastet werden. (Dies ist ja auch der Grund dafür, daß der Antrag gestellt wurde, die Fürsorgegemeinden seien zur Finanzierung der Ergänzungsleistungen heranzuziehen.) Wie hoch diese Entlastung sein wird, kann freilich nur geschätzt werden. Berechnet wurden zwei Varianten, nämlich eine Entlastung der Fürsorgegemeinden im Ausmaß von 20 % bzw. 10 % der ausgerichteten Ergänzungsleistungen. Diese Ausrechnungen ergaben, daß selbst bei Annahme einer Entlastung von bloß 10 % bei den Nichtdefizitfürsorgegemeinden die Netto-Mehrbelastungen durch die bisherigen Vorschläge aufgefangen werden könnten, ohne daß generell die Armensteuern erhöht werden müßten. Bei den Defizitfürsorgegemeinden könnte das erhöhte Defizit immer noch aus dem Erwerbssteueranteil der Defizitarmengemeinden getilgt werden, abgesehen davon, daß diesen noch ein Reservefonds in der Höhe von rund Fr. 750 000.— für die Deckung der Defizite zur Verfügung steht.

Auf Grund dieser Ausrechnungen hat der Regierungsrat an seinem ursprünglichen Antrag, die Kosten seien vom Kanton und den Gemeinden je zur Hälfte zu tragen, festgehalten. Dies entspricht auch der Aufteilung der Kosten in den Kantonen Schwyz, Graubünden, Aargau und Neuenburg, währenddem im Kanton Zürich der Gemeindeanteil 60 % und im Kanton Schaffhausen gar $\frac{2}{3}$ beträgt; andererseits hat kürzlich der Große Rat des Kantons St. Gallen einen Kantonsbeitrag von 60 % beschlossen. Es geht nun aber nicht an, bei allen neuen Aufgaben das Schwergewicht der Finanzierung auf den Kanton abwälzen zu wollen, ohne daß gleichzeitig auch eine Aenderung in der Steuerverteilung zwischen Kanton und Gemeinden erfolgt. Bei der Finanzierung der Zivilschutzausgaben erachtete man eine Aufteilung der Kosten von je 50 % als angemessen und richtig. Es ist nicht einzusehen, weshalb der Kanton gerade bei den Ergänzungsleistungen zu den Verwaltungskosten hinzu noch einen höheren Anteil als die Gemeinden übernehmen sollte. Andererseits erscheint es durchaus vernünftig und auch rechtlich zulässig, die Fürsorgegemeinden an der Finanzierung der Ergänzungsleistungen zu beteiligen.

Um den von der Armen- und Vormundschaftsdirektion geäußerten Bedenken, die Fürsorgegemeinden könnten zu stark belastet werden, Rechnung zu tragen, schlug der Regierungsrat in seinem

Ergänzungsbericht an den Landrat vor, daß der Gemeindeanteil von den Ortsgemeinden und den Fürsorgegemeinden je zur Hälfte getragen werde.

Die landrätliche Kommission schloß sich letzterem Antrag des Regierungsrates an, beschloß aber, an ihrem ursprünglichen Antrag festzuhalten, wonach die Kosten dem Kanton zu 55 % und den Gemeinden zu 45 % aufzuerlegen seien.

Der Landrat schließlich entschied sich dafür, daß die nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibenden jährlichen Aufwendungen vom Kanton und den Gemeinden je zur Hälfte getragen werden, wobei aber der auf die Gemeinden entfallende Anteil zu einem Drittel den Ortsgemeinden und zwei Dritteln den Fürsorgegemeinden belastet wird.

Sollte sich zeigen, daß diese Aufteilung nach der einen oder andern Richtung hin unangemessen ist, kann darauf in einem spätem Zeitpunkt immer wieder zurückgekommen werden.

Um die Berechnung der Ergänzungsleistungen, wie sie das neue Gesetz bringen wird, darzustellen, verweisen wir auf einige Beispiele.

Berechnungsbeispiele betreffend die Ermittlung einer Ergänzungsleistung für

Privilegiertes Einkommen:

- Einkommen aus Erwerbstätigkeit
- Einkommen aus Kranken- oder Unfallversicherung
- Renten und Pensionen (ohne Renten der AHV oder IV)

abzüglich Freibetrag, d. h. fester Abzug
für die Berechnung in Betracht fallendes privilegiertes
Einkommen

Nicht «privilegiertes» Einkommen:

- $\frac{2}{3}$ des privilegierten Einkommens
von Fr. 840.— bzw. 1350.— bzw. 2850.—
- Renten der AHV bzw. IV
- Mietwert der eigenen Wohnung
- Sparheftzinsen

zusammen Fr.

Abzüge:

- Hypothekarzinsen 480
- Unterhaltskosten für den Gebäudeunterhalt (global) 360
- Prämien für Kranken- und Unfallversicherung
und dgl. 180
- Beiträge an die AHV/IV/EO
- Arzt-, Arznei- und Krankenpflegekosten, soweit
nicht durch Versicherung gedeckt; nach Abzug
eines gewissen Selbstbehaltes 370

Das *anrechenbare* Einkommen beträgt

Das *Existenzminimum* (Einkommensgrenze) beträgt

Die *Ergänzungsleistung* beträgt

oder (aufgerundet)

	Einzelpersonen mit einfacher AHV- oder IV- Mindestrente	Ehepaare mit Ehepaar-AHV- oder IV-Renten	Witwenfamilie (Witwe mit drei Kindern)
	Fr.	Fr.	Fr.
— Einkommen aus Erwerbstätigkeit	600	840	1 200
— Einkommen aus Kranken- oder Unfallversicherung	280	470	550
— Renten und Pensionen (ohne Renten der AHV oder IV)	200	440	1 500
	1 080	1 750	3 250
abzüglich Freibetrag, d. h. fester Abzug	240	400	400
für die Berechnung in Betracht fallendes privilegiertes Einkommen	840	1 350	2 850
<i>Nicht «privilegiertes» Einkommen:</i>			
— $\frac{2}{3}$ des privilegierten Einkommens von Fr. 840.— bzw. 1350.— bzw. 2850.—	560	900	1 900
— Renten der AHV bzw. IV	1 500	2 400	4 600
— Mietwert der eigenen Wohnung	720	960	1 200
— Sparheftzinsen	150	320	120
zusammen Fr.	2 930	4 580	7 820
<i>Abzüge:</i>			
— Hypothekarzinsen 480		720	1000
— Unterhaltskosten für den Gebäudeunterhalt (global) 360		450	600
— Prämien für Kranken- und Unfallversicherung und dgl. 180		250	500
— Beiträge an die AHV/IV/EO			40
— Arzt-, Arznei- und Krankenpflegekosten, soweit nicht durch Versicherung gedeckt; nach Abzug eines gewissen Selbstbehaltes 370	1 390	560	820
Das <i>anrechenbare</i> Einkommen beträgt	1 540	2 600	4 860
Das <i>Existenzminimum</i> (Einkommensgrenze) beträgt	3 000	4 800	7 500
Die <i>Ergänzungsleistung</i> beträgt	1 460	2 200	2 640
	pro Jahr	pro Jahr	pro Jahr
oder (aufgerundet)	122	184	220
	pro Monat	pro Monat	pro Monat

Vermögen wird nicht angerechnet, wenn es folgende Beträge nicht übersteigt:

Fr. 15 000.— bei Alleinstehenden

Fr. 25 000.— bei Ehepaaren

Fr. 10 000.— bei Waisen und Kindern, die einen Anspruch auf Zusatzrenten der AHV oder IV begründen.

Das diese Beträge übersteigende Vermögen wird zu $\frac{1}{15}$ zum Einkommen hinzugerechnet.

Schlußfolgerung

Wie bereits erwähnt, begründet das Bundesgesetz vom 19. März 1965 keine Ansprüche auf Ergänzungsleistungen. Der Kanton wird nicht verpflichtet, solche einzuführen, aber er geht der Bundessubvention verlustig, wenn er auf dem Gebiete dieser Zusatzleistungen zur AHV und IV nicht legiferiert. Daß unser Kanton nicht abseits stehen kann, ist keine Frage, nachdem bereits 22 Stände schon mehr oder weniger lange sogenannte Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfen, heute Ergänzungsleistungen genannt, ausrichten.

Im Schoße der landrätlichen Kommission ist allerdings auch auf die Nachteile aufmerksam gemacht worden, welche mit diesem Sozialwerk verbunden sind, indem die Gefahr besteht, daß dadurch bei gewissen Kreisen der Sparwille weiter untergraben werden könnte. Dies kann jedoch keinen Grund dafür bilden, unsern bedürftigen Alten und Invaliden, welche zum großen Teil unverschuldet über kein existenzsicherndes Einkommen verfügen, die Ergänzungsleistungen vorzuenthalten.

Die heutige Vorlage erscheint als ein Akt der Gerechtigkeit gegenüber dem Glarnervolk im Rahmen des Bundes; wir könnten es uns nicht erlauben, unserer Bevölkerung als wohl einziger Kanton diese Leistungen vorzuenthalten.

Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes:

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist in seinem Inhalt, etwas weniger auch in seinem Aufbau, dem Bundesgesetz nachgebildet, wie dies bei den andern Kantonen auch zutrifft. Damit ist auch den vom Eidgenössischen Departement des Innern am 10. Juli 1965 aufgestellten Richtlinien für die kantonale Gesetzgebung Rechnung getragen.

Erläuterungen zu:

- Art. 1: Diese Bestimmung über den Grundsatz gehört unseres Erachtens ins Gesetz, weil mit ihr unmißverständlich dargelegt wird, daß auf die Ergänzungsleistungen ein Rechtsanspruch besteht.
- Art. 2: Mit dem Text der Vorschriften von Art. 2, Absatz 1—3, wird umschrieben, wer Anspruch auf Ergänzungsleistungen hat.
- Art. 3: Die hier festgesetzten Grenzbeträge entsprechen den *Maximalansätzen* des Bundes. Sie könnten um einen Fünftel herabgesetzt werden, wären dann aber als unterste Einkommengrenzen für finanzschwache Kantone gedacht. In der hier festgesetzten Höhe haben die Einkommengrenzen einerseits die Funktion einer Bedarfslimite, anderseits garantieren sie ein bescheidenes Mindesteinkommen.
- Art. 4: Der Gesetzestext spricht für sich selbst; und doch bedarf er gewisser Erläuterungen. Bei Witwenfamilien oder Alten und Invaliden mit Kindern tritt eine Degression der Grenzbeträge ein, sobald mehr als zwei Kinder an der Hinterlassenen- bzw. Invalidenrente beteiligt sind. Die als

Folge der Degression verhältnismäßig kleineren Einkommensgrenzen gereichen den größeren Familien nur scheinbar zum Nachteil, indem durch die bloß teilweise Anrechnung verschiedener Einkommensbestandteile die Differenz wettgeschlagen wird oder gar — indirekt — eine überhöhte Einkommensgrenze zustande kommt. Sonderfälle bleiben der Regelung durch die Vollziehungsverordnung vorbehalten.

- Art. 5—7: Die Aufzählung, was als Einkommen anrechenbar bzw. nicht anrechenbar ist, und was vom Einkommen abgezogen werden kann, ist abschließend und entspricht der Regelung laut Bundesgesetz. Der Regelung durch die Vollziehungsverordnung bleibt indessen auch hier etliches vorbehalten, beispielsweise die nähere Umschreibung des Begriffes Erwerbseinkünfte, Gebäudenunterhaltskosten, Naturalien oder der ausgewiesenen, ins Gewicht fallenden Kosten für Arzt, Arznei und Krankenpflege usw.
- Art. 8: Die gleichen Vorschriften haben sich schon unter dem Regime der Uebergangsordnung zur AHV bewährt. Sie finden nach wie vor auch in der landwirtschaftlichen Familienzulagenordnung des Bundes Anwendung.
- Art. 9: Die Liste der anrechenbaren und nicht anrechenbaren Einkommens- und Vermögensbestandteile laut Bundesgesetz ist abschließend und kann somit weder ausgedehnt noch eingeschränkt werden. Hingegen können die einzelnen Einkommens- und Vermögensbestandteile näher umschrieben und entsprechende Bewertungsregeln aufgestellt werden.
- Art. 10: Laut Absatz 1 sind Ergänzungsleistungen zwischen Null und einem Betrag, der der Höhe der Einkommensgrenze entspricht, in jeder Höhe denkbar; im Extremfall also eine Ergänzungsleistung in der Höhe der in Betracht fallenden Einkommensgrenze, beispielsweise volle 3000 Franken für eine Einzelperson bzw. 4800 Franken für ein Ehepaar. Solche Fälle können eintreten, wenn das anrechenbare Bruttoeinkommen durch die Abzüge voll konsumiert oder gar zum negativen anrechenbaren Einkommen wird.
- Absatz 2 ist der Regelung der AHV und IV nachgebildet und steht in Uebereinstimmung mit Artikel 5, Absatz 2, des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen.
Absatz 3 ist als Rundungsregel zu betrachten. Von ihr war schon in der bundesrätlichen Botschaft vom 21. September 1964 die Rede (siehe dort Seite 26, zu Artikel 5).
- Art. 11: Mit dieser Bestimmung wird die Rechtsnatur des Leistungsanspruches umschrieben. Die Vorschrift steht in Uebereinstimmung mit der Regelung in der AHV und IV.
- Art. 12: Auch diese Bestimmungen entsprechen den Vorschriften der Bundesgesetzgebung über die AHV.
- Art. 13: Es ist selbstverständlich, daß Ergänzungsleistungen nicht früher erbracht werden können, als der Anspruch darauf mit der Einreichung eines Gesuches geltend gemacht wird. Ebenso selbstverständlich und der Praxis in der AHV, IV und FZO entsprechend ist, daß für den Monat, in welchem der Anspruch erlischt, die Ergänzungsleistung noch voll ausbezahlt wird.
- Art. 14: Der Nachforderungsanspruch auf Ergänzungsleistungen soll wie in der AHV, IV, EO und FZO grundsätzlich im Gesetz verankert werden.
- Art. 15: Diese Bestimmung muß durch nähere Vorschriften in der kantonalen Vollziehungsverordnung ergänzt werden, was im Rahmen der Vorschriften des Bundes in seiner Vollzugsverordnung zu geschehen haben wird.
- Art. 16: Die Rückerstattungspflicht ist das Gegenstück zum Nachforderungsanspruch des Versicherten. Es ist anzunehmen, daß der Bundesrat hierüber noch nähere Vorschriften in seiner Vollzugs-

verordnung erläßt, die dann, auf unsere Verhältnisse zugeschnitten, zu ergänzenden Bestimmungen unserer Vollziehungsverordnung werden.

Art. 17: Nach der Kannvorschrift des Bundesgesetzes braucht nicht unbedingt die Kantonale Ausgleichskasse als Durchführungsorgan bezeichnet zu werden. Weil aber, administrativ gesehen, AHV und IV im Verein mit den Ergänzungsleistungen sozusagen zu einem unteilbaren Ganzen werden, ist allein schon aus Zweckmäßigkeitsgründen die Ausgleichskasse als Durchführungsstelle zu bestimmen.

In Härtefällen sollen wie bisher unter dem Regime der Bundes-, Alters- und Hinterlassenenfürsorge gemeinnützige private Institutionen (Stiftungen für das Alter und für die Jugend und nun auch Pro Infirmis) angerufen werden können. Dem Regierungsrat obliegt, nähere Vorschriften über die Koordination der Tätigkeit zu erlassen.

Art. 18: Die Bestimmungen dieses Gesetzesparagraphen sind Verfahrensvorschriften und könnten als solche ebensogut in die Vollziehungsverordnung aufgenommen werden. Wir legen indessen Wert darauf, daß insbesondere die Vorschriften über die Aufgaben der AHV-Gemeindegstellen *gesetzlich* verankert und nicht erst durch die Vollziehungsverordnung geregelt werden. Im übrigen soll hier gesagt sein, daß die den Zweigstellen aus der Mitwirkung bei der Durchführung dieses Gesetzes erwachsenden Verwaltungskosten zu Lasten der Gemeinden gehen.

Art. 19: Diese Vorschriften sind auch in der Bundesgesetzgebung über die AHV und IV enthalten. Die Bestimmungen von Absatz 2 könnten indessen auch Bestandteil der kantonalen Vollziehungsverordnung sein. Wenn sie aber bereits im Gesetz enthalten sind, wird damit unmißverständlich zum Ausdruck gebracht, daß Ergänzungsleistungen allein dann schon verweigert werden können, wenn nicht alle Auskünfte erteilt werden.

Art. 20: Wurde bereits vorstehend erläutert.

Art. 21: Der Versicherungscharakter der Ergänzungsleistungen erheischt deren Zusprechung mit beschwerdefähiger Kassenverfügung, welcher eine Rechtsmittelbelehrung beigegeben ist.

Art. 22: Im Interesse einer möglichst einheitlichen Rechtsprechung auf dem Gebiete der Sozialversicherung soll die Rekurskommission des Kantons Glarus für die AHV nun auch für die Beurteilung von Einsprachen gegen Verfügungen betreffend die Ergänzungsleistungen zuständig sein.

Art. 23: In zweiter und letzter Instanz entscheidet das Eidgenössische Versicherungsgericht. Seine Prüfungskompetenz in Sachen Ergänzungsleistungen ist auf die in diesem Paragraphen abschließend aufgezählten Tatbestände beschränkt, wie dies bei allen andern Sozialversicherungszweigen der Fall ist, wo der Bund lediglich Rahmen- und Subventionsvorschriften erläßt (z. B. in der Krankenversicherung und in der Arbeitslosenversicherung).

Art. 24 und 25: Diese Bestimmungen bedürfen keiner besonderen Erläuterung.

Art. 26: Für das Inkrafttreten dieses Gesetzes ist der 1. Januar 1967 vorgesehen. Eine frühere Inkraftsetzung wäre schon aus finanziellen Gründen nicht zu verantworten, kann doch das Gesetz über die Umwandlung der Staatlichen Alters- und Invalidenversicherung seinerseits erst auf den 1. Januar 1967 in Kraft gesetzt werden und müssen Kanton und Gemeinden bis dahin noch ihre Leistungen an diese Anstalt erbringen. Aber auch verwaltungstechnische Gründe sprechen gegen eine frühere Inkraftsetzung des Gesetzes, weil zuerst eine Vollziehungsverordnung erlassen, die administrative Organisation geschaffen und auch der nötige Büroraum gefunden werden muß. Jedenfalls könnten so oder anders die Ergänzungsleistungen nicht vor anfangs des Jahres 1967 ausbezahlt werden. Bis dahin wird jedoch die bisherige Alters- und Hinterlassenenfürsorge weitergeführt; insbesondere fließen uns bis zu

diesem Zeitpunkt noch die Gelder aus dem Spezialfonds des Bundes zu. Schließlich wird auch die Stiftung für das Alter in der Lage sein, bis Ende dieses Jahres in Härtefällen einzuspringen und damit solche zu vermeiden.

Aus all diesen Gründen hat der Landrat am Inkrafttreten dieser Vorlage auf den 1. Januar 1967 festgehalten und einen Antrag, welcher hiefür ein früheres Datum vorsah (1. Juli 1966) abgelehnt.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, folgendem Gesetzesentwurf zuzustimmen:

Gesetz über kantonale Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1966)

Grundsatz Art. 1. Im Kanton Glarus wohnhaften Bezüger einer Rente der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) oder einer Rente bzw. Hilfslosenentschädigung der Invalidenversicherung (IV) werden im Rahmen dieses Gesetzes Ergänzungsleistungen gewährt. Auf diese besteht ein Rechtsanspruch.

A. Persönliche Voraussetzungen

Bezügerkreis
a) Schweizer Art. 2. ¹ Schweizerbürger, die eine Rente der AHV oder eine Rente bzw. Hilfslosenentschädigung der IV beziehen, haben bei Erfüllung der materiellen Voraussetzungen Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

b) Ausländer
und Staatenlose ² Ausländer und Staatenlose sind den Schweizerbürgern gleichgestellt, wenn sie sich unmittelbar vor dem Zeitpunkt, von dem an die Ergänzungsleistung verlangt wird, ununterbrochen 15 Jahre in der Schweiz aufgehalten haben.

c) Flüchtlinge ³ Flüchtlinge sind den Schweizerbürgern gleichgestellt, wenn sie sich unmittelbar vor dem Zeitpunkt, von dem an die Ergänzungsleistung verlangt wird, ununterbrochen fünf Jahre in der Schweiz aufgehalten haben.

B. Materielle Voraussetzungen

Einkommensgrenzen Art. 3. Anspruchsberechtigt sind Personen, deren anrechenbares Jahreseinkommen folgende Grenzbeträge nicht erreicht:
Fr. 3000.— für Alleinstehende
Fr. 4800.— für Ehepaare
Fr. 1500.— für Waisen

Ermittlung des Einkommens und der Einkommensgrenzen in Sonderfällen Art. 4. ¹ Zu den Einkommensgrenzen für Alleinstehende und Ehepaare sind für Kinder, die einen Anspruch auf Zusatzrenten der AHV oder der IV begründen, die für Waisen maßgebenden Grenzbeträge hinzuzuzählen; ferner sind bei Witwen mit rentenberechtigten Waisen sowie bei zusammenlebenden Mutter- und Vollwaisen alle maßgebenden Einkommensgrenzen zusammenzuzählen. Dabei sind jeweils die Einkommensgrenzen für zwei Kinder voll, für zwei weitere je zu zwei Dritteln und für die übrigen je zu einem Drittel anzurechnen.

² Das anrechenbare Einkommen von Ehegatten, von Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern sowie von zusammenlebenden Waisen, ist zusammenzurechnen. Bei Mutterwaisen ist das Einkommen des Vaters ebenfalls zu berücksichtigen.

³ Weitere Sonderfälle, insbesondere die Ermittlung des Einkommens und der Einkommensgrenzen bei getrennt lebenden Familiengliedern, werden in der Vollziehungsverordnung geregelt.

Art. 5. ¹ *Als Einkommen werden angerechnet:*

- a) Erwerbseinkünfte in Geld oder Naturalien;
- b) Einkünfte aus beweglichem oder unbeweglichem Vermögen sowie ein Fünftel des Reinvermögens, soweit es bei Alleinstehenden 15 000 Franken, bei Ehepaaren 25 000 Franken und bei Waisen sowie bei Kindern, die einen Anspruch auf Zusatzrente der AHV oder der IV begründen, 10 000 Franken übersteigt;
- c) Renten, Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen, einschließlich der Renten der AHV sowie der IV;
- d) Leistungen aus Verpfändungsvertrag und ähnlichen Vereinbarungen;
- e) Familienzulagen;
- f) Einkünfte und Vermögenswerte, auf die zur Erwirkung von Ergänzungsleistungen verzichtet worden ist;

Anrechenbares
Einkommen

² Vom jährlichen Erwerbseinkommen und vom Jahresbetrag der Renten und Pensionen, mit Ausnahme der Renten der AHV sowie der IV, sind insgesamt Fr. 240.— bei Alleinstehenden und Fr. 400.— bei Ehepaaren und bei Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern außer Rechnung zu lassen und vom Rest zwei Drittel anzurechnen.

Art. 6. *Nicht als Einkommen werden angerechnet:*

- a) Verwandtenunterstützungen gemäß Artikel 328 ff. des Zivilgesetzbuches;
- b) Armenunterstützungen;
- c) Öffentliche oder private Leistungen mit ausgesprochenem Fürsorgecharakter;
- d) Hilfflosenentschädigungen der IV;
- e) Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen.

Nicht anrechenbares
Einkommen

Art. 7. *Vom Einkommen werden abgezogen:*

- a) Gewinnungskosten;
- b) Schuldzinsen;
- c) Gebäudeunterhaltskosten im Rahmen der Vollziehungsverordnung;
- d) Prämien für Lebens-, Unfall-, Invaliden-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung bis zum jährlichen Höchstbetrag von 300 Franken bei Alleinstehenden und 500 Franken bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern sowie Beiträge an die AHV, die IV und die Erwerbsersatzordnung;

Abzüge vom
Einkommen

- e) Ausgewiesene, ins Gewicht fallende Kosten für Arzt, Arznei und Krankenpflege.

Zeitlich maßgebendes Einkommen und Vermögen

Art. 8. ¹ Für die Ermittlung der Ergänzungsleistung eines bestimmten Jahres sind in der Regel maßgebend:

- a) das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres;
b) das am 1. Januar vorhandene Vermögen.

² Bei einer wesentlichen Aenderung des Einkommens und Vermögens des Berechtigten ist die Ergänzungsleistung entsprechend den neuen Verhältnissen festzusetzen.

Ergänzende Vorschriften

Art. 9. Der Regierungsrat kann im Rahmen des Gesetzes nähere Vorschriften über das anrechenbare und das nicht anrechenbare Einkommen und Vermögen sowie über die Abzüge vom Einkommen erlassen.

C. Höhe und Auszahlung der Leistungen

Höhe der Ergänzungsleistung

Art. 10. ¹ Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht dem Unterschied zwischen der nach diesem Gesetz maßgebenden Einkommensgrenze und dem anrechenbaren Jahreseinkommen.

² Wurde die Rente der AHV oder der IV wegen schuldhafter Herbeiführung des Versicherungsfalls verweigert oder gekürzt, so ist auch die Ergänzungsleistung zu verweigern oder entsprechend zu kürzen.

³ Die jährliche Ergänzungsleistung ist in der Weise aufzurunden, daß der Monatsbetrag volle Franken ergibt. Die minimale jährliche Ergänzungsleistung beträgt 60 Franken.

Sicherung der Leistungen

Art. 11. Jeder Anspruch auf Ergänzungsleistungen ist unabtretbar, unverpfändbar und der Zwangsvollstreckung entzogen. Jede Abtretung oder Verpfändung ist nichtig. Vorbehalten bleibt Art. 12.

Auszahlung der Leistungen und Gewährleistung zweckmäßiger Verwendung

Art. 12. ¹ Die Ergänzungsleistung wird in der Regel dem Berechtigten ausbezahlt. Die Vorschriften der Bundesgesetzgebung über die AHV betreffend die Auszahlung der Renten und die Gewährleistung deren zweckmäßigen Verwendung sind sinngemäß anwendbar.

² Die Ergänzungsleistung der Kantonalen Ausgleichskasse wird in der Regel monatlich durch die Post ausgerichtet.

Beginn und Erlöschen des Anspruchs

Art. 13. ¹ Der Anspruch auf die Ergänzungsleistung beginnt mit dem Monat der Einreichung des Gesuches.

² Für den Monat, in welchem der Anspruch erlischt, wird die Ergänzungsleistung voll ausbezahlt.

³ Für den gleichen Monat kann nur eine Ergänzungsleistung beansprucht werden.

Nachzahlung und Verjährung

Art. 14. ¹ Wer es versäumt hat, seinen Anspruch auf eine Ergänzungsleistung geltend zu machen oder die ihm zustehende Ergänzungsleistung zu beziehen, kann den Betrag, auf den er Anspruch hat, nachfordern.

² Die Nachforderung nicht bezogener Ergänzungsleistungen ist auf die letzten zwölf Monate vor der Geltendmachung des Anspruches beschränkt.

³ Unzustellbare Ergänzungsleistungen verjähren nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Fälligkeit.

Art. 15. Die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Ergänzungsleistungen sind periodisch zu überprüfen. Überprüfung

Art. 16. ¹ Zu Unrecht bezogene Ergänzungsleistungen sind zurückzuerstatten, unter Vorbehalt der Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die AHV. Rückerstattung
und Erlaß

² Die rechtskräftigen Verfügungen der Kantonalen Ausgleichskasse stehen vollstreckbaren Gerichtsurteilen im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

D. Organisation und Verfahren

Art. 17. ¹ Die Durchführung dieses Gesetzes wird der Kantonalen Ausgleichskasse übertragen. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskosten gehen zu Lasten des Kantons. Organe
a) Kantonale
Ausgleichs-
kasse

² In Härtefällen können gemeinnützige private Institutionen angerufen werden. b) Gemein-
nützige
Institutionen

³ Der Regierungsrat trifft die erforderlichen Vereinbarungen über die Koordination der Tätigkeit der Kantonalen Ausgleichskasse und der gemeinnützigen Institutionen.

Art. 18. ¹ Gesuche um Gewährung einer Ergänzungsleistung sind der AHV-Gemeindezweigstelle am Wohnsitz des Gesuchstellers einzureichen, von dieser auf die Richtigkeit der gemachten Angaben zu überprüfen und an die Kantonale Ausgleichskasse weiterzuleiten. Gesuchseinrei-
chung und
Entscheid

² Die Kantonale Ausgleichskasse entscheidet über das Gesuch.

³ Die Verwaltungskosten der Zweigstellen gehen zu Lasten der Gemeinden. Verwaltungs-
kosten der
Zweigstellen

Art. 19. ¹ Die Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden des Kantons und der Gemeinden, die Arbeitgeber und alle Stellen, die den Anspruchsberechtigten betreuen, sind verpflichtet, der Kantonalen Ausgleichskasse kostenlos die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die sachdienlichen Unterlagen einzureichen. Auskunfts- und
Schweigepflicht

² Wer für sich oder einen anderen eine Ergänzungsleistung beansprucht, eine solche bezieht oder zur Gesuchseinreichung befugt ist, hat der Kantonalen Ausgleichskasse alle Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen einzureichen, die zur Prüfung der maßgebenden Verhältnisse notwendig sind.

³ Die mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe, einschließlich der Rekurskommission, haben über ihre Wahrnehmungen Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu bewahren.

E. Finanzierung

- Finanzierung der Leistungen Art. 20. ¹ Die nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibenden jährlichen Aufwendungen werden vom Kanton und den Gemeinden je zur Hälfte getragen.
- ² Der auf die Gemeinden entfallende Anteil wird nach dem Stande der Wohnbevölkerung bei der letzten eidgenössischen Volkszählung berechnet und ist von den Ortsgemeinden zu einem Drittel und den Fürsorgegemeinden zu zwei Dritteln zu tragen.
- ³ Die Ausgleichskasse stellt den Gemeinden für ihren Anteil Rechnung.

F. Rechtspflege und Strafbestimmungen

- Verfügungen Art. 21. Die Verfügungen der Kantonalen Ausgleichskasse gemäß diesem Gesetz sind schriftlich zu erlassen und müssen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein.
- Rechtspflege
a) Kantonale Instanz Art. 22. ¹ Gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen können die Betroffenen innert 30 Tagen seit Zustellung bei der Rekurskommission des Kantons Glarus für die AHV Beschwerde erheben. Das gleiche Recht steht den Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie und den Geschwistern des Leistungsansprechers zu.
- ² Die Verordnung des Regierungsrates über Organisation und Verfahren der Rekurskommission des Kantons Glarus für die AHV vom 14. November 1963 findet Anwendung.
- b) Eidgenössisches Versicherungsgericht Art. 23. Gegen die Entscheide der Rekurskommission des Kantons Glarus für die AHV können die Beteiligten innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Beschwerde erheben. Mit der Beschwerde kann nur geltend gemacht werden, der Entscheid beruhe auf einer Verletzung von Bundesrecht oder auf Willkür bei der Feststellung oder Würdigung des Sachverhaltes.
- Strafbestimmungen Art. 24. Es gelten die Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 19. März 1965.

G. Uebergangs- und Schlußbestimmungen

- Aufhebung der bisherigen Alters- und Hinterlassenenfürsorge Art. 25. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die vom Regierungsrat am 21. April 1949 erlassenen Ausführungsbestimmungen zum Bundesbeschuß vom 8. Oktober 1948 über die Verwendung der der Alters- und Hinterlassenenversicherung aus den Ueberschüssen der Lohn- und Verdienstersatzordnung zugewiesenen Mittel aufgehoben.
- Vollziehungsverordnung Art. 26. ¹ Der Landrat erläßt eine Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetz.
- Inkrafttreten ² Dieses Gesetz tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat auf den 1. Januar 1967 in Kraft.
- Vollzug ³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

§ 15 Abänderung und Ergänzung des Vollziehungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Bekämpfung von Tierseuchen vom 6. Mai 1934

Bei der Revision des kantonalen Vollziehungsgesetzes zum Tierseuchengesetz hat die Landsgemeinde vom 6. Mai 1934 die damals bundesrechtlich zulässigen Höchstansätze für die Entschädigung von Tieren beschlossen, welche wegen Tierseuchen umstehen oder geschlachtet werden müssen. So sind für die Entschädigung bei Maul- und Klauenseuche folgende Ansätze bestimmt worden:

80 % des Schätzungswertes,

falls erkrankte Tiere wegen einer behördlich angeordneten Behandlung umstehen oder abgetan werden müssen (Art. 5, Abs. 2, lit. a, Ziff. 2 des Vollziehungsgesetzes vom 6. Mai 1934),

falls erkrankte Tiere oder solche, die einer Ansteckung ausgesetzt waren, geschlachtet werden müssen, um der Ausdehnung der Seuche vorzubeugen (Art. 5, Abs. 2, lit. a, Ziff. 3),

falls Tiere umstehen oder notgeschlachtet werden müssen, unter vom Landrat festzusetzenden Bedingungen (Art. 5, Abs. 2, lit. a, Ziff. 4.)

90 % des Schätzungswertes,

falls gesunde Tiere wegen einer behördlich angeordneten, vorbeugenden Behandlung umstehen oder geschlachtet werden müssen (Art. 5, Abs. 2, lit. b, Ziff. 1),

falls auf behördliche Anordnung gesunde Tiere geschlachtet werden müssen, um der Seuche vorzubeugen (Art. 5, Abs. 2, lit. b, Ziff. 2).

Durch das Bundesgesetz über die Aenderung des Bundesgesetzes betr. die Bekämpfung von Tierseuchen vom 22. Juni 1956 ist die höchste zulässige Entschädigung auf 90 % des Schätzungswertes festgesetzt worden, falls erkrankte Tiere oder solche, die einer Ansteckung ausgesetzt waren, geschlachtet werden müssen, um einer weitem Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche vorzubeugen. Alle übrigen Entschädigungsansätze des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1917 blieben unverändert.

Die Anpassung der kantonalen Bestimmungen an die durch das Gesetz vom 22. Juni 1956 gebotenen Möglichkeiten ist damals aus verschiedenen Gründen nicht als dringlich erachtet worden. Vor allem schien eine höhere Entschädigung für die gesunden, prophylaktisch geschlachteten Tiere gegenüber den bereits erkrankten als gerechtfertigt.

Inzwischen haben die meisten Kantone die Entschädigung für bereits mit der Seuche behafteten Tiere auf 90 % des Schätzungswertes festgesetzt. Obschon Anhaltspunkte dafür bestehen, daß andernorts nicht durchwegs 90 % des Verkehrswertes ausbezahlt werden, glauben sich unsere Besitzer begreiflicherweise doch als zurückgesetzt.

Zur Beurteilung des Problems einer Schadenvergütung ist in Betracht zu ziehen, daß seit der Anpassung der kantonalen Bestimmungen an die Aenderungen des Bundesgesetzes von 1956 und dann vor allem seit der Revision des kantonalen Vollziehungsgesetzes zum Tierseuchengesetz vom 6. Mai 1934 auf dem Gebiete der Tierzucht gewaltige Fortschritte erreicht worden sind. Diese Fortschritte in der Richtung der Leistungszucht wurden, gestützt auf die Landwirtschaftsgesetzgebung von 1953 erreicht. Gemäß dem Abschnitt Tierzucht der genannten Gesetzgebung wurden die Grundlagen zu einer fortschrittlichen und wirtschaftlichen Zucht gelegt. Das Tierzuchtstatut, also die Vollzugsvorschriften zu dem erwähnten Gesetze, weisen die Wege zum erstrebten Ziele.

Diese Entwicklung auf dem Gebiete der Tierzucht und Tierhaltung hat nebst anderen Begebenheiten preispolitisch entsprechende Auswirkungen nachgezogen. Die Viehpreise sind in den letzten Jahren gewaltig gestiegen und dies nicht nur für leistungsfähiges Zuchtvieh, sondern auch für die Tiere der ausgesprochenen Tierhalter. Die Entwicklung der Schätzungen innerhalb der obligatorischen Viehversiche-

rungen, ebenso die Erhebungen der Betriebsberatung über die Produktionskosten für ein dreijähriges Rind, liefern den Beweis dazu.

Wird der Viehbestand eines Besitzers von Maul- und Klauenseuche befallen, so erleidet der Bauer entsprechend den heutigen Viehpreisen viel größeren Schaden als seinerzeit, da sein Viehbestand viel weniger leistungsfähig und daher weniger wertvoll war. Der Selbstbehalt bei einer 80prozentigen Entschädigung der zu übernehmenden Tiere wirkt sich in der heutigen Zeit viel belastender für den Bauer aus. Ein Landwirt, welcher infolge der Maul- und Klauenseuche seines Bestandes verlustig geht, erleidet nebst dem Verlust seiner jahrelangen züchterischen Arbeit Schaden infolge Milchausfall, Ausfall an Zuwachs im Betriebe und im weitem Mehrkosten für die Remontierung. Nachdem auf eidgenössischer Ebene die Tierseuchengesetzgebung in Revision steht, war kantonalerseits vorgesehen, die jetzt vorgeschlagene Revision einzubauen. Der Seuchenzug 1965/66, welcher auch unsern Kanton berührte, zwingt uns vorgängig einer Gesamtrevision der kantonalen Gesetzgebung den Art. 5 einer Revision zu unterziehen und entsprechende Abänderungsanträge zu stellen. Die bundesrechtlich zulässige Erhöhung der Entschädigung ist daher angezeigt. Sie kann umso eher vorgeschlagen werden, als der für die Seuchenbekämpfung verantwortliche Direktionsinhaber von Amtes wegen Präsident der Schatzungskommission ist.

Die neuen Ansätze sollen rückwirkend am 1. Juni 1965 in Kraft treten, damit die seuchengeschädigten Landwirte vom Frühjahr 1965 ebenfalls in den Genuß der höhern Entschädigung gelangen. Eine Rückfrage beim Direktor des Eidg. Veterinärarnates hat ergeben, daß — nachdem die Bundesversammlung am 22. Juni 1956 beschlossen hat, den seuchengeschädigten Landwirten könne 90 % des Schadens vergütet werden — einer Rückwirkung bundesseits nichts entgegensteht.

Der bisherige Art. 5 des Vollziehungsgesetzes zum Bundesgesetz vom 13. Juni 1917 betr. die Bekämpfung von Tierseuchen vom 6. Mai 1934 lautet wie folgt:

«Art. 5. An Tierverluste durch Seuchen leistet der Kanton aus dem Tierseuchenfonds Beiträge nach Maßgabe von Abschnitt IV des Bundesgesetzes betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen vom 13. Juni 1917.

Unter Anrechnung eines allfälligen Erlöses betragen diese Entschädigungen:

a) 80 % des Schätzungswertes des Tieres:

1. falls Tiere wegen Rinderpest, Lungenseuche des Rindviehs, Rotz, Wut, Milzbrand, Rauschbrand oder infektiöser Agalaktie («Galt») der Ziegen und Schafe umstehen oder abgetan werden müssen;
2. falls erkrankte Tiere wegen einer behördlich angeordneten Behandlung an Rinderpest, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Rotz, Wut, Milzbrand, Rauschbrand, Rotlauf der Schweine, Schweineseuche, Schweinepest und Agalaktie («Galt») der Ziegen und Schafe umstehen oder abgetan werden müssen;
3. falls erkrankte Tiere oder solche, die der Ansteckung ausgesetzt waren, auf behördliche Anordnung geschlachtet werden müssen, um der Ausdehnung einer der in Ziff. 2 genannten Krankheiten vorzubeugen;
4. falls Tiere wegen Maul- und Klauenseuche umstehen oder notgeschlachtet werden müssen, unter vom Landrat noch festzusetzenden Bedingungen;

b) 90 % des Schätzungswertes des Tieres:

1. falls gesunde Tiere wegen einer behördlich angeordneten vorbeugenden Behandlung umstehen oder geschlachtet werden müssen;

2. falls auf behördliche Anordnung gesunde Tiere geschlachtet oder Sachen vernichtet werden müssen, um einer der in Ziff. 2 genannten Krankheiten vorzubeugen.»

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde Zustimmung zu folgendem Beschlussesentwurf:

Beschluß betr. die Abänderung und Ergänzung des Vollziehungsgesetzes zum Bundesgesetz betr. die Bekämpfung von Tierseuchen

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1966)

- I. Art. 5, Abs. 2, lit. a, Ziff. 3 (neue Fassung):
falls erkrankte Tiere oder solche, die der Ansteckung ausgesetzt waren, auf behördliche Anordnung geschlachtet werden müssen, um der Ausdehnung einer der in Ziff. 2 genannten Krankheiten, *ausgenommen die Maul- und Klauenseuche*, vorzubeugen,
- II. Art. 5, Abs. 2, lit. b, Ziff. 3 (neu):
falls erkrankte Tiere oder solche, die der Ansteckung ausgesetzt waren, auf behördliche Anordnung geschlachtet werden müssen, um der Ausdehnung der Maul- und Klauenseuche vorzubeugen.
- III. Der Beschluß tritt rückwirkend auf den 1. Juni 1965 in Kraft.

§ 16 Abänderung von § 16 Abs. 1 des kantonalen Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen vom 22. Juni 1951 über die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitsvermittlung

§ 16 Abs. 1 des oben erwähnten Einführungsgesetzes bestimmt:

«Die Arbeitgeber haben der kantonalen Kasse für jeden bei ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Arbeitnehmer aus eigenen Mitteln laufend einen Beitrag von 2 Promille des während einer vierzehntägigen Zahltagsperiode erzielten Durchschnittsverdienstes zu entrichten.»

In allen bisherigen glarnerischen Gesetzen über die Arbeitslosenversicherung finden wir den Grundsatz der Mitwirkung der Arbeitgeber bei der Sicherstellung der Versicherungsmittel für die kantonale Arbeitslosenkasse verankert. Im Laufe der Jahre hat die Höhe der Beitragsleistung der Arbeitgeber verschiedene Aenderungen erfahren. Die höchste Leistung stipulierte das Gesetz vom 2. Mai 1937 mit 4 Promille Arbeitgeberbeitrag. Der Rückgang der Kassenaufwendungen erlaubte eine Senkung des Arbeitgeberbeitrages auf 2 Promille, welcher Ansatz auch in das am 3. Mai 1953 erlassene Einführungsgesetz aufgenommen wurde.

Gemäß Art. 16 Abs. 2 des Einführungsgesetzes werden die Beiträge in vollem Umfange dem kantonalen Fonds für Arbeitslosenfürsorge (welcher von der Staatskasse verwaltet wird) zugeschrieben.

Der Fonds, der per 31. Dezember 1964 Fr. 1 848 187.60 erreicht hat, wird geöffnert durch:

- die Zinserträge,
- die Beiträge der Arbeitgeber,
- allfällige Vermächtnisse und Zuwendungen.

Die Verwendung des Fonds ist in § 28 des Einführungsgesetzes wie folgt umschrieben:

- a) für Leistungen des Kantons an die Aufwendungen der Arbeitslosenversicherungskassen, soweit das gewogene Mittel des jährlichen Subventionsansatzes aller im Kanton tätigen anerkannten Arbeitslosenkassen 22 % übersteigt;
- b) für Beiträge an die Weiterbildung und Umschulung von Arbeitslosigkeit bedrohter oder arbeitsloser Versicherter zum Zwecke der Hebung ihrer beruflichen Vermittlungsfähigkeit;
- c) für die Hilfsleistung an ausgesteuerte Versicherte.

Dank der seit Jahren anhaltenden guten Wirtschaftslage mußte dieser Fonds, der per Ende 1965 einen Bestand von 2 Millionen Franken erreichen wird, letztmals im Jahre 1957 zur Ausrichtung eines Umschulungsbeitrages von Fr. 750.— herangezogen werden. Angesichts des derzeit hohen Standes des Fonds und um die Arbeitgeber nicht unnötigerweise zu belasten, erachten wir eine Herabsetzung des in § 16 Abs. 1 des Einführungsgesetzes festgesetzten Beitragsansatzes als angebracht. Wir haben vorgesehen, den Beitragsansatz per 1. Januar 1967 von bisher 2 Promille auf 1 Promille, evtl. auf $\frac{1}{2}$ Promille, herabzusetzen.

Zuständig für die Festsetzung des Beitrages war bisher die Landsgemeinde. Um aber die Landsgemeinde bei allfälligen künftigen Beitragsänderungen nicht unnötigerweise zu belasten und um die Höhe des Beitrages inskünftig innert nützlicher Frist den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anpassen zu können, beantragen wir, wie dies bereits bei der Festsetzung des Prämienansatzes der Mitglieder der kantonalen Kasse der Fall ist, dem Regierungsrat die Kompetenz für die Festsetzung des von den Arbeitgebern zu entrichtenden Beitrages zu übertragen.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Landrat der Landsgemeinde Zustimmung zu folgendem Beschlussesentwurf:

**Beschluß betreffend die Abänderung von § 16 Abs. 1 des kantonalen Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen vom 22. Juni 1951
über die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitsvermittlung**

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1966)

§ 16 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

«Die Arbeitgeber haben der kantonalen Kasse für jeden bei ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Arbeitnehmer aus eigenen Mitteln laufend einen Beitrag nach Maßgabe der in den Statuten der kantonalen Arbeitslosenkasse enthaltenen Beitrags- und Prämientabelle zu leisten. Der Regierungsrat setzt die Höhe des zu leistenden Beitrages fest.»

§ 17 Revision des Gesetzes über das Kantons- und Tagwensbürgerrecht vom 9. Mai 1909

Die Demokratische- und Arbeiterpartei des Kantons Glarus stellte zuhanden des Memorials den Antrag:

«Es sei das Gesetz über das Kantons- und Tagwensbürgerrecht vom 9. Mai 1909 einer Revision zu unterziehen, mit dem Ziele, die Einbürgerungen zu erleichtern.»

In der dem Antrag beigegebenen Begründung wird darauf verwiesen, daß der andauernden Bevölkerungsvermischung wegen die Zahl der ortsansässigen Tagwensbürger ständig im Abnehmen begriffen

sei. Das Ergebnis der letzten Volkszählung zeige, daß in unserem Kanton nur jeder dritte Einwohner einer Gemeinde zugleich noch Tagwensbürger sei. Mehr als die Hälfte aller Einwohner seien Bürger anderer Kantone oder anderer Gemeinden des Kantons. In nur noch sechs Gemeinden befinden sich die Ortsbürger in der Mehrheit. In einigen Gemeinden bilden sie sogar eine kleine Minderheit, so daß man kaum mehr von einer richtigen «Gemeinde» sprechen könne. Hin und wieder haben sich bereits Schwierigkeiten in der Besetzung des einen oder andern Gemeindeamtes ergeben. Eine weite Oeffnung des Bürgerrechtes dränge sich deshalb gerade im Interesse der Bürgergemeinden selber auf. Die Ausschließlichkeit einzelner Gemeinden sei ungesund. Die im allgemeinen hohen Taxen schrecken auch seit Generationen in der betreffenden Gemeinde wohnhafte Nichtbürger ab, ein Einbürgerungsgesuch zu stellen.

Merkwürdige Zustände seien vor allem durch die vom Bund verfügte erleichterte Einbürgerung von Ausländern geschaffen worden. Bekanntlich müssen Ausländer, deren Mutter Schweizerin ist, gegen Entrichtung einer geringen Kanzleigebühr ins Bürgerrecht der Heimatgemeinde der Mutter aufgenommen werden, während Schweizer Bürger große Einkaufstaxen zu bezahlen haben und sich eventuell sogar noch einer geheimen Abstimmung unterziehen müssen. Heirate also z. B. eine Bürgerin von Glarus einen Ausländer, so seien deren Kinder gegen wenige Franken ins Bürgerrecht unseres Hauptortes aufzunehmen. Heirate sie aber einen Bürger einer andern Glarner Gemeinde oder einen andern Schweizer Bürger, treten für die Kinder im Falle einer Einbürgerung die genannten Erschwernisse ein. Diese Ungleichheiten werden noch krasser in Erscheinung treten, wenn von Bundes wegen, wie vorgesehen, die erleichterte Einbürgerung auch auf bei uns aufgewachsene Ausländer ausgedehnt werde.

Im einzelnen werden noch folgende Bemerkungen gemacht:

Von Bedeutung werde es sein, das in § 10 verankerte Recht eines jeden in bürgerlichen Ehren und Rechten stehenden Kantonbürgers, sich in das Bürgerrecht eines andern Tagwens einzukaufen, sofern er wenigstens zwei Jahre in dessen Ortsgemeinde gewohnt hat und noch wohnt, unter Ansetzung einer angemessenen Frist auch auf die übrigen Schweizer Bürger auszudehnen. Selbstverständlich wäre es einem Schweizer Bürger nach § 11 weiterhin unbenommen, sein Einkaufsgesuch schon nach zweijährigem Wohnsitz zu stellen. Aber es soll ein Zeitpunkt festgelegt werden, von dem an er gewiß sei, nicht mehr kurzerhand abgewiesen werden zu können.

Hand in Hand mit dieser notwendigen Einbürgerung schon lange bei uns lebender Bürger anderer Kantone sollte freilich auch eine vernünftige Handhabung der Einkaufstaxen gehen. Zwar sei in § 10 Abs. 2 bereits ein Riegel gegen ungebührliche Forderungen geschoben worden, indem auf Begehren des Bewerbers der Regierungsrat die Einkaufstaxe festsetzen muß. Hier sei noch ein Schritt weiter zu gehen und zu verlangen, daß jeder Tagwen eine Grundtaxe festlege, die sich mit langer Wohnsitzdauer prozentual erheblich zu ermäßigen hätte. Damit die Einbürgerungsmöglichkeiten nicht nur auf dem Papier stehen, wird auch mit den Taxen entgegenkommen werden müssen.

Zu prüfen sei auch, ob nicht der am 1. Mai 1955 eingefügte § 2 Abs. 2 fallen zu lassen wäre, wonach die gemäß Art. 18—30 des Bundesgesetzes über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts Eingebürgerten keinen Anteil und Mitgenuß am Tagwensgute und an den bürgerlichen Stiftungen haben. Es handelt sich um verhältnismäßig wenige Personen, die minderen Rechtes sind, was auf die Dauer nicht anstehen gelassen bleiben sollte.

Bei der Einbürgerung von Ausländern wird zu überlegen sein, ob und auf welche Weise jungen Leuten, die hier aufgewachsen sind und sich durch den Besuch unserer Schulen gut assimiliert haben, so daß sie wie ihre einheimischen Kameraden denken und handeln, Erleichterungen geschaffen werden können.

Schließlich wird noch darauf verwiesen, daß durch den Memorialsantrag große und weitschichtige Probleme angeschnitten werden, die eine sorgfältige Ueberprüfung notwendig machen.

Dieser Memorialsantrag behandelt ein wichtiges staatspolitisches Problem, bei dessen Studium es sich zeigt, daß heute bei uns, aber auch in andern Kantonen ein gewisses «Unbehagen» in bezug auf die Einbürgerungspraxis im allgemeinen, besonders aber auch hinsichtlich einer solchen von Schweizern, die Angehörige eines andern Kantons sind, besteht. Schon in früheren Jahren wurde bei uns das Begehren um Revision des Gesetzes über das Kantons- und Tagwensbürgerrecht gestellt. Damals wurde einem Revisionsbegehren aber keine Folge gegeben. Seit der Inkraftsetzung des neuen Bundesgesetzes über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechtes vom 29. September 1952, das die erleichterte Einbürgerung ausländischer Kinder, deren Mutter das Schweizer Bürgerrecht beibehalten hat, vorsieht, wurde dieses Unbehagen noch wesentlich gesteigert, denn es entstanden große Ungleichheiten bei der Einbürgerung von Ausländerkindern, deren Mutter Schweizerin war und Schweizerkindern anderer Kantone. Während die einen für eine bescheidene Gebühr, die dazu noch in die Bundeskasse fällt, das Schweizer- und Kantonsbürgerrecht erhalten, haben die Kinder schweizerischer Eltern die oft beträchtlichen Einkaufssteuern zu entrichten. Diese rechtlichen Unzulänglichkeiten sollten bei einer Gesetzesrevision ausgemerzt werden. Eine solche Revision drängt sich heute um so mehr auf, als auch auf der Ebene des Bundes einschneidende Aenderungsbestrebungen bestehen. In Zusammenhang damit hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement in Bern im Hinblick auf diese Gesetzesänderung zu Beginn des letzten Jahres ein Kreisschreiben an die Kantonsregierungen gerichtet. In diesem Kreisschreiben wird auf einen Bericht einer eidgenössischen Studienkommission verwiesen, die das Problem der Einbürgerung von ausländischen Arbeitskräften zu prüfen hatte. Sie kommt zum Schlusse, daß eine wirksame Bekämpfung der Ueberfremdung in der Schweiz nur durch eine mehrfach größere Zahl von Einbürgerungen assimilierter Ausländer, als dies heute der Fall sei, erreicht werden könne.

Die Kommission ist der Ansicht, daß dies durch einen neuen Art. 27^{bis} des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechtes erfolgen muß. Diese Bestimmung ist so gefaßt, daß Ausländer, die vom 6. Altersjahr an während zehn Jahren in der Schweiz gelebt haben, erleichtert eingebürgert werden können, wenn sie in der Schweiz wohnen und das Gesuch vor erfülltem 22. Altersjahr stellen.

Mit dieser Vorschrift soll für Ausländer eine Möglichkeit zur erleichterten Einbürgerung geschaffen werden, wie sie bis heute für ausländische Kinder einer schweizerischen Mutter gelten.

Auf eine Anfrage des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, die im erwähnten Kreisschreiben gestellt war, hat der Regierungsrat geantwortet, daß er einer Regelung der erleichterten Einbürgerung auf kantonalem Boden den Vorzug geben würde, wie dies übrigens auch vom Schweizerischen Verband der Bürgergemeinden in einer Resolution vom 24./25. Mai 1963 empfohlen wird.

Die Revisionsbedürftigkeit der kantonalen Einbürgerungsbestimmungen, aber auch die Verschiedenartigkeit unserer Gemeinde- und Tagwensgesetze zwingt uns, das Problem einer zeitgemäßen Lösung entgegenzuführen. Die Frist für eine gründliche Abklärung und Vorbereitung ist aber bis zur Landsgemeinde 1966 zu kurz, um so mehr als auch die Frage einer entsprechenden Aenderung der Verfassung geprüft werden muß.

Auf Grund dieser Sachlage kann der Landsgemeinde 1966 noch kein Entwurf zu einer Gesetzesrevision vorgelegt werden, sondern es rechtfertigt sich, das Geschäft zu verschieben.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, es sei der gestellte Memorialsantrag auf eine der nächsten Landsgemeinden zu verschieben.

§ 18 Erlaß eines kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Arbeitsgesetz

I.

Mit Beschluß der eidgenössischen Räte vom 13. März 1964 wurde nach langen Vorarbeiten das Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) erlassen. Die Referendumsfrist ist am 17. Juni 1964 unbenützt abgelaufen. Unterdessen sind vom Bundesrat auch die notwendigen, umfangreichen Ausführungsbestimmungen erlassen worden, so daß das Gesetz auf den 1. Februar 1966 in Kraft gesetzt werden konnte.

Das Arbeitsgesetz vereinheitlicht das schweizerische Arbeitsrecht. Da auch die Ausführungsvorschriften grundsätzlich vom Bund erlassen worden sind, haben die Kantone im wesentlichen nur noch organisatorische und verfahrensrechtliche Vorschriften aufzustellen. Wir erlauben uns deshalb, ein relativ kurz und knapp gehaltenes Gesetz vorzulegen.

II.

In den Artikeln 1—4 wird die Zuständigkeit der Behörden geregelt, wobei wir ein möglichst einfaches Verfahren vorschlagen. Gemäß den eidgenössischen Vorschriften ist als Vollzugsorgan eine kantonale Behörde zu bestimmen, deren Verfügungen an eine kantonale Rekursbehörde weitergezogen werden können. Da als Rekursbehörde praktisch nur der Regierungsrat in Frage kommen kann, ist mit dem Vollzug grundsätzlich die Polizeidirektion zu beauftragen. Dies hat zur Folge, daß nun verschiedene Befugnisse, welche bisher beim Regierungsrat lagen (z. B. Plangenehmigungen, Erteilung von Ueberzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeitsbewilligungen) an die Polizeidirektion übergehen.

Im Landrat ist zu Art. 1 der Wunsch geäußert worden, daß möglichst rasch entschieden wird, welche Aufgaben den Gemeinden zukommen; es soll zwischen Polizeidirektion und Gemeinden eine klare Kompetenzausscheidung getroffen werden.

Vom BIGA ist uns die Schaffung eines kantonalen Arbeitsinspektorates empfohlen worden. Wir möchten wenigstens vorderhand von der Errichtung einer neuen Amtsstelle absehen und versuchen, die Aufgaben im Rahmen der Polizeidirektion zu lösen, der als Sachverständige auch weiterhin die Herren vom eidgenössischen Arbeitsinspektorat in St. Gallen zur Seite stehen werden. Immerhin wird es je nach Arbeitsanfall unumgänglich sein, einen weiteren Beamten einzustellen. Den Gemeinden können wohl nur in kleinerem Rahmen Aufgaben übertragen werden, wie dies z. B. gemäß Art. 14 des kantonalen Arbeitnehmerschutzgesetzes bereits der Fall war.

Da es sich um eine wichtige Materie handelt, möchten wir für den Erlaß einer Vollziehungsverordnung den Landrat als zuständig erklären. Solche ergänzenden Bestimmungen werden z. B. für die Ferienregelung notwendig sein.

Im Landrat ist Art. 3, welcher die Zuständigkeit des Richters festlegt, neu eingefügt worden; diese Bestimmung erweist sich als notwendig, damit die Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern wie bis anhin in diesem raschen und kostenlosen Verfahren erledigt werden können.

III.

Nach Art. 18 Abs. 2 BG können die Kantone höchstens acht Feiertage im Jahr den Sonntagen gleichstellen. Diesbezüglich sah der Regierungsrat für Art. 5 des Gesetzes dieselben Bestimmungen vor, wie sie bereits in der Verordnung für den Vollzug der Vorschriften des Bundes über die Arbeit in den Fabriken vom 18. Juni 1914/27. Juni 1919 enthalten waren.

Art. 5 sollte demnach wie folgt lauten:

Als Feiertage im Sinne von Art. 18 Abs. 2 BG gelten:

1. Allgemein: das Neujahrs-, Fahrts-, Auffahrts- und Weihnachtsfest.
2. Für Protestanten: der Karfreitag, Ostermontag, Pfingstmontag und der 26. Dezember (Nachweihnachtstag).
3. Für Katholiken: der St. Fridolinstag, das Fronleichnamfest, Mariä-Himmelfahrt und Allerheiligen.

Diese Regelung ist aber alles andere als ideal und gab immer wieder zu Kritik Anlaß. Zwar wird in unserem Kanton an den für Protestanten vorgesehenen Feiertagen ganz allgemein, d. h. auch in mehrheitlich katholischen Gemeinden, nicht gearbeitet. Anders verhält es sich mit den katholischen Feiertagen. Unbefriedigend ist hierbei, daß katholischen Arbeitnehmern — zu denen die meisten Gastarbeiter zählen — welche diese Feiertage nicht halten und es vorziehen, zu arbeiten, der Lohnzuschlag bezahlt werden muß; dieser macht nach neuem Recht nun wenigstens 50 % aus. Von den protestantischen Mitarbeitern ist diese Regelung seit jeher schwer verstanden worden und gab häufig Anlaß zu Unfrieden.

Sowohl in der landrätlichen Kommission als auch im Landrat wurden denn auch zu Art. 5 Abänderungsanträge gestellt. Z. B. wurde vorgeschlagen, bei der Festsetzung der konfessionellen Feiertage auf das Kriterium abzustellen, ob die betreffende Gemeinde mehrheitlich protestantisch oder mehrheitlich katholisch sei. Ein anderer Antrag ging dahin, die katholischen Feiertage nur für die Gemeinden Näfels und Oberurnen vorzusehen; in allen übrigen Gemeinden würden die protestantischen Feiertage gelten.

Indessen hat sich gezeigt, daß jeder der gestellten Abänderungsanträge zu neuen Ungereimtheiten führen müßte.

Schließlich wurde im Landrat der Antrag gestellt, die Feiertage seien in der Vollziehungsverordnung zu regeln, wobei es die Meinung haben soll, daß die Polizeidirektion im Einvernehmen mit den Kirchenräten und allen andern interessierten Kreisen inzwischen nach einer allseits befriedigenden Lösung sucht.

Diesem Antrag pflichtete der Landrat bei.

In Art. 64 des BG werden durch Einfügung eines Art. 341bis des Obligationenrechtes Vorschriften über die Ferien aufgestellt. Es wird dabei bestimmt, daß der Arbeitgeber den Arbeitnehmern wenigstens zwei Wochen Ferien im Jahr zu gewähren hat, jugendlichen Arbeitnehmern bis zum vollendeten 19. Altersjahr und Lehrlingen bis zum vollendeten 20. Altersjahr wenigstens drei Wochen. Im weitern wird bestimmt, daß die Kantone befugt sind, die Dauer der Ferien bis zu 3 Wochen zu verlängern. In Artikel 6 wurden die Bestimmungen von § 4 des bisherigen kantonalen Feriengesetzes mit den neuen Vorschriften in Uebereinstimmung gebracht. Dabei wurde entsprechend den Bundesvorschriften die Dauer der Ferien nicht mehr mit Werktagen wiedergegeben. Gegenüber den bisherigen kantonalen Vorschriften erfährt die Feriendauer für Arbeitnehmer mit wenigen Dienstjahren eine Verlängerung. Dabei ist zu beachten, daß diese Ferienbestimmungen nun für alle Arbeitnehmer Gültigkeit haben. Entsprechend der Regelung in bisherigen kantonalen Feriengesetzen und in Gesamtarbeitsverträgen ist neu die Bestimmung aufgenommen worden, daß in die Ferien fallende Feiertage gemäß Art. 5 dieses Entwurfes nicht als Ferientage gelten.

Schließlich war noch die Beschäftigung Jugendlicher vom 14. bis zum vollendeten 15. Altersjahr zu regeln. Nach Art. 30 BG können Kantone, in denen die Schulpflicht vor dem vollendeten 15. Altersjahr endigt, für schulentlassene Jugendliche im Alter von mehr als 14 Jahren unter besonderen Voraussetzungen Ausnahmen für deren Beschäftigung bewilligen. Wir möchten in Art. 7 für die Erteilung einer solchen Bewilligung die Polizeidirektion als zuständig erklären, wobei es die Meinung hat, daß derartige Bewilligungen nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt werden.

IV.

In Art. 8 sind die Gebühren geordnet. Wir haben diesen einen weiten Rahmen gegeben, damit sie entsprechend der mit den Genehmigungen im Zusammenhang stehenden Belastung der amtlichen Organe festgesetzt werden können.

V.

In den Schlußbestimmungen wird das Inkrafttreten und die Aufhebung bisherigen Rechts geregelt. Da das Bundesgesetz auf den 1. Februar 1966 in Kraft getreten ist, soll das kantonale Einführungsgesetz bereits mit der Annahme durch die Landsgemeinde Gültigkeit haben. Aufgehoben werden alle bisherigen kantonalen Erlasse, die sich mit der Arbeit in den Fabriken, dem Arbeitnehmerschutz und den Ferien befassen.

Wir haben den regierungsrätlichen Entwurf dieses Einführungsgesetzes der Handelskammer, dem kantonalen Gewerbeverband, dem Bauernbund, dem Gewerkschaftskartell, den christlich-sozialen Gewerkschaften, dem Landesverband freier Schweizer Arbeiter und den beiden kantonalen Kirchenräten zur Stellungnahme unterbreitet. In den eingegangenen Vernehmlassungen wurden keine grundlegenden Abänderungsanträge gestellt und den geäußerten Wünschen konnte weitgehend Rechnung getragen werden.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde Zustimmung zu folgendem Gesetzesentwurf:

**Kantonales Einführungsgesetz zum Bundesgesetz
über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel
(Arbeitsgesetz) vom 13. März 1964**

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1966)

I. Zuständigkeit der Behörden

Art. 1. Vollzugsorgan im Sinne des Gesetzes ist die Polizeidirektion. Sie ist befugt, bestimmte Aufgaben den Gemeinden zu übertragen und verpflichtet, den Vollzug zu überwachen. Polizeidirektion

Art. 2. Gegen Verfügungen der Polizeidirektion kann innert 30 Tagen, von der Eröffnung der Verfügung an gerechnet, Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden. Regierungsrat

Entscheide des Regierungsrates können gemäß Art. 57 BG an das Bundesgericht bzw. an den Bundesrat weitergezogen werden.

Art. 3. Ueber sämtliche Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern bis zu einem Streitwert von Fr. 2000.— entscheidet der Zivilgerichtspräsident im Verfahren gemäß Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Obligationenrechtes (§ 26 ff.). Richter

Art. 4. Zuständig für den Erlaß einer Vollziehungsverordnung ist der Landrat. Landrat

II. Besondere Bestimmungen

Art. 5. Die Feiertage im Sinne von Art. 18 Abs. 2 BG werden in der Vollziehungsverordnung geregelt. Feiertage

Ferien Art. 6. Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmern, die während der gesetzlichen oder üblichen Arbeitszeit während des ganzen Jahres beschäftigt sind, bezahlte Ferien von mindestens folgender Dauer zu gewähren:

- | | |
|---|-----------|
| a) bis 15. Dienstjahr | 2 Wochen |
| b) vom 16. bis 20. Dienstjahr | 2½ Wochen |
| c) ab 21. Dienstjahr oder vollendetem 45. Altersjahr und 10 Dienstjahren | 3 Wochen |
| d) jugendlichen Arbeitnehmern bis zum vollendeten 19. Altersjahr und Lehrlingen | 3 Wochen |

In die Ferien fallende Feiertage gemäß Art. 4 gelten nicht als Ferientage.

Jugendliche Arbeitnehmer Art. 7. Die Beschäftigung schulentlassener Jugendlicher unter 15 Jahren gemäß Art. 30 Abs. 3 BG bedarf einer ausdrücklichen Genehmigung der Polizeidirektion.

III. Gebühren

Rahmentarif Art. 8. Für Genehmigungen und Bewilligungen gemäß Bundesgesetz werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|--------------------|
| a) für Plangenehmigungen, je nach Art und Umfang des Baues oder der Einrichtung | Fr. 20.— bis 100.— |
| b) für Betriebsbewilligungen, je nach Art und Umfang der Anlage | Fr. 30.— bis 200.— |
| c) für Arbeitszeitbewilligungen (Ueberzeit-, vorübergehende Nacht- u. Sonntagsarbeit) | Fr. 10.— bis 50.— |
| d) für die Genehmigung von Betriebsordnungen | Fr. 10.— bis 20.— |

Sind für Genehmigungen und Bewilligungen weitgehende Abklärungen notwendig oder müssen Gutachten eingeholt werden, kann der Regierungsrat diese Gebühren entsprechend der Mehrarbeit und den Mehrkosten erhöhen.

IV. Schlußbestimmungen

Inkrafttreten Art. 9. Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Aufhebung bisherigen Rechts Art. 10. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Vorschriften des kantonalen Rechts aufgehoben, insbesondere:

Die Verordnung für den Vollzug der Vorschriften des Bundes über die Arbeit in den Fabriken vom 18. Juni 1914 und 27. Juni 1919;

das Gesetz über Arbeitnehmerschutz vom 4. Mai 1947 mit seitherigen Aenderungen;

die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über Arbeitnehmerschutz vom 29. September 1948;

das Gesetz über Gewährung von Ferien vom 4. Mai 1947 mit seitherigen Aenderungen.

§ 19 Änderung des Gesetzes über die obligatorische Ausrichtung von Kinderzulagen an Arbeitnehmer vom 1. Mai 1960 / 5. Mai 1963

Der vom Landrat in seiner Sitzung vom 3. November 1965 erheblich erklärte Memorialsantrag der Christlichsozialen Partei Näfels vom 29. September 1965 verlangt eine teilweise Änderung von Artikel 4 des Gesetzes über die obligatorische Ausrichtung von Kinderzulagen an Arbeitnehmer, indem in Litera a und b neu vorgeschrieben werden soll, die Mindesthöhe der Zulage habe Fr. 25.— für jedes Kind pro Monat zu betragen (bisher Fr. 20.—).

Mit der *Begründung*:

- ihr gleichlautender Antrag ans Memorial der Landsgemeinde 1963 habe nur zum Teil Gehör gefunden;
- zahlreiche Kantone schrieben höhere Zulagen vor;
- die Kinderzulagen des Bundes für die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer seien auch heraufgesetzt worden;
- Beamte und Angestellte des Kantons und des Bundes erhielten höhere Kinderzulagen;
- eine größere Zahl von Arbeitnehmern sei zudem dank Gesamtarbeitsverträgen und betriebsinternen Vereinbarungen bereits im Genusse von Kinderzulagen in der vorgeschlagenen Höhe, rechtfertigten die Antragsteller ihrer Eingabe.

Unsere Stellungnahme zu diesem Memorialsantrag läßt sich von der Forderung nach einer freiheitlichen Lösung, welcher Gedanke bereits beim Erlaß des heute gültigen Gesetzes maßgebend war, leiten. Im weitern können wir die mit der jetzigen Regelung gemachten guten Erfahrungen nicht außer acht lassen. Wir vertreten deshalb die Auffassung, daß die Gewährung von Kinderzulagen nach wie vor in Hauptsache der vertraglichen Vereinbarung zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden vorbehalten bleiben soll. Nur dort, wo mangels privatwirtschaftlicher Regelung und auch nicht freiwillig Kinderzulagen ausgerichtet werden, ist es Aufgabe des Staates, bestehende Lücken durch entsprechende Mindest-Vorschriften zu schließen.

Kinderzulagen haben in erster Linie einen fürsorgepolitischen Zweck. Sie sind nicht dazu da, ungenügenden Leistungslohn, wohl aber die Familienlasten etwas auszugleichen. Als Sozialzulagen sind sie deshalb nicht mehr wegzudenken, dürfen aber weder den Leistungslohn, noch den Teuerungsausgleich beeinflussen. Es wäre verfehlt, auf dem Umweg über die Kinderzulagen bessere Einkommensverhältnisse herbeiführen zu wollen. Der beste Familienschutz ist eine gute Entlohnung, welche den Leistungen einerseits und den veränderten Lebenshaltungskosten anderseits gerecht wird. In dieser Erkenntnis werden heute Einzeldienstverträge und Gesamtarbeitsverträge abgeschlossen, ohne daß gleichzeitig die Kinderzulagen erhöht werden. Es sollte deshalb nicht ohne Not an den Ansätzen der Kinderzulagen manipuliert werden.

Wenn die Antragsteller unsern Ansatz mit demjenigen einer auserwählten Reihe anderer Kantone vergleichen, so ist dieser Vergleich sehr einseitig. Nach dem Stande der Gesetzgebung am 1. Januar 1966 gelangen folgende Ansätze zur Anwendung:

- 10 Fr. für das erste Kind im Kanton Zug
- 15 Fr. ab zweitem Kind in den Kantonen Nidwalden und Obwalden
- 15 Fr. für jedes Kind in den Kantonen Appenzell-IR, Bern, Graubünden, St. Gallen, Thurgau
- 15 Fr. bis und mit drittem Kind im Kanton Schwyz
- 20 Fr. in den Kantonen Aargau, Appenzell-AR, Glarus, Schaffhausen, Tessin, Uri und Zürich
- 20 Fr. ab viertem Kind im Kanton Schwyz
- 22 Fr. im Kanton Luzern
- 25 Fr. in den Kantonen beider Basel, Solothurn, Waadt

- 25 Fr. ab zweitem Kind im Kanton Zug
- 30 Fr. in den Kantonen Freiburg, Neuenburg und Wallis
- 35 Fr. im Kanton Genf

Es sind somit nur neun Kantone, die überhaupt einen höheren Ansatz als 20 Franken vorschreiben. Mit den Kantonen Aargau, Appenzell-AR, Schaffhausen, Tessin, Uri und Zürich, welche 20 Franken pro Kind und Monat ausrichten, befinden wir uns in guter Gesellschaft. Mit den Kantonen, die über diesen Ansatz hinausgehen, können und wollen wir uns nicht messen, denn die Verhältnisse sind zu verschiedenartig, als daß wir diese zum Maßstab für unsern Kanton nehmen könnten.

Im übrigen ist zu berücksichtigen, daß wir keine nach dem Ausgleichsprinzip tätige Familienausgleichskasse, das heißt überhaupt keine kantonale Familienausgleichskasse haben. Die Kinderzulagen gehen ausschließlich zu Lasten der Arbeitgeber, die sich allerdings zu einem Gründerverband einer privaten Familienausgleichskasse zusammenschließen oder einer schon bestehenden privaten Kasse anschließen können.

Beim Hinweis auf die vom Bund erst kürzlich heraufgesetzten Kinderzulagen für die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer übersehen die Antragsteller, daß die landwirtschaftlichen Familienzulagen des Bundes nicht einfach Sozialzulagen sind. Mit der Zweckbestimmung, eine Angleichung der Einkommen landwirtschaftlicher Arbeitnehmer an die Einkommensverhältnisse der Angehörigen anderer Berufsgruppen herbeizuführen, ist seinerzeit die Beihilfenordnung geschaffen worden, die heute unter dem Titel «Landwirtschaftliche Familienzulagenordnung des Bundes» weitergeführt wird. Hier ist die Zielsetzung nicht in erster Linie fürsorgepolitischer, sondern überwiegend agrarpolitischer Art. Die landwirtschaftlichen Familienzulagen in ihrer Gesamtheit haben den Zweck, der Landwirtschaft einen Stab bewährter, tüchtiger Mitarbeiter zu erhalten, der Erhaltung eines gesunden Bauernstandes und einer leistungsfähigen Landwirtschaft zu dienen und den Rückgang der landwirtschaftlichen Bevölkerung und damit die Landflucht zu bekämpfen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß gegenwärtig für eine Heraufsetzung der Kinderzulagen kein Bedürfnis besteht. Aus diesen Gründen hat der Regierungsrat dem Landrat den Antrag gestellt, der Memorialsantrag sei abzulehnen; mit Stichentscheid des Präsidenten hat der Landrat in diesem Sinne beschlossen.

Der Landrat beantragt deshalb der Landsgemeinde die Ablehnung des Memorialsantrages.

§ 20 Änderung der §§ 9, 16, 19 und 23 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz vom 16. März 1955 und der dazu gehörenden bundesrätlichen Vollziehungsverordnung vom 28. Dezember 1956 und seitherigen Änderungen über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung

Beschluß über die Erstellung einer zentralen Kehrriechtbesichtigungsanlage

I.

Die Allgemeine Bürgerliche Volkspartei des Kantons Glarus hat auf die Landsgemeinde 1965 folgenden Memorialsantrag eingereicht:

«Es seien die nachstehenden Paragraphen des kantonalen Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 16. März 1955 und der dazu gehörenden bundesrätlichen Vollziehungsverordnung vom 28. Dezember 1956 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung wie folgt neu zu fassen:

§ 9. Mehrere Gemeinden können die Abwasserreinigung und Kehrlichtbeseitigung als Zweckverband regeln und betreiben.

Solche Zweckverbände werden Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Genehmigung der Statuten durch den Regierungsrat.

Der Kanton kann auch, wenn es die Verhältnisse erfordern, selber eine Kehrlichtbeseitigungsanlage erstellen und betreiben; hiezu ist den Gemeinden ein angemessenes Mitspracherecht zu gewähren.

Der Kanton kann die Gemeinden nötigenfalls veranlassen, für Erstellung und Betrieb von Abwasserreinigungsanlagen einen Zweckverband zu gründen bzw. einem solchen beizutreten. Können sich die Gemeinden in Fragen eines solchen Zweckverbandes nicht einigen, entscheidet der Regierungsrat. Gegen seinen Entscheid steht jeder Gemeinde innerhalb einer Frist von 30 Tagen das Beschwerderecht an den Landrat offen, welcher endgültig entscheidet.

§ 16. Die Kosten für Erstellung, Betrieb und Unterhalt öffentlicher Gewässerschutzanlagen tragen in erster Linie die Gemeinden bzw. der Zweckverband.

Sie sind berechtigt, öffentliche Abgaben (Beiträge und Gebühren von Abwasser- und Kehrlichtlieferanten) zu erheben. Die Einnahmen aus den Beiträgen und Gebühren dürfen die Aufwendungen für die Bau- und Betriebskosten, den Unterhalt sowie eine angemessene Abschreibung nicht überschreiten. Die Abgaben sind in einem Reglement festzulegen.

Die Statuten der Zweckverbände bestimmen, wie die verbleibenden Kosten für Erstellung, Betrieb und Unterhalt ihrer Anlagen auf die angeschlossenen Gemeinden zu verteilen sind.

Die Kosten für Erstellung, Betrieb und Unterhalt einer kantonalen Anlage gemäß § 9 Abs. 3 tragen nach Abzug einer allfälligen Bundessubvention und der öffentlichen Abgaben der Kanton und die angeschlossenen Gemeinden je zur Hälfte. Die Verordnung regelt die Grundsätze, nach denen der Regierungsrat die einzelnen Gemeindeanteile zu bemessen hat.

Der Kanton ist berechtigt, öffentliche Abgaben im Sinne von Art. 2 zu erheben. Diese Abgaben werden in einem vom Regierungsrat zu erlassenden Reglement festgelegt.

§ 19. Der Landesbeitrag beträgt für Gemeinden und Zweckverbände:

- a) für Sammelkanäle 20 %,
- b) für Abwasserreinigungs- und Kehrlichtbeseitigungsanlagen 50 %,
- c) für Gruppenreinigungsanlagen gemäß § 18 Abs. 2 15—25 %,

Die Verordnung regelt die Grundsätze, nach denen die Landesbeiträge bemessen sowie die Bedingungen, unter denen sie ausgerichtet werden.

Der Regierungsrat bestimmt, wann der Kantonsbeitrag zur Auszahlung kommt. Er kann diesen Zeitpunkt so ansetzen, daß plötzliche und übermäßige Beanspruchungen des kantonalen Finanzhaushaltes vermieden werden. Zum selben Zwecke kann der Regierungsrat in seinem Beschluß über die Auszahlung des Kantonsbeitrages auch verfügen, daß derselbe in zeitlich getrennten Teilleistungen entrichtet wird.

§ 23. Der Landrat erläßt eine Verordnung... aufgestellt werden. Diese Verordnung ist bis spätestens 1. Januar 1966 zu erlassen.»

Begründung:

Am 1. Januar 1957 ist das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (BG) in Kraft getreten und am 3. Mai 1959 hat die Landsgemeinde das kantonale Einführungsgesetz zu diesem BG und der dazu gehörenden bundesrätlichen Vollziehungsverordnung (EG) angenommen.

Daß der Gewässerschutz eine staatliche Aufgabe darstellt, ist somit schon längst anerkannt und auch gesetzlich niedergelegt, so daß sich weitere Ausführungen darüber erübrigen. Auch über die unerfreulichen Zustände, welche in Sachen Gewässerschutz — wozu auch die Kehrlichtbeseitigung gehört — in unserem Kanton bestehen, brauchen wir keine weitem Worte zu verlieren. Hiezu kann übrigens auf die Ausführungen im Landsgemeindememorial des Jahres 1959 zum Erlaß des erwähnten EG verwiesen werden. Offensichtlich haben sich die daselbst geschilderten Zustände seit 1959 nicht verbessert (was man eigentlich infolge des Erlasses des EG hätte erwarten dürfen), sondern noch wesentlich verschlechtert. Geht man den Gründen nach, weshalb auf dem Gebiete des Gewässerschutzes in unserem Kanton noch nichts Entscheidendes geschah — wir denken hier vor allem an die Erstellung von Klär- und Kehrlichtbeseitigungsanlagen — leuchtet ein, daß hiefür in erster Linie die sehr hohen Kosten, welche derartige Anlagen verursachen, verantwortlich sind. Dazu kommt, daß nach geltendem Recht die vom Kanton auszurichtenden Subventionen zu niedrig sind (§ 19). Des weitern ist zuzugeben, daß die Erstellung solcher Anlagen lange Vorstudien bedingt und die Technik auf diesem Gebiet ständig in Fluß ist. Doch wird man wohl oder übel einmal die Studien abbrechen und zur Tat schreiten müssen, selbst auf die Gefahr hin, daß das errichtete Werk in einigen Jahren nicht mehr dem letzten Stand der Technik entspricht. Schießlich scheint es uns nicht richtig, die Verantwortung für den Bau von Klär- und Kehrlichtbeseitigungsanlagen einzig und allein den Gemeinden zu überlassen, wie es das geltende Recht tut (§ 9). Der Gewässerschutz ist keine lokale, sondern eigentlich eine nationale Aufgabe. Zumindest sollte deshalb der Kanton die Befugnis haben, auf diesem Gebiet die sich aufdrängenden Maßnahmen den Gemeinden vorzuschreiben bzw. an ihrer Stelle selber zu ergreifen. Zwar besitzt der Kanton schon nach geltendem Recht gewisse Kompetenzen (vgl. z. B. §§ 1, 6, 7, 8, 10 und 11 EG), doch ist er — was wir als entscheidenden Mangel erachten — insbesondere nicht ermächtigt, die Gemeinden zur Bildung eines Zweckverbandes anzuhalten; ebensowenig ist vorgesehen, daß er selber Gewässerschutzanlagen errichten und betreiben kann. Diese Lücke soll durch die von uns vorgeschlagene Neufassung des EG behoben werden.

Dabei hat es die Meinung, daß der Kanton nur eingreift, wenn die betreffende Aufgabe nicht von den Gemeinden selber wahrgenommen wird oder erfüllt werden kann. In diesem Sinne soll also seine Kompetenz nur eine subsidiäre sein.

Unseres Erachtens muß jedoch zwischen der Kehrlichtbeseitigung einerseits und der Abwasserreinigung andererseits differenziert werden. Jene soll der Kanton, wenn es die Verhältnisse erfordern, selber betreiben können, währenddem diese ihrer Natur Sache der Gemeinden bleiben muß; auf diesem Gebiet soll der Kanton lediglich die Gemeinden veranlassen können, einen Zweckverband zu gründen bzw. einem solchen beizutreten. Der Entscheid über die Beitrittspflicht und die Statuten eines solchen Verbandes ist jedoch von so großer Tragweite, daß in § 9 Abs. 4 ein Beschwerderecht an den Landrat vorgesehen ist.

Was die Finanzierung betrifft, muß § 16 dem neuen § 9 Abs. 3 und 4 entsprechend angepaßt werden. Insbesondere ist die Frage zu regeln, wer die Kosten einer kantonalen Anlage nach § 9 Abs. 3 zu tragen hat. Hiebei gehen wir von der Ueberlegung aus, daß die Gemeinden nicht besser fahren sollen, als wenn sie die betreffende Anlage selber errichten und unterhalten würden. Kanton und Gemeinden haben deshalb die Kosten je zur Hälfte zu tragen, entsprechend dem in § 19 lit. b vorgeschlagenen Subventionssatz von 50 %. Falls der Kanton selber eine Kehrlichtbeseitigungsanlage betreibt, soll er — wie die Gemeinden und Zweckverbände schon bisher — öffentliche Abgaben erheben können, was in § 16 Abs. 5 statuiert wird.

Schließlich muß einleuchten, daß ohne eine spürbare Hinaufsetzung der Kantonsbeiträge den Gemeinden größere Vorkehren auf dem Gebiet des Gewässerschutzes kaum mehr zugemutet werden können. Dies gilt ganz besonders für die sehr kostspieligen Abwasserreinigungs- und Kehrlichtbeseitigungs-

anlagen, weshalb wir hier eine Erhöhung des Subventionsansatzes auf 50 % vorschlagen. Auch für Sammelkanäle und Gruppenreinigungsanlagen scheint uns eine — wenn auch nicht so starke — Erhöhung am Platze zu sein.

§ 23 des geltenden EG bestimmt, daß der Landrat eine Verordnung erläßt. Bis heute ist dies noch nicht geschehen. Damit aber Gemeinden und auch Private wissen, was in Zukunft rechtens sein soll und darnach ihre Dispositionen treffen können, ist es wünschbar, daß diese Verordnung so bald als möglich erlassen wird. Es ist deshalb angezeigt, hiefür eine angemessene Frist anzusetzen. In letzter Zeit ist der Ruf nach wirkungsvollen Maßnahmen auf dem Gebiet des Gewässerschutzes immer lauter geworden, und dies sicher mit vollem Recht. Wenn wir uns auch bewußt sind, wie schwierig die zu lösenden Probleme in finanzieller und technischer Beziehung sind, so glauben wir doch, daß man — um irreparablen Schaden zu verhüten — nun nicht mehr länger zuwarten darf und zur Tat schreiten muß. Im Vordergrund steht hiebei die Lösung des Kehrichtbeseitigungsproblems, worauf man sich ungesäumt auch der Abwasserreinigung wird zuwenden müssen. Mit unserem Memorialsantrag wollen wir die für die Lösung dieser dringenden Aufgaben erforderlichen rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen schaffen.

II.

Am 16. September 1964 wurde im Landrat eine Motion eingereicht, worin der Regierungsrat ersucht wurde:

1. Seine Bemühungen, in einer Gemeinde unseres Kantons ein Areal für die Deponie von Kehricht erhalten zu können, einzustellen.
2. Das an den Gemeinderat Ennenda zuhanden der Bürgergemeindeversammlung gestellte Gesuch um Ueberlassung der Liegenschaft «Gruebeli» zur Errichtung einer kantonalen Kehrichtdeponie zurückzuziehen.
3. Dem Landrate zuhanden der Landsgemeinde 1965 eine Vorlage zu unterbreiten, in der die gesetzlichen und finanziellen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer kantonalen Anlage für die Kehrichtbeseitigung enthalten sind.

Diese Motion wurde vom Landrat in seiner Sitzung vom 14. Oktober 1964 behandelt. Bezüglich Ziff. 1 und 2 wurde sie vom Rate als Postulat und bezüglich Ziff. 3 als Motion erheblich erklärt und in dieser Form dem Regierungsrat überwiesen.

III.

Unterm 18. Februar 1965 führte der Regierungsrat in seinem Bericht an den Landrat aus, daß es sich beim gestellten Memorialsantrag um ein sehr ernstes und weitläufiges Problem handle, werde doch dadurch der ganze Finanzhaushalt des Landes tangiert. Gegenwärtig (d. h. anfangs des Jahres 1965) liege noch keine Gesamtkonzeption über den Gewässerschutz und die Kehrichtvernichtung im Kanton Glarus vor. Die Frage der Finanzierung von Gewässerschutzanlagen könne jedoch erst anhand genommen werden, wenn Projekte und Kostenvoranschläge ausgearbeitet seien. Bis zu diesem Zeitpunkt sei mit einer Aenderung des EG zuzuwarten. Aus diesen Gründen stellte der Regierungsrat den Antrag, der Memorialsantrag der Allgemeinen Bürgerlichen Volkspartei sei auf die Landsgemeinde 1966 zu verschieben.

In seiner Sitzung vom 15. März 1965 pflichtete der Landrat diesem Verschiebungsantrag bei und leitete die Vorlage in diesem Sinne an die Landsgemeinde weiter; diese hat ohne Diskussion Verschiebung des Geschäftes auf die Landsgemeinde 1966 beschlossen.

IV.

Die Projekte und Kostenvoranschläge, welche im vergangenen Jahr noch nicht zur Verfügung standen, sind inzwischen erstellt worden, und zwar einerseits für die Gewässerschutzmaßnahmen und andererseits für eine zentrale Kehrlichtbeseitigungsanlage.

1. Gewässerschutzmaßnahmen

Bereits am 3. Oktober 1963 stellte die Baudirektion dem Regierungsrat Antrag, es sei ein Ingenieurbüro mit der Ausarbeitung einer Studie über Gewässerschutzmaßnahmen zu beauftragen. Der Regierungsrat stimmte diesem Antrag zu, und in der Folge wurde das Ingenieurbüro Kuster & Hager in Uznach mit der Ausarbeitung dieser Studie beauftragt.

Anfangs November 1963 wurden von der Gewässerschutzstelle zusammen mit dem genannten Ingenieurbüro die Grundlagen der Studie festgelegt. Die Gemeinden auf Kerenzen, im Sernftal sowie Biltlen und Braunwald wurden in der Studie weggelassen, da ihre topographische Lage in keinem direkten Zusammenhang mit dem Großtal steht. Die Baugebiete der einzelnen Gemeinden, d. h. diejenigen Flächen in der Gemeinde, welche bereits überbaut sind oder im Laufe der nächsten 35 Jahre voraussichtlich überbaut werden, mußten auf Grund von Annahmen festgelegt werden, da in den wenigsten Gemeinden eine Ortsplanung bestand. Mit Hilfe einer Entwicklungskurve wurde die wahrscheinliche Bevölkerungsentwicklung bis zum Jahre 2000 errechnet. Andererseits wurde mittels eines Fragebogens bei der Industrie der mutmaßliche Wasserverbrauch erfaßt. Für die Berechnung des Schmutzwasser- und Regenwasseranfalles wurde auf schweizerische Mittelwerte abgestellt.

Alle diese Grundlagen wurden in der hydraulischen Berechnung ausgewertet und ergaben so die Dimensionen für Abwasserreinigungsanlagen, die zugehörigen Sonderbauwerke und die Hauptsammelkanäle. Die Studie wurde in zwei Teile aufgeteilt:

- a) Unterland bis und mit Ennenda
- b) Hinterland, Mitlödi bis Linthal

Diese Aufteilung ergab sich aus der topographischen Lage bzw. der großen Entfernung zwischen Ennenda und Mitlödi, welche in keinem Falle einen Zusammenschluß rechtfertigen würde.

Für das Unterland wurden vier und für das Hinterland sieben verschiedene Varianten durchgerechnet (z. B. jede Gemeinde erstellt eine eigene Kläranlage, je zwei, drei oder vier Gemeinden schließen sich zusammen).

Für alle elf Varianten wurden die entsprechenden Kosten errechnet; darunter fallen:

- a) die Abwasserreinigungsanlagen
- b) die zugehörigen Sonderbauwerke wie Hochwasserentlastung, Regenwasserklärbecken, Pumpen usw.
- c) die Haupt-Sammelkanäle
- d) die Betriebskosten

Schon an dieser Stelle ist ausdrücklich festzuhalten, daß alle errechneten Kosten nur Vergleichszahlen sind und daher nicht als feste Kosten betrachtet werden dürfen. Ebenfalls sind diese Kostenberechnungen mit aller Vorsicht aufzunehmen, können wir doch bei der heutigen Teuerungswelle die Preise in 20 Jahren nicht zuverlässig erfassen.

Am 24. Dezember 1965 leitete die Baudirektion ein Exemplar dieser Studie an das Eidgenössische Amt für Gewässerschutz weiter mit dem Ersuchen, die mutmaßlichen Subventionen des Bundes festzulegen. Hiebei wurden nur die mutmaßlich realisierbaren Varianten berechnet. Es sind dies:

- 1 Anlage für Niederurnen und Oberurnen
- 1 Anlage für Näfels/Mollis
- 1 Anlage für Netstal/Riedern/Glarus/Ennenda
- 1 Anlage für Mitlödi
- 1 Anlage für Sool, Schwändi, Schwanden, Nidfurn, Leuggelbach, Luchsingen und Hätzingen
- 1 Anlage für Diesbach, Betschwanden und Rüti
- 1 Anlage für Linthal

Die nicht in der Studie erfaßten Gemeinden wurden je mit einer Einzelanlage gerechnet. Teilweise lagen für diese Gemeinden die entsprechenden Zahlen und Unterlagen vor, wo nicht, wurden sie mit Hilfe der in der Studie verwendeten Unterlagen berechnet.

Auf Grund dieser Unterlagen hat die kantonale Gewässerschutzstelle eine Tabelle I erstellt, aus welcher sich die mutmaßlichen gesamten Baukosten für die geplanten Abwasserreinigungsanlagen inkl. Sammelkanäle, die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Anteile, sowie die entsprechenden Bundes- und Kantonssubventionen ergeben.

Zusammenfassend ist aus dieser Tabelle folgendes festzuhalten:

Alle nach Bundesgesetz subventionswürdigen Anlagekosten für die Kläranlagen, Pumpstationen, Hauptsammelkanäle bei Zusammenschlüssen, Hochwasserentlastungen, Regenwasserentlastungen, Regenwasserklärbecken und Druckleitungen machen (bezogen auf das Jahr 1965) rund 38 Millionen Franken aus. An diese Kosten kann gemäß Beitragsschlüssel des Bundes eine Bundessubvention von rund 4,2 Millionen Franken erwartet werden. Auf Grund eines 40prozentigen Beitragssatzes des Kantons errechnete demnach die Baudirektion eine Kantonssubvention von rund 10 Millionen Franken. Geht man von einem Satz von 30 % aus, würde sich diese Subvention auf den Betrag von rund 7,5 Millionen Franken reduzieren.

Für Sammelkanäle im Baugebiet wird eine Summe von rund 27 Millionen Franken erforderlich sein, wobei aber hievon 13 Millionen Franken bereits in den vorstehend erwähnten 38 Millionen Franken Anlagekosten enthalten sind. Ausgehend von einem Beitragssatz von 20 % ergibt dies eine weitere Kantons-subvention von rund 5,5 Millionen Franken.

Die gesamten Kosten aller Gewässerschutzmaßnahmen (exkl. Kehrichtbeseitigung) belaufen sich demnach auf 52 Millionen Franken. An diese Summe ist eine Bundessubvention von 4,2 Millionen Franken erhältlich und — ausgehend von einem Beitragssatz von 30 % — eine Kantonssubvention von 13 Millionen Franken zu leisten. Die gesamten Subventionen machen also 17,2 Millionen Franken aus; den Rest von 34,8 Millionen Franken hätten die Gemeinden zu tragen.

Nun ist klar, daß schon angesichts der enormen Kosten die vorgesehenen Bauwerke nur innert einer relativ langen Zeitspanne erstellt werden können. Auch müssen zuerst die Kanalnetze in den einzelnen Gemeinden ausgebaut werden, bevor überhaupt an den Bau einer Kläranlage geschritten werden kann.

Für die Erstellung der geplanten Anlagen wurde daher eine Frist von 30 Jahren vorgesehen, welche sich somit bis zum Jahre 1995 erstreckt. Diese Zeitspanne ist in vier Stufen unterteilt worden, und zwar gemäß der Dringlichkeit der einzelnen Bauwerke.

In der ersten Stufe bis 1972 sind vor allem die dringendsten Kläranlagen im Unterland (Bilten, Niederurnen, Näfels und Glarus) und bei jeder Gemeinde ein Teilbetrag für den Ausbau des Kanalnetzes eingesetzt.

Die zweite Stufe (1972—1977) umfaßt u. a. den Bau der mechanischen Reinigungsanlage für die Regionen Schwanden und Linthal. Auch Mühlehorn, Obstalden, Filzbach, Mitlödi und Elm sollen in diesen Jahren ihre Anlagen erstellen.

In der dritten Stufe (1977—1985) ist vorgesehen, daß die Gemeinden Matt und Engi mit dem Bau der mechanischen Reinigungsanlage beginnen, und als letzte Stufe (1985—1995) ist die Fertigstellung aller Abwasserreinigungsanlagen vorgesehen; ebenso sind die Sammelkanäle auf ihren endgültigen Ausbau zu bringen.

Auch für diese vier verschiedenen Stufen ist eine Tabelle erstellt worden (Tabelle II), welche über die den einzelnen Gemeinden in den einzelnen Stufen erwachsenden Kosten Auskunft gibt und auch die entsprechenden Kantonsbeiträge anführt.

So wurden z. B. für die erste Stufe Kantonsbeiträge von insgesamt rund 8 Millionen Franken, für die zweite Stufe von 4,5 Millionen Franken, für die dritte Stufe von 2 Millionen Franken und für die letzte Stufe von rund 1 Million Franken errechnet. Diese Subventionen basieren gemäß Tabelle II auf einem Beitragssatz von 40 % für die Anlagekosten von Abwasserreinigungsanlagen und von 20 % für Sammelkanäle; bei einem Beitragssatz von bloß 30 % für die Anlagekosten von Abwasserreinigungsanlagen würden sich diese Subventionen um 2,5 Millionen Franken reduzieren.

Abschließend ist nochmals mit allem Nachdruck festzuhalten, daß all diese Zahlen nur unverbindliche Schätzungen darstellen und dementsprechend mit allen Vorbehalten aufzunehmen sind; insbesondere ist zu beachten, daß über die Preisentwicklung in der Zukunft heute nichts gesagt werden kann, und andererseits genauere Kostenberechnungen erst angestellt werden können, wenn die generellen Kanalisationsprojekte vorliegen.

2. Kehrlichtbeseitigungsanlage

Auch diesbezüglich hat die Baudirektion in Zusammenarbeit mit einem Ingenieurbüro eine Studie ausgearbeitet, welche sich mit den verschiedenen Beseitigungsmöglichkeiten des Kehrlichts befaßt. Auf Grund des Schwerpunktes des gesamten Kehrlichtanfalles ergab sich hiebei als geeignetste Lösung ein Standort nördlich Netstal. Dadurch wird auch eine Kombination mit der Kläranlage der Region Ennenda, Glarus, Riedern und Netstal möglich werden. Die Zusammenfassung zweier Anlagen erlaubt eine wesentliche Senkung der Betriebskosten. Die Beseitigung des anfallenden Klärschlammes durch Entwässern des Frischschlammes mit nachfolgender Verbrennung erlaubt eine Einsparung bei der Kläranlage von ca. Fr. 600 000.—.

Am 26. Februar 1965 gelangte diese Studie zur Ablieferung und wurde der beratenden Kommission der Gemeindepräsidenten zugestellt. Am 16. März 1965 entschied sich diese Kommission für die Verbrennung, nachdem sich gemäß der Studie die Kompostierung und die Kombination Kompostierung/Verbrennung für den Kanton Glarus als ungeeignet herausstellten.

Demzufolge wurde Auftrag für die Erstellung eines Vorprojektes für eine zentrale Kehrlichtverbrennungsanlage erteilt. Das Vorprojekt umfaßte die detaillierte Untersuchung der Industrieabfälle, ein Pflichtenheft für den elektromechanischen Teil der Anlage, Wahl des Systems und Abklärung der Wärmeverwertung und der Deponieplätze. Auf Grund des Pflichtenheftes für den elektromechanischen Teil gingen mehrere Offerten ein, wobei sich die erwähnte Kommission am 25. November 1965 für die Weiterausarbeitung der Offerten Sulzer/Martin einerseits und von Roll andererseits entschied. Gestützt auf die ihr damals zur Verfügung stehenden Unterlagen nahm die Kommission als Standort der zukünftigen Kehrlichtverbrennungsanlage die Umgebung der Papierfabrik Netstal in Aussicht, dies auch bedingt durch die Möglichkeit einer Dampfabgabe an dieses Unternehmen. Am 20. Februar 1966 schließlich hat das projektierende Ingenieurbüro die Projekte mit den beiden Ofenvarianten Sulzer/Martin und von Roll abgeliefert. Das Projekt enthält auch Angaben über die verkehrstechnische Erschließung der Anlage, welche aber noch überprüft werden müssen. Ebenfalls ist eine Kadaver- und Konfiskatverwertung vorgesehen. Die architektonische Gestaltung wurde von einem Architekten geplant, welcher

bestrebt war, die Anlage passend in die Umgebung einzugliedern. Allgemein ist zu sagen, daß man bei der ganzen Planung auf einen Zweckbau mit einfachen Mitteln tendierte. Die Landerwerbsverhandlungen sind bereits eingeleitet.

Gemäß Vorschlag des Regierungsrates zu § 19 EG soll der Kanton an die Anlagekosten einer Kehr-richtbeseitigungsanlage einen Beitrag von 30 % ausrichten, wobei selbstverständlich die bis heute aufgelaufenen Kosten für Projektierung usw. hievon in Abzug kommen.

Ueber die mutmaßlichen Kosten dieser Anlage enthält das vorstehend erwähnte Projekt des Ingenieurbüros folgende Zahlen:

	Von Roll	Sulzer/Martin
	Fr.	Fr.
1. <i>Erschließung</i>		
Zufahrtsstraße, Brücke über die SBB, Landerwerb, Abzweigung an Kantonsstraße, Ing.-Honorar, Wasser- und Stromanschluß	840 000.—	840 000.—
2. <i>Verbrennungsanlage</i>		
a) <i>Landerwerb</i> für die Anlage	127 000.—	127 000.—
b) <i>Baulicher Teil</i> Eisenbeton, Stahl, Eternit, Innenausbau usw.	1 280 000.—	1 313 000.—
c) <i>Elektro/mechanischer Teil</i> Ofen und Kessel, Trafo, Brückenwaage	2 682 000.—	2 426 000.—
d) <i>Umgebungsarbeiten</i> Erdarbeiten, Kanalisation, Pläne, Umzäunung	340 000.—	340 000.—
e) <i>Ingenieurhonorar</i>	366 000.—	346 000.—
3. <i>Schlackenbeseitigung</i> We-La-Ki-Mulden, Fahrzeug, Zufahrt Deponie, Honorar	210 000.—	210 000.—
4. <i>Vorarbeiten und Bauzinsen</i> Bis heute aufgewendete Beträge, Bauzinsen	360 000.—	360 000.—
Total	<u>6 205 000.—</u>	<u>5 962 000.—</u>

5. *Kadaververwertung*

Separater Bau inkl. allen Installationen Fr. 730 000.—

Eine 30prozentige Kantonssubvention würde somit einem Betrag von rund 2,1 Millionen Franken entsprechen.

Ein Bundesbeitrag ist auf Grund der derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich nicht zu erwarten (VVO zum BG Art. 7bis).

Wird jedoch später in der Nähe der Kehrrichtbeseitigungsanlage eine Abwasserreinigungsanlage der Region Glarus erstellt und der Klärschlamm in der Kehrrichtbeseitigungsanlage vernichtet, so kann ein Bundesbeitrag erhältlich gemacht werden, ebenso für die Erschließung der Kehrrichtbeseitigungsanlage, wenn die Erschließung zugleich der Abwasserreinigungsanlage dient. Wie hoch diese Bundesbeiträge sein werden, kann heute noch nicht abgeschätzt werden.

Soweit sind die Vorarbeiten der kantonalen Gewässerschutzstelle gediehen, welche nun aber bis zum Entscheid der Landsgemeinde über das weitere Vorgehen in Sachen Gewässerschutz und Kehr-richtbeseitigung nicht mehr weitergeführt werden. Bis zum Baubeginn sind für die Detailbearbeitung des

Projektes weitere fünf Monate erforderlich. Die Bauzeit der gesamten Anlage wird sich auf zweieinhalb bis drei Jahre erstrecken.

Soweit die Ausführungen des Regierungsrates in seinem Bericht an den Landrat.

V.

Zum Memorialsantrag der Allgemeinen Bürgerlichen Volkspartei führte der Regierungsrat weiter aus:

1. Die Antragsteller haben mit Recht auf die unerfreulichen Zustände in Sachen Gewässerschutz und Kehrlichtbeseitigung in unserm Kanton hingewiesen. Es ist ihnen auch zuzustimmen, wenn sie am Schlusse ihres Antrages bemerken, daß man — um irreparablen Schaden zu verhüten — nicht mehr länger mit konkreten Maßnahmen zuwarten dürfe, sondern zur Tat schreiten müsse. In diesem Zusammenhang kann übrigens auf die Ausführungen im Landsgemeindememorial 1959 zum Erlaß des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Gewässerschutz hingewiesen werden. Es genügt hier die Feststellung, daß sich die daselbst geschilderten Verhältnisse seither noch verschlechtert haben. Es ist unbestritten, daß auch in unserm Kanton in Sachen Gewässerschutz und Kehrlichtbeseitigung etwas getan werden muß; über diesen Punkt erübrigen sich weitere Ausführungen.

Wie aus den vorstehenden Darlegungen hervorgeht, sind aber unsere Behörden und Amtsstellen — vorab die kantonale Gewässerschutzstelle, wie auch die Vereinigung der Gemeindepräsidenten — in den letzten Jahren nicht untätig geblieben. Gegenteils darf mit Genugtuung festgestellt werden, daß in bezug auf eine Kehrlichtverbrennungsanlage bereits ein fast baureifes Projekt vorliegt. In Sachen Abwasserreinigungsanlagen liegen zwar noch keine generellen Kanalisationsprojekte vor, doch wurde eine ausführliche Studie samt mutmaßlichen Kostenberechnungen erstellt. Gerade letztere zeigen nun aber, daß trotz der Notwendigkeit, unsere Gewässer vor weiterer Verschmutzung zu schützen, wegen der enormen Kosten, die solche Maßnahmen erfordern, nur ein schrittweises Vorgehen in Frage kommen kann.

2. Der Memorialsantrag, wie er gestellt wurde, bezweckt im wesentlichen dreierlei: Erstens soll der Kanton die Befugnis erhalten, die Gemeinden zur Bildung eines Zweckverbandes anhalten zu können, zweitens soll der Kanton ermächtigt werden, selber eine Kehrlichtbeseitigungsanlage zu erstellen und zu betreiben, und drittens sollen die Subventionsansätze hinaufgesetzt werden.

a) Richtig ist zweifellos, daß sowohl auf dem Gebiete der Kehrlichtbeseitigung als auch auf demjenigen der Abwasserreinigung zumindest in unsern Verhältnissen nur dann erfolgreich vorgegangen werden kann, wenn grundsätzlich alle Gemeinden sich an den vorgesehenen Anlagen beteiligen; dies will heißen, daß der Kanton unter Umständen die Möglichkeit haben muß, eine Gemeinde anzuhalten, bei einem solchen Gemeinschaftswerk mitzumachen. Als Form des Zusammenschlusses kommt hiebei — worüber Einigkeit herrscht — nur der Zweckverband in Frage. Bereits das geltende Recht (§ 9 des Einführungsgesetzes) erwähnt diese Zweckverbände. Doch ist in diesem Paragraphen nur davon die Rede, daß sich die Gemeinden zu einem Zweckverband zusammenschließen *können*; nirgends ist jedoch ein Obligatorium statuiert. Zwar ist im Schoße des Regierungsrates die Frage aufgeworfen worden, ob der Kanton nicht bereits auf Grund des geltenden Rechtes, insbesondere § 1 lit. b in Verbindung mit Art. 12 des Bundesgesetzes (Zwangsmaßnahmen) ermächtigt sei, diesbezüglich auf die Gemeinden einen Zwang auszuüben. Wie indessen das Eidgenössische Amt für Gewässerschutz auf Anfrage hin bestätigte, enthält das derzeit geltende Recht für die Ausübung eines derartigen Zwanges keine Rechtsgrundlage; diese muß erst geschaffen werden. Die Richtigkeit dieser Auffassung ergibt sich übrigens auch aus den bereits erwähnten Ausführungen im Landsgemeindememorial 1959, wo ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, daß der Entwurf Eingriffe in die Autonomie der Gemeinden bewußt vermeide; der Staat müsse daher erwarten, daß diese von sich aus zum Rechten sehen (S. 10). Schließlich hat auch die damalige landrätliche Kommission in ihrem Bericht zum heutigen § 9 des Einführungsgesetzes ausgeführt, daß

dieser Paragraph den Gemeinden die Möglichkeit gebe, Abkommen zu treffen über eine eventuelle Kehrichtabnahme anderer Gemeinden. Die Kommission gebe einer vertraglichen Regelung gegenüber einer zwangsweisen den Vorzug.

Zwar vertreten wir auch heute noch die Auffassung, daß nach Möglichkeit unter den Gemeinden eine vertragliche Regelung angestrebt werden soll. Indessen muß der Kanton eine Handhabe besitzen — freilich nur im Sinne einer ultima ratio — um nötigenfalls eine Gemeinde auch gegen ihren Willen veranlassen zu können, sich einem Zweckverband anzuschließen. Andernfalls könnte eine solche Gemeinde durch ihren Widerstand u. U. die Durchführung eines ganzen Projektes gefährden. Dem von den Antragstellern vorgeschlagenen § 9 Abs. 4 ist daher im Prinzip zuzustimmen.

b) In seinen weiteren Ausführungen begründete der Regierungsrat seinen Antrag, daß die Kehrichtbeseitigungsanlage nicht nur vom Zweckverband betrieben und unterhalten, sondern auch erstellt werden solle. Die von den Antragstellern beantragte Heraufsetzung der Subventionsansätze erachtete der Regierungsrat als zu weitgehend und schlug demgegenüber für die Anlagekosten von Abwasserreinigungs- und Kehrichtbeseitigungsanlagen einen Beitragssatz von 30 % und bei Sammelkanälen 20 % vor; hiebei sollte jedoch finanzschwachen Gemeinden ein zusätzlicher Beitrag von 5—10 % ausgerichtet werden können. Den im derzeit geltenden Recht vorgesehenen Ansatz für Gruppenreinigungsanlagen erachtete der Regierungsrat als angemessen.

Auf Grund dieser Erwägungen unterbreitete der Regierungsrat dem Landrat einen Beschlussesentwurf zur Aenderung des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung, welcher sich sowohl — wie es die Antragsteller vorgesehen hatten — auf die Abwasserreinigungsanlagen als auch auf die Kehrichtbeseitigung bezog.

VI.

Die landrätliche Kommission nahm in ihrem Bericht an den Landrat zu den vorstehenden Anträgen und Ausführungen des Regierungsrates wie folgt Stellung:

1. Es ist unbestritten, daß in Sachen Kehrichtbeseitigung die bisherigen Zustände (Kehrichtdeponien) nicht mehr toleriert werden können und auf diesem Sektor dringend Abhilfe geschaffen werden muß. Es wird deshalb begrüßt, daß der Kanton ein Projekt für die Erstellung einer Kehrichtbeseitigungsanlage hat ausarbeiten lassen. Unbestritten ist auch, daß die Erstellung von Abwasserreinigungsanlagen vom Standpunkt des Gewässerschutzes aus an sich wünschbar wäre. Immerhin ist zu beachten, daß die Verhältnisse auf diesem Gebiete, wenn sie auch nicht überall als ideal bezeichnet werden können, doch noch keineswegs alarmierend sind. Jedenfalls muß der Erstellung einer Kehrichtbeseitigungsanlage die Priorität zukommen. Hiebei ist zu erwarten, daß wenn diese Anlage einmal in Betrieb ist, auch für die Reinhaltung unserer Gewässer ein wichtiger Beitrag geleistet worden ist; einzelne der von der kantonalen Gewässerschutzstelle vorgeschlagenen Abwasserreinigungsanlagen dürften dann wohl auf noch längere Zeit entbehrlich sein, was insbesondere für die Anlagen des Hinterlandes und des Sernftales zutreffen wird.

Bei den Abwasserreinigungsanlagen kommt dazu, daß hiefür enorme Beträge, sowohl seitens des Kantons als auch vor allem seitens der Gemeinden, erforderlich sind. Wie diese gewaltigen Summen aufgebracht werden sollen, kann heute noch nicht gesagt werden. Jedenfalls müßte mit allen Mitteln versucht werden, ganz wesentlich höhere Bundessubventionen als nur 4,2 Millionen Franken erhältlich zu machen.

Im Bericht des Regierungsrates ist von insgesamt sieben Abwasserreinigungsanlagen die Rede, welche in unserm Kanton erstellt werden sollen. Ob aber diese Anlagen wirklich die optimale Lösung darstellen, kann in so kurzer Zeit unmöglich beurteilt werden. Nachdem Erstellung, Betrieb und Un-

terhalt von Abwasserreinigungsanlagen primär Sache der Gemeinden ist, wird es unumgänglich sein, sich vorerst mit diesen in Verbindung zu setzen. Es ist ihnen Gelegenheit zu geben, sich zu den von der kantonalen Gewässerschutzstelle ausgearbeiteten Plänen zu äußern und evtl. andere Varianten vorzuschlagen. Die Gemeinden ihrerseits werden auch zu prüfen haben, wie die auf sie entfallenden Kosten zu finanzieren sind.

Es ergibt sich somit, daß die mit der Erstellung von Abwasserreinigungsanlagen zusammenhängenden Fragen heute noch keineswegs geklärt sind, ganz besonders auch was die Finanzierung betrifft. Es könnte nicht verantwortet werden, in so kurzer Zeit, wie vorliegend zur Verfügung stand, in dieser Richtung irgendwelche Beschlüsse zu fassen, welche angesichts der horrenden Kosten sowohl für den Kanton als auch die Gemeinden weitestreichende Folgen haben müßten. Zwar ist es zu begrüßen, daß der Regierungsrat auch in Sachen Gewässerschutz eine Studie hat ausarbeiten lassen. Daraus geht für heute so viel hervor, daß die Erstellung von Abwasserreinigungsanlagen mit finanziellen Konsequenzen verbunden ist, über deren Ausmaß man sich vorher wohl nicht überall ein zutreffendes Bild gemacht hat.

Mit andern Worten muß festgestellt werden, daß der Memorialsantrag der Allgemeinen Bürgerlichen Volkspartei, soweit er sich auf die Erstellung von Abwasserreinigungsanlagen bezieht, heute noch nicht spruchreif ist. Es geht nicht an, schon heute in unserem Einführungsgesetz über eine Materie legiferieren zu wollen, welche wir noch nicht besser kennen. Auf die vom Regierungsrat unterbreiteten Anträge, soweit sie sich auf die Abwasserreinigungsanlagen beziehen, ist daher vorläufig nicht einzutreten, bzw. ist der Memorialsantrag der Allgemeinen Bürgerlichen Volkspartei in diesen Punkten zu verschieben.

Diesbezüglich soll grundsätzlich an den derzeit geltenden Bestimmungen im kantonalen Einführungsgesetz — insbesondere den Subventionsansätzen in § 19 — nichts geändert werden. Dies hat selbstverständlich nicht die Meinung, daß wir diese Subventionsansätze im Hinblick auf zu erstellende Abwasserreinigungsanlagen für angemessen und richtig halten würden, doch sollen sie erst geändert werden, wenn genauere Unterlagen vorliegen und der ganze Problemkreis besser überblickt werden kann.

2. Anders verhält es sich mit dem Antrag, es sei eine Kehrichtbeseitigungsanlage zu erstellen. Nicht nur ist diese Anlage — im Vergleich zum Gewässerschutz im engeren Sinne — vordringlich, sondern es handelt sich hier auch um ein Projekt, welches in großen Zügen abgeklärt erscheint und in seinen Auswirkungen, vor allem finanzieller Natur, überblickt werden kann.

a) Entgegen dem Vorschlag des Regierungsrates soll indessen die geplante Kehrichtbeseitigungsanlage vom Kanton (und nicht vom Zweckverband) erstellt werden. Für den anderslautenden Vorschlag des Regierungsrates mag freilich ins Feld geführt werden, daß der Zweckverband, wenn er schon die Kehrichtbeseitigungsanlage zu betreiben und zu unterhalten hat, auch als Bauherr soll auftreten können. Andererseits muß einleuchten, daß die ganze Organisation wesentlich einfacher sein wird, wenn der Kanton den Bau anhand nimmt. Dafür spricht auch die Ueberlegung, daß der Kanton die Vorarbeiten durch die Gewässerschutzstelle schon weit vorangetrieben hat und insbesondere im Sachbearbeiter für den Gewässerschutz über einen kompetenten Fachmann verfügt. Für die Erstellung durch den Kanton spricht es ferner, daß die vorgesehene Anlage eine zentrale ist und grundsätzlich alle Gemeinden umfassen soll; diesbezüglich liegen die Verhältnisse bei uns anders als z. B. in einem großen Mittellandkanton. Schließlich ist zu erwarten, daß die Anlage wesentlich rascher gebaut wird, wenn diese Aufgabe der Kanton übernimmt.

b) Andererseits ist der Grundsatz, daß diese Kehrichtbeseitigungsanlage von den angeschlossenen Gemeinden unterhalten und betrieben werden muß, sicher richtig. Die Beseitigung des Kehrichts war immer Sache der Gemeinden und soll es auch grundsätzlich bleiben; aus dieser Ueberlegung ergibt

sich, daß Betrieb und Unterhalt einer Kehrichtbeseitigungsanlage nicht vom Kanton übernommen werden kann. Haben somit die Gemeinden diese Aufgabe wahrzunehmen, kann dies nur in der Form des Zweckverbandes geschehen. Die vom Kanton zu erstellende Anlage ist somit nach Fertigstellung dem von den Gemeinden zu gründenden Zweckverband zu übergeben.

Ein solcher Zweckverband soll grundsätzlich alle Gemeinden des Kantons umfassen. Es muß deshalb, wie es der Regierungsrat vorgeschlagen hat, im Einführungsgesetz ein diesbezügliches Obligatorium statuiert werden. Immerhin läßt sich denken, daß einzelne Gemeinden aus besondern Gründen von diesem Obligatorium auszunehmen sind; dem trägt die Formulierung des 2. Satzes in § 9 Abs. 2 Rechnung.

c) Wenn auch der Kanton die Kehrichtbeseitigungsanlage erstellt, so haben sich dennoch die Gemeinden an den Anlagekosten zu beteiligen. Mit den Antragstellern erachten wir eine hälftige Aufteilung der Anlagekosten zwischen den angeschlossenen Gemeinden und dem Zweckverband als angemessen. Der vom Regierungsrat vorgeschlagene Subventionssatz von bloß 30 % erscheint als ungenügend und für die Gemeinden untragbar. Zudem ist zu berücksichtigen, daß nach Fertigstellung der Anlage die Betriebs- und Unterhaltskosten ganz auf den Gemeinden lasten; zweifellos werden sie in Zukunft für die Kehrichtbeseitigung mehr als bisher aufzuwenden haben. Andererseits ginge es nicht an, den Kanton noch stärker als mit 50 % belasten zu wollen, muß doch zugegeben werden, daß die Kehrichtbeseitigung — wozu grundsätzlich auch die Erstellung der hiezu notwendigen Anlagen gehört — primär Aufgabe der Gemeinden ist.

d) Erstellt der Kanton die Kehrichtbeseitigungsanlage, hat dies zur Folge, daß die Landsgemeinde für die vom Kanton zu tragenden 50 % der Anlagekosten einen entsprechenden Kredit zu gewähren hat. Es ist deshalb der Landsgemeinde zusätzlich ein Beschlussesentwurf über die Erstellung einer zentralen Kehrichtbeseitigungsanlage zu unterbreiten.

Im Bericht des Regierungsrates werden die Kosten der Kehrichtbeseitigungsanlage auf 6 205 000 Fr. nach der Offerte von Roll und auf 5 962 000 Fr. nach der Offerte Sulzer/Martin berechnet. Nachdem der Entscheid darüber, welcher Offerte der Vorzug gegeben wird, noch nicht gefallen ist, erscheint es richtig, für den von der Landsgemeinde zu gewährenden Kredit vom Betrage von 6 205 000 Franken auszugehen.

Was die außerdem noch im regierungsrätlichen Bericht erwähnte Kadaververwertungsanlage betrifft, so wird gegenwärtig die Frage geprüft, ob nicht eine zentrale Anlage für sämtliche ostschweizerischen Kantone erstellt werden soll. Bis dieser Entscheid gefallen ist, ist die Frage, ob unserer Kehrichtverbrennungsanlage allenfalls noch eine Kadaververwertungsanlage beizufügen wäre, zu sistieren; vorderhand ist deshalb hierfür kein Kredit einzuholen.

Ausgehend von einem Kostenbetrag von 6 205 000 Franken und einem Beteiligungssatz von 50 % an den Anlagekosten wäre somit ein Kredit von etwas über 3,1 Millionen Franken erforderlich. Wir beantragen, es sei die Landsgemeinde um die Gewährung eines Kredites von 3,2 Millionen Franken zu ersuchen, womit auch eine bescheidene Reserve für Unvorhergesehenes geschaffen wäre. Hiebei ist ausdrücklich festzuhalten, daß dieses Kreditbegehren auf der Preisbasis des 1. Februar 1966 fußt.

VII.

1. Anlässlich der Behandlung der Vorlage im Landrat führte der Inhaber der Baudirektion bezüglich des Standortes der Kehrichtbeseitigungsanlage aus, daß man einen Ort gewählt habe, wo sich die anfallende Wärme nutzbringend verwerten lasse. Dies sei nur möglich in Netstal, wo der Dampf an die Papierfabrik abgegeben werden könne.

Hinsichtlich der Transportkosten wurde erklärt, daß diese für alle Gemeinden gleich hoch angesetzt werden.

Die Verarbeitung einer Tonne Kehrriecht komme voraussichtlich auf Fr. 38.40 zu stehen, was pro Kopf der Bevölkerung im Jahr Fr. 6.50 ausmache.

Im übrigen pflichtete der regierungsrätliche Sprecher den Anträgen der Kommission bei, mit Ausnahme des vorgeschlagenen Beitragssatzes von 50 %, indem er am Antrag des Regierungsrates, hier bloß auf 30 % zu gehen, festhielt.

2. Nach eingehender Beratung schloß sich der Landrat den Anträgen der Kommission an. Der Landrat beschloß somit, den Memorialsantrag der Allgemeinen Bürgerlichen Volkspartei, soweit er sich auf die Erstellung von Abwasserreinigungsanlagen bezieht, zu verschieben; hiebei wurde aber dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß diese Angelegenheit nicht auf die lange Bank geschoben, sondern in Fühlungnahme mit den Gemeinden beförderlich behandelt wird.

Mit großer Mehrheit entschied sich der Landrat dafür, daß sich der Kanton an den Anlagekosten der Kehrriechtbeseitigungsanlage mit 50 % zu beteiligen habe und verwarf den von Regierungsseite im Rate vorgeschlagenen Kompromißantrag, den Beitragssatz für den Kanton auf 40 % festzulegen.

Schließlich wurde ein aus der Mitte des Rates gestellter Antrag angenommen, wonach das definitive Projekt dem Landrat zur Genehmigung zu unterbreiten sei (wie das bereits beim Bau des Kantonsspitals der Fall war).

VIII.

Im folgenden sind noch die einzelnen Paragraphen, soweit es nicht schon geschehen ist, zu erläutern:

§ 9. In Abs. 1 ist der Grundsatz festgehalten, daß der Kanton eine Kehrriechtbeseitigungsanlage erstellen kann. Ziff. 1 des Beschlusses über die Erstellung einer zentralen Kehrriechtbeseitigungsanlage ist die Ausführung dieses Grundsatzes. Das Mitspracherecht der Gemeinden wird hiebei ausdrücklich erwähnt. Sie werden vor allem in der zu schaffenden Baukommission eine angemessene Vertretung erhalten.

§ 9bis entspricht dem bisherigen § 9 Abs. 1 und wurde — nachdem das Problem Abwasserreinigung verschoben werden soll — unverändert übernommen.

§ 9ter. Hier wird über die in den beiden vorhergehenden Paragraphen erwähnten Zweckverbände legiferiert. Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 9 Abs. 2. In Abs. 2 wird der wesentliche Inhalt der Statuten erwähnt. Insbesondere ist in diesen die Verteilung der Kosten (Bau, Betrieb und Unterhalt) auf die angeschlossenen Gemeinden zu regeln. Für den Fall, daß sich die Gemeinden auf keine Statuten einigen können, muß eine neutrale Instanz entscheiden; hiefür haben wir den Regierungsrat vorgesehen (Abs. 3).

§ 16 entspricht weitgehend dem bisherigen § 16; zusätzlich wird in Abs. 1 ausgeführt, wie die Anlagekosten der vom Kanton zu erstellenden Kehrriechtbeseitigungsanlage zwischen Kanton und Gemeinden zu verteilen sind. In der Verordnung ist dann zu bestimmen, wie die einzelnen Gemeindeanteile (hinsichtlich der Anlagekosten) zu bemessen sind, währenddem die Frage, wie sich die Gemeinden in die Betriebs- und Unterhaltskosten zu teilen haben, in den Statuten des Zweckverbandes zu regeln ist (vgl. § 9ter Abs. 2).

§ 19 Abs. 1. Im Hinblick auf den neuen § 16 Abs. 1 ist in lit. b der bisherigen Fassung das Wort «Kehrriechtbeseitigungsanlagen» zu streichen. Im übrigen ist von einer Aenderung der in diesem Paragraphen vorgesehenen Subventionsansätze aus vorstehend dargelegten Gründen vorläufig Umgang zu nehmen.

§ 23 Abs. 2. Es ist hier festzuhalten, daß die Verordnung «bezüglich Erstellung, Betrieb und Unterhalt der Kehrrechtbeseitigungsanlage» innert Jahresfrist zu erlassen ist; was die Fragen der Abwasserreinigung angeht, sind diese in einem späteren Zeitpunkt zu regeln.

Der Beschluß über die Erstellung einer zentralen Kehrrechtbeseitigungsanlage bedarf keiner weitem Kommentierung.

IX.

Mit der Annahme dieser beiden Beschlüsse werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß nun bezüglich Erstellung einer Kehrrechtbeseitigungsanlage zur Tat geschritten werden kann; die Details wird der Landrat noch in der Verordnung festzulegen haben, was innert Jahresfrist zu geschehen hat.

Der Landrat beantragt somit der Landsgemeinde, es sei der Memorialsantrag der Allgemeinen Bürgerlichen Volkspartei, soweit er sich auf die Abwasserreinigungsanlagen bezieht, auf eine der nächsten Landsgemeinden zu verschieben, und im übrigen den beiden nachstehenden Beschlussesentwürfen zuzustimmen:

Beschluß über die Änderung der §§ 9, 16, 19 und 23 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz vom 16. März 1955 und der dazu gehörenden bundesrätlichen Vollziehungsverordnung vom 28. Dezember 1956 und seitherigen Änderungen über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1966)

§ 9. Der Kanton kann, wenn es die Verhältnisse erfordern, eine zentrale Kehrrechtbeseitigungsanlage erstellen. Hiebei ist den Gemeinden ein angemessenes Mitspracherecht zu gewähren.

Betrieb und Unterhalt einer solchen Kehrrechtbeseitigungsanlage ist Sache eines von den Gemeinden zu gründenden Zweckverbandes. Sämtliche Gemeinden des Kantons können vom Regierungsrat verpflichtet werden, sich einem solchen Zweckverband anzuschließen.

§ 9bis. Mehrere Gemeinden können die Abwasserreinigung als Zweckverband gemeinsam regeln und betreiben.

§ 9ter. Die Zweckverbände werden Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Genehmigung der Statuten durch den Regierungsrat.

Die Statuten regeln insbesondere die Organisation des Zweckverbandes, den Bau, Betrieb und Unterhalt der zu erstellenden Anlage, die Verteilung der Kosten auf die angeschlossenen Gemeinden und das Rechnungswesen.

Können sich die Gemeinden auf keine Statuten einigen, entscheidet der Regierungsrat.

§ 16. Die Anlagekosten der Kehrrechtbeseitigungsanlage gemäß § 9 tragen nach Abzug einer allfälligen Bundessubvention der Kanton und die angeschlossenen Gemeinden je zur Hälfte. In der Verordnung wird bestimmt, wie die einzelnen Gemeindeanteile zu bemessen sind.

Die Kosten für Erstellung, Betrieb und Unterhalt einer Abwasserreinigungsanlage sowie die Betriebs- und Unterhaltskosten der Kehrrechtbeseitigungsanlage tragen nach Abzug einer allfälligen Bundes- und Kantonssubvention die angeschlossenen Gemeinden bzw. der Zweckverband.

Die Gemeinden sind berechtigt, öffentliche Abgaben (Beiträge und Gebühren von Abwasser- und Kehrrechtlieferanten) zu erheben. Die Einnahmen aus diesen Abgaben dürfen die Aufwendungen der

einzelnen Gemeinde für die Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten bzw. den Betrag, den die einzelne Gemeinde hierfür dem Zweckverband zu entrichten hat, nicht übersteigen. Dabei sind allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge zu berücksichtigen.

Ueber die öffentlichen Abgaben erlassen die Gemeinden ein Reglement.

§ 19 Abs. 1. Der Landesbeitrag an die Anlagekosten beträgt für Gemeinden bzw. die Zweckverbände:

- a) bei Sammelkanälen 15 %
- b) bei Abwasserreinigungsanlagen 25 %
(Abs. 2—4 wie bisher)

§ 23 (Abs. 1 wie bisher).

Abs. 2. Bezüglich Erstellung, Betrieb und Unterhalt der Kehrriechbeseitigungsanlage ist die Verordnung innert Jahresfrist zu erlassen.

Beschluß über die Erstellung einer zentralen Kehrriechbeseitigungsanlage

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1966)

1. Der Kanton erstellt eine zentrale Kehrriechbeseitigungsanlage. Das Mitspracherecht der Gemeinden gemäß § 9 Abs. 1 EG zum BG über den Schutz der Gewässer ist hierbei gewährleistet.
2. Diese Anlage ist nach Fertigstellung dem von den Gemeinden zu gründenden Zweckverband zum Betrieb und Unterhalt zu übergeben (§ 9 Abs. 2 EG).
3. Für die vom Kanton zu tragenden 50 % der Anlagekosten (§ 16 Abs. 1 EG) gewährt die Landsgemeinde einen Kredit von Fr. 3 200 000.— (Preisbasis 1. Februar 1966). Das definitive Projekt ist dem Landrat zur Genehmigung zu unterbreiten.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

§ 21 Änderung des Gesetzes über das Steuerwesen des Kantons Glarus vom 6. Mai 1934 und seitherigen Änderungen

I.

Auf die Landsgemeinde 1965 waren insgesamt folgende drei Memorialsanträge auf Abänderung des Steuergesetzes eingereicht worden:

1. Antrag der Demokratischen und Arbeiterpartei des Kantons Glarus

Die Demokratische und Arbeiterpartei des Kantons Glarus beantragte, § 32 lit. d des Steuergesetzes wie folgt neu zu fassen:

Der Erwerbsteuer sind unterworfen, insbesondere:

«Die Renten der AHV mit 50 %, während alle Invalidenrenten der Eidgenössischen und Kantonalen Invalidenversicherung nicht der Steuerpflicht unterliegen.»

Die bisherige lit. d StG soll neu zu lit. e werden.

2. Antrag der Sozialdemokratischen Partei und des Gewerkschaftskartells des Kantons Glarus

Die Sozialdemokratische Partei und das Gewerkschaftskartell des Kantons Glarus beantragten folgende Abänderungen:

Zu § 34 Steuergesetz (Sozialabzüge):

«Von der nach § 38 berechneten Steuer wird in in Abzug gebracht:

die Steuer von Fr. 3000.— für Einzelpersonen	(bisher 2000)
die Steuer von Fr. 5000.— für Haushaltungen	(bisher 4000)
die Steuer von Fr. 1000.— für jedes unmündige Kind usw.»	(bisher 1000)

Zu § 38 StG (Erwerbssteuertarif):

«Die einfache Erwerbssteuer (100 %) beträgt:

	neu	bisher
1. bis zu einem Erwerb von Fr. 8000.—		Fr. 6 000.— 3,5 %
2. die weitem Fr. 2000.— (— 10 000.—)		Fr. 8 000.— 6 %
3. die weitem Fr. 2000.— (— 12 000.—)		Fr. 10 000.— 8 %
4. die weitem Fr. 2000.— (— 14 000.—)		Fr. 12 000.— 10 %
5. die weitem Fr. 2000.— (— 16 000.—)		Fr. 14 000.— 12 %
6. die weitem Fr. 3000.— (— 19 000.—)		Fr. 17 000.— 14 %
7. die weitem Fr. 3000.— (— 22 000.—)		Fr. 20 000.— 16 %
8. die weitem Fr. 8000.— (— 30 000.—)		Fr. 28 000.— 20 %
9. die weitem Fr. 8000.— (— 38 000.—)		Fr. 36 000.— 25 %
10. bei einem Erwerb von Fr. 38 100.— bis Fr. 50 000.— (bisher Fr. 36 100.— bis Fr. 50 000.—) einheitlich 15,5 %;		
11. bei einem Erwerb von Fr. 50 100.— und mehr (wie bisher) einheitlich 16 %..»		

Zu § 49 StG (Verteilung der Erwerbs- und Ertragssteuern der Gemeinden):

«Abs. 2: 22 % evtl. 23 % sind unter Vorbehalt von § 50 StG den Ortsgemeinden zuzuscheiden.
(Weiter unverändert.)

Abs. 3: 15 % sind unter die Schulgemeinden zu verteilen.

Abs. 4: 3 % evtl. 2 % sind an die Defizitarmengemeinden nach der Höhe der Armendefizite gleichmäßig zur Verteilung zu bringen.»

3. Antrag eines Bürgers auf Ergänzung des kantonalen Steuergesetzes

Zu § 24 StG: «Zusätzlich zu den andern gesetzlichen Abzügen sind für jeden zur Steuer Veranlagten Guthaben auf Spar- und Einlageheften von Banken, dem eidgenössischen Stempel unterworfenen Obligationen und Rückkaufswerte von Versicherungspolice bis insgesamt zum Totalbetrag von Fr. 5000.— steuerfrei.»

An der Landsgemeinde 1965 kam einzig die beantragte Aenderung zu § 49 StG (Verteilung der Erwerbs- und Ertragssteuern der Gemeinden) materiell zur Behandlung, während alle andern Anträge auf die Landsgemeinde 1966 verschoben wurden.

II.

Zu den einzelnen Anträgen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. Zum Memorialsantrag auf Befreiung der AHV- und Invalidenrenten

Die AHV- und Invalidenrenten unterliegen nach geltendem Steuerrecht der ordentlichen Erwerbssteuer. Weder bei den Bundessteuern, noch bei den Einkommenssteuern der andern Kantone ist eine generelle Steuerbefreiung vorgesehen. Bei der Wehrsteuer sind die AHV- und die ordentlichen IV-Renten durchwegs mit 80 % in die Berechnung des steuerbaren Einkommens einzubeziehen. Elf Kantone weisen ähnliche Begünstigungen auf, während die übrigen die Renten zu 100 % besteuern.

Wir beantragten letztes Jahr, den Memorialsantrag abzulehnen, und zwar mit folgender Begründung:

Gemäß den angestellten Berechnungen würden Steuerpflichtige, die nur die AHV-Rente oder dazu noch ein kleines Ersatzeinkommen beziehen, bis zu 100 % von der Erwerbssteuer befreit. Bei AHV-Rentnern mit großem Ersatzeinkommen würde bei Annahme des Antrages eine Steuerbegünstigung eintreten, die sachlich in diesem Ausmaß wohl kaum mit haltbaren Argumenten begründet werden könnte. (Vgl. Tabelle Seite 38, Memorial 1965.)

Bezüglich der beantragten gänzlichen Befreiung der Invalidenrenten wurde ausgeführt, daß die Leistungen aus der eidgenössischen Invalidenversicherung nicht den Charakter von Vergütungen für Krankheitsauslagen haben, sondern Ersatzleistungen für weggefallenes oder eingeschränktes Erwerbseinkommen darstellen.

Im Hinblick auf die Totalrevision des Steuergesetzes vertraten wir die Auffassung, daß jetzt keine neuen Abzüge mehr eingeführt werden sollten, welche die nachherige Revision zu sehr präjudizieren.

Zu diesen Ausführungen im Memorial 1965 ist heute beizufügen, daß sich für die Frage einer teilweisen oder sogar gänzlichen Befreiung der ordentlichen und außerordentlichen Renten (Zusatzrenten) durch die Einführung der Ergänzungsleistungen neue Aspekte ergeben. Auch für die ordentlichen AHV- und IV-Renten sind bereits neue Revisionsvorschläge gemacht worden. Wir halten es daher heute als nicht opportun, irgendeine Freigrenze für diese ordentlichen und außerordentlichen AHV- und IV-Renten festzulegen, bevor das Ausmaß der geplanten Erhöhungen bekannt ist. Dagegen sind wir bereit, die Frage einer teilweisen Befreiung dieser AHV- und IV-Renten bei den Beratungen des neuen Steuergesetzes erneut zur Diskussion zu stellen.

2. Fiskalmaßnahmen zur Förderung des Sparens

(Antrag eines Bürgers auf Ergänzung des § 24 StG)

Die große volkswirtschaftliche Bedeutung des Sparens, die sich geltend machende Sparlücke, das heißt das Zurückbleiben der Sparergebnisse hinter dem durch die Investitionen benötigten Kapital, die Geldentwertung und andere Erwägungen haben in den beiden eidgenössischen Kammern zu Vorstößen geführt, die vom Bundesrat Maßnahmen zur Förderung der Spartätigkeit verlangen. Zur Abklärung derartiger Maßnahmen wurde eine Expertenkommission eingesetzt, deren Bericht im November des letzten Jahres veröffentlicht worden ist.

Die Kommission mußte leider erklären, daß sie immer wieder zur Erkenntnis kam, daß sie die in sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllen konnte.

Was die steuerlichen Mittel der Sparförderung betrifft, so wird grundsätzlich festgehalten, daß die Besteuerung das verfügbare Einkommen der privaten Haushalte tangiert und somit sowohl in psychologischer wie auch in materieller Hinsicht einen Einfluß auf die Spartätigkeit ausübt. Der mit den Maßnahmen zur Sparförderung verbundene Ausfall an Steuern dürfte wesentlich sein. Beim gegenwärtigen Finanzbedarf der öffentlichen Hand muß dieser Einnahmeverlust entweder durch eine verschärfte Besteuerung in andern Bereichen oder durch eine Ausgabensenkung wettgemacht werden.

Die steuerlichen Maßnahmen müssen so getroffen werden, daß sowohl die Personen mit niedrigem Einkommen als auch die mittleren und die oberen Einkommensschichten davon profitieren. Dies ist indessen nur dann möglich, wenn die mit der Schaffung steuerlicher Erleichterungen verbundene Senkung der Steuereinnahmen nicht durch eine Steuerfußhöhung oder durch eine Verschärfung der Progression wettgemacht werden muß.

Die Expertenkommission hatte rund 20 verschiedene Vorschläge zur steuerlichen Förderung des Sparens untersucht. Davon fanden nur drei Vorschläge die Zustimmung der Mehrheit der Kommissions-

mitglieder: der kombinierte Einkommenssteuerabzug für Versicherungsprämien und Sparzinsen; die Erhöhung der Vermögenssteuerfreigrenzen; die Ermäßigung überhöhter Steuersätze und die Anwendung angemessener Bewertungsgrundsätze.

Für die Behandlung des vorliegenden Memorialsantrages, der die Spartätigkeit durch die Befreiung bestimmter Vermögensanlagen bis zum Totalbetrag von Fr. 5000.— von der Vermögenssteuer zu fördern sucht, scheinen uns nachfolgende Ausführungen der Expertenkommission als wegweisend: «Durch die steuerlichen Maßnahmen soll ein zusätzliches Sparen angeregt werden. Obschon diese Forderung als selbstverständlich erscheint, ist sie gerade bei den naheliegendsten Möglichkeiten zur steuerlichen Begünstigung des Sparens nur teilweise erfüllt. Wenn nämlich eine Maßnahme nur für bestimmte Anlageformen eine Begünstigung vorsieht, übt sie nicht nur einen Anreiz zu vermehrtem Sparen aus; vielmehr wird sie dem Sparer auch Anlaß geben, eben diese privilegierten Anlageformen zu bevorzugen. Um in den Genuß der steuerlichen Vorteile zu kommen, müßte in diesem Falle jemand, der ohnehin genügend spart, nicht zusätzlich sparen, sondern sich nur den begünstigten Anlageformen zuwenden. Noch bedenklicher schiene die Möglichkeit zur Ausnutzung der Vergünstigungen ohne jede Ersparnisbildung, wenn bereits bestehende Ersparnisse in die begünstigte Anlageform überführt würden (z. B. hinterzogenes Vermögen).»

Wir haben auf diese Sonderprivilegien bereits in unsern Ausführungen im Memorial 1965 hingewiesen. Wir haben dort auch angedeutet, daß die steuerliche Kontrolle nicht über ein vertretbares Verhältnis zur sparfördernden Wirkung einer Maßnahme hinaus vermehrt werden sollte. Die Steuerorgane sind heute mit den eigentlichen Aufgaben der Steuererhebung bereits so stark in Anspruch genommen, daß ihnen nicht unbedacht neue und zweckfremde Aufgaben auferlegt werden dürfen. Wesentlich scheint uns bei der Beurteilung der vorgeschlagenen Maßnahme die Frage, wie hoch die dadurch eintretenden Steuerausfälle veranschlagt werden müssen. Gemäß unsern Berechnungen würde der Steuerausfall an Vermögenssteuern für Kanton und Gemeinden zusammen rund Fr. 600 000.— betragen.

Daß dieser Steuerausfall in Anbetracht der derzeitigen angespannten Finanzlage von Kanton und Gemeinden nicht kompensationslos hingenommen werden kann, braucht wohl kaum besonders dokumentiert zu werden. Eine Kompensation könnte beispielsweise darin bestehen, daß die Vermögenssteuersätze, welche im Jahre 1957 für die kantonalen Vermögenssteuern um durchschnittlich 20—25 % und für diejenigen der Gemeinden um 10 % bzw. 11 % reduziert worden sind, wieder auf den ursprünglichen Stand erhöht würden. Dies wäre um so eher gerechtfertigt, als die Gründe, welche damals zur Tarifreduktion geführt hatten (tiefes Zinsniveau), heute wegfallen.

3. Anträge betr. Erhöhung der Sozialabzüge und Streckung des Erwerbssteuertarifs

Die Sozialdemokratische Partei und das Gewerkschaftskartell des Kantons Glarus hatten zwecks Ausschaltung der kalten Progression bei der Erwerbssteuer eine Erhöhung der Sozialabzüge und eine Streckung des Erwerbssteuertarifs vorgeschlagen.

Zum Problem der kalten Progression haben wir im letztjährigen Memorial ausführlich Stellung genommen.

Es ist unbestritten, daß das Ansteigen der Nominallöhne, jedoch bei gleichbleibenden Realeinkommen, bei allen progressiv ausgestalteten Einkommenstarifen eine überproportionale steuerliche Mehrbelastung bewirkt haben. Die kalte Progression ist je nach Tarifstufe verschieden; während die untersten und obersten Einkommensstufen keine kalte Progression zu tragen haben, beträgt sie gemäß unsern Berechnungen im Memorial 1965 bei den mittleren Einkommen bis zu 30 %.

Um die kalte Progression auszuschalten bzw. zu mildern, sind in Literatur und Praxis verschiedene Vorschläge gemacht und ausprobiert worden, ohne daß gesagt werden könnte, daß die ideale Lösung gefunden worden sei. Grundsätzlich sind zwei Lösungen denkbar. Die eine besteht darin, daß bei jeder

im Landesindex der Konsumentenpreise sichtbar werdenden Teuerung der Staat gesetzlich verpflichtet wird, die Zuordnung der Einkommen zu den Steuersätzen zu ändern (z. B. durch Aenderung der Tarifstufen).

Die andere Lösung besteht darin, daß der Tarif den Geldwertveränderungen angepaßt wird (indexvariable Einkommenstarife). Rein rechnerisch betrachtet stellt die Ausschaltung der kalten Progression kein allzugroßes Problem dar. Dagegen ergeben sich Probleme finanzpolitischer Natur. Man muß sich dabei insbesondere die Frage vorlegen, wie sich eine Streckung des Tarifs oder ein indexvariabler Einkommenstarif auf die Deckung des Finanzbedarfs von Kanton und Gemeinden auswirkt. Dabei muß wieder einmal mehr daran erinnert werden, daß sich das gesamte Ausgabenvolumen des Kantons und der Gemeinden infolge der Teuerung und Uebernahme neuer Aufgaben weit stärker erhöhte als der Lebenskostenindex. Dieser erhöhte Finanzbedarf konnte bis heute nur dadurch gedeckt werden, daß einerseits der Steuerfuß nicht gesenkt, und andererseits die kalte Progression bei der Erwerbssteuer nicht ausgeschaltet wurde. Daraus ergibt sich aber auch die logische Konsequenz, daß bei steigendem Finanzbedarf Steuerausfälle, welche durch Ausschaltung der kalten Progression unweigerlich in großem Ausmaß eintreten, nur durch eine gleichzeitige Erhöhung des Steuerfußes wieder kompensiert werden können. Davon könnte nur dann Umgang genommen werden, wenn auch die Staatsausgaben nur im Ausmaß der Erhöhung der Realeinkommen steigen würden. Daß dies aber in unserm Kanton nicht zutrifft, vermag ein bloßer Hinweis auf die jährlichen Mehrkosten, welche dem Kanton und den Gemeinden durch die großen Aufgaben erwachsen, zur Genüge unter Beweis zu stellen.

Wir glauben nicht, daß der Steuerertrag in den nächsten Jahren eine Erhöhung erfahren dürfte.

Im Gegenteil, es bestehen Anzeichen dafür, daß der Kulminationspunkt heute bereits überschritten ist und eher mit einer rückläufigen oder wenigstens stabilen Tendenz gerechnet werden muß.

Wir haben im Memorial 1965 die Steuerausfälle berechnet, die sich bei Annahme des Memorialsantrages betr. Streckung des Tarifs und Erhöhung der Sozialabzüge ergeben würden. Wir haben damals auf Grund der im Jahr 1963 vereinnahmten Steuern Mindereinnahmen in der Höhe von rund 1,7 Millionen Franken berechnet. Diese Berechnungen sind heute überholt. Auf Grund des Steuerertrages 1965 müßten die Steuerausfälle auf rund 2,3 Millionen Franken geschätzt werden.

Ein Steuerausfall in der Höhe von rund 2,3 Millionen Franken nur unter dem Titel Streckung des Erwerbssteuertarifs und Erhöhung der Sozialabzüge gemäß Memorialsantrag ist aber weder für den Kanton noch für die Gemeinden tragbar.

Wir haben den Memorialsantrag auf Ausschaltung der kalten Progression nicht nur unter dem Gesichtspunkt der fiskalpolitischen Auswirkungen, sondern auch hinsichtlich seiner direkten Wirkungen für die Steuerpflichtigen selbst untersucht. Es entspricht einem Gebot der Gerechtigkeit, daß bei einer allfälligen Streckung des Tarifs die kalte Progression für alle Betroffenen gleichmäßig beseitigt wird. Dieser Forderung trägt nun der vorliegende Memorialsantrag nicht in genügender Weise Rechnung. Während nach dem Vorschlag für Einkommen bis Fr. 14 000.— die kalte Progression bis zu 100 % beseitigt würde, bliebe für die Einkommensstufen zwischen Fr. 15 000.— bis Fr. 40 000.— weiterhin eine solche von rund 10 % bestehen. Das bedeutet, daß durch die vorgeschlagene Lösung gerade jene Steuerpflichtigen am wenigstens entlastet würden, welche heute die größte kalte Progression zu tragen haben.

Nachdem in letzter Zeit wiederholt die Einkommenssteuerbelastung unseres Kantons als übersetzt und unerträglich bezeichnet wurde, haben wir die Steuerbelastungen in den einzelnen Kantonen zum Vergleich herangezogen und die nachstehende Tabelle erstellt.

Unter lit. a wird die Steuerbelastung eines Verheirateten ohne Kinder, unter lit. b die Steuerbelastung eines Verheirateten mit zwei Kindern und unter lit. c die Steuerbelastung eines Verheirateten mit vier Kindern aufgezeigt.

Verheirateter	Brutto-Einkommen Fr.	Einkommenssteuer-Belastung im Durchschnitt der Kantons- hauptorte		Abweichungen	
		Fr.	Glarus Fr.	Fr.	%
a) ohne Kinder	4 000	49.—	18.—	— 31.—	— 63,3
	6 000	145.—	59.—	— 86.—	— 59,3
	8 000	228.—	164.—	— 124.—	— 43,0
	10 000	466.—	308.—	— 158.—	— 33,9
	12 000	682.—	513.—	— 169.—	— 24,8
	15 000	1 053.—	893.—	— 160.—	— 15,2
	20 000	1 796.—	1 729.—	— 67.—	— 3,7
	25 000	2 647.—	2 814.—	+ 167.—	+ 6,3
	30 000	3 560.—	3 959.—	+ 399.—	+ 11,2
	50 000	7 546.—	8 595.—	+ 1 049.—	+ 13,9
	100 000	17 235.—	18 090.—	+ 855.—	+ 5
b) mit 2 Kindern	4 000	18.—	18.—	—	
	6 000	69.—	18.—	— 51.—	— 74,0
	8 000	179.—	82.—	— 97.—	— 54,2
	10 000	338.—	225.—	— 113.—	— 33,4
	12 000	535.—	431.—	— 104.—	— 19,4
	15 000	890.—	811.—	— 79.—	— 8,9
	20 000	1 600.—	1 646.—	+ 46.—	+ 2,9
	25 000	2 426.—	2 732.—	+ 306.—	+ 12,6
	30 000	3 332.—	3 876.—	+ 544.—	+ 16,3
	50 000	7 306.—	8 513.—	+ 1 207.—	+ 16,5
100 000	17 024.—	18 008.—	+ 984.—	+ 5,8	
c) mit 4 Kindern	4 000	13.—	18.—	+ 5.—	
	6 000	28.—	18.—	— 10.—	
	8 000	93.—	18.—	— 75.—	— 80,6
	10 000	215.—	84.—	— 131.—	— 60,9
	12 000	391.—	289.—	— 102.—	— 26,0
	15 000	719.—	669.—	— 50.—	— 7,0
	20 000	1 396.—	1 505.—	+ 109.—	+ 7,8
	25 000	2 192.—	2 590.—	+ 398.—	+ 18,2
	30 000	3 080.—	3 735.—	+ 655.—	+ 21,3
	50 000	7 032.—	8 371.—	+ 1 339.—	+ 19,0
	100 000	16 720.—	17 886.—	+ 1 146.—	+ 6,85

Auf Grund dieser Steuerbelastungsvergleiche lassen sich u. a. folgende Feststellungen anbringen:

- Die Erwerbssteuerbelastung eines unselbständig Erwerbstätigen, Verheirateten ohne Kinder liegt in Glarus bis zu einem Erwerbseinkommen von rund Fr. 20 000.— unter dem Durchschnitt der Kantonshauptorte. Bei Erwerbseinkommen bis zu Fr. 10 000.— beträgt sie in Glarus nur rund $\frac{1}{3}$ bis $\frac{2}{3}$

der übrigen Kantonshauptorte. Bei Erwerbseinkommen von Fr. 25 000—40 000.— steigt dagegen die Steuerbelastung in Glarus bis zu 14 % über den Durchschnitt der Kantonshauptorte.

2. Bei einem unselbständig Erwerbstätigen, Verheirateten mit zwei und vier Kindern liegt die Erwerbssteuerbelastung in Glarus bis zu einem Erwerbseinkommen von rund Fr. 15 000.— unter dem Durchschnitt der Kantonshauptorte.

Dagegen beginnt die Mehrbelastung bereits bei einem Erwerbseinkommen von rund Fr. 20 000.—. Bei einem Verheirateten mit zwei Kindern beträgt sie bei Erwerbseinkommen von Fr. 30 000.— bis 50 000.— rund 16 %, bei vier Kindern schwankt sie zwischen 18 % und 21 %.

Die Steuerbelastungsvergleiche bestätigen damit die bereits bekannte Tatsache, daß die Erwerbssteuerbelastung im Kanton Glarus für Einkommen bis zu Fr. 15 000.— im Vergleich zu den andern Kantonen nicht als übersetzt bezeichnet werden kann. Bei Erwerbseinkommen von Fr. 25 000—40 000.— liegt die Steuerbelastung im Kanton Glarus über dem Durchschnitt der andern Kantone, wobei zu beachten ist, daß sie bei steigender Kinderzahl prozentual größer wird.

Daraus ergibt sich, daß die Mehrbelastungen nicht einfach durch die Erhöhung der Sozialabzüge für Ledige und für Haushaltungen gemildert werden können, wie es im vorliegenden Memorialsantrag vorgeschlagen wird. Wenn schon eine Korrektur der Sozialabzüge in Aussicht genommen werden muß, so kann sie in wirksamer Weise — insbesondere für die Kinderabzüge — nur durch eine Aenderung der Berechnungsmethode vorgenommen werden. Nur eine Aenderung in der Berechnungsmethode vermag eine gerechte, gleichmäßige Entlastung für alle Erwerbssteuerpflichtige herbeizuführen.

Diese Aenderung könnte darin bestehen, daß die Sozialabzüge wieder wie vor dem Jahre 1951 vom Bruttoeinkommen in Abzug gebracht und die Erwerbssteuern vom Nettobetrag berechnet würden. Eine solche Berechnungsart kann aber nur unter der Voraussetzung gewählt werden, daß die bisherigen steuerfreien Beträge reduziert werden und auch der Erwerbssteuertarif geändert wird. Andernfalls würden die eintretenden Steuerausfälle ein Ausmaß annehmen, das weder vom Kanton noch von den Gemeinden getragen werden könnte.

Zusammenfassend stellen wir daher fest, daß die mit dem Memorialsantrag vorgeschlagene Erhöhung der Sozialabzüge für Ledige und Haushaltungen sowie die beantragte Streckung des Erwerbssteuertarifs keine gleichmäßige Beseitigung der kalten Progression herbeizuführen vermögen, sondern gerade bei jenen Einkommensstufen eine kalte Progression bis zu 10 % bestehen lassen, wo sie am größten ist.

Andererseits muß die Erwerbssteuerbelastung für Einkommen bis zu Fr. 15 000.— auch heute noch im Vergleich zu den andern Kantonen als vorteilhaft und keineswegs als übersetzt bezeichnet werden.

III.

Aus den angeführten Gründen kann der Regierungsrat keinen der gestellten Memorialsanträge zur Annahme empfehlen.

Der gesamte Steuerausfall, der bei Annahme dieser drei Anträge eintreten würde, errechnet sich auf rund 3 Millionen Fr. Mit Rücksicht auf den enorm gestiegenen Finanzbedarf, der in nächster Zeit durch die neuen Aufgaben auf den Sektoren Zivilschutz, Gewässerschutz, Kehrlichtbeseitigung, durch erhöhte Sozialleistungen und Staatsbeiträge aller Art, Gerichtshausrenovation, Technikum Rapperswil usw. nochmals wesentlich ansteigen wird, könnten weder Kanton noch Gemeinden einen solchen Steuerausfall ohne entsprechende Kompensation hinnehmen. Eine solche müßte in einer Erhöhung des Steuerfußes bestehen, es sei denn, die Landsgemeinde würde bis auf weiteres alle Anträge, welche Kanton und Gemeinden zusätzliche finanzielle Belastungen bringen, ablehnen.

Die Landsgemeinde 1965 hat die genannten drei Memorialsanträge auf die diesjährige Landsgemeinde verschoben, entsprechend dem Antrag des Landrates, welcher sich dem damaligen Ablehnungsantrag der Regierung nicht anschließen konnte. Der Verschiebungsantrag des Landrates wurde im Memorial (S. 44/5) damit begründet, daß die gestellten Memorialsanträge dem Sinne nach im neuen Steuergesetz, welches auf das Jahr 1966 in Aussicht gestellt wurde, berücksichtigt werden sollen.

Auch heute steht der Regierungsrat auf dem Standpunkt, daß zwar die Anträge auf Aenderung des Steuergesetzes wegen der finanziellen Folgen für den Finanzhaushalt von Kanton und Gemeinden nicht angenommen werden können, daß ihnen aber andererseits doch Gedanken und Ueberlegungen zugrunde liegen, welche es verdienen, bei der Gesamtrevision des Steuergesetzes in Erwägung gezogen und ernsthaft geprüft zu werden. Zwar hat sich seit der letzten Landsgemeinde gezeigt, daß das neue Steuergesetz unmöglich auf das Jahr 1966 vorgelegt werden kann. Der beabsichtigte Uebergang zur allgemeinen Einkommenssteuer mit ergänzender Vermögenssteuer rollt nämlich außerordentlich weittragende Probleme auf, vor allem weil diesfalls die derzeit geltende vertikale Steuerteilung zwischen Kanton und Gemeinden sowie der horizontale Lastenausgleich zwischen den Gemeinden auf eine vollständig neue Basis gestellt werden müssen. Es liegt auf der Hand, daß derartige und für unsern Kanton entscheidende Fragen nicht innert weniger Monate gelöst werden können, sondern gründlicher Abklärung bedürfen. Immerhin sind nun die diesbezüglichen Vorarbeiten so weit gediehen, daß der Regierungsrat in der Lage ist, die Erklärung abzugeben, daß er das neue Steuergesetz dem Landrat zuhanden der nächsten, spätestens der übernächsten Landsgemeinde vorlegen kann.

Bei dieser Sachlage wäre es nun aber verfehlt, am bestehenden Steuergesetz noch etwas ändern zu wollen, indem eine solche vorweggenommene Teilrevision die nun im Gang befindliche Gesamtrevision nicht nur präjudizieren, sondern diese auch stören, wesentlich erschweren und zugleich verzögern müßte; auch würden dadurch die Chancen, daß das neue Steuergesetz eine Mehrheit der Stimmberechtigten finden kann, erheblich beeinträchtigt.

Im Interesse der längst geplanten und nun in ihr entscheidendes Stadium getretenen Gesamtrevision des Steuergesetzes muß daher der Regierungsrat erneut die Verschiebung der gestellten Memorialsanträge beantragen, wobei er prüfen wird, inwieweit diesen Anträgen im neuen Steuergesetz, welches dem Landrat zuhanden der Landsgemeinde 1967 oder spätestens 1968 vorgelegt wird, Rechnung getragen werden kann.

Soweit der Bericht des Regierungsrates.

IV.

Bei der Behandlung dieser Vorlage im Landrat erklärten sich die Sprecher der Demokratischen und Arbeiterpartei sowie der Sozialdemokratischen Partei und des Gewerkschaftskartells im Hinblick auf die vom Regierungsrat in Aussicht gestellte Gesamtrevision des Steuergesetzes mit einer nochmaligen Verschiebung der gestellten Memorialsanträge einverstanden, jedoch nur auf *ein* Jahr, d. h. auf die Landsgemeinde des Jahres 1967. Der Landrat faßte in diesem Sinne Beschluß, wobei dem Wunsche Ausdruck gegeben wurde, daß der Entwurf zum neuen Steuergesetz der zur Beratung dieser Vorlage einzusetzenden landrätlichen Kommission spätestens auf den 1. Januar 1967 vorgelegt wird.

Der Landrat beantragt deshalb der Landsgemeinde, es seien die Memorialsanträge auf Aenderung des Gesetzes über das Steuerwesen des Kantons Glarus auf die nächste Landsgemeinde zu verschieben.

§ 22 Wahl der Rats- und Gerichtsweibel

Die Amtsdauer dieser Stellen läuft am 31. Oktober 1966 ab. Nachdem auf die erfolgte Ausschreibung hin keine Bewerbungen eingegangen sind, gelten die bisherigen Inhaber der Stellen als angemeldet, nämlich:

Herr Fritz Oswald, von Niederurnen, als Erster Ratsweibel,

Herr Fritz Schindler, von Bolligen BE, als Zweiter Ratsweibel,

Herr Rudolf Luchsinger, von Schwanden, als Erster Gerichtsweibel,

Herr Heinrich Dürst, von Sool, als Zweiter Gerichtsweibel.

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1	Eröffnung der Landsgemeinde	3
§ 2	Wahlen	3
§ 3	Finanzbericht und Landessteuern	3
§ 4	Leistung eines Beitrages an die Betriebsausgaben des Sanatoriums Braunwald für die Jahre 1966 und 1967	11
§ 5	Kantonales Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das Filmwesen vom 28. September 1962 (Filmgesetz)	13
§ 6	Revision des Beschlusses betr. Sanierung der Beamtenversicherung (Erhöhung der versicherten Besoldung)	16
§ 7	Gewährung eines Kredites von Fr. 90 000.— für den Ausbau des kantonalen Zeughauses	19
§ 8	Gesetz über die öffentliche Fürsorge	23
§ 9	Gesetz betreffend die Festsetzung des Salzpreises	39
§ 10	Erteilung eines Kredites von Fr. 1 830 000.— für die Renovation und den Ausbau des Gerichtshauses	41
§ 11	Verlängerung der Bannung der eidgenössischen Jagdbannbezirke «Kärpfstock», «Schilt» und «Rauti-Tros»	46
§ 12	Abänderung des kantonalen Vollziehungsgesetzes zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz	47
§ 13	Gesetz über die Umwandlung der Staatlichen Alters- und Invalidenversicherung in eine Anstalt mit geschlossenem Versicherungsbestand	49
§ 14	Gesetz über kantonale Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung	71
§ 15	Abänderung und Ergänzung des Vollziehungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Bekämpfung von Tierseuchen vom 6. Mai 1934	83
§ 16	Abänderung von § 16 Abs. 1 des kantonalen Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen vom 22. Juni 1951 über die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitsvermittlung	85
§ 17	Revision des Gesetzes über das Kantons- und Tagwensbürgerrecht vom 9. Mai 1909	86
§ 18	Erlaß eines kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Arbeitsgesetz	89
§ 19	Aenderung von Art. 4 des Gesetzes über die obligatorische Ausrichtung von Kinderzulagen an Arbeitnehmer	93
§ 20	Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung Beschuß über die Erstellung einer Kehrichtbeseitigungsanlage (Erteilung eines Kredites von Fr. 3 200 000.—)	94
§ 21	Aenderung des Gesetzes über das Steuerwesen des Kantons Glarus vom 6. Mai 1934 und seitherigen Aenderungen	108
§ 22	Wahl der Rats- und Gerichtswelbel	115

Landes-Rechnungen

des Kantons Glarus

vom Jahr 1965

und

Voranschlag

für das Jahr 1966

Landessteuern 1965

Gemeinde	Vermögens- und Kapitalsteuer	Netto-Erwerbs- und Ertragssteuer	Personalsteuer	Spitalbau-steuer	Total Landessteuer
Mühlehorn	24 792.85	178 121.45	775.45	16 295.30	219 985.05
Obstalden	10 508.75	90 981.35	527.70	8 747.60	118 153.90
Filzbach	32 373.75	65 453.—	464.—	6 109.20	82 534.95
Bilten	17 897.25	300 259.45	1 409.50	26 683.75	360 726.45
Niederurnen	279 919.85	1 501 162.35	4 498.95	142 712.45	1 928 293.60
Oberurnen	38 274.70	366 559.40	1 896.05	32 443.05	439 173.20
Näfels	128 410.40	1 016 726.10	4 347.25	92 274.15	1 241 757.90
Mollis	185 010.25	707 989.75	2 979.75	71 619.75	967 599.50
Netstal	302 040.95	1 145 856.75	3 574.10	116 084.95	1 567 556.75
Riedern	6 468.85	143 800.30	865.65	11 546.25	162 681.05
Glarus	660 828.75	2 761 620.05	6 678.60	274 270.95	3 703 398.35
Ennenda	357 404.25	833 061.45	3 580.10	95 642.20	1 289 688.—
Mitlödi	26 414.10	233 395.35	1 338.65	21 104.80	282 252.90
Sool	3 473.20	33 971.—	431.55	2 994.25	40 870.—
Schwändi	5 495.85	41 486.55	528.90	3 796.25	51 307.55
Schwanden	276 874.05	1 091 181.30	3 703.60	109 707.10	1 481 466.05
Nidfurn	3 819.10	49 473.35	449.70	4 292.20	58 034.35
Leuggelbach	4 200.60	25 657.65	205.65	2 403.15	32 467.05
Luchsingen	32 648.45	117 143.65	866.45	11 919.45	162 578.—
Haslen	12 008.85	135 687.75	898.15	11 916.40	160 511.15
Hätzingen	25 391.85	134 888.40	788.80	12 867.95	173 937.—
Diesbach	11 945.—	52 934.20	413.95	5 178.—	70 471.15
Betschwanden	6 769.70	38 524.05	274.05	3 656.75	49 224.55
Rüti	16 539.90	101 120.20	793.60	9 470.35	127 924.05
Braunwald	44 936.—	115 728.—	504.60	12 883.35	174 051.95
Linthal	172 820.80	383 149.80	2 135.50	43 830.—	601 936.10
Engi	30 772.05	153 063.15	1 037.30	14 778.70	199 651.20
Matt	15 018.90	78 787.90	710.90	7 554.30	111 184.—
Elm	23 917.70	77 977.15	1 073.10	8 216.05	102 072.—
Total	2 756 976.70	11 975 760.85	47 751.55	1 180 998.65	15 961 487.75

I. Landes-Rechnung

Verwaltungs-Rechnung

	Rechnung 1965		Voranschlag 1965	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I. Allgemeine Verwaltung				
101 Vermögens- und Kapitalsteuer		2 756 976.70		2 300 000.—
102 Erwerbs- und Ertragssteuer		11 975 760.85		8 800 000.—
103 Personalsteuer		47 751.55		50 000.—
104 Spitalbausteuer		1 180 998.65		892 000.—
510 Tilgung auf Spitalbaukonto	1 180 998.65		892 000.—	
530 Anteil des Ausgleichsfonds	179 636.40		176 000.—	
910 Anteile der Gemeinden	4 734 683.15		3 420 000.—	
950 Anteil der Kantonsschule	115 500.—		100 000.—	
105 Staatsgebühren der Domizilgesellschaften		455 546.75		380 000.—
201 Zinsen vom Dotationskapital der Bank		200 000.—		187 500.—
202 Ertrag von Aktien, Obligationen usw.		81 996.75		200 000.—
203 Kontokorrentzinsen		—.—		1 000.—
210 Miet- und Pachtzinsen		22 048.70		15 000.—
750 Unterhalt der Liegenschaften	865.25		900.—	
301 Leistungen der Lohnausgleichskasse		14 314.40		6 000.—
310 Rückerstattungen von Telefon- und Portiauslagen ..		6 154.55		5 000.—
311 Andere Rückerstattungen		23 464.75		11 000.—
330 Drucksachen- und Materialverkäufe		13 143.70		7 000.—
601 Ständerat	14 214.—		11 000.—	
602 Landrat	27 978.70		16 000.—	
603 Landrätliche Kommissionen	8 637.40		6 000.—	
604 Regierungsrat, Besoldungen	85 090.—		74 000.—	
605 Taggelder und Abordnungen	44 447.40		50 000.—	
606 Experten- und Spezialkommissionen	17 879.70		16 000.—	
607 Kantonales Einigungsamt	—.—		—.—	
620 Besoldungen Regierungskanzlei	225 580.10		203 000.—	
Ratsweibel und Abwart	40 631.80		38 900.—	
621 Taggelder der Beamten	6 302.40		5 000.—	
660 Altersversicherung der Regierungsräte	9 655.20		8 000.—	
661 Arbeitgeberbeiträge AHV	81 666.—		65 000.—	
670 Ruhegehälter an Landesbeamte	55 655.55		56 000.—	
671 Teuerungszulagen an Rentner	65 192.—		61 000.—	
680 Uebriger Personalaufwand	2 310.25		3 000.—	
701 Landsgemeinde	11 636.65		8 000.—	
702 Fahrtsfeier	7 333.60		5 000.—	
703 Konferenzen	4 390.45		2 000.—	
710 Druckkosten	77 822.80		45 000.—	
771 Memorial und Amtsbericht	50 322.10		37 000.—	
Uebertrag	7 048 429.55	16 778 157.35	5 298 800.—	12 854 500.—

	Rechnung 1965		Voranschlag 1965	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	7 048 429.55	16778157.35	5 298 800.—	12854500.—
712 Kosten des Amtsblattes	16 818.—		15 000.—	
713 Kanzleibedarf	39 307.85		24 000.—	
714 Bücher und Zeitschriften	2 116.50		1 500.—	
715 Telefon, Porti, Frachten usw.	40 650.85		33 000.—	
716 Reinhaltung der Verwaltungsgebäude	15 039.55		10 000.—	
717 Gebäude- und Mobiliarversicherung	6 043.90		3 000.—	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	22 384.45		14 000.—	
719 Uebriger Sachaufwand	12 644.45		1 900.—	
801 Prozesskosten	2 562.—		—.—	
930 Beiträge für Verkehrswesen	12 800.—		13 000.—	
931 Beitrag an Kantonschützenverein	300.—		300.—	
932 Beiträge an Rechtsauskunftsstellen	1 500.—		1 500.—	
933 Beiträge verschiedener Art	47 675.70		16 000.—	
1. 1 Gerichtswesen	7 268 272.80	16778157.35	5 432 000.—	12854500.—
140 Gebühren der Gerichtskanzlei		56 046.43		40 000.—
150 Bussen und Kostenrechnungen		85 669.60		90 000.—
310 Verpflegungsrückerstattungen		484.—		1 500.—
601 Kosten der Gerichte und Inspektion der Betreibungs- und Vermittlerämter	31 327.60		37 000.—	
602 Oeffentlicher Verteidiger	4 723.—		8 000.—	
604 Besoldungen Obergerichtspräsident	8 160.—		8 000.—	
Kriminalgerichtspräsident	13 080.—		12 500.—	
Zivilgerichtspräsident	20 339.80		18 700.—	
Augenscheingerichtspräsident	1 740.—		1 700.—	
660 Altersversicherung	6 901.—		6 000.—	
620 Besoldungen Gerichtskanzlei	81 611.05		81 000.—	
Verhöramt	48 256.30		43 000.—	
Staatsanwalt	17 380.70		16 500.—	
Gerichtswibel und Abwart	40 825.60		37 700.—	
710 Druckkosten	3 130.75		3 000.—	
713 Kanzleibedarf	4 990.05		4 000.—	
715 Telefon, Porti, Frachten	7 670.60		7 000.—	
716 Reinhaltung Gerichtshaus	3 469.85		3 000.—	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	10 516.—		9 000.—	
719 Uebriger Sachaufwand	2 083.90		2 000.—	
801 Strafprozesse zu Lasten des Staates	7 704.30		3 000.—	
802 Untersuchungs- und Haftkosten	5 653.25		10 000.—	
803 Gefangenenwäsche	987.65		1 000.—	
804 Anschaffungen für die Gefängnisse	—.—		300.—	
805 Kosten der Sträflinge	4 869.70		5 000.—	
806 Vergütungen an Anzeiger	1 878.15		1 500.—	
810 Inkassogebühren	4 059.20		3 500.—	
820 Revisionskosten	650.—		500.—	
930 Unentgeltlicher Rechtsbeistand (Armenrecht)	10 364.15		12 000.—	
	342 372.60	142 200.03	334 900.—	131 500.—
	7 610 645.40	16920357.38	5 766 900.—	12986000.—

	Rechnung 1965		Voranschlag 1965	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
2. Finanz- und Handelsdirektion				
105 Erbschaftssteuern		580 502.15		250 000.—
910 Anteil der Armengemeinden	122 850.60		50 000.—	
911 Anteil der Schulgemeinden	89 099.80		50 000.—	
106 Spitalbausteuer		116 063.35		50 000.—
510 Tilgung auf Spitalbaukonto	116 063.35		50 000.—	
107 Nachsteuern		29 196.85		10 000.—
108 Billettsteuer		93 649.96		85 000.—
951 Uebertrag auf Kantonsspital	93 649.96		85 000.—	
109 Grundstückgewinnsteuer		342 605.85		350 000.—
912 Anteile der Gemeinden	114 201.80		116 700.—	
531 Anteil des Ausgleichsfonds	57 100.80		58 300.—	
110 Handelsregistergebühren		44 161.80		35 000.—
901 Bundesanteil	16 925.10		11 000.—	
111 Lotterieggebühren		8 723.55		7 000.—
130 Besteuerung der Wasserwerke		652 511.80		560 000.—
520 Einlage in das Spezialkonto	14 000.—		20 000.—	
160 Anteil an der eidgenössischen Wehrsteuer		900 000.—		900 000.—
161 Anteil an der eidgenössischen Stempelsteuer		392 342.10		385 000.—
240 Salzregal Ertrag		230 807.15		180 000.—
830 Aufwand	140 742.40		110 000.—	
241 Anteil Reingewinn der Kantonalbank		400 000.—		400 000.—
320 Anteil Reingewinn Nationalbank		32 118.40		32 000.—
321 Uebrige Verwaltungseinnahmen		2 404.75		2 500.—
420 Vergütung der AHV für Steuerkommissariat		1 500.50		1 500.—
501 Verzinsung der Landessschuld	644 785.60		540 000.—	
510 Tilgung auf Konto Sernftalbahn	50 000.—		50 000.—	
540 Abschreibung auf ertragslosen Wertschriften	2 500.—		2 500.—	
606 Kommission für Wasserwerksteuer	860.—		700.—	
607 Steuerkommissionen	29 143.—		25 000.—	
620 Besoldungen Steuerkommissariat	274 240.60		225 000.—	
Staatskasse	46 093.20		41 000.—	
621 Taggelder Steuerkommissariat	7 179.70		4 000.—	
660 Beamtenversicherung Prämien	172 171.40		169 000.—	
Einkaufssummen	44 110.55		—.—	
Sparkasse	56 867.60		50 000.—	
680 Uebrigere Personalaufwand	1 600.—		1 600.—	
710 Druckkosten	16 258.50		15 000.—	
713 Kanzleibedarf	6 984.21		4 500.—	
715 Porti usw.	54.55		100.—	
719 Uebrigere Sachaufwand	5 415.25		500.—	
810 Steuerrödel und Steuereinzug	67 126.80		60 000.—	
820 Revision der Staatskasse	3 500.—		3 500.—	
930 Beitrag Zentralstelle für Handelsförderung	400.—		400.—	
931 Beitrag Glarnerische Amtsbürgerschaftsgenossenschaft	200.—		200.—	
932 Beitrag Heimatmuseum Freulerpalast	4 000.—		4 000.—	
933 Beitrag Tödi-Greina, Propaganda	20 000.—		20 000.—	
	2 218 124.77	3 826 588.21	1 768 000.—	3 248 000.—

	Rechnung 1965		Voranschlag 1965	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
3. Militärdirektion				
162 Militärpflichtersatz (Kantonsanteil)		25 961.25		25 000.—
720 Rekrutierung und Inspektionen	9 348.60		7 000.—	
310 Bundesvergütung		3 566.70		3 500.—
721 Militärarrestanten	129.60		700.—	
311 Bundesvergütung		73.60		350.—
930 Zusätzliche Wehrmannsunterstützung	—		1 000.—	
250 Zins vom Militärunterstützungsfonds		—		1 000.—
3. 1 Militärverwaltung	107 393.20			
620 Besoldungen	70 313.70		68 000.—	
621 Taggelder	2 163.80		2 000.—	
640 Sektionschefs	26 562.70		25 000.—	
710 Druckkosten	3 317.40		4 000.—	
713 Kanzleibedarf	3 266.80		3 000.—	
719 Uebrigter Sachaufwand	1 768.80		4 000.—	
3. 2 Vorunterrichtswesen	23 744.70	22 096.15		
606 Kantonale Vorunterrichtskommission	2 394.90		2 000.—	
720 Kosten des Vorunterrichts	21 349.80		15 000.—	
401 Bundesbeitrag		22 096.15		15 000.—
3. 3 Schiesswesen	15 730.95		1 500.—	
607 Kantonale Schiesskommission	1 053.80		14 000.—	
930 Beiträge an freiwillige Schiessvereine	14 677.15			
3. Zivilschutz	346 750.60	192 134.05		
608 Kantonale Zivilschutzkommission	354.—		2 000.—	
620 Kantonale Amtsstelle für Zivilschutz	26 355.40		28 000.—	
720 Ausbildung	3 292.15		41 500.—	
721 Material und Ausrüstung	9 295.80		134 000.—	
722 Anlagen und Einrichtungen	—		—	
723 Uebrigter Sachaufwand	5 454.80		10 050.—	
310 Bundesvergütung		4 648.20		96 250.—
410 Anteile der Gemeinden		—		42 350.—
931 Subventionen an Schutzräume	301 998.45		210 000.—	
401 Bundesbeiträge		133 859.20		75 000.—
411 Gemeindebeiträge		53 626.65		60 000.—
3. 5 Zeughausverwaltung	556 192.90	547 573.40		
620 Besoldungen	57 372.60		52 000.—	
630 Arbeitslöhne	117 759.80		105 000.—	
661 Unfallversicherung	1 980.—		2 200.—	
713 Kanzleibedarf	887.50		1 500.—	
715 Telefon, Porti, Frachten usw.	4 477.40		4 500.—	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	6 361.50		6 000.—	
719 Uebrigter Sachaufwand	3 031.—		2 500.—	
724 Anschaffung für Bekleidung und Ausrüstung	316 580.70		300 000.—	
725 Instandstellung persönl. Ausrüstung u. Korpsmaterial	40 294.70		33 000.—	
726 Lagerung des Korpsmaterials in eidg. Gebäuden	3 910.—		3 000.—	
Uebertrag	1 055 752.85	243 831.75	1 082 450.—	318 450.—

	Rechnung 1965		Voranschlag 1965	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	1 055 752.85	243 831.75	1 082 450.—	318 450.—
728 Zeughausbedarf	3 537.70		5 500.—	
301 Vom Bund an Besoldungen		47 087.30		44 000.—
302 an Arbeitslöhne		119 695.35		97 000.—
303 an Unfallversicherung		2 010.90		1 700.—
312 an Bekleidung und Ausrüstung		322 904.30		320 000.—
313 für persönl. Ausrüstung u. Korpsmaterial ..		39 298.15		33 000.—
314 für Zeughausbedarf		2 648.—		3 000.—
315 für Telefon, Porti usw.		5 763.50		3 800.—
316 für Heizung, Beleuchtung, Wasser		5 819.15		5 000.—
320 Verschiedene Verwaltungseinnahmen		2 346.75		7 700.—
	1 059 290.55	791 405.15	1 087 950.—	833 650.—
4. Polizeidirektion				
112 Pass- und Fremdenpolizeigebühren		163 960.—		160 000.—
810 Bezugskosten	19 087.05		20 000.—	
113 Gebühren für Schiffskontrolle		765.—		—.—
606 Kosten der Experten	391.50		—.—	
120 Handelsreisendenpatente		11 292.—		10 000.—
901 Bundesanteil	—.—		2 000.—	
121 Hausier- und Ausverkaufspatente		26 223.55		20 000.—
122 Marktpatente		5 897.20		5 000.—
123 Wirtschafts- und Kleinverkaufspatente		51 773.50		43 000.—
530 Einlage in den Wirtschaftsfonds	2 578.—		2 150.—	
811 Bezugsprovisionen	213.60		200.—	
640 Kontrolle für Mass und Gewicht	550.—		1 000.—	
730 Sachaufwand	242.90		200.—	
4. 1 Jagdwesen	98 881.45	133 941.10		
120 Jagdpatente		80 210.—		80 000.—
813 Bezugsprovisionen	1 560.—		2 000.—	
840 Jagdhaftpflichtversicherung	2 940.—		1 500.—	
330 Erlös aus Wildabschuss		11 620.85		10 000.—
530 Einlage in den Wildschadenfonds	7 000.—		1 000.—	
401 Bundesbeitrag Wildhut		42 110.25		36 000.—
620 Besoldungen der Wildhüter	68 550.—		68 000.—	
641 Wohnungsentschädigung	2 412.—		2 200.—	
650 Bekleidung und Ausrüstung	3 306.10		3 000.—	
680 Uebriger Personalaufwand	3 077.30		3 000.—	
731 Unterhalt der Wildhüterhütten	648.20		1 000.—	
732 Uebriger Sachaufwand	9 387.85		5 000.—	
4. 2 Fischereiwesen	30 315.50	39 471.75		
120 Fischereipatente		34 848.95		24 000.—
814 Bezugsprovisionen	1 541.20		1 200.—	
Uebertrag	123 485.70	428 701.30	113 450.—	388 000.—

	Rechnung 1965		Voranschlag 1965	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	123 485.70	428 701.30	113 450.—	388 000.—
330 Erlös aus Fischverkäufen		87.80		500.—
402 Bundesbeitrag Fischzucht		335.—		500.—
420 Entschädigungen von Wasserwerkbesitzern		4 200.—		5 000.—
620 Besoldung des Fischereiaufsehers	13 868.—		12 500.—	
621 Taggelder, Touren usw.	5 648.90		4 000.—	
731 Fischbrutanstalt und Aufzuchtteiche	5 708.—		5 000.—	
732 Ankauf von Jungbrut und Sömmerlingen	2 760.—		1 000.—	
733 Uebrigcr Sachaufwand	789.40		1 000.—	
4. 3 Polizeikorps	551 762.90	56 461.69		
620 Besoldungen	404 297.35		350 000.—	
441 Anteil Autokontrolle		40 000.—		40 000.—
621 Taggelder, Touren usw.	12 326.70		11 000.—	
640 Extraentschädigungen	1 020.—		1 200.—	
651 Bekleidung und Ausrüstung	14 569.—		16 000.—	
652 Ausbildung	1 638.55		8 000.—	
660 Haftpflichtversicherungen	5 699.40		6 000.—	
730 Polizeiautos, Betriebskosten	24 767.75		14 000.—	
731 Polizeianzeiger und Transporte	3 346.—		3 500.—	
310 Rückvergütungen für Transporte		1 000.—		1 000.—
732 Uebrigcr Sachaufwand	32 451.65		15 000.—	
733 Polizeiposten Glarus, Miete	4 800.—		4 500.—	
734 Unterhalt, Reinigung, Heizung usw.	8 086.30		7 000.—	
735 Aussenposten, Miete und Unterhalt	38 760.20		26 000.—	
311 Verschiedene Verwaltungseinnahmen		12 960.—		12 600.—
210 Mietzinsen		2 501.60		1 000.—
	704 022.90	489 785.70	599 150.—	448 600.—
5. Baudirektion				
510 Tilgung Grundbuchvermessung	61 000.—		11 000.—	
5. 1 Motorfahrzeugkontrolle	2 057 542.50	2 057 542.50		
130 Motorfahrzeugtaxen		1 361 938.—		1 300 000.—
840 Haftpflichtversicherung	549.40		470.—	
131 Fahrradtaxen		71 322.50		70 000.—
841 Haftpflichtversicherung	23 287.40		23 000.—	
401 Benzinzoll		624 282.—		600 000.—
510 Tilgung auf Konto Strassen und Brücken	1 875 191.35		1 807 230.—	
620 Besoldungen	83 336.30		76 300.—	
950 Besoldungsanteil Polizeikorps	40 000.—		40 000.—	
621 Taggelder	976.—		1 000.—	
710 Druckkosten	12 659.75		7 000.—	
713 Kanzleibedarf	2 341.60		3 000.—	
719 Uebrigcr Sachaufwand (Schilder usw.)	19 200.70		12 000.—	
Uebertrag	2 118 542.50	2 057 542.50	1 981 000.—	1 970 000.—

	Rechnung 1965		Voranschlag 1965	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	2 118 542.50	2 057 542.50	1 981 000.—	1 970 000.—
5. 2 Bauamt	211 946.50	268 214.80		
110 Konzessionsgebühren		137 899.60		136 000.—
242 Strombezugsrecht KLL		60 000.—		—.—
301 Rückvergütungen für Arbeiten des techn. Personals ..		70 315.20		50 000.—
620 Besoldungen	146 601.05		130 000.—	
621 Taggelder und Reiseentschädigungen	14 672.05		13 000.—	
661 Unfallversicherung	9 905.—		8 000.—	
680 Uebriger Personalaufwand	300.—		1 000.—	
709 Mobiliaranschaffungen für die ganze Verwaltung	30 554.35		16 000.—	
713 Kanzleibedarf	9 343.65		7 000.—	
719 Uebriger Sachaufwand	570.40		2 000.—	
5. 3 Fahrzeuge und Bedienung	76 242.05			
620 Besoldung der Chauffeure	29 686.—		27 000.—	
641 Extraentschädigungen	2 991.10		3 000.—	
740 Sachaufwand	43 564.95		35 000.—	
5. 4 Gewöhnlicher Strassenunterhalt	968 346.41	13 895.45		
630 Arbeitslöhne Strassen in Regie	200 747.70		250 000.—	
631 Arbeitslöhne Schneebruch	154 875.05		85 000.—	
740 Sachaufwand Strassen in Regie	171 719.11		170 000.—	
310 Rückvergütungen		13 297.05		10 000.—
741 Sachaufwand Schneebruch	273 442.10		100 000.—	
311 Rückvergütungen		598.40		1 000.—
742 Tunnelbeleuchtung Walenseestrasse	148 941.45		120 000.—	
402 Bundesbeitrag		—.—		50 000.—
743 Signalisierung Kantonsstrassen	18 621.—		6 000.—	
5. Ausserordentlicher Strassenunterhalt	252 572.40	23 233.90		
630 Arbeitslöhne Naturereignisse	—.—		1 000.—	
Durchlässe	—.—		500.—	
Schalen	—.—		500.—	
Mauern	—.—		500.—	
Brücken	—.—		500.—	
Fried	—.—		500.—	
740 Sachaufwand Naturereignisse	7 255.75		15 000.—	
Durchlässe	13 838.65		3 000.—	
Schalen	4 320.25		2 000.—	
Mauern	251.75		4 000.—	
Brücken	11 794.75		8 000.—	
741 Sachaufwand Fried	15 632.75		18 000.—	
310 Rückvergütungen Fried		23 233.90		12 000.—
742 Belagserneuerungen	199 478.50		150 000.—	
5. 6 Alpenpässe und Fusswege	3 055.55			
630 Arbeitslöhne	2 025.55		2 000.—	
740 Sachaufwand	30.—		500.—	
930 Teilbeitrag an Verkehrsvereine	1 000.—		1 000.—	
Uebertrag	3 630 705.41	2 362 886.65	3 161 000.—	2 229 000.—

	Rechnung 1965		Voranschlag 1965	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	3 630 705.41	2 362 886.65	3 161 000.—	2 229 000.—
5. 7 Hochbauten	136 844.80			
750 Rathaus	25 775.75		20 000.—	
752 Gerichtshaus	3 213.25		5 000.—	
753 Zeughaus und Pulverturm	12 774.40		7 000.—	
754 Salzmagazin	183.10		1 000.—	
755 Trümpyhaus	15 637.35		5 000.—	
756 Werkhof	112.30		5 000.—	
757 Kantonsschule	11 041.60		10 000.—	
758 Haus Hug, Rathausplatz	2 866.50		8 000.—	
759 Zivilschutzstelle (Büro)	—.—		4 000.—	
759.1 Haus Mercier	65 240.55		—.—	
5. 8 Wasserbauten	461 456.90	117 387.—		
510 Tilgungsquote Durnagelbach	200 000.—		50 000.—	
931 Anteil an Escherkanalverbauung und Linthanlagen ..	13 813.40		12 000.—	
936 Sernf Elm—Engi	94 967.30		49 000.—	
932 Dollrunse Betschwanden	—.—		48 000.—	
938 Verschiedene Runsen und Flinsen	8 476.20		12 000.—	
934 Niederurner Dorfbach	100 600.—		50 000.—	
937 Linth Linthal—Näfels	—.—		29 000.—	
939 Geissruns Linthal	—.—		21 000.—	
940 Krauchbach Matt	—.—		28 000.—	
941 Oberseetalbäche	43 600.—		45 000.—	
935 Rüfiruns Mollis	—.—		94 000.—	
401 Bundesbeiträge	—.—	117 387.—		183 000.—
5. 9 Beiträge	401 055.—			
910 Beiträge an Gemeindestrassen	61 779.20		42 000.—	
911 Beiträge an Brückenneubauten	—.—		5 000.—	
931 Konzessionsentschädigung Sernftalbahn	25 000.—		25 000.—	
932 Beitrag an die Schneebruchkosten der Sernftalbahn ..	37 172.35		15 000.—	
933 Betriebsdefizit Sernftalbahn, Kantonsanteil	51 012.—		50 000.—	
934 Beiträge an Gewässerschutzmassnahmen	226 091.45		20 000.—	
	4 630 062.11	2 480 273.65	3 821 000.—	2 412 000.—
6. Erziehungsdirektion				
401 Bundessubvention für die Primarschule		24 226.—		21 600.—
530 Einlage in den Kantonsschulfonds	5 000.—		5 000.—	
640 Entschädigung für die Absenzenkontrolle	300.—		300.—	
6. 1 Schulinspektorat	36 795.70			
620 Besoldungen	32 627.90		32 000.—	
621 Taggelder	4 167.80		2 500.—	
6. 2 Landesarchiv/Landesbibliothek	37 281.20			
620 Besoldungen	31 993.75		30 500.—	
621 Taggelder	94.20		200.—	
760 Anschaffungen	5 193.25		5 000.—	
Uebertrag	79 376.90	24 226.—	75 500.—	21 600.—

	Rechnung 1965		Voranschlag 1965	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	79 376.90	24 226.—	75 500.—	21 600.—
6. 3 Fahrbare Schulzahnklinik	55 568.65	50 726.35		
620 Besoldungen	35 332.—		35 000.—	
621 Taggelder	4 891.80		4 500.—	
760 Sachaufwand	6 890.45		9 000.—	
301 Untersuchungs- und Behandlungskosten		50 726.35		51 000.—
761 Anteil Kosten Kanton	8 454.40		8 500.—	
6. 4 Naturwissenschaftliche Sammlung	50 957.10			
640 Entschädigung an Verwalter und Abwart	2 639.—		2 500.—	
760 Miete	6 900.—		7 000.—	
761 Anschaffungen und Unterhalt	7 418.10		4 000.—	
762 Ausbau des biologischen Museums (Dioramen)	34 000.—		40 000.—	
6. 5 Kantonale Lehrmittelverwaltung	2 594.05			
640 Entschädigungen	2 100.—		1 800.—	
760 Sachaufwand	194.05		200.—	
540 Abschreibung auf Lehrmittel	300.—		300.—	
6. 6 Kantonale Zentralstelle für gewerbliches Bildungswesen	2 132.45	473.—		
640 Entschädigung des Verwalters	1 100.—		1 000.—	
760 Sachaufwand	1 032.45		700.—	
401 Bundesbeitrag		398.—		400.—
420 Beitrag des kantonalen Gewerbeverbandes		75.—		75.—
6. 7 Berufsberatung und Lehrlingswesen	108 588.10	12 208.—		
620 Besoldungen Berufsberatung	35 602.—		32 000.—	
621 Taggelder Berufsberatung	2 332.50		3 000.—	
760 Sachaufwand Berufsberatung	9 098.25		2 000.—	
401 Bundesbeitrag Berufsberatung		3 235.—		14 000.—
601 Lehrlingskommissionen	7 335.15		10 000.—	
761 Lehrlingsprüfungen	31 420.20		30 000.—	
402 Bundesbeitrag hieran		8 973.—		6 000.—
931 Lehrlingsstipendien	22 800.—		20 000.—	
6. 8 Kantonsschule	883 963.29	306 167.25		
250 Zins des Kantonsschulfonds		10 688.25		10 000.—
401 Bundesbeitrag für hauswirtschaftlichen Unterricht ..		1 159.—		825.—
410 Beiträge der Schulgemeinden		161 800.—		160 000.—
411 Beiträge der Ortsgemeinden		12 000.—		12 000.—
420 Schulgelder und Gebühren		5 020.—		4 000.—
440 Erwerbssteueranteil		115 500.—		100 000.—
606 Sitzungen und Kommissionen	3 439.40		3 000.—	
620 Besoldungen:				
Hauptlehrer	603 696.85		560 000.—	
Rektorat usw.	10 400.—		9 500.—	
Hilfslehrer	58 390.—		30 000.—	
Stellvertreter	10 446.50		6 000.—	
Uebertrag	985 590.—	393 800.60	895 500.—	379 900.—

	Rechnung 1965		Voranschlag 1965	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	985 590.—	393 800.60	895 500.—	379 900.—
Abwarte	20 479.70		18 000.—	
Kanzleipersonal	4 997.85		6 000.—	
660 Lehrerversicherungskasse	69 033.70		60 000.—	
661 AHV/IV	17 681.80		15 000.—	
662 Unfallversicherung	5 446.80		3 000.—	
710 Druckkosten	3 770.70		2 500.—	
713 Kanzleibedarf	845.15		1 000.—	
715 Telefon, Porti usw.	1 476.70		1 300.—	
716 Reinhaltung der Schulgebäude	5 570.80		4 000.—	
717 Gebäude- und Mobiliarversicherung	1 825.95		1 500.—	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	14 076.75		12 000.—	
719 Uebriger Sachaufwand	3 997.05		2 500.—	
760 Lehrerbildung und Delegationen	2 219.—		2 000.—	
761 Lehrmittel	5 578.05		7 000.—	
762 Schulmaterial	9 779.87		10 000.—	
763 Laufende Anschaffungen für Unterricht und Bibliothek	11 839.52		16 000.—	
764 Schulreisen/Exkursionen	14 896.55		10 000.—	
766 Schulgesundheitspflege	2 605.20		1 500.—	
767 Berufsberatung	295.30		500.—	
930 Verschiedene Beiträge	1 174.10		1 500.—	
6. 9 Beiträge	3 578 943.35	158 245.11		
910 Beiträge an die Besoldungen:				
Primarlehrer	1 194 746.—		1 170 000.—	
Arbeitslehrerinnen	166 355.80		146 000.—	
Sekundarlehrer	275 344.55		265 000.—	
913 Beiträge an zusammengelegte Abschluss- und Hilfsklassen	5 955.—		9 000.—	
914 Beiträge an Fortbildungsschulen:				
Allgemeine Fortbildungsschulen	—.—		1 000.—	
Gewerbliche Fortbildungsschulen	82 994.75		77 000.—	
Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen	63 019.35		58 000.—	
402 Bundesbeiträge		47 996.—		45 000.—
915 Beitrag an die Handwerkerschule	17 736.25		18 000.—	
916 Defizitbeiträge an Schulgemeinden	127 710.25		130 000.—	
Mühlehorn	7 928.95			
Obstalden	3 001.60			
Filzbach	4 588.15			
Bilten	8 997.40			
Oberurnen	20 413.70			
Näfels	3 622.05			
Näfels-Berg	9 822.45			
Sool	10 419.60			
Schwändi	10 965.25			
Nidfurn	1 947.10			
Leuggelbach	3 462.80			
Uebertrag	3 074 501.29	441 796.60	2 944 800.—	424 900.—

	Rechnung 1965		Voranschlag 1965	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	3 074 501.29	441 796.60	2 944 800.—	424 900.—
Luchsingen	12 673.80			
Diesbach	1 878.25			
Betschwanden	6 304.15			
Engi	7 229.85			
Matt	10 253.50			
Matt-Weissenberge	760.15			
Elm	3 441.50			
917 Schulhausbauten und Turnplätze	450 000.—		100 000.—	
918 Beiträge an Lehrmittel und Schulmaterial	99 029.95		70 000.—	
919 Beiträge an die Anschaffung von Turngeräten	6 001.10		6 000.—	
920 Beiträge an Anschaffungen von Apparaturen und Demonstrationsmaterial	490.30		6 000.—	
921 Beiträge an Anschaffungen von Werkzeugen für den Handfertigkeitsunterricht	10 984.60		5 000.—	
922 Beiträge an Handfertigkeitskurse für Schüler	13 950.—		15 000.—	
923 Beiträge an Stenographiekurse	2 100.—		1 000.—	
924 Beitrag an Schulgesundheitspflege	41 829.65		30 000.—	
925 Beitrag an Schulversicherung	52 204.80		50 000.—	
410 Von den Schulgemeinden		21 534.11		28 000.—
926 Nichtbetriebsunfallversicherung der Lehrer	6 733.50		3 300.—	
927 Beitrag an die Lehrerstellvertretungskosten	140 848.85		90 000.—	
930 Beiträge für soziale Massnahmen	12 312.75		10 000.—	
931 Beiträge an anstaltsversorgte Schüler	51 075.—		40 000.—	
411 Anteile Schulgemeinden		21 060.—		16 000.—
932 Erziehungsberatung	1 645.—		500.—	
933 Beitrag an die kaufmännische Berufsschule und Angestelltenkurse	35 400.—		35 400.—	
934 Beitrag an die Verkäuferinnenschule	12 100.—		12 100.—	
935 Beiträge an Fachklassen	38 269.95		25 000.—	
404 Bundesbeitrag		2 603.—		1 000.—
412 Anteile von Lehrortsgemeinden		12 943.55		6 000.—
420 Anteile von Lehrmeistern		13 121.75		6 000.—
935.1 Beitrag an Fachkurse	2 094.95		1 200.—	
936 Beitrag an die Lehrerversicherungskasse	226 061.15		210 000.—	
938 Ruhegehalt an Arbeitslehrerinnen inkl. TZ	10 747.45		11 000.—	
939 Teuerungszulagen an pensionierte Lehrer	70 636.25		28 000.—	
413 Anteil Schulgemeinden		34 583.15		14 000.—
940 Beiträge an Lehrerfortbildungskurse	11 967.70		4 000.—	
403 Bundesbeitrag		3 153.55		1 000.—
941 Beiträge an die kantonalen Lehrervereine	2 950.—		3 000.—	
942 Stipendien	161 913.45		70 000.—	
404 Bundesbeitrag		1 250.—		3 000.—
943 Beiträge an Schulgelder	7 885.—		13 000.—	
944 Beiträge an Oberseminarien	8 600.—		7 000.—	
947 Beitrag an Anstalt Haltli	11 500.—		11 500.—	
Uebertrag	4 606 373.89	552 045.71	3 802 800.—	499 900.—

	Rechnung 1965		Voranschlag 1965	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	4 606 373.89	552 045.71	3 802 800.—	499 900.—
947.1 Ausserordentlicher Beitrag Schulhausbau Haltli ..	40 000.—		30 000.—	
948 Beiträge an Kleinkinderschulen	115 750.—		117 000.—	
	4 762 123.89	552 045.71	3 949 800.—	499 900.—
7. Armen- und Vormundschaftsdirektion				
250 Zins aus dem Landesarmenreservefonds		4 000.—		3 500.—
7. 1 Jugendamt und Schutzaufsicht	6 953.55	1 425.—		
601 Taggelder	1 681.60		2 000.—	
640 Entschädigungen	4 944.—		3 900.—	
719 Sachaufwand	327.95		300.—	
801 Versorgungskosten	—.—		1 200.—	
320 Bussen- und Kostenvergütungen		1 425.—		1 600.—
7. 2 Kantonaler Armenfürsorger	24 188.10			
620 Besoldung	21 495.60		18 740.—	
621 Taggelder	2 692.50		1 400.—	
719 Sachaufwand	—.—		600.—	
7. 3 Beiträge	54 181.65	25 004.—		
910 Defizitbeiträge an Armengemeinden	—.—		—.—	
911 Berufshaftpflicht der Waisenämter	1 372.90		1 400.—	
410 Zu Lasten der Gemeinden		696.—		700.—
930 Beitrag an Töchterheim Mollis	6 500.—		6 500.—	
931 Beitrag an Erziehungsanstalt Linthkolonie	3 000.—		3 000.—	
932 Beitrag an schweiz. Hilfsgesellschaften im Ausland ..	800.—		800.—	
933 Beiträge aus dem Alkoholzehntel:				
Kantonale Trinkerfürsorge	13 000.—		13 000.—	
Abstinentenvereine	4 050.—		2 500.—	
Kurse usw.	834.70		800.—	
Kantonaler Verband für Naturalverpflegung	829.70		600.—	
Anstalten mit glarnerischen Insassen	14 892.10		20 000.—	
440 Uebertrag von der Direktion des Innern		24 308.—		15 000.—
934 Staatsbeiträge für Kantonsfremde	7 834.05		8 000.—	
936 Verschiedene Beiträge	1 068.20		1 760.—	
	85 323.30	30 429.—	86 500.—	20 800.—
8. Sanitätsdirektion				
8. 1 Kantonales Laboratorium	87 345.80	10 651.05		
310 Laboratoriumseinnahmen		770.95		2 000.—
401 Bundesbeitrag		4 884.95		5 250.—
620 Besoldungen	64 291.20		60 000.—	
621 Taggelder	4 500.50		4 500.—	
640 Ortsexperten und Stellvertreter	9 990.05		9 000.—	
410 Anteil der Gemeinden		4 995.15		4 000.—
715 Telefon, Porti, Frachten usw.	671.10		900.—	
Uebertrag	79 452.85	10 651.05	74 400.—	11 250.—

	Rechnung 1965		Voranschlag 1965	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	79 452.85	10 651.05	74 400.—	11 250.—
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	719.90		1 200.—	
719 Uebrigcr Sachaufwand:				
Apparate und Instrumente	858.50		3 000.—	
Betrieb des Laboratoriums	3 314.55		5 000.—	
Lokalmiete	3 000.—		3 000.—	
8. 2 Fleischschau	14 319.95	7 440.—		
770 Sachaufwand	14 319.95		12 200.—	
401 Bundesbeitrag		102.—		1 200.—
310 Für Fleischschaubegleitscheine		7 338.—		7 000.—
8. 3 Sanitätsdienst	67 654.20	1 789.60		
110 Bewilligungsgebühren für Heilmittelverkauf		381.80		500.—
771 Desinfektion, Schutzimpfungen, bakteriologische Untersuchungen	8 676.80		5 000.—	
401 Bundesbeiträge		622.80		1 000.—
772 Kinderlähmungsbekämpfung	3 401.75		5 000.—	
402 Bundesbeitrag		785.—		1 000.—
773 Baderettungsdienst	4 212.90		4 000.—	
910 Hebammenwesen	10 789.55		12 000.—	
774 Verbandsmaterial für den Kriegsfall	40 573.20		40 175.—	
8. 4 Tuberkulosebekämpfung	200 584.90	42 625.55		
770 Tuberkuloseabwehr (BCG-Impfung, Schirmbild)	2 060.30		500.—	
401 Bundesbeiträge		600.95		200.—
310 Rückerstattungen		—.—		—.—
930 Beitrag an Sanatorium Braunwald	150 000.—		150 000.—	
931 Beitrag an kantonale Tuberkulosekommission	6 500.—		6 500.—	
401 Beiträge vom eidgenössischen Gesundheitsamt		42 024.60		40 000.—
932 hievon für Sanatorium Braunwald	36 451.70		30 000.—	
933 » für kantonale Tuberkulosekommission	5 572.90		8 000.—	
934 » für kantonale Krankenanstalt	—.—		2 000.—	
8. 5 Kantonsspital	1 561 964.55	100 876.86		
606 Sitzungsgelder der Spitalkommission	2 190.—		3 000.—	
652 Ausbildung von Lehrschwestern	9 401.20		10 000.—	
660 Sparkasse des Hauspersonals	6 286.25		8 000.—	
770 Defizit der Betriebsrechnung	1 523 970.—		1 485 000.—	
442 Billettsteuer		93 649.96		85 000.—
771 Unentgeltlicher Krankentransport	20 117.10		15 000.—	
310 Rückerstattungen		7 226.90		7 500.—
8. 6 Beiträge	256 798.70			
931 Beiträge an Geburten	29 780.—		27 000.—	
932 Beiträge an Kinderkrippen	3 000.—		3 000.—	
933 Beitrag an Säuglingsfürsorge	9 319.60		10 000.—	
934 Unentgeltliche Beerdigung	110 822.90		120 000.—	
	2 084 791.90	163 383.06	2 143 000.—	154 650.—

	Rechnung 1965		Voranschlag 1965	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	2 084 719.90	163 383.06	2 143 000.—	154 650.—
935 Beitrag an Heil- und Pflegeanstalt Herisau	500.—		500.—	
936 Verschiedene Beiträge	5 226.20		1 525.—	
937 Beitrag an Gemeinde-Krankenschwestern und Hauspflegerinnen	10 150.—		10 000.—	
938 Baubeitrag an Schweiz. Anstalt für Epileptische	88 000.—		88 000.—	
	2 188 668.10	163 383.06	2 143 000.—	154 650.—
9. Landwirtschaftsdirektion				
9. 1 Meliorationsamt				
620 Besoldungen	35 533.60		36 000.—	
621 Taggelder	4 310.80		4 500.—	
661 Unfallversicherung	270.30		350.—	
713 Kanzleibedarf	992.30		800.—	
301 Vergütungen für technische Vorarbeiten		38 443.20		15 000.—
9. 2 Landwirtschaftliche Winterschule				
620 Besoldung	25 337.80		24 000.—	
621 Taggelder	565.60		700.—	
640 Entschädigungen der Hilfslehrer	3 614.20		3 600.—	
780 Sachaufwand	6 060.10		9 400.—	
401 Bundesbeitrag		9 246.75		9 000.—
9. 3 Preiskontrolle und Kriegswirtschaft				
621 Taggelder	366.80		700.—	
640 Entschädigungen	760.—		700.—	
780 Sachaufwand	3 024.—		3 000.—	
320 Kostenvergütungen		1 548.—		1 500.—
9. 4 Kantonstierarzt und Veterinärdienst				
131 Hundetaxen		35 960.35		30 000.—
812 Bezugskosten	4 240.40		3 000.—	
640 Wartgelder	17 320.—		17 000.—	
780 Sachaufwand	6 104.60		5 000.—	
9. 5 Alpaufsicht				
606 Alpkommission	—		500.—	
9. 6 Massnahmen zur Hebung der Rindviehzucht				
607 Viehschaukommission	3 593.70		3 500.—	
781 Viehschau	9 532.65		7 000.—	
782 Prämiiierung der Zuchtbestände	6 140.45		8 000.—	
401 Bundesbeitrag		2 910.25		3 800.—
783 Entlastungskäufe Zuchtstiere	8 420.—		4 000.—	
402 Bundesbeitrag		8 420.—		4 000.—
784 Ausmerzaktionen	27 278.75		75 000.—	
403 Bundesbeitrag		18 830.15		50 000.—
785 Kurse, Viehzählung, Milchleistungserhebungen	43 020.10		60 000.—	
Uebertrag	206 486.15	115 358.70	266 750.—	113 300.—

	Rechnung 1965		Voranschlag 1965	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	206 486.15	115 358.70	266 750.—	113 300.—
404 Bundesbeitrag		1 524.35		5 000.—
786 Milchwirtschaftliche Beratungsstelle	5 849.75		5 000.—	
787 Bekämpfung der Rindertuberkulose u. Abortus Bang	51 787.45		65 000.—	
250 Entnahme aus dem Viehkassafonds		30 000.—		40 000.—
405 Bundesbeiträge		18 210.35		24 000.—
9. 7 Viehprämien	38 402.—	14 005.—		
930 Zuchtstiere	15 900.—		13 500.—	
401 Bundesbeiprämiën		7 950.—		6 750.—
931 Kühe	8 890.—		8 100.—	
402 Bundesbeiprämiën		4 445.—		4 050.—
932 Rinder	5 142.—		5 200.—	
933 Gemeindestiere	5 250.—		5 000.—	
934 Kleinviehprämien	3 220.—		3 000.—	
404 Bundesbeiprämiën		1 610.—		1 500.—
9. 8 Meliorationen	861 416.—	418 967.—		
910 An Gemeinden	505 052.—		350 000.—	
930 An Private und Genossenschaften	107 844.—		150 000.—	
401 Bundesbeiträge		288 925.—		250 000.—
931 Landwirtschaftl. Siedlungswesen u. Stallsanierungen	115 708.—		80 000.—	
402 Bundesbeiträge		57 854.—		40 000.—
932 Wohnungsbausanierung in Berggebieten	132 812.—		100 000.—	
403 Bundesbeiträge		59 870.—		45 000.—
410 Gemeindebeiträge		12 318.—		10 000.—
9. 9 Beiträge	1 095 448.15	972 560.60		
930 Beiträge an Genossenschaftsstiere	9 520.—		8 000.—	
401 Bundesbeitrag		3 920.—		2 500.—
931 Beiträge an Ziegenherden	4 720.—		6 000.—	
402 Bundesbeitrag		2 370.—		3 000.—
932 Beiträge an die Bodenschadenversicherung	30 309.—		29 000.—	
933 Beitrag an die Viehversicherung	55 862.50		59 000.—	
403 Bundesbeitrag		24 988.—		26 000.—
934 Beitrag an die Pferdeversicherung	1 100.—		1 100.—	
935 Beitrag an die Hagelversicherung	1 620.70		1 350.—	
404 Bundesbeitrag		465.65		400.—
936 Beiträge an die Bergbauern-Unfallversicherung	—.—		500.—	
937 Beiträge an landwirtschaftliche Maschinen u. Geräte	56 194.—		40 000.—	
405 Bundesbeitrag		28 097.—		20 000.—
938 Landwirtschaftliche Stipendien	—.—		1 200.—	
406 Bundesbeitrag		—.—		600.—
939 Beiträge an landwirtschaftliche Vereine	6 606.20		6 000.—	
940 Betriebsberatung und Beiträge	248 711.35		225 000.—	
407 Bundesbeitrag		242 720.60		217 000.—
941 Bekämpfung der landwirtschaftlichen Schädlinge	382.90		1 500.—	
942 Anbauprämiën für Futtergetreide	5 534.—		6 000.—	—.—
Uebertrag	1 584 502.—	900 626.65	1 436 200.—	809 100.—

	Rechnung 1965		Voranschlag 1965	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	1 584 502.—	900 626.65	1 436 200.—	809 100.—
409 Bundesbeitrag		5 534.—		6 000.—
409.1 Bundesbeitrag Verwaltungsstelle		5.35		500.—
943 Beiträge an Rindviehhalter im Berggebiet	669 447.—		390 000.—	
409.2 Bundesbeitrag		664 460.—		390 000.—
945 Ankaufsbeiträge für Kleinvieh	635.—		100.—	
946 Beitrag an Investitions- und Kredithilfskasse	4 805.50		2 000.—	
	2 259 389.50	1 570 626.—	1 828 300.—	1 205 600.—
10. Forstdirektion				
620 Besoldungen	74 166.60		75 000.—	
621 Taggelder	11 115.40		10 000.—	
661 Unfallversicherung	850.—		2 000.—	
301 Linthwaldungen, technische Bewirtschaftung		440.90		500.—
302 Rückvergütungen für Arbeiten des techn. Personals		42 071.75		25 000.—
713 Kanzleibedarf	3 839.80		2 000.—	
719 Miete	3 200.—		3 200.—	
750 Bewirtschaftung des Staatswaldes	123.45		400.—	
911 Beiträge an Waldwege und Waldstrassen	361 254.80		300 000.—	
402 Bundesbeitrag		189 479.40		150 000.—
912 Beiträge an Verbauungen und Aufforstungen	468 675.85		385 000.—	
403 Bundesbeitrag		321 008.90		267 000.—
930 Verschiedene Beiträge	523.95		500.—	
	923 749.85	553 000.95	778 100.—	442 500.—
11. Direktion des Innern				
110 Grundbuchgebühren		214 785.75		220 000.—
620 Grundbuchamt, Besoldungen	110 317.—		104 000.—	
302 Anteil Gebäudeversicherung		10 000.—		10 000.—
140 Kanzleisporteln		18 236.65		15 000.—
401 Anteil am Alkoholmonopol		243 083.—		150 000.—
530 Einlage in den Kantonsschulfonds	10 000.—		10 000.—	
950 Uebertrag auf Armen- und Vormundschaftsdirektion	24 308.—		15 000.—	
531 Einlage in den Beamtenunfallfonds	11 000.—		11 000.—	
621 Zivilstandsinspektorat	320.40		300.—	
11. 1 Arbeitsamt und Arbeitsnachweis	95 279.40	40 845.40		
620 Besoldungen	80 894.10		77 000.—	
621 Taggelder	498.60		700.—	
710 Druckkosten	3 068.30		4 000.—	
713 Kanzleibedarf	1 150.55		2 000.—	
719 Uebriger Sachaufwand	9 442.85		7 500.—	
820 Revisionskosten	225.—		200.—	
402 Bundesbeitrag		5 147.15		5 000.—
301 Vergütung der Fremdenpolizei		6 302.—		9 000.—
Uebertrag	251 224.80	497 554.55	231 700.—	409 000.—

	Rechnung 1965		Voranschlag 1965	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	251 224.80	497 554.55	231 700.—	409 000.—
Anteil Arbeitslosenkasse:				
302 am Personalaufwand		25 860.90		25 000.—
310 am Sachaufwand		3 535.35		5 000.—
11. 2 Verwaltung der Staatl. Alters- und Invaliden- und Mobiliarversicherung	65 478.90	65 478.90		
606 Versicherungsarzt und Experte	10 700.—		10 000.—	
620 Besoldungen	47 431.35		50 000.—	
621 Taggelder	—.—		3 000.—	
710 Druckkosten	5 929.—		6 000.—	
713 Kanzleibedarf	218.55		4 000.—	
715 Porti usw.	1 200.—		3 000.—	
719 Uebrigter Sachaufwand	—.—		4 000.—	
301 Personalaufwand } zu Lasten der Anstalten		58 131.35		63 000.—
310 Sachaufwand }		7 347.55		17 000.—
11. 3 Verwaltung der AHV				
620 Besoldungen	113 574.90		125 000.—	
301 Personalaufwand zu Lasten der Anstalt		113 574.90		125 000.—
11. 4 Beiträge	1 552 570.75	347 690.50		
911 Beiträge an die Gehälter der Zivilstandsbeamten ..	19 014.90		18 000.—	
912 Beiträge an die Gemeindearbeitsämter	8 843.—		9 000.—	
930 Beiträge an die Krankenkassen	239 941.—		159 000.—	
931 Beiträge an die Arbeitslosenkassen	—.—		200.—	
932 Beitrag an den eidgenössischen Ausgleichsfonds	6 857.—		7 500.—	
410 Anteile der Gemeinden		2 286.—		2 500.—
933 Beitrag an den freiwilligen Landdienst	537.60		1 700.—	
935 Landwirtschaftliche Beihilfen (AHV)	60 008.—		100 000.—	
411 Anteile der Gemeinden		20 002.50		33 300.—
936 Beiträge an gewerbl. Bürgschaftsgenossenschaften ..	1 150.55		900.—	
937 Beiträge an die staatl. Alters- u. Invalidenversicherung	200 270.—		206 000.—	
938 Zinsgarantie auf dem Solldeckungskapital	39 093.70		50 000.—	
939 Beitrag des Kantons an die AHV	707 207.—		707 200.—	
940 Beitrag des Kantons an die IV	269 000.—		260 000.—	
412 Anteile der Gemeinden		325 402.—		322 000.—
941 Beiträge für Zahlungsunfähige	60.60		—.—	
943 Beitrag an eidgenössische Betriebszählung	587.40		5 000.—	
	1 982 849.35	1 053 695.10	1 961 200.—	1 001 800.—

Zusammenstellung

Voranschlag 1965			Rechnung 1965		Rechnung 1964	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
5 766 900.—	12 986.000.—	1. Allgemeine Verwaltung	7 610 645.40	16 920 357.38	6 474 331.80	14 372 004.85
1 768 000.—	3 248 000.—	2. Finanz- und Handelsdirektion	2 218 124.77	3 826 588.21	2 298 098.07	4 025 062.22
1 087 950.—	833 650.—	3. Militärdirektion	1 059 290.55	791 405.15	853 097.14	652 675.70
599 150.—	448 600.—	4. Polizeidirektion	704 022.90	489 785.70	637 001.30	498 079.45
3 821 000.—	2 412 000.—	5. Baudirektion	4 630 062.11	2 480 273.65	4 422 273.90	2 350 368.45
3 949 800.—	499 900.—	6. Erziehungsdirektion	4 762 123.89	552 045.71	4 022 221.83	533 716.69
86 500.—	20 800.—	7. Armen- und Vormundschaftsdirektion	85 323.30	30 429.—	91 241.75	24 314.90
2 143 000.—	154 650.—	8. Sanitätsdirektion	2 188 668.10	163 383.06	1 862 404.35	159 056.45
1 828 300.—	1 205 600.—	9. Landwirtschaftsdirektion	2 259 389.50	1 570 626.—	1 450 192.95	981 205.30
778 100.—	442 500.—	10. Forstdirektion	923 749.85	553 000.95	848 319.95	507 255.40
1 961 200.—	1 001 800.—	11. Direktion des Innern	1 982 849.35	1 053 695.10	2 177 275.70	1 091 573.40
23 789 900.—	23 253 500.—		28 424 249.72	28 431 589.91	25 136 458.74	25 195 312.81
	536 400.—	Rückschlag	7 340.19		58 854.07	
23 789 900.—	23 789 900.—	Vorschlag	28 431 589.91	28 431 589.91	25 195 312.81	25 195 312.81

Im Voranschlag 1965 nicht enthaltene Ausgabenbeschlüsse

	Fr.	Fr.
1. des Regierungsrates:		
Beitrag an Mattmarkkatastrophe	4 000.—	
Kinderlähmungsschutzimpfung	4 000.—	
Subventionierung landwirtschaftlicher Maschinen	8 000.—	
2. des Landrates:		
Neue Stipendienverordnung	92 000.—	
Beitrag an Kirchenrenovation Ennenda	30 000.—	
Erneuerung der Heizung im Rathaus	35 000.—	
Anschaffung eines Schneepfluges	10 000.—	
Baubeitrag Haltli (Erhöhung)	10 000.—	
3. der Landsgemeinde:		
Besoldungsgesetz Beamte	249 000.—	
Besoldungsgesetz Lehrer	54 000.—	
Unterstützung der Krankenkassen	81 000.—	

	Fr.	Fr.
	1965	1964
Einnahmen		
100 Ertrag der Steuern, Gebühren, Taxen usw.		
101/9 Kantonale Steuern	17 579 052.66	15 448 900.05
110/9 Gebühren	570 677.50	604 501.52
120/9 Patente	210 245.20	210 870.55
130/9 Taxen	2 121 732.65	1 825 693.40
140/9 Sporteln	74 283.08	69 521.60
150/9 Bussen und Kostenrechnungen	85 669.60	81 282.95
160/9 Anteile an eidgenössischen Steuern	1 318 303.35	1 181 118.55
	21 959 964.04	19 421 888.62
200 Ertrag des Finanzvermögens und Entnahme aus Fonds		
201/9 Zinsen und Dividenden	281 996.75	401 163.45
210/9 Miet- und Pachtzinsen	35 008.70	30 465.85
240/9 Erträge aus Unternehmungen	690 807.15	613 524.70
250/9 Entnahmen aus Fonds und Rückstellungen	44 688.25	110 298.50
	1 052 500.85	1 155 452.50
300 Andere Verwaltungseinnahmen		
301/9 Verwaltungseinnahmen für persönliche Leistungen	565 191.25	538 359.95
310/9 Verwaltungseinnahmen für sachliche Leistungen	515 457.85	445 590.55
320/9 Uebrige Verwaltungseinnahmen	39 842.90	40 164.05
330/9 Erlös aus Verkäufen	24 852.35	18 517.95
	1 145 344.35	1 042 632.50
400 Eingehende Beiträge und Verrechnungsposten		
401/9 Beiträge des Bundes	3 293 158.35	2 534 057.45
410/9 Beiträge der Gemeinden	683 247.11	762 985.49
420/39 Andere Beiträge	23 917.25	25 458.50
440/9 Verrechnungsposten	273 457.96	252 837.75
	4 273 780.67	3 575 339.19
	28 431 589.91	25 195 312.81

nach Sachgruppen

	Fr.	Fr.
	1965	1964
Ausgaben		
500 Finanzdienst und Einlagen in Fonds		
501/9 Zinsaufwand	644 785.60	568 629.85
510/9 Tilgungen	3 483 253.35	3 053 408.60
520/39 Einlagen in Fonds und Rückstellungen	286 315.20	381 193.35
540/9 Abschreibungen	2 800.—	5 300.—
	4 417 154.15	4 008 531.80
600 Personalaufwand		
601/19 Besoldungen, Taggelder an Behörden und Kommissionen	340 754.65	296 063 60
620/9 Besoldungen, Taggelder an Beamte	3 177 134.90	2 920 282.90
630/9 Arbeitslöhne	475 408.10	440 288.70
640/9 Wartgelder und Entschädigungen	76 303.05	92 431.05
650/9 Bekleidung, Ausrüstung und Ausbildung	28 686.05	30 180.75
660/9 Versicherungsleistungen	488 525.—	449 230.35
670/9 Ruhegehälter an Beamte	120 847.55	115 883.75
680/9 Uebriger Personalaufwand	7 516.35	5 809.75
	4 715 175.65	4 350 170.85
700 Sachaufwand		
701/19 Kosten der Verwaltung	534 362.11	493 790.61
720/9 Militärwesen	413 193.85	367 782.95
730/9 Polizeiwesen	131 748.25	97 953.15
740/9 Strassenunterhalt	908 891.01	1 032 138.15
750/9 Unterhalt der Gebäude und Liegenschaften	137 833.50	249 127.60
760/9 Erziehungswesen	157 814.64	138 850.78
770/9 Sanitätswesen	1 617 332.—	1 294 020.65
780/9 Landwirtschafts- und Forstwesen	167 217.85	172 881.35
	4 068 393.21	3 846 545.24
800 Andere Verwaltungsausgaben		
801/9 Prozesskosten, Strafvollzugskosten	23 655.05	22 182.20
810/9 Steuereinzug, Inkassogebühren usw.	97 828.25	96 213.80
820 Revisionen	4 375.—	3 855.—
830 Warenvermittlung	140 742.40	131 940.10
840/9 Haftpflichtversicherung	26 776.80	25 071.80
	293 377.50	279 262.90
900 Ausgehende Beiträge und Verrechnungsposten		
901/9 Bundesanteile an Gebühren und Taxen	16 925.10	19 508.—
910/29 Beiträge an Gemeinden	9 255 652.25	7 672 756.40
930/49 Uebrige Beiträge	5 384 113.90	4 706 845.80
950/9 Verrechnungsposten	273 457.96	252 837.75
	14 930 149.21	12 651 947.95
	28 424 249.72	25 136 458.74

Aktiven	Fr.	Fr.	Fr.
		31. Dez. 1965	1. Jan. 1965
1. Finanzvermögen			
Kassen-Konto	26 077.30		
Postcheck-Konti	365 063.30		
Bank	3 605 247.40	3 996 388.—	3 941 490.18
Hypotheken	55 444.44		
Aktien:			
Schweizerische Nationalbank	97 500.—		
NOK AG, Baden	1 750 000.—		
Kraftwerk Linth-Limmern AG	7 500 000.—		
Vereinigte Schweizerische Rheinsalinen	18 000.—		
Schweizerische Reederei AG, nom. 17 000.—	16 000.—		
Swissair, nom. 42 000.—	34 400.—		
Sernftalbahnhof AG, nom. 200 000.—	1.—		
II. Zuckerfabrik AG, nom. 10 000.—	1.—		
Anteilscheine:			
Ostschweizerische Bürgschaftsgenossenschaft	3 000.—		
Genossenschaft Schweizerische Mustermesse	25 000.—		
Genossenschaft OLMA St. Gallen	2 500.—	9 501 846.44	9 154 346.44
Dotationskapital Kantonalbank		5 000 000.—	5 000 000.—
Ertragabwerfende Liegenschaften		1.—	1.—
Guthaben und Vorschüsse		927 468.48	1 686 162.87
Inventarvorräte		634 491.18	707 209.33
2. Verwaltungsvermögen			
Kantonale Krankenanstalt	5 472 691.30		
Fischbrutanstalt Mettlen	20 606.40		
Badekiosk im Gäsi	82 940.15		
Gerichtshaus	23 140.05		
Kantonsschule	967.—		
Haus Mercier	652 693.65	6 253 038.55	3 186 417.70
3. Zu tilgende Aufwendungen			
Baukonto Strassen und Brücken	52 863.67		
Baukonto Nationalstrasse N 3	2 114 179.74		
Baukonto Sernftalstrasse	4 980 296.50	7 147 339.91	7 621 964.74
Zivilschutzbauten	77 326.50		
Baukonto Sernftalbahnhof	360 850.57		
Durnagelbachverbauungen	77 037.47		
Schulhausbauten	917 493.15		
Konto Grundbuchvermessung	38 105.25	1 470 812.94	1 289 857.39
		34 931 386.50	32 587 449.65

Rechnung

Passiven

1. Verzinsliche Schulden

	Fr.	Fr. 31. Dez. 1965	Fr. 1. Jan. 1965
Darlehen von Fonds und Stiftungen	3 311 024.79		
Darlehen von Fürsorgeeinrichtungen des Kantons	9 886 974.01		
Darlehen von Versicherungskassen	6 361 518.10		
Darlehen von Verwaltungen	258 125.—	19 817 641.90	18 247 103.86
Darlehen von AHV, Genf		5 000 000.—	3 000 000.—
Bundevorschusskonto Nationalstrasse N 3		445 320.07	989 676.40

2. Unverzinsliche Schulden

Schuld an verschiedene Konti		9 295 884.44	9 985 469.49
------------------------------------	--	--------------	--------------

3. Konto Vor- und Rückschläge

		372 540.09	365 199.90
--	--	------------	------------

	34 931 386.50	32 587 449.65
--	---------------	---------------

III. Spezialrechnungen

	Stand 1. Jan. 1965	Belastungen	Gutschriften	Stand 31. Dez. 1965
1. Spitalbauten				
Schwesternhaus	825 076.20	333.45		791 574.15
Zins des Krankenhausfonds			33 835.50	
Kantonsspital Neu- und Erweiterungsbauten	2 232 973.55	5 146 894.15		4 681 117.15
Tilgungen: Spitalbausteuer			1 298 750.55	
Aus dem Irrenhausfonds			1 400 000. —	
	3 058 049.75	5 147 227.60	2 732 586.05	5 472 691.30
2. Strassenbauten				
Baukonto Strassen und Brücken	270 653.52	1 272 201.50		52 863.67
Bundesbeitrag			414 800.—	
Tilgung			1 075 191.35	
Baukonto Nationalstrasse N 3	2 497 262.42	6 078 637.65		2 114 179.74
Bundesbeiträge			5 661 720.33	
Tilgung			800 000.—	
Baukonto Sernftalstrasse	4 854 048.80	126 247.70		4 980 296.50
	7 621 964.74	7 477 086.85	7 951 711.68	7 147 339.91
3. Uebrige zu tilgende Aufwendungen				
Baukonto Sernftalbahn	410 850.57			360 850.57
Tilgung			50 000.—	
Durnagelbachverbauungen	67 757.47	470 880.—		77 037.47
Bundesbeitrag			261 600.—	
Tilgung			200 000.—	
Schulhausbauten	740 913.15	626 580.—		917 493.15
Tilgung			450 000.—	
Konto Grundbuchvermessung	70 336.20	28 769.05		38 105.25
Tilgung			61 000.—	
Zivilschutzbauten	—.—	247 444.50		77 326.50
Bundesbeitrag			170 118.—	
	1 289 857.39	1 373 673.55	1 192 718.—	1 470 812.94
4. Konto Vor- und Rückschläge				
Vorschlag 1964	H 365 199.90		7 340.19	H 372 540.09

Salzverwaltung

Ertrag:

Es wurden verkauft:

Säcke:

2 614 ¹ / ₂ Kochsalz jodiert und gewöhnlich, netto 261 450 kg zu 32 Rp.		83 664.—
5 425 ¹ / ₂ Industriesalz (Gewerbesalz)		90 384.55
364 Coupiersalz		12 064.—
4 860 kg Grésilsalz zu Fr. 1.20		5 832.—
22 000 kg Kochsalz in Paketen zu 55/60 Rp.		12 890.—
18 180 kg Fluorsalz zu 55/60 Rp.		10 631.—
5 100 kg Badesalz (Meersalz) zu 34 Rp.		1 734.—
78 850 kg Nitritsalz zu 36/38 Rp.		29 603.—

Total Salzverkauf

246 802.55

Regalgebühren

37.20

Frachtrückvergütung von den Salinen

631.70

668.90

Wert des Salzes am 31. Dezember 1965

247 471.45

2 218.50

249 689.95

Aufwand:

Kosten des Salzankaufs und Unkosten

157 516.20

Wert des Salzlagers am 31. Dezember 1964

2 109.—

159 625.20

Salzgewinn pro 1965

90 064.75

Auf die Gemeinden verteilt sich der Kochsalzverkauf:

Mühlehorn	30	Ennenda	149	Betschwanden	16
Obstalden	40	Mitlödi	42	Rüti	8
Filzbach	46	Sool	14 ¹ / ₂	Braunwald	65
Bilten	460	Schwändi	18	Linthal	154
Niederurnen	104	Schwanden	90	Engi	72 ¹ / ₂
Oberurnen	114	Nidfurn	8	Matt	72
Näfels	344	Leuggelbach	18	Elm	144
Mollis	115	Luchsingen	21		531 ¹ / ₂
Netstal	125	Haslen	45		1640 ¹ / ₂
Riedern	7 ¹ / ₂	Hätzingen	21		442 ¹ / ₂
Glarus	255	Diesbach	16		2614 ¹ / ₂
	<u>1640¹/₂</u>		<u>442¹/₂</u>		<u>2614¹/₂</u>

IV. Fonds und Stiftungen

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1965	31. Dez. 1965
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Irrenhausfonds			3 218 606.34	
Zinsen		80 842.75		
Tilgungen: Neubauten Kantonsspital	1 400 000.—			
	1 400 000.—	80 842.75		
Abnahme		1 319 157.25	1 319 157.25	
Vermögen am 31. Dezember 1965				1 899 449.09
2. Fonds für Irrenfürsorge			2 731 440.65	
Vermächtnis von Frau Alice Imhof-Weber, sel., Glarus		100.—		
Zinsen		85 286.35		
Beiträge an Irrenversorgungen	43 595.—			
	43 595.—	85 386.35		
Zunahme	41 791.35		41 791.35	
Vermögen am 31. Dezember 1965				2 773 232.—
3. Dr. med. Emilie Mercier-Fonds für Taubstummenfürsorge			29 843.60	
Zinsen		966.65		
Zuwendungen	200.—			
	200.—	966.65		
Zunahme	766.65		766.65	
Vermögen am 31. Dezember 1965				30 610.25
4. Krankenhausfonds			1 055 189.85	
Zinsen		33 835.50		
Tilgung Baukonto Schwesternhaus	33 835.50			
Vermögen am 31. Dezember 1965				1 055 189.85
5. Kantonaler Freibettenfonds			409 385.19	
Geschenke:				
Von Frl. G. Kundert sel., Bern		5 000.—		
Von Frau Alice Imhof-Weber sel., Glarus		300.—		
Von Herrn Paul Imhof-Weber sel., Glarus		200.—		
Von Ungenannt		2 140.—		
Zum Andenken an Frau Barb. Schmid-Lütschg sel., Glarus		50.—		
Zum Andenken an Herrn Fritz Kubli-Vontobel sel., Engi		565.—		
Uebertrag		8 255.—	409 385.19	

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1965	31. Dez. 1965
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag			8 255.—	409 385.19
Zum Andenken an Frau A. Iseli-Jenny sel., Glarus		390.—		
Zinsen		13 113.—		
An das Kantonsspital	3 371.90			
	3 371.90	21 758.—		
Zunahme	18 386.10		18 386.10	
Vermögen am 31. Dezember 1965				427 771.29
6. Fonds für Radiumbehandlung			13 294.—	
Zinsen		432.05		
An Zuwendungen	—.—			
	—.—	432.05		
Zunahme	432.05		432.05	
Vermögen am 31. Dezember 1965				13 726.05
7. Fonds für künstliche Gliedmassen			72 391.15	
Zinsen		2 375.95		
Zuwendungen	2 030.—			
	2 030.—	2 375.95		
Zunahme	345.95		345.95	
Vermögen am 31. Dezember 1965				72 737.10
8. Fonds für Kinderlähmungsgeschädigte			59 596.15	
Zinsen		1 884.—		
Beiträge	3 250.—			
	3 250.—	1 884.—		
Abnahme		1 366.—	1 366.—	
Vermögen am 31. Dezember 1965				58 230.15
9. Fonds für Erneuerung des Mobiliars in der Krankenanstalt			5 970.20	
Zinsen		194.—		
	—.—	194.—		
Zunahme	194.—		194.—	
Vermögen am 31. Dezember 1965				6 164.20
10. Fonds für ein Erholungsheim			748 430.—	
Zinsen		23 621.45		
	—.—	23 621.45		
Zunahme	23 621.45		23 621.45	
Vermögen am 31. Dezember 1965				772 051.45

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1965	31. Dez. 1965
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
11. Militärunterstützungsfonds			78 354.94	
Bussenanteile		692.60		
Zinsen		2 608.85		
	—.—	3 301.45		
Zunahme	3 301.45		3 301.45	
Vermögen am 31. Dezember 1965				81 656.39
12. Arbeitslosenfürsorgefonds			1 848 187.60	
Zinsen		58 580.80		
Arbeitgeberbeiträge 1964		100 983.30		
	—.—	159 564.10		
Zunahme	159 564.10		159 564.10	
Vermögen am 31. Dezember 1965				2 007 751.70
13. Landesarmenreservfonds			183 404.30	
Zinsen		5 940.05		
An Weihnachtsgaben	1 260.—			
Uebertrag auf Konto 7 250	4 000.—			
	5 260.—	5 940.05		
Zunahme	680.05		680.05	
Vermögen am 31. Dezember 1965				184 084.35
14. Jost Kubli-Stiftung			23 276.10	
Zinsen		746.05		
1965er Rentenanteile	640.—			
	640.—	746.05		
Zunahme	106.05		106.05	
Vermögen am 31. Dezember 1965				23 382.15
15. Elmer-Stiftung			3 449.81	
Zinsen		112.10		
	—.—	112.10		
Zunahme	112.10		112.10	
Vermögen am 31. Dezember 1965				3 561.91
16. Kantonaler Stipendienfonds			138 577.75	
Zinsen		4 256.55		
Rentenanteil aus der Jost Kubli-Stiftung		80.—		
Stipendien	4 336.55			
	4 336.55	4 336.55		
Vermögen am 31. Dezember 1965				138 577.75

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1965	31. Dez. 1965
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
17. Marty'scher Stipendienfonds			396 028.95	
Stipendienrückzahlung		500.—		
Zinsen		12 876.85		
Uebertrag auf Konto verwendbare Zinsen	8 000.—			
An die Stiftungskommission	320.—			
	8 320.—	13 376.85		
Zunahme	5 056.85		5 056.85	
Vermögen am 31. Dezember 1965				401 085.80
18. Verwendbare Zinsen der Marty-Stiftung			10 117.45	
Zinsen		225.20		
Uebertrag von Marty'schen Stipendienfonds		8 000.—		
An Stipendien	6 375.—			
	6 375.—	8 225.20		
Zunahme	1 850.20		1 850.20	
Vermögen am 31. Dezember 1965				11 967.65
19. Kantonsschulfonds			385 003.90	
Zinsen		10 688.25		
Vom Alkoholzehntel		10 000.—		
Von der Verwaltungsrechnung		5 000.—		
Zins an Verwaltungsrechnung	10 688.25			
An Bauarbeiten und Anschaffungen	122 267.85			
	132 956.10	25 688.25		
Abnahme		107 267.85	107 267.85	
Vermögen am 31. Dezember 1965				277 736.05
20. Kadettenfonds			9 071.10	
Munitionsvergütung		150.—		
Zinsen		275.70		
Aufwendungen	1 325.50			
	1 325.50	425.70		
Abnahme		899.80	899.80	
Vermögen am 31. Dezember 1965				8 171.30
21. Aufforstungsfonds			35 722.90	
Zahlung NOK für Waldschneisen		128 502.—		
Aufwendungen	33 880.20			
Zinsen		2 698.55		
	33 880.20	131 200.55		
Zunahme	97 320.35		97 320.35	
Vermögen am 31. Dezember 1965				133 043.25

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1965	31. Dez. 1965
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
22. Evangelischer Reservefonds			343 379.22	
		11 118.35		
An den evang. Kirchenrat des Kantons Glarus ...	6 000.—			
An die Hilfskasse der evang. Pfarrer	1 000.—			
An die evang. Hilfsgesellschaft	1 700.—			
Konkordatsprüfungen	1 562.60			
	10 262.60	11 118.35		
Zunahme	855.75		855.75	
Vermögen am 31. Dezember 1965				344 234.97
23. Katholischer Diözesanfonds				
Verwalter: Erwin Müller-Bühler, Näfels			27 899.15	
Bestand am 1. Januar 1965				
Einnahmen: Zinsen		950.95		
Ausgaben:				
An Verwaltung der bischöflichen Kanzlei	300.—			
An Fondsverwaltung und Aktuariat	180.45			
	480.45	950.95		
Zunahme	470.50		470.50	
Bestand am 31. Dezember 1965				28 369.65
24. Stiftung für das Dr. Kurt H. Brunner-Haus			353 125.55	
Zinsen		8 597.35		
	—	8 597.35		
Zunahme	8 597.35		8 597.35	
Vermögen am 31. Dezember 1965				361 722.90
25. Fonds für eine Zwangsarbeitsanstalt			138 598.30	
Zinsen		4 383.85		
	—	4 383.85		
Zunahme	4 383.85		4 383.85	
Vermögen am 31. Dezember 1965				142 982.15
26. Viehkassafonds			301 400.01	
Zinsen		8 367.60		
Viehsteuer		21 933.40		
Viehhandelspatente		4 352.50		
Gesundheitsscheine		10 354.05		
Bundesbeiträge für Rauschbrandimpfung		4 852.85		
Bundesbeitrag für Maul- und Klauenseuche		46 261.05		
Uebertrag		96 121.45	301 400.01	

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1965	31. Dez. 1965
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag		96 121.45	301 400.01	
Bundesbeitrag für Räude und Dasselfliege		58.—		
Gebühren für Fremdvieheinführen		2 211.—		
Impfstoff und Untersuchungen	40 022.70			
Tierärzte	23 557.05			
An die Eidg. Staatskasse und interkantonaies Viehhandelskonkordat, Anteil Viehandelspatente	453.—			
Verschiedenes	9 886.90			
Entschädigungen für Maul- und Klauenseuche netto	83 111.40			
	157 031.05	98 390.45		
Abnahme		58 640.60	58 640.60	
				242 759.41
Entnahme für die Bekämpfung der Rinde- tuberkulose und des Abortus Bang				30 000.—
Vermögen am 31. Dezember 1965				212 759.41

Vermögensausweis der Fonds und Stiftungen

	Vermögen	Wertpapiere	Guthaben bei	Übrige Aktiven
	31. Dez. 1965		der Staatskasse	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Irrenhausfonds	1 899 449.09	1 786 000.—	92 447.19	21 001.90
2. Fonds für Irrenfürsorge	2 773 232.—	2 104 000.—	650 733.55	18 498.45
3. Dr. med. E. Mercier-Fonds für Taubstummefürsorge	30 610.25		30 610.25	
4. Krankenhausfonds	1 055 189.85	942 000.—		8 756.95
5. Kantonaler Freibettenfonds	427 771.29	272 000.—	153 350.74	2 420.55
6. Fonds für Radiumbehandlung	13 726.05		13 726.05	
7. Fonds für künstliche Gliedmassen	72 737.10	42 000.—	30 266.65	470.45
8. Fonds für Kinderlähmungsgeschädigte	58 230.15		58 230.15	
9. Fonds für Erneuerung des Mobiliars in der Krankenanstalt	6 164.20		6 164.20	
10. Fonds für ein Erholungsheim	772 051.45	622 100.—	144 679.75	5 271.70
11. Militärunterstützungsfonds	81 656.39	60 000.—	21 089.39	567.—
12. Arbeitslosenfürsorgefonds	2 007 751.70	1 395 750.—	600 054.30	11 947.40
13. Landesarmenreservefonds	184 084.35		184 084.35	
14. Jost Kubli-Stiftung	23 382.15		23 382.15	
15. Elmer-Stiftung	3 561.91		3 561.91	
16. Kantonaler Stipendienfonds	138 577.75	120 000.—	17 545.05	1 032.70
17. Marty'scher Stipendienfonds	401 085.80		401 085.80	
18. Verwendbare Zinsen der Marty-Stiftung	11 967.65		11 967.65	
19. Kantonsschulfonds	277 736.05		277 736.05	
20. Kadettenfonds	8 171.30		8 171.30	
21. Aufforstungsfonds	133 043.25		133 043.25	
22. Evangelischer Reservefonds	344 234.97	319 026.67	22 681.45	2 526.85
23. Katholischer Diözesanfonds	28 369.65	19 800.—		8 569.65
24. Stiftung für das Dr. Kurt H. Brunner-Haus	361 722.90	310 000.—	49 976.90	1 746.—
25. Fonds für eine Zwangsarbeitsanstalt	142 982.15	83 000.—	59 244.40	737.75
26. Viehkassafonds	212 759.41		212 759.41	
	11 470 248.81	8 075 676.67	3 311 024.79	83 547.35

V. Fürsorgeeinrichtung des Staates

	Fr.	Fr.	Fr.
1. Versicherungskasse der Landesbeamten			
Bestand des Deckungskapitals am 31. Dezember 1964			5 550 473.70
E i n n a h m e n			
Beiträge des Landes	156 866.35		
Beiträge der Kantonalkasse	37 035.70		
Mitgliederbeiträge	90 036.15		
Zinsen	199 266.55		
Einkaufssummen	64 328.35		
Nachzahlung bei Gehaltserhöhung	18 315.15		
Verschiedenes	7 342.10	573 190.35	
A u s g a b e n			
Rentenzahlungen	238 660.—		
Rückerstattungen	30 634.05		
Verschiedenes	5 545.—	274 839.05	
V o r s c h l a g			298 351.30
Bestand des Deckungskapitals am 31. Dezember 1965			5 848 825.—
Bestehend in:			
Immobilien		485 000.—	
Obligationen		1 100 000.—	
Guthaben bei der Staatskasse		4 230 982.60	
Ausstehende Einkaufssummen		21 772.40	
Ausstehende Verrechnungssteuer 1965		11 070.—	
		5 848 825.—	
2. Sparkasse der Landesbeamten			
Vermögen der Sparkasse am 31. Dezember 1964			959 102.55
Einzahlungen	169 981.60		
Rückzahlungen	80 915.10		
Vorschlag			89 066.50
Vermögen a. 31. Dez. 1965 als Guthaben b. Staatskasse			1 048 169.05
3. Beamtenunfallversicherung			
Vermögen am 31. Dezember 1964			114 645.85
E i n n a h m e n			
Landesbeitrag	11 000.—		
Zinsen	3 802.35		
Prämienanteile von Verwaltungen	3 064.55		
Rückvergütungen	13 928.30	31 795.20	
A u s g a b e n			
Renten	1 324.—		
Versicherungsprämien	18 905.10	20 229.10	
V o r s c h l a g			11 566.10
Vermögen a. 31. Dez. 1965 als Guthaben b. Staatskasse			126 211.95

VI. Versicherungskassen

	Fr.	Fr.	Fr.
1. Lehrerversicherungskasse des Kantons Glarus			
Verwalter: B. Stüssi, alt Lehrer, Riedern			
Deckungskapital am 31. Dezember 1964			6 282 604.70
Einnahmen			
Zinsen	238 897.10		
Einzahlungen der Lehrkräfte	208 837.30		
Einzahlungen der Schulgemeinden, der Anstalten und der kaufmännischen Schule	225 805.15		
Einzahlungen des Kantons	287 451.65		
Beiträge betr. Gruppenversicherung	26 300.45		
Beiträge für Teuerungszulagen	70 636.25		
	1 057 927.90		
abzüglich Prämien für Gruppenversicherung	43 869.25	1 014 058.65	
Ausgaben			
Rentenzahlungen	318 034.35		
Rückzahlungen	48 221.05		
Teuerungs- und Weihnachtzulagen	74 155.90		
Einmaleinlagen in Gruppenversicherung	18 007.—		
Verschiedene Ausgaben	20 031.—		
Reservestellungen	24 025.—	502 474.30	
Vermehrung des Deckungskapitals			511 584.35
Deckungskapital am 31. Dezember 1965			6 794 189.05
Bestehend in:			
Obligationen, Hypotheken, Sparheften			5 666 844.70
Wohnblocks			960 000.—
Kontokorrentguthaben bei der Glarner Kantonalbank			186 785.10
Postcheckkonto			11 546.55
Debitoren			3 812.70
			6 828 989.05
abzüglich Kreditoren			34 800.—
Deckungskapital			6 794 189.05
2. Kantonale Arbeitslosenkasse Glarus			
Verwalter: Dr. D. Hefti			
Betriebsrechnung I			
Einnahmen			
Prämien der Versicherten u. Beiträge der Arbeitgeber		307 589.52	
Zinserträge	198 246.35		
Gutschrift auf Betriebsrechnung II	70 516.25	127 730.10	435 319.62
Uebertrag			435 319.62

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag			435 319.62
Ausgaben			
Arbeitslosenentschädigungen		3 326.15	
Prämienrückvergütungen an Arbeitgeber und Arbeitnehmer		1 399.70	
Ueberweisung der Arbeitgeberbeiträge an den kantonalen Fonds für Arbeitslosenfürsorge		100 983.30	
Anrechenbare Verwaltungskosten		21 119.50	
Prämien netto	205 206.52		
Grundprämien	72 300.—		
Gutschrift auf Betriebsrechnung II		132 906.52	259 735.17
Vorschlag pro 1965			175 584.45
Vermögensbewegung			
Vermögen am 31. Dezember 1965		4 044 333.50	
Vermögen am 31. Dezember 1964		3 868 749.05	
Vermögensvermehrung pro 1965		175 584.45	
Vermögensausweis			
Aktiven			
Postcheck		7 502.82	
Glarner Kantonalbank Glarus		4 694.—	
Staatskasse des Kantons Glarus		4 043 594.93	
Prämienausstände per 31. Dezember 1965		579.10	
Verrechnungssteuer-Guthaben		12.65	4 056 383.50
Passiven			
Transitorische Passiven			12 050.—
Vermögen am 31. Dezember 1965			4 044 333.50
Betriebsrechnung II (Prämienausgleichsfonds)			
Bestand des Prämienausgleichsfonds am 31. Dez. 1964			2 135 435.60
Einnahmen			
Zuweisung aus Betriebsrechnung I		132 906.52	
Zinserträge		70 516.25	203 422.77
Ausgaben			
Gesamte Verwaltungskosten	29 375.10		
Anrechenbare Verwaltungskosten	21 119.50	8 255.60	
Uebertrag		8 255.60	2 338 858.37

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag		8 255.60	2 338 858.37
Beitrag an den Eidg. Kassenausgleichsfonds		12 050.—	
Prämienerlasse		629.60	20 935.20
Bestand des Prämienausgleichsfonds am 31. Dez. 1965			2 317 923.17
Bestand des Prämienausgleichsfonds am 31. Dez. 1964			2 135 435.60
Vorschlag pro 1965			182 487.57
Vermögensausweis			
Guthaben bei der Staatskasse des Kantons Glarus			2 317 923.17
3. AHV-Ausgleichskasse des Kantons Glarus			
Verwalter: Leuzinger Jakob			
Betriebsrechnung 1965			
A. Konten des Landesausgleichs			
Einnahmen			
AHV/IV/EO-Beiträge		2 890 849.25	
Beiträge der landwirtschaftlichen Arbeitgeber an die landwirtschaftlichen Familienzulagen des Bundes		11 246.05	
		2 902 095.30	
Ausgaben			
AHV-Renten		6 761 339.20	
IV-Renten		691 277.—	
IV-Taggelder		23 551.70	
IV-Hilflosenentschädigungen		45 587.—	
IV-Durchführungskosten			
Sekretariat	45 295.—		
Kommission	8 685.20	53 980.20	
Erwerbsausfallentschädigungen an Wehrpflichtige ..		260 191.60	
Landwirtschaftliche Familienzulagen des Bundes an landwirtschaftliche Arbeitnehmer	21 738.80		
Bergbauern	153 730.—	175 468.80	
		8 011 395.50	
Abschlussergebnis			
Die Ausgaben betragen		8 011 395.50	
Die Einnahmen betragen		2 902 095.30	
Mehrausgaben zu Lasten der verschiedenen Landesausgleichsfonds		5 109 300.20	
B. Verwaltungskostenrechnung			
Einnahmen			
Verwaltungskostenbeiträge der Kassenmitglieder		128 672.44	
Verwaltungskostenzuschüsse und Vergütungen aus den verschiedenen Ausgleichsfonds		128 036.—	
Uebrige Einnahmen		15 568.50	
		272 276.94	

	Fr.	Fr.
Ausgaben		
Personalaufwand		119 003.05
Sozialleistungen		13 838.—
Sachaufwand und Diverses		20 916.05
Miete, Reinigung, Heizung und Beleuchtung		11 926.95
Abschreibungen auf Mobiliar und Maschinen		33 790.10
Porti, Telefon und Betreibungsspesen		3 773.70
Kassenrevision, Zweigstellenrevision und Arbeitgeberkontrollen		19 800.—
Vergütung an die Ortsgemeinden für die Zweigstellenführung		34 599.80
		257 647.65
Abschlussergebnis		
Die Verwaltungskosteneinnahmen betragen		272 276.94
Die Verwaltungskostenausgaben betragen		257 647.65
		14 629.29
C. Bilanz		
Aktiven		
Kasseneigene Anlagen		291 465.—
Kasse und Postcheck		487 723.15
Vorschuss an die Zweigstellen		35 900.—
Abrechnungspflichtige		161 659.92
		976 748.07
Passiven		
Ständiger Vorschuss der Zentralen Ausgleichsstelle für Auszahlungen		650 000.—
Kontokorrent Zentrale Ausgleichsstelle ordentlicher Verkehr		51 619.18
Diverse Kreditoren		270.90
Reserven		260 228.70
		962 118.78
Abschlussergebnis		
Die Aktiven betragen		976 748.07
Die Passiven betragen		962 118.78
Vorschlag in laufender Rechnung		14 629.29
D. Stand der kasseneigenen Anlagen am 1. Febr. 1966		
Kassavermögen am 1. Februar 1965		260 228.70
Vorschlag 1965		14 629.29
		274 857.99
Ausweis		
Finanzvermögen		
Zinstragendes Konto bei der Staatskasse des Kantons Glarus	258 125.—	
abzüglich vorübergehende Fondsgelderbeanspruchung im Betrage von	16 607.01	241 517.99
Sachvermögen		
Buchwert des Mobiliars und der Büromaschinen		33 340.—
		274 857.99

4. 1965er Jahresrechnung der Bodenschaden- versicherung des Kantons Glarus

Einnahmen

	Fr.	Fr.
1. Landesbeitrag pro 1965		30 309.—
2. Versicherungsprämien pro 1965		30 141.90
3. Stempelgebühren pro 1965		1 882.40
4. Zinsen inkl. Verrechnungssteuer:		
a) von Wertschriften	20 198.30	
b) von Kontokorrent	779.40	20 977.70
5. Rückbuchung der 1964er Rückstellung für zugesicherte Entschädigungen		14 195.—

 97 506.—

Ausgaben

1. Stempelabgabe an die Eidgenössische Steuer- verwaltung pro 1965		1 882.40
2. Schadenvergütungen		44 303.—
3. Rückstellung für zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Entschädigungen		16 652.—
4. Effektenagio und Kommissionen		325.90
5. Unkosten:		
a) Prämieinzugskosten	4 470.—	
b) Druckkosten, Depotgebühr und Bankspesen	773.85	5 243.85

 68 407.15

Abschlussresultat

Die Einnahmen betragen		97 506.—
Die Ausgaben betragen		68 407.15
Vorschlag pro 1965		29 098.85

Bilanz per 31. Dezember 1965

Aktiven

Obligationen	686 000.—
Kontokorrentguthaben bei der Glarner Kantonalbank	52 248.70
Ausstehende 1965er Versicherungsprämien	30 141.90
Ausstehende Stempelgebühren pro 1965	1 882.40

 770 273.—

Passiven

Rückstellung für zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Entschädigungen	16 652.—
Stempelabgabe pro 1965	1 882.40
Reservefonds	751 738.60

 770 273.—

Vermögensbewegung

Bestand des Reservefonds am 31. Dezember 1965	751 738.60
Bestand des Reservefonds am 31. Dezember 1964	722 639.75
Vermögensvermehrung pro 1965	29 098.85

	Fr.	Fr.
5. 1965er Jahresrechnung der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons Glarus		
Einnahmen		
1. 1965er Versicherungsprämien von Fr. 1 430 575 300.— Versicherungskapital (inkl. Teuerungszuschlag)		914 460.85
2. Anteil der Versicherten an der Stempelsteuer für 1965		71 554.25
3. Zinseingänge:		
a) von Hypotheken	11 963.25	
b) von Obligationen	45 516.75	
c) von Liegenschaften, Mietzinse	29 520.—	
	87 000.—	
abzüglich: Passivzins in Kontokorrent	4 027.05	82 972.95
4. Rückerstattung der Verrechnungssteuer pro 1965		17 909.05
5. Rückvergütung des Interkantonalen Rückversicherungsverbandes an die Brandschäden		13 292.10
6. Rückvergütung des Interkantonalen Rückversicherungsverbandes an die Elementarschäden		79 381.75
7. Vergütung des Interkantonalen Rückversicherungsverbandes als Feuerlöschbeiträge ..		12 031.70
8. Vergütung der privaten Versicherungsgesellschaften als Feuerlöschbeiträge		51 125.25
9. Beitrag der Staatlichen Mobiliarversicherungsanstalt des Kantons Glarus an die Ausgaben für Feuerwehrzwecke		14 189.30
10. Beitrag derselben an die Nachtwächterkosten		3 333.—
11. Beitrag derselben an den Kurs für Feuerwehroff. und Geräteführer 1965		6 456.50
12. Rückbuchungen:		
a) Schadenreserve 1964 für pendente Brandschäden		41 400.—
b) Schadenreserve 1964 für pendente Elementarschäden		88 664.40
c) der Rückstellung 1964 für Feuerwehrzwecke ..		552 000.—
Total der Einnahmen		1 948 771.10
Ausgaben		
1. Stempelabgaben an die Eidg. Steuerverwaltung pro 1965		71 960.95
2. Brandschadenvergütungen	42 413.05	
Schatzungskosten bei Brandschäden	369.60	42 782.65
3. Elementarschadenvergütungen	136 830.05	
Schatzungskosten bei Elementarschäden	735.40	137 565.45
4. Wandbelag- und Dachprämien		12 764.15
Uebertrag		265 073.20

	Fr.	Fr.
Uebertrag		265 073.20
5. Beiträge an Kaminumbauten	73 705.55	
Taggelder für Expertisen	622.80	74 328.35
6. Beiträge für Feuerwehrzwecke		195 438.70
7. Beiträge für geschlossene Feuerungen in Sennhütten		1 550.65
8. Andere Beiträge:		
a) Nachtwächterkosten	10 000.—	
b) Feuerschaukosten	15 843.—	
c) Kaminfegermeisterverband	100.—	
d) Vereinigung kantonal-schweizerischer Feuer- versicherungsanstalten	3 171.—	
e) Feuerwehrverband des Kantons Glarus	800.—	
f) Schweiz. Acetylenverein	500.—	30 414.—
9. Rückversicherungskosten:		
Prämien an den Interkantonalen Rück- versicherungsverband		
a) für Feuerversicherung	143 394.20	
b) für Elementarversicherung	145 838.30	289 232.50
10. Gebäudeschätzungskosten		8 440.—
11. Verwaltungskosten:		
a) Honorare	11 500.—	
b) Delegationen und Taggelder	201.80	
c) Depot- und Inkassogebühren, Drucksachen und Verschiedenes	2 043.70	
d) Entschädigungen für den Prämieinzug inkl. AHV-Prämien	40 957.55	54 703.05
12. Kommissionen und Spesen in Kontokorrent, Effektenagio und Titelstempel		3 721.05
13. Rückstellung für noch nicht rechtskräftig gewordene pendente Entschädigungen an Brand- schäden		41 500.—
14. Rückstellung für zugesicherte, noch nicht aus- bezahlte Entschädigungen an Elementarschäden ..		9 960.35
15. Rückstellung für noch nicht rechtskräftig ge- wordene, pendente Entschädigungen an Elementar- schäden		73 600.—
16. Rückstellungen für noch pendente, zugesicherte Feuerlöschbeiträge		
a) Hydrantenanlagen, Wasserfassungen usw.	410 000.—	
b) Feuerwehrmaterial	46 800.—	456 800.—
Total der Ausgaben		1 504 761.85
Abschlussresultat		
Die Einnahmen betragen		1 948 771.10
Die Ausgaben betragen		1 504 761.85
Vorschlag pro 1965		444 009.25

	Fr.	Fr.
Bilanz per 31. Dezember 1965		
Aktiven		
Kontokorrentguthaben bei der Glarner Kantonalbank, Glarus		199 400.85
Obligationen		2 025 000.—
Hypotheken		312 346.97
Gebäudekonto:		
a) Liegenschaft GB 574 Glarus	110 000.—	
b) » GB 962 Näfels	70 700.—	
c) » GB 877 Niederurnen	41 200.—	
d) » GB 82 Mühlehorn	53 600.—	
e) » GB 1366 Schwanden	66 900.—	
f) » GB 54 Linthal	72 700.—	
g) » GB 1063 Ennenda	70 300.—	
h) » GB 511 Engi	86 700.—	
i) » GB 6 Hätzingen	63 000.—	
k) » GB 1751 Glarus, Feld	92 000.—	727 100.—
Ausstehende 1965er Versicherungsprämien		914 460.85
Ausstehender Anteil an der 1965er Stempelsteuer ..		71 554.25
Ausstehender Anteil an Elementarschaden		12 560.—
		4 262 422.92
Passiven		
Transitorische Passiven		71 554.25
Rückstellung für noch nicht rechtskräftig gewordene, pendente Entschädigungen		
an Brandschäden		41 500.—
an Elementarschäden	73 600.—	
Zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Entschädigungen an Elementarschäden	9 960.35	83 560.35
Rückstellungen für noch pendente, zugesicherte Feuerlöschbeiträge		
a) Hydrantenanlagen, Wasserfassungen usw.	410 000.—	
b) Feuerwehrmaterial	46 800.—	456 800.—
Reservefonds		3 609 008.32
		4 262 422.92
Vermögensbewegung		
Bestand des Reservefonds am 31. Dezember 1965		3 609 008.32
Bestand des Reservefonds am 31. Dezember 1964		3 164 999.07
Vermögensvermehrung pro 1965		444 009.25

6. Staatliche Mobiliarversicherung des Kantons Glarus

Verwalter H. Jenny

Rechnung 1965

Einnahmen (Ertrag)

	Fr.	Fr.
1. Vortrag aus dem Jahre 1964	3 784.45	
2. Mobiliarprämien	204 841.20	
3. Zinsen aus Kapitalanlagen	82 937.60	
4. Vergütungen des Rückversicherers: Brand- und Elementarschäden sowie Feuerschutzbeiträge	25 626.30	
5. Schadenausgleichsreserve	56 000.—	373 189.55

Ausgaben (Kosten)

1. Erledigte Brandschäden 1965	12 069.—	
2. Erledigte Elementarschäden 1965	32 247.20	
3. Schatzungskosten Feuer/Elementar	3 321.45	
4. Rückversicherungsprämien Feuer/Elementar	76 686.85	
5. Druckkosten und Propaganda	2 599.75	
6. Unkosten, Porto, Büromaterial, AHV usw.	5 267.50	
7. Büroanschaffungen	3 410.—	
8. Bankspesen und Depotgebühren	1 569.65	
9. Stempelabgaben auf Versicherungskapital	29 147.10	
10. Couponsteuer	2 308.35	
11. Verwaltungskosten	22 336.20	
12. Sporteln, Inkasso, Policen	29 041.90	
13. Beiträge für Feuerpolizei	21 778.80	
14. Abschreibungen auf Kapitalanlagen	24 000.—	
15. Schadenausgleichsreserve	63 000.—	328 783.75

Die Einnahmen betragen

373 189.55

Die Ausgaben betragen

328 783.75

Rechnungsüberschuss 1965

44 405.80

zusammengestellt aus Saldovortrag 1964

3 784.45

Reingewinn 1965

40 621.35

Verwendung des Rechnungsüberschusses gemäss § 20
des Gesetzes:

Zuweisung an den ordentlichen Reservefonds	20 000.—	
Zuweisung an den ausserordentlichen Reservefonds	8 000.—	
Zuweisung an den Gewinnanteilfonds	8 000.—	
Zuweisung an die eigene Feuerlöschreserve	2 000.—	
Zuweisung an das Beitragskonto f. Feuerlöschwesen	2 000.—	
Vortrag auf neue Rechnung	4 405.80	

44 405.80

Bilanz per 31. Dezember 1965

Aktiven

	Fr.	Fr.
Kassa	3 475.—	
Guthaben Postcheck	17 226.—	
Guthaben Kontokorrent Glarner Kantonalbank	33 267.—	
Guthaben bei der Schweiz. Nationalbank (Eidgenössisches Schuldbuch)	600 000.—	
Obligationen	1 781 400.—	
Aktien Trockengrasanlage AG, Mollis	10 000.—	
Hypotheken Trockengrasanlage Mollis	100 000.—	
Immobilien	270 000.—	
Mobilien	1.—	
Ausstehende Verrechnungssteuer	20 462.65	
Stammeinlagen Postcheckkonto Vertreter	300.—	
Transitorische Aktiven	6 795.60	2 842 927.25

Passiven

Prämienübertrag	61 271.45	
Schwebende Schäden Feuer	6 700.—	
Schwebende Schäden Elementar	11 050.—	
Schadenausgleichsreserve	63 000.—	
Ordentlicher Reservefonds	2 473 000.—	
Ausserordentlicher Reservefonds	96 400.—	
Gewinnanteilfonds	96 400.—	
Eigene Feuerlöschreserve	24 100.—	
Beitragskonto Feuerlöschreserve	6 600.—	
Vortrag auf neue Rechnung	4 405.80	2 842 927.25

Stand des Versicherungskapitals per 31. Dez. 1965:

7460 Policen mit Fr. 292 442 120.—

Veränderung gegenüber dem Stand von 1964:

Verminderung an Policen im Jahre 1965: —50

Vermehrung an Versicherungskapital im Jahre 1965:

Fr. 8 656 305.—

7. Staatliche Alters- und Invalidenversicherung

Rechnung 1965

I. Betriebsrechnung der Versicherung

Einnahmen

1. Beiträge der obligatorisch versicherten Personen ..
Beiträge: Nachzahlungen zur Erhöhung v. Renten
2. Beiträge des Kantons:
20 027 Versicherte à Fr. 10.— ..
Zinsgarantie auf Deckungskapital ..
3. Beiträge der Gemeinden:
20 027 Versicherte à Fr. 2.— ..
4. Zinsen netto ..
5. Wiedereinbezahlte Rückerstattungsbeiträge ..

353 658.60

1 980.—

355 638.60

200 270.—

39 093.70

239 363.70

40 054.—

689 044.70

745.—

1 324 846.—

Ausgaben

1. Invalidenrenten ..
2. Altersrenten ..
3. Rückerstattungen lt. Landsgemeindebeschluss 1953
4. Aerzte, Anstaltsarzt und Experte ..
5. Verwaltungskosten ..
6. Depotgebühren ..
7. Zuweisung an das technisch erforderliche
Deckungskapital per Ende 1965 ..

56 803.—

848 881.—

32 150.—

10 960.—

43 982.05

10 529.—

242 524.60

1 245 829.65

Abschlussresultat

- Die Einnahmen betragen .. 1 324 846.—
Die Ausgaben betragen .. 1 245 829.65

Vorschlag

79 016.35

II. Reservefonds für Umschulungszwecke

- Bestand am 1. Januar 1965 .. 23 008.50
Verzichte auf Renten .. 500.—
Bestand am 31. Dezember 1965 .. 23 508.50

III. Bilanz per 31. Dezember 1965

- Wertschriften .. 16 458 400.—
Guthaben bei der Staatskasse .. 4 481 610.41
Ausstehende Verrechnungssteuer .. 150 294.70
Postcheckguthaben 87 - 96 .. 39 933.15
Postcheckguthaben Stammeinlagen
Postcheckkonti in den Gemeinden .. 4 700.—
Noch nicht bezogene Prämienzurückerstattungen 94 426.—
Technisch erforderliches Deckungskapital
per 1. Januar 1965 .. 20 206 023.35
plus Zuweisung 1965 .. 242 524.60
Reservefonds für Umschulungszwecke .. 23 508.50
Transitorische Passiven .. 259.75
Vorschlag 1964 für technische Rückstellung .. 489 179.71
Vorschlag 1965 .. 79 016.35
Reserve für technische Rückstellungen .. 568 196.06

16 458 400.—

4 481 610.41

150 294.70

39 933.15

4 700.—

94 426.—

20 206 023.35

242 524.60

20 448 547.95

23 508.50

259.75

489 179.71

79 016.35

568 196.06

21 134 938.26

21 134 938.26

Jahresergebnis 1965 der Glarner Kantonalbank

	Fr.	Fr.
Ertrag		
Aktivzinse		5 561 542.05
Kommissionen und Depotgebühren		344 540.46
Ertrag des Wechselportefeuilles		211 753.06
Ertrag der Wertschriften		1 032 793.05
Diverse Erträge		32 141.28
		<u>7 182 769.90</u>
Aufwand		
Passivzinse	5 086 834.98	
Verwaltungskosten und Beiträge	973 824.77	6 060 659.75
		<u>1 122 110.15</u>
Rückstellungen für Bauzwecke		200 000.—
		<u>922 110.15</u>
Gewinnsaldovortrag des Vorjahres		11 220.33
Verfügbarer Reingewinn		<u>933 330.48</u>
Verwendung des Reingewinnes		
Verzinsung des Dotationskapitals von Fr. 5 000 000.— zu 4 %		200 000.—
Abschreibung auf Liegenschaften		150 000.—
Einlage in den offenen Reservefonds		170 000.—
Ablieferung an den Kanton		400 000.—
Vortrag auf neue Rechnung		13 330.48
		<u>933 330.48</u>
Reservefonds		
Bestand der Reserven am 31. Dezember 1965		<u>5 657.000.—</u>
Sparkassa		
Guthaben am 31. Dezember 1964		151 777 423.29
Guthaben am 31. Dezember 1965		143 570 284.68
Kapitalvermehrung pro 1965		<u>8 207 138.61</u>
Einlegerzahl am 31. Dezember 1965	39 986	
Einlegerzahl am 31. Dezember 1964	39 252	
Zunahme pro 1965	<u>734</u>	

Betriebsrechnung

der kantonalen Krankenanstalt vom Jahre 1965

	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.
Verpflegungsgelder und Geburtstaxen		1 041 324.85
Röntgen und Physikalische Therapie		254 341.80
Operationstaxen		136 971.—
Verschiedene Einnahmen		220 360.30
Personalkosten	2 060 334.15	
Allgemeine Verwaltungskosten	72 855.40	
Nahrungsmittel und Getränke	320 200.06	
Aerztliche Bedürfnisse	400 271.85	
Röntgen und Physikalische Therapie	43 757.80	
Licht und Wärme	126 192.50	
Inventar-Anschaffungen und -Unterhalt	69 744.59	
Unterhalt der Gebäude und Anlagen	22 881.20	
Uebrige Betriebskosten	27 231.30	
Zinsen und Abschreibungen	33 499.10	
	3 176 967.95	1 652 997.95
Defizit 1965 (Budget Fr. 1 485 000)		1 523 970.—
	3 176 967.95	3 176 967.95
Bilanz per 31. Dezember 1965	Aktiven	Passiven
Kassa	36 141.67	
Postcheck	11 861.24	
Bank	4 721.60	
Wertschriften	113 472.55	
Guthaben bei Patienten und Krankenkassen	330 820.10	
Waren	289 019.92	
Mobilien	1.—	
Transitorische Aktiven	8 379.25	
Andere Aktiven	850.—	
Lieferantenkreditoren		175 749.55
Depositen		83 097.—
Rückstellungen		13 569.99
Fonds		105 368.06
Transitorische Passiven		6 388.55
Betriebsvermögen		411 094.18
	795 267.33	795 267.33

Voranschlag des Kantons Glarus für das Jahr 1966

1. Allgemeine Verwaltung	Voranschlag 1966		Rechnung 1964	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
101 Vermögens- und Kapitalsteuer		2 300 000.—		2 537 003.35
102 Erwerbs- und Ertragssteuer		11 000 000.—		9 640 312.05
103 Personalsteuer		50 000.—		47 834.20
104 Spitalbausteuer		1 068 000.—		978 372.85
510 Tilgung auf Spitalbausteuer	1 068 000.—		978 372.85	
530 Anteil des Ausgleichsfonds	165 000.—		192 806.25	
910 Anteile der Gemeinden	4 340 000.—		3 751 364.80	
950 Anteil der Kantonsschule	115 000.—		104 760.—	
105 Staatsgebühren der Domizilgesellschaften		500 000.—		504 469.25
201 Zinsen vom Dotationskapital der Bank		212 500.—		187 500.—
202 Ertrag von Aktien, Obligationen usw.		315 000.—		213 663.45
203 Kontokorrentzinsen		—.—		—.—
210 Miet- und Pachtzinsen		18 000.—		17 982.50
750 Unterhalt der Liegenschaften	900.—		935.30	
301 Leistungen der Lohnausgleichskasse		8 000.—		14 555.70
310 Rückerstattungen von Telefon- und Portiauslagen		6 000.—		6 131.50
311 Andere Rückerstattungen		13 000.—		13 037.45
330 Drucksachen- und Materialverkäufe		8 000.—		7 528.90
601 Ständerat	12 000.—		11 355.—	
602 Landrat	18 000.—		22 720.—	
603 Landrätliche Kommissionen	7 000.—		9 147.10	
604 Regierungsrat, Besoldungen	81 000.—		76 545.—	
605 Taggelder und Abordnungen	50 000.—		47 903.35	
606 Experten- und Spezialkommissionen	16 000.—		20 541.—	
607 Kantonales Einigungsamt	100.—		—.—	
620 Besoldungen Regierungskanzlei	251 000.—		209 409.10	
Ratsweibel und Abwart	46 100.—		38 430.—	
621 Taggelder der Beamten	5 000.—		7 852.20	
660 Altersversicherung der Regierungsräte	9 500.—		7 960.10	
661 Arbeitgeberbeiträge AHV	88 000.—		74 483.85	
670 Ruhegehälter an Landesbeamte	61 000.—		55 248.70	
671 Teuerungszulage an Rentner	72 400.—		60 635.05	
680 Uebriger Personalaufwand	3 000.—		506.—	
701 Landsgemeinde	9 000.—		10 317.55	
702 Fahrtsfeier	5 000.—		7 641.90	
703 Konferenzen	3 000.—		5 308.60	
710 Druckkosten	50 000.—		58 822.30	
711 Memorial und Amtsbericht	33 000.—		33 148.30	
Uebertrag	6 509 000.—	15 498 500.—	5 786 214.30	14 168 391.20

	Voranschlag 1966		Rechnung 1964	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	6 509 000.—	15 498 500.—	5 786 214.30	14 168 391.20
712 Kosten des Amtsblattes	16 000.—		16 572.90	
713 Kanzleibedarf	28 000.—		34 232.25	
714 Bücher und Zeitschriften	2 000.—		4 025.45	
715 Telefon, Porti, Frachten usw.	34 000.—		39 254.05	
716 Reinhaltung der Verwaltungsgebäude	12 000.—		15 432.55	
717 Gebäude- und Mobiliarversicherung	4 000.—		3 547.20	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	15 000.—		15 805.50	
719 Uebriger Sachaufwand	2 000.—		6 066.90	
801 Prozesskosten	—.—		90.—	
930 Beiträge für Verkehrswesen	13 000.—		12 800.—	
931 Beitrag an Kantonschützenverein	300.—		300.—	
932 Beiträge an Rechtsauskunftsstellen	1 500.—		1 300.—	
933 Beiträge verschiedener Art	16 000.—		20 524.—	
934 Landesausstellung	—.—		189 446.25	
250 hieran die Rückstellung		—.—		70 000.—
	6 652 800.—	15 498 500.—	6 145 611.35	14 238 391.20
1. 1 Gerichtswesen				
140 Gebühren der Gerichtskanzlei		50 000.—		51 586.80
150 Bussen und Kostenrechnungen		70 000.—		81 282.95
310 Verpflegungsrückerstattungen		1 000.—		743.90
601 Kosten der Gerichte und Inspektion der Betreibungs- und Vermittlerämter	38 000.—		31 891.80	
602 Oeffentlicher Verteidiger	8 000.—		5 040.60	
604 Besoldungen Obergerichtspräsident	9 000.—		7 800.—	
Kriminalgerichtspräsident	14 000.—		12 480.—	
Zivilgerichtspräsident	21 500.—		19 320.—	
Augenscheingerichtspräsident	1 900.—		1 680.—	
660 Altersversicherung	7 000.—		5 282.40	
620 Besoldungen Gerichtskanzlei	85 000.—		76 062.40	
Verhöramt	50 500.—		45 267.60	
Staatsanwalt	18 000.—		16 137.60	
Gerichtswibel und Abwart	43 000.—		38 828.—	
710 Druckkosten	6 000.—		4 006.—	
713 Kanzleibedarf	4 000.—		5 640.65	
715 Telefon, Porti, Frachten	7 000.—		7 332.65	
716 Reinhaltung Gerichtshaus	3 000.—		4 226.55	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	9 000.—		7 677.30	
719 Uebriger Sachaufwand	2 000.—		2 174.50	
801 Strafprozesse zu Lasten des Staates	3 000.—		1 928.85	
802 Untersuchungs- und Haftkosten	10 000.—		7 152.90	
803 Gefangenenwäsche	1 000.—		1 112.—	
804 Anschaffungen für die Gefängnisse	300.—		152.90	
805 Kosten der Sträflinge	5 000.—		9 794.50	
806 Vergütungen an Anzeiger	1 500.—		1 268.55	
810 Inkassogebühren	3 500.—		4 126.—	
820 Revisionskosten	600.—		630.—	
930 Unentgeltlicher Rechtsbeistand (Armenrecht)	12 000.—		11 706.70	
	363 800.—	121 000.—	328 720.45	133 613.65
	7 016 600.—	15 619 500.—	6 474 331.80	14 372 004.85

	Voranschlag 1966		Rechnung 1964	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
2. Finanz- und Handelsdirektion				
105 Erbschaftssteuern		300 000.—		656 184.—
910 Anteil der Armengemeinden	60 000.—		145 075.85	
911 Anteil der Schulgemeinden	60 000.—		75 880.50	
106 Spitalbausteuer		60 000.—		130 967.—
510 Tilgung auf Spitalbaukonto	60 000.—		130 967.—	
107 Nachsteuern		10 000.—		17 766.50
108 Billetsteuer		85 000.—		89 792.75
951 Uebertrag auf Kantonsspital	85 000.—		89 792.75	
109 Grundstückgewinnsteuer		300 000.—		846 198.10
531 Anteil des Ausgleichsfonds	50 000.—		141 032.95	
911 Anteile der Gemeinden	100 000.—		282 065.70	
110 Handelsregistergebühren		45 000.—		49 745.—
901 Bundesanteil	18 000.—		19 508.—	
111 Lotterieggebühren		8 000.—		8 266.12
130 Besteuerung der Wasserwerke		560 000.—		419 652.30
520 Einlage in das Spezialkonto	20 000.—		20 000.—	
160 Anteil an der eidgenössischen Wehrsteuer		1 000 000.—		800 000.—
161 Anteil an der eidgenössischen Stempelsteuer		399 000.—		354 908.10
240 Salzregal Ertrag		200 000.—		213 524.70
Aufwand	130 000.—		131 940.10	
241 Anteil Reingewinn der Kantonalbank		400 000.—		400 000.—
320 Anteil Reingewinn Nationalbank		32 000.—		32 118.40
321 Uebrige Verwaltungseinnahmen		2 500.—		2 581.25
420 Vergütung der AHV für Steuerkommissariat		3 000.—		3 358.—
501 Verzinsung der Landesschuld	650 000.—		568 629.85	
510 Tilgung auf Konto Sernftalbahn	50 000.—		50 000.—	
540 Abschreibung auf ertragslosen Wertschriften	2 500.—		5 000.—	
606 Kommission für Wasserwerksteuer	800.—		860.—	
607 Steuerkommissionen	3 000.—		3 034.—	
620 Besoldungen Steuerkommissariat	288 000.—		239 007.65	
Staatskasse	48 000.—		43 412.—	
621 Taggelder Steuerkommissariat	6 000.—		6 112.10	
660 Beamtenversicherung Prämien	166 000.—		166 243.55	
Einkaufssummen	—		12 329.75	
Sparkasse	56 000.—		56 625.10	
680 Uebriger Personalaufwand	1 600.—		1 600.—	
710 Druckkosten	12 000.—		12 958.04	
713 Kanzleibedarf	5 500.—		12 058.53	
715 Porti usw.	100.—		35.70	
719 Uebriger Sachaufwand	1 500.—		4 339.20	
810 Steuerrödel und Steuereinzug	50 000.—		51 989.75	
820 Revision der Staatskasse	3 500.—		3 000.—	
930 Beitrag Zentralstelle für Handelsförderung	400.—		400.—	
931 Beitrag Glarnerische Amtsbürgschaftsgenossenschaft	200.—		200.—	
932 Beitrag Heimatmuseum Freulerpalast	4 000.—		4 000.—	
933 Beitrag Tödi-Greina, Propaganda	20 000.—		20 000.—	
	<u>1 952 100.—</u>	<u>3 404 500.—</u>	<u>2 298 098.07</u>	<u>4 025 062.22</u>

	Voranschlag 1966		Rechnung 1964	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
3. Militärdirektion				
162 Militärpflichtersatz (Kantonsanteil)		25 000.—		26 210.45
720 Rekrutierung und Inspektionen	7 000.—		5 992.40	
310 Bundesvergütung		3 500.—		3 611.20
721 Militärarrestanten	700.—		182.80	
311 Bundesvergütung		350.—		108.80
930 Zusätzliche Wehrmannsunterstützung	1 000.—		300.—	
250 Zins vom Militärunterstützungsfonds		1 000.—		300.—
3. 1 Militärverwaltung				
620 Besoldungen	75 000.—		77 778.20	
621 Taggelder	2 000.—		2 329.95	
640 Sektionschefs	25 000.—		24 940.50	
710 Druckkosten	4 000.—		3 941.10	
713 Kanzleibedarf	3 000.—		2 514.10	
719 Uebriger Sachaufwand	4 000.—		7 195.65	
3. 2 Vorunterrichtswesen				
606 Kantonale Vorunterrichtskommission	2 500.—		2 671.85	
720 Kosten des Vorunterrichts	15 000.—		16 439.85	
401 Bundesbeitrag		15 000.—		17 181.05
3. 3 Schiesswesen				
607 Kantonale Schiesskommission	1 500.—		1 734.10	
930 Beiträge an freiwilliges Schiesswesen	14 000.—		14 469.60	
3. 4 Zivilschutz				
608 Kantonale Zivilschutzkommission	2 000.—		686.—	
620 Kantonales Amt für Zivilschutz	34 800.—		21 294.10	
720 Ausbildung	39 500.—		2 773.80	
721 Material und Ausrüstung	251 600.—		10 570.10	
510 Tilgung auf Anlagen und Einrichtungen	50 000.—		—	
723 Uebriger Sachaufwand	6 500.—		10 534.95	
310 Bundesvergütung		160 100.—		2 533.30
410 Anteile der Gemeinden		56 650.—		3 893.45
931 Subventionen an Schutzräume	444 100.—		148 352.60	
401 Bundesbeiträge		159 200.—		52 310.50
411 Gemeindebeiträge		125 700.—		43 731.40
3. 5 Zeughausverwaltung				
620 Besoldungen	60 000.—		53 114.40	
630 Arbeitslöhne	130 000.—		108 469.30	
661 Unfallversicherung	2 400.—		2 124.20	
713 Kanzleibedarf	1 500.—		1 463.—	
715 Telefon, Porti, Frachten usw.	4 500.—		4 234.35	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	7 000.—		5 458.70	
719 Uebriger Sachaufwand	2 500.—		2 242.49	
Uebertrag	1 191 100.—	546 500.—	531 808.09	149 880.15

	Voranschlag 1966		Rechnung 1964	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	1 191 100.—	546 500.—	531 808.09	149 880.15
724 Anschaffung für Bekleidung und Ausrüstung	310 000.—		278 778.40	
725 Instandstellung persönl. Ausrüstung und Korpsmaterial	38 000.—		35 612.25	
727 Lagerung des Korpsmaterial in eidg. Gebäuden	1 000.—		3 910.—	
728 Zeughausbedarf	6 000.—		2 988.40	
301 Vom Bund an Besoldungen		50 000.—		43 561.90
302 an Arbeitslöhne		120 000.—		111 324.60
303 an Unfallversicherung		2 100.—		1 850.65
312 an Bekleidung und Ausrüstung		330 000.—		296 884.60
313 an persönl. Ausrüstung und Korpsmaterial		38 000.—		34 123.80
314 an Zeughausbedarf		4 500.—		3 992.70
315 an Telefon, Porti usw.		3 800.—		3 878.50
316 an Heizung, Beleuchtung, Wasser		6 500.—		4 961.30
320 Verschiedene Verwaltungseinnahmen		8 000.—		2 217.50
	1 546 100.—	1 109 400.—	853 097.14	652 675.70
4. Polizeidirektion				
112 Pass- und Fremdenpolizeigebühren		150 000.—		179 223.15
810 Bezugskosten	20 000.—		33 437.50	—.—
113 Gebühren für Schiffskontrolle		—.—		780.—
606 Kosten der Experten	—.—		361.—	
120 Handelsreisendenpatente		12 000.—		13 131.—
901 Bundesanteil	2 000.—			
121 Hausier- und Ausverkaufspatente		25 000.—		27 872.35
122 Marktpatente		5 000.—		5 526.95
123 Wirtschafts- und Kleinverkaufspatente		50 000.—		47 290.30
530 Einlage in den Wirtschaftsfonds	2 500.—		2 354.15	
811 Bezugsprovisionen	200.—		206.50	
640 Kontrolle für Mass- und Gewicht	800.—		799.60	
730 Sachaufwand	200.—		100.30	
4. 1 Jagdwesen				
120 Jagdpatente		80 000.—		82 766.80
813 Bezugsprovisionen	1 600.—		1 592.—	
840 Jagdhaftpflichtversicherung	2 800.—		1 412.80	
330 Erlös aus Wildabschuss		10 000.—		10 220.05
530 Einlage in den Wildschadenfonds	4 000.—		1 000.—	
401 Bundesbeitrag Wildhut		38 000.—		36 620.95
620 Besoldungen der Wildhüter	72 000.—		65 700.—	
641 Wohnungsentschädigung	2 300.—		2 287.50	
650 Bekleidung und Ausrüstung	3 000.—		3 132.45	
680 Uebriger Personalaufwand	3 000.—		3 160.75	
731 Unterhalt der Wildhüterhütten	1 000.—		626.55	
732 Uebriger Sachaufwand	5 000.—		4 628.15	
4. 2 Fischereiwesen				
120 Fischereipatente		35 000.—		34 283.15
814 Bezugsprovisionen	1 500.—		1 514.50	
Uebertrag	121 900.—	405 000.—	122 313.75	437 714.70

	Voranschlag 1966		Rechnung 1964	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	121 900.—	405 000.—	122 313.75	437 714.70
330 Erlös aus Fischverkäufen		500.—		769.—
402 Bundesbeitrag Fischzucht		500.—		725.—
420 Entschädigungen von Wasserwerkbesitzern		5 000.—		4 200.—
620 Besoldung des Fischaufsehers	14 500.—		13 150.10	
621 Taggelder	5 000.—		5 299.35	
731 Fischbrutanstalt und Aufzuchtteiche	5 000.—		11 221.25	
732 Ankauf von Jungbrut und Sömmerlingen	500.—		867.20	
733 Uebriger Sachaufwand	1 000.—		949.25	
4. 3 Polizeikorps				
620 Besoldungen	423 000.—		362 731.20	
441 Anteil Autokontrolle		40 000.—		40 000.—
621 Taggelder, Touren usw.	12 000.—		13 060.80	
640 Extraentschädigungen	—.—		1 200.—	
651 Bekleidung und Ausrüstung	16 000.—		15 758.95	
652 Ausbildung	5 000.—		5 007.60	
660 Haftpflichtversicherungen	6 000.—		5 881.40	
730 Polizeiautos, Betriebskosten	20 000.—		18 974.35	
731 Polizeianzeiger und Transporte	3 000.—		3 117.55	
310 Rückvergütungen von Transporten		1 000.—		965.90
732 Uebriger Sachaufwand	18 000.—		16 435.25	
733 Polizeiposten Glarus, Miete	4 500.—		4 500.—	
734 Unterhalt, Reinigung, Heizung usw.	6 000.—		5 178.30	
735 Aussenposten, Miete und Unterhalt	34 000.—		31 355.—	
210 Mietzinsen		12 600.—		12 483.35
311 Verschiedene Verwaltungseinnahmen		1 000.—		1 221.50
	695 400.—	465 600.—	637 001.30	498 079.45
5. Baudirektion				
510 Tilgung Grundbuchvermessung	12 000.—		10 000.—	
5. 1 Motorfahrzeugkontrolle				
130 Motorfahrzeugtaxen		1 350 000.—		1 306 400.60
840 Haftpflichtversicherung	400.—		398.80	
131 Fahrradtaxen		70 000.—		70 852.—
841 Haftpflichtversicherung	23 000.—		23 260.20	
401 Benzinzoll		580 000.—		642 773.—
510 Tilgung auf Konto Strassen und Brücken	1 826 300.—		1 834 068.75	
620 Besoldungen	87 000.—		79 788.65	
950 Besoldungsanteil Polizeikorps	40 000.—		40 000.—	
621 Taggelder	300.—		1 377.—	
710 Druckkosten	9 000.—		13 590.35	
713 Kanzleibedarf	2 000.—		11 520.55	
719 Uebriger Sachaufwand (Schilder usw.)	12 000.—		16 021.30	
Uebertrag	2 012 000.—	2 000 000.—	2 030 025.60	2 020 025.60

	Voranschlag 1966		Rechnung 1964	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	2 012 000.—	2 000 000.—	2 030 025.60	2 020 025.60
5. 2 Bauamt				
110 Konzessionsgebühren		—.—		140 777.50
242 Strombezugsrecht K.L.L.		60 000.—		—.—
301 Rückvergütungen für Arbeiten des techn. Personals		50 000.—		51 250.60
620 Besoldungen	150 000.—		135 585.—	
621 Taggelder und Reiseentschädigungen	14 000.—		13 734.35	
661 Unfallversicherung	9 800.—		9 852.90	
680 Uebriger Personalaufwand	600.—		543.—	
709 Mobiliaranschaffungen für die ganze Verwaltung	12 000.—		49 535.60	
713 Kanzleibedarf	7 000.—		6 297.70	
719 Uebriger Sachaufwand	500.—		257.05	
5. 3 Fahrzeuge und Bedienung				
620 Besoldung der Chauffeure	30 000.—		26 717.80	
641 Extraentschädigungen	3 000.—		2 878.70	
740 Sachaufwand	40 000.—		42 105.50	
5. 4 Gewöhnlicher Strassenunterhalt				
630 Arbeitslöhne Strassen in Regie	265 000.—		242 731.10	
631 Arbeitslöhne Schneebruch	100 000.—		87 026.30	
740 Sachaufwand Strassen in Regie	230 000.—		299 208.90	
310 Rückvergütungen		10 000.—		21 520.50
741 Sachaufwand Schneebruch	150 000.—		173 537.50	
311 Rückvergütungen		1 000.—		104.50
742 Tunnelbeleuchtung Walenseestrasse	120 000.—		—.—	
402 Bundesbeitrag		—.—		—.—
743 Signalisierung Kantonsstrassen	20 000.—		—.—	
5. 5 Ausserordentl. Strassenunterhalt				
630 Arbeitslöhne Naturereignisse	1 000.—		—.—	
Durchlässe	500.—		—.—	
Schalen	500.—		—.—	
Mauern	500.—		—.—	
Brücken	500.—		—.—	
Fried	500.—		—.—	
740 Sachaufwand Naturereignisse	15 000.—		1 042.70	
Durchlässe	10 000.—		8 342.95	
Schalen	15 000.—		16 903.40	
Mauern	50 000.—		6 056.85	
Brücken	95 000.—		3 498.90	
741 Sachaufwand Fried (inkl. Leitplanken)	30 000.—		46 168.30	
310 Rückvergütungen Fried		10 000.—		24 845.75
742 Belagserneuerungen	200 000.—		435 144.15	
5. 6 Alpenpässe und Fusswege				
630 Arbeitslöhne	2 000.—		2 062.—	
740 Sachaufwand	500.—		129.—	
930 Teilbeitrag an Verkehrsvereine	1 000.—		1 000.—	
Uebertrag	3 585 900.—	2 131 000.—	3 640 406.25	2 258 524.45

	Voranschlag 1966		Rechnung 1964	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	3 585 900.—	2 131 000.—	3 640 406.25	2 258 524.45
5. 7 Hochbauten				
750 Rathaus	42 500.—		77 631.15	
752 Gerichtshaus	5 000.—		40 619.80	
753 Zeughaus und Pulverturm	7 000.—		56 488.35	
754 Salzmagazin	1 000.—		200.80	
755 Trümphyhaus	7 000.—		8 973.80	
756 Werkhof	2 000.—		45.60	
757 Kantonsschule	8 000.—		5 980.25	
758 Haus Hug, Rathausplatz	5 000.—		58 211.35	
759 Zivilschutzstelle (Büro)	2 000.—		—.—	
759.1 Haus Mercier	10 000.—		—.—	
759.2 Schlachtdenkmal Näfels	6 000.—		—.—	
5. 8 Wasserbauten				
— Wasserbauten 1964			219 296.05	
510 Tilgungsquote Durnagelbach	150 000.—			
931 Anteil an Linthanlagen	12 000.—			
934 Niederurner Dorfbach	80 000.—			
935 Rüfirunse Mollis	54 000.—			
938 Verschiedene Runsen und Flinsen	12 000.—			
936 Sernf Elm—Engi	7 000.—			
937 Linthal Linthal—Näfels	—.—			
939 Geissruns Linthal	6 000.—			
932 Oberseetalbäche	6 000.—			
401 Bundesbeiträge		82 000.—		91 844.—
5. 9 Beiträge				
910 Beiträge an Gemeindestrassen	72 000.—		110 916.70	
911 Beiträge an Brückenbauten	5 000.—		—.—	
931 Konzessionsentschädigung Sernftalbahn	25 000.—		25 000.—	
932 Beitrag an die Schneebruchkosten der Sernftalbahn	25 000.—		8 590.10	
933 Betriebsdefizit Sernftalbahn, Kantonsanteil	50 000.—		48 640.—	
934 Beiträge an Gewässerschutzmassnahmen	—.—		121 273.70	
	4 185 400.—	2 213 000.—	4 422 273.90	2 350 368.45
6. Erziehungsdirektion				
401 Bundessubvention für die Primarschule		24 000.—		24 226.—
530 Einlage in den Kantonsschulfonds	5 000.—		5 000.—	
640 Entschädigung für die Absenzkontrolle	300.—		250.—	
6. 1 Schulinspektorat				
620 Besoldungen	35 000.—		28 968.—	
621 Taggelder	3 500.—		3 607.05	
6. 2 Landesarchiv/Landesbibliothek				
620 Besoldungen	35 000.—		31 578.—	
621 Taggelder	200.—		—.—	
Uebertrag	79 000.—	24 000.—	69 403.05	24 226.—

	Voranschlag 1966		Rechnung 1964	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	79 000.—	24 000.—	69 403.05	24 226.—
760 Anschaffungen	6 000.—		6 255.95	
6. 3 Fahrbare Schulzahnklinik				
620 Besoldungen	36 000.—		36 743.70	
621 Taggelder	5 800.—		5 701.90	
760 Sachaufwand	9 000.—		7 516.95	
301 Untersuchungs- und Behandlungskosten		60 000.—		62 318.70
761 Anteil Kosten Kanton	10 000.—		10 386.45	
6. 4 Naturwissenschaftliche Sammlung				
640 Entschädigung an Verwalter und Abwart	2 800.—		2 680.—	
760 Miete	6 000.—		7 680.—	
761 Anschaffungen und Unterhalt	4 000.—		3 088.50	
762 Ausbau des biologischen Museums (Dioramen)	—		6 000.—	
6. 5 Kantonale Lehrmittelverwaltung				
640 Entschädigungen	2 200.—		1 900.—	
760 Sachaufwand	200.—		265.95	
540 Abschreibung auf Lehrmittel	300.—		300.—	
6. 6 Kantonale Zentralstelle für gewerbliches Bildungswesen				
640 Entschädigung des Verwalters	1 200.—		1 000.—	
760 Sachaufwand	700.—		709.10	
401 Bundesbeitrag		400.—		400.—
420 Beitrag des kantonalen Gewerbeverbandes		75.—		75.—
6. 7 Berufsberatung und Lehrlingswesen				
620 Besoldungen Berufsberatung	35 000.—		11 308.—	
621 Taggelder Berufsberatung	3 000.—		767.90	
760 Sachaufwand Berufsberatung	4 000.—		4 356.05	
401 Bundesbeitrag Berufsberatung		17 000.—		—
601 Lehrlingskommissionen	10 000.—		6 627.20	
761 Lehrlingsprüfungen	40 000.—		35 427.80	
402 Bundesbeitrag hieran		10 000.—		5 910.—
931 Lehrlingsstipendien	20 000.—		15 500.—	
6. 8 Kantonsschule				
250 Zins des Kantonsschulfonds		10 000.—		11 198.50
401 Bundesbeitrag für hauswirtschaftlichen Unterricht		1 025.—		1 055.—
410 Beiträge der Schulgemeinden		160 000.—		162 200.—
411 Beiträge der Ortsgemeinden		12 000.—		12 000.—
420 Schulgelder und Gebühren		4 000.—		5 258.—
440 Erwerbssteueranteil		115 000.—		104 760.—
606 Sitzungen und Kommissionen	3 000.—		3 032.75	
620 Besoldungen:				
Hauptlehrer	665 000.—		543 081.75	
Rektorat usw.	11 300.—		9 200.—	
Uebertrag	954 500.—	413 500.—	788 933.—	389 401.20

	Voranschlag 1966		Rechnung 1964	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	954 500.—	413 500.—	788 933.—	389 401.20
Hilfslehrer	36 000.—		47 391.60	
Stellvertreter	7 200.—		9 482.—	
Abwarte	20 000.—		18 960.—	
Kanzleipersonal	6 600.—		6 426.—	
660 Lehrerversicherungskasse	80 000.—		74 807.90	
661 AHV/IV	16 700.—		15 201.—	
662 Unfallversicherung	8 000.—		11 068.30	
710 Druckkosten	2 500.—		112.20	
713 Kanzleibedarf	1 000.—		1 829.45	
715 Telefon, Porti usw.	1 300.—		1 060.10	
716 Reinhaltung der Schulgebäude	5 000.—		5 104.90	
717 Gebäude- und Mobiliarversicherung	1 500.—		1 234.—	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	12 000.—		8 891.65	
719 Uebriger Sachaufwand	2 500.—		1 774.—	
760 Lehrerbildung und Delegationen	2 000.—		1 533.60	
761 Lehrmittel	7 000.—		8 065.70	
762 Schulmaterial	10 000.—		11 502.33	
763 Laufende Anschaffungen für Unterricht und Bibliothek	16 000.—		16 728.40	
764 Schulreisen / Exkursionen	12 000.—		16 672.85	
766 Schulgesundheitspflege	1 500.—		2 651.85	
767 Berufsberatung	500.—		9.30	
930 Verschiedene Beiträge	1 500.—		1 489.95	
6. 9 Beiträge				
910 Beiträge an die Besoldungen:				
Primarlehrer	1 250 000.—		1 113 922.10	
Arbeitslehrerinnen	183 000.—		166 799.35	
Sekundarlehrer	280 000.—		256 494.35	
913 Beiträge an zusammgelegte Abschluss- und Hilfsklassen	10 000.—		10 102.40	
914 Beiträge an Fortbildungsschulen:				
Allgemeine Fortbildungsschulen	1 000.—		210.—	
Gewerbliche Fortbildungsschulen	77 000.—		73 099.30	
Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen	58 000.—		53 025.35	
402 Bundesbeiträge		45 000.—		41 338.—
915 Beitrag an die Handwerkerschule	20 000.—		18 455.25	
916 Defizitbeiträge an Schulgemeinden	130 000.—		136 083.40	
917 Schulhausbauten und Turnplätze	200 000.—		200 000.—	
918 Beiträge an Lehrmittel und Schulmaterial	70 000.—		67 196.90	
919 Beiträge an die Anschaffung von Turngeräten	12 000.—		14 642.25	
920 Beiträge an Anschaffungen von Apparaturen und Demonstrationsmaterial	6 000.—		2 279.—	
921 Beiträge an Anschaffung von Werkzeugen für den Handfertigkeitsunterricht	5 000.—		3 514.40	
922 Beiträge an Handfertigkeitskurse für Schüler	15 000.—		14 100.—	
923 Beiträge an Stenographiekurse	1 000.—		150.—	
Uebertrag	3 523 300.—	458 500.—	3 181 004.13	430 739.20

	Voranschlag 1966		Rechnung 1964	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	3 523 300.—	458 500.—	3 181 004.13	430 739.20
924 Beitrag an Schulgesundheits- und Schulzahnpflege . . .	30 000.—		22 154.20	
925 Beitrag an Schulversicherung	50 000.—		46 258.40	
410 Von den Schulgemeinden		20 000.—		23 013.39
926 Nichtbetriebs-Unfallversicherung der Lehrer	3 300.—		3 315.—	
927 Beitrag an die Lehrerstellvertretungskosten	90 000.—		85 679.85	
930 Beiträge für soziale Massnahmen	10 000.—		7 997.40	
931 Beiträge an anstaltsversorgte Schüler	50 000.—		42 953.50	
411 Anteile Schulgemeinden		20 000.—		17 515.—
932 Erziehungsberatung	1 000.—		1 329.80	
933 Beitrag an die kaufmännische Berufsschule und Angestelltenkurse	35 400.—		26 400.—	
934 Beitrag an die Verkäuferinnenschule	12 100.—		8 200.—	
935 Beitrag an auswärtige Berufsschulen	35 000.—		39 487.20	
404 Bundesbeitrag Lehrlingsabonnemente		1 500.—		1 882.—
412 Anteile von Lehrortsgemeinden		10 000.—		11 967.40
420 Anteile von Lehrmeistern		10 000.—		12 567.50
935.1. Beitrag an Fachkurse	1 200.—		870.80	
936 Beitrag an die Lehrerversicherungskasse	250 000.—		210 256.70	
938 Ruhegehalie an Arbeitslehrerinnen inkl. TZ	16 000.—		16 604.95	
939 Teuerungszulagen an pensionierte Lehrer	60 000.—		65 684.40	
413 Anteil Schulgemeinden		30 000.—		32 362.20
940 Beiträge an Lehrerfortbildungskurse	11 000.—		11 010.10	
403 Bundesbeitrag		1 000.—		1 000.—
941 Beiträge an die kantonalen Lehrervereine	3 000.—		2 950.—	
942 Stipendien	200 000.—		101 540.40	
404 Bundesbeitrag hieran		60 000.—		—.—
943 Beiträge an Schulgelder	13 000.—		12 125.—	
405 Bundesbeitrag		3 000.—		2 670.—
944 Beiträge an Oberseminarien	14 000.—		9 800.—	
945 Beitrag an das Lehrlingspatronat	—.—		4 500.—	
947 Beitrag an Anstalt Haltli	11 500.—		8 000.—	
947.1. Ausserordentlicher Beitrag Schulhausbau Linthkolonie	35 000.—			
948 Beiträge an Kleinkinderschulen	117 000.—		114 100.—	
	4 571 800.—	614 000.—	4 022 221.83	533 716.69
7. Armen- und Vormundschaftsdirektion				
250 Zins aus dem Landesarmenreservfonds		3 500.—		3 800.—
7. 1 Jugendamt und Schutzaufsicht				
601 Taggelder	2 000.—		2 181.85	
640 Entschädigungen	6 300.—		3 888.—	
719 Sachaufwand	300.—		214.15	
801 Versorgungskosten	1 200.—		682.50	
320 Bussen- und Kostenvergütungen		1 600.—		1 533.90
7. 2 Kantonaler Armenfürsorger				
620 Besoldung	22 600.—		19 649.60	
621 Taggelder	2 000.—		2 262.90	
719 Sachaufwand	600.—		728.50	
Uebertrag	35 000.—	5 100.—	29 607.50	5 333.90

	Voranschlag 1966		Rechnung 1964	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	35 000.—	5 100.—	29 607.50	5 333.90
7. 3 Beiträge				
910 Defizitbeiträge an Armengemeinden	—.—		—.—	
911 Berufshaftpflicht der Waisenämter	1 400.—		1 372.90	
410 Zu Lasten der Gemeinden		700.—		696.—
930 Beitrag an Töchterheim Mollis	6 500.—		3 000.—	
931 Beitrag an Erziehungsanstalt Linthkolonie	3 000.—		3 000.—	
932 Beitrag an schweiz. Hilfsgesellschaften im Ausland	800.—		800.—	
933 Beiträge aus dem Alkoholzehntel:				
Kantonale Trinkerfürsorge	16 000.—		13 000.—	
Abstinentenvereine	2 500.—		7 500.—	
Kurse usw.	800.—		118.90	
Kantonaler Verband für Naturalverpflegung	600.—		414.10	
Anstalten mit glarnerischen Insassen	15 000.—		24 233.50	
440 Uebertrag von der Direktion des Innern		17 000.—		18 285.—
934 Staatsbeiträge für Kantonsfremde	4 000.—		7 033.15	
936 Verschiedene Beiträge	1 900.—		1 161.70	
	87 500.—	22 800.—	91 241.75	24 314.90
8. Sanitätsdirektion				
8. 1 Kantonales Laboratorium				
310 Laboratoriumseinnahmen		2 000.—		1 724.50
401 Bundesbeitrag		5 200.—		4 037.55
620 Besoldungen	67 700.—		60 880.—	
621 Taggelder	4 500.—		4 410.90	
640 Ortsexperten und Stellvertreter	9 000.—		9 474.35	
410 Anteil der Gemeinden		4 500.—		4 737.20
715 Telefon, Porti, Frachten usw.	900.—		695.30	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	1 200.—		520.80	
719 Uebriger Sachaufwand:				
Apparate und Instrumente	3 000.—		1 093.—	
Betrieb des Laboratoriums	5 000.—		3 534.05	
Lokalmiete	3 000.—		3 000.—	
8. 2 Fleischschau				
770 Sachaufwand	8 500.—		8 319.95	
401 Bundesbeitrag		500.—		123.45
310 Für Fleischschaubegleitscheine		7 000.—		6 910.—
8. 3 Sanitätsdienst				
110 Bewilligungsgebühren für Heilmittelverkauf		500.—		462.75
771 Desinfektion, Schutzimpfungen, bakteriologische Untersuchungen	5 000.—		7 158.15	
401 Bundesbeiträge		1 000.—		430.—
772 Kinderlähmungsbekämpfung	5 000.—		3 388.20	
402 Bundesbeitrag		1 000.—		900.55
Uebertrag	112 800.—	21 700.—	102 474.70	19 326.—

	Voranschlag 1966		Rechnung 1964	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	112 800.—	21 700.—	102 474.70	19 326.—
774 Baderettungsdienst	4 000.—		7 129.30	
910 Hebammenwesen	12 000.—		9 499.90	
773 Verbandsmaterial für den Kriegsfall	40 175.—		40 612.60	
8. 4 Tuberkulosebekämpfung				
770 Tuberkuloseabwehr (BCG-Impfung, Schirmbild)	500.—		408.—	
310 Rückerstattungen		—.—		—.—
401 Bundesbeiträge		200.—		491.50
930 Beitrag an Sanatorium Braunwald	150 000.—		150 000.—	
931 Beitrag an kantonale Tuberkulosekommission	6 500.—		6 500.—	
401 Beiträge vom eidgenössischen Gesundheitsamt		40 000.—		42 156.55
932 hievon für Sanatorium Braunwald	35 000.—		36 091.25	
933 „ für kantonale Tuberkulosekommission	5 000.—		4 899.55	
934 „ für kantonale Krankenanstalt	—.—		1 165.75	
8. 5 Kantonsspital				
606 Sitzungsgelder der Spitalkommission	3 000.—		1 573.60	
652 Ausbildung von Lehrschwestern	10 000.—		6 281.75	
660 Sparkasse des Hauspersonals	8 000.—		6 260.60	
770 Defizit der Betriebsrechnung	1 333 000.—		1 209 500.—	
442 Billetsteuer		85 000.—		89 792.75
771 Unentgeltlicher Krankentransport	15 000.—		17 504.45	
310 Rückerstattungen		7 500.—		7 289.65
8. 6 Beiträge				
931 Beiträge an Geburten	30 000.—		31 040.—	
932 Beiträge an Kinderkrippen	3 000.—		3 000.—	
933 Beitrag an Säuglingsfürsorge	10 000.—		8 936.20	
934 Unentgeltliche Beerdigung	120 000.—		108 932.10	
935 Beitrag an Heil- und Pflegeanstalt Herisau	500.—		500.—	
936 Verschiedene Beiträge	4 525.—		12 294.60	
937 Beitrag an Gemeinde-Krankenschwestern und Hauspflegerinnen	10 000.—		9 800.—	
938 Baubeitrag Anstalt für Epileptische	—.—		88 000.—	
	1 913 000.—	154 400.—	1 862 404.35	159 056.45
9. Landwirtschaftsdirektion				
9. 1 Meliorationsamt				
620 Besoldungen	38 000.—		32 392.70	
621 Taggelder	4 500.—		4 297.65	
661 Unfallversicherung	300.—		264.70	
713 Kanzleibedarf	1 000.—		1 870.15	
301 Vergütungen für technische Vorarbeiten		15 000.—		14 753.40
9. 2 Landwirtschaftliche Winterschule				
620 Besoldung	26 600.—		24 036.—	
621 Taggelder	500.—		424.80	
640 Entschädigungen der Hilfslehrer	3 600.—		2 960.—	
Uebertrag	74 500.—	15 000.—	66 246.—	14 753.40

	Voranschlag 1966		Rechnung 1964	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	74 500.—	15 000.—	66 246.—	14 753.40
780 Sachaufwand	6 000.—		6 381.35	
401 Bundesbeitrag		10 000.—		9 121.55
9. 3 Preiskontrolle und Kriegswirtschaft				
621 Taggelder	200.—		311.40	
640 Entschädigungen	800.—		743.30	
780 Sachaufwand	600.—		3 014.40	
320 Kostenvergütungen		1 700.—		1 713.—
9. 4 Kantonstierarzt und Veterinärdienst				
131 Hundetaxen		28 000.—		28 788.50
812 Bezugskosten	3 500.—		3 347.55	
640 Wartgelder	19 000.—		16 135.—	
780 Sachaufwand	6 000.—		5 485.60	
9. 5 Alpaufsicht				
606 Alpkommission	1 500.—		549.20	
9. 6 Massnahmen zur Hebung der Rindviehzucht				
607 Viehschaukommission	3 500.—		3 728.20	
781 Viehschau	9 000.—		9 615.05	
782 Prämiiierung der Zuchtbestände	9 000.—		6 170.30	
401 Bundesbeitrag		4 000.—		2 875.15
783 Entlastungskäufe Zuchtstiere	—.—		3 270.—	
402 Bundesbeiträge		—.—		3 070.—
784 Ausmerzaktionen	60 000.—		52 976.10	
403 Bundesbeitrag		42 000.—		36 661.80
785 Kurse, Viehzählung, Milchleistungserhebungen	50 000.—		40 175.20	
404 Bundesbeitrag		4 000.—		3 545.05
786 Milchwirtschaftliche Beratungsstelle	5 500.—		5 332.50	
787 Bekämpfung der Rindertuberkulose und Abortus Bang	48 000.—		40 460.85	
250 Entnahme aus dem Viehkassafonds		25 000.—		25 000.—
405 Bundesbeiträge		14 000.—		12 928.50
9. 7 Viehprämien				
930 Zuchtstiere	14 000.—		13 725.—	
401 Bundesbeiprämiën		7 000.—		6 862.50
931 Kühe	8 500.—		8 115.—	
402 Bundesbeiprämiën		4 250.—		4 057.50
932 Rinder	5 600.—		5 519.—	
933 Gemeindestiere	5 200.—		5 200.—	
934 Kleinviehprämien	3 500.—		3 387.80	
404 Bundesbeiprämiën		1 250.—		1 666.40
Uebertrag	333 900.—	156 200.—	299 888.80	151 043.35

	Voranschlag 1966		Rechnung 1964	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	333 900.—	156 200.—	299 888.80	151 043.35
9. 8 Meliorationen				
910 An Gemeinden	320 000.—		246 061.—	
930 An Private und Genossenschaften	220 000.—		47 032.—	
401 Bundesbeiträge		270 000.—		141 605.—
931 Landwirtschaftl. Siedlungswesen und Stallsanierungen	80 000.—		69 250.—	
402 Bundesbeiträge		40 000.—		34 625.—
932 Wohnungsbausanierung in Berggebieten	80 000.—		52 049.—	
403 Bundesbeiträge		36 000.—		23 194.—
410 Gemeindebeiträge		8 000.—		5 485.—
9. 9 Beiträge				
930 Beiträge an Genossenschaftstiere	6 000.—		5 849.—	
401 Bundesbeitrag		2 400.—		2 399.—
931 Beiträge an Ziegenherden	5 000.—		5 440.—	
402 Bundesbeitrag		2 500.—		2 640.—
932 Beiträge an die Bodenschadenversicherung	20 000.—		20 000.—	
933 Beitrag an die Viehversicherung	60 000.—		59 765.95	
403 Bundesbeitrag		28 000.—		27 856.60
934 Beitrag an die Pferdeversicherung	1 100.—		1 100.—	
935 Beitrag an die Hagelversicherung	1 800.—		1 727.40	
404 Bundesbeitrag		500.—		494.60
936 Beiträge an die Bergbauern-Unfallversicherung	—.—		—.—	
937 Beiträge an landwirtschaftliche Maschinen und Geräte	60 000.—		60 120.—	
405 Bundesbeitrag		30 000.—		30 060.—
939 Beiträge an landwirtschaftliche Vereine	6 300.—		6 040.25	
940 Betriebsberatung und Beiträge	240 000.—		248 794.20	
407 Bundesbeitrag		235 000.—		243 208.20
941 Bekämpfung der landwirtschaftlichen Schädlinge	4 600.—		638.35	
408 Bundesbeitrag		—.—		—.—
942 Anbauprämien für Futtergetreide	5 500.—		5 075.10	
409 Bundesbeitrag		5 500.—		5 080.55
409.1 Bundesbeitrag Verwaltungsstelle		500.—		738.—
943 Beitrag an Rindviehhalter im Berggebiet	660 000.—		312 776.—	
409.2 Bundesbeitrag		660 000.—		312 776.—
945 Beiträge an Kleinviehhaltung	600.—		—.—	
946 Beitrag an Investitions- und Kredithilfsskasse	8 500.—		8 585.90	
	2 113 300.—	1 474 600.—	1 450 192.95	981 205.30
10. Forstdirektion				
620 Besoldungen	83 000.—		93 759.30	
621 Taggelder	14 000.—		13 731.10	
661 Unfallversicherung	2 000.—		844.60	
301 Linthwäldungen, technische Bewirtschaftung		1 000.—		440.90
Uebertrag	99 000.—	1 000.—	108 335.—	440.90

	Voranschlag 1966		Rechnung 1964	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	99 000.—	1 000.—	108 335.—	440.90
302 Rückvergütungen für Arbeiten des technischen Personals		35 000.—		33 915.25
713 Kanzleibedarf	2 000.—		603.40	
719 Miete	3 200.—		3 200.—	
750 Bewirtschaftung des Staatswaldes	1 300.—		41.20	
911 Beiträge an Waldwege und Waldstrassen	500 000.—		241 011.95	
402 Bundesbeitrag		250 000.—		123 943.70
912 Beiträge an Verbauungen und Aufforstungen	500 000.—		494 808.55	
403 Bundesbeitrag		350 000.—		348 955.55
920 Verschiedene Beiträge	1 500.—		319.85	
	1 107 000.—	636 000.—	848 319.95	507 255.40
11. Direktion des Innern				
110 Grundbuchgebühren		220 000.—		225 247.—
620 Grundbuchamt, Besoldungen	117 900.—		104 093.40	
302 Anteil Gebäudeversicherung		10 000.—		10 000.—
140 Kanzleisporteln		16 000.—		17 934.80
401 Anteil am Alkoholmonopol		170 000.—		182 858.—
530 Einlage in den Kantonsschulfonds	10 000.—		10 000.—	
950 Uebertrag auf Armen- und Vormundschaftsdirektion	17 000.—		18 285.—	
531 Einlage in den Beamtenunfallfonds	11 000.—		9 000.—	
621 Zivilstandsinspektorat	375.—		50.—	
11. 1 Arbeitsamt und Arbeitsnachweis				
620 Besoldungen	82 000.—		75 536.05	
621 Taggelder	700.—		567.90	
710 Druckkosten	5 500.—		5 326.40	
713 Kanzleibedarf	2 000.—		1 161.—	
719 Uebrigere Sachaufwand	9 000.—		10 764.20	
820 Revisionskosten	225.—		225.—	
402 Bundesbeitrag		5 600.—		4 759.70
301 Vergütung der Fremdenpolizei		7 000.—		8 134.—
Anteil Arbeitslosenkasse:				
302 am Personalaufwand		27 000.—		23 876.40
310 am Sachaufwand		5 000.—		4 845.35
11. 2 Verwaltung der Staatl. Alters- und Invaliden- und Mobiliarversicherung				
606 Versicherungsarzt und Experte	10 000.—		2 600.—	
620 Besoldungen	55 000.—		51 678.90	
621 Taggelder	4 000.—		173.80	
710 Druckkosten	7 000.—		4 220.30	
Uebertrag	331 700.—	460 600.—	293 681.95	477 655.25

	Voranschlag 1966		Rechnung 1964	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	331 700.—	460 600.—	293 681.95	477 655.25
713 Kanzleibedarf	3 000.—		351.25	
715 Porti usw.	3 000.—		1 200.—	
719 Uebrigter Sachaufwand	2 000.—		384.30	
301 Personalaufwand		69 000.—		54 452.70
310 Sachaufwand		15 000.—		6 155.85
11. 3 Verwaltung der AHV				
620 Besoldungen	150 000.—		107 925.15	
301 Personalaufwand zu Lasten der Anstalt		150 000.—		107 925.15
11. 4 Beiträge				
911 Beiträge an die Gehälter der Zivilstandsbeamten	18 000.—		18 513.05	
912 Beiträge an die Gemeindearbeitsämter	9 300.—		8 704.—	
930 Beiträge an die Krankenkassen	240 000.—		172 964.75	
931 Beiträge an die Arbeitslosenkassen	200.—		—.—	
932 Beitrag an den eidgenössischen Ausgleichsfonds	7 500.—		7 073.—	
410 Anteile der Gemeinden		2 500.—		2 357.—
933 Beitrag an den freiwilligen Landdienst	1 700.—		1 410.70	
935 Landwirtschaftliche Beihilfen (AHV)	80 000.—		76 660.—	
411 Anteile der Gemeinden		26 600.—		25 553.20
936 Beiträge an gewerbliche Bürgschaftsgenossenschaften	1 000.—		1 336.50	
937 Beiträge an die staatl. Alters- und Invalidenversicherung	202 000.—		201 480.—	
938 Zinsgarantie auf dem Solldeckungskapital	30 000.—		33 097.40	
939 Beitrag des Kantons an die AHV	707 300.—		707 207.—	
940 Beitrag des Kantons an die IV	292 900.—		545 215.95	
412 Anteile der Gemeinden		333 400.—		417 474.25
941 Beiträge für Zahlungsunfähige	—.—		70.70	
943 Beitrag an eidgenössische Betriebszählung	—.—		—.—	
	2 079 600.—	1 057 100.—	2 177 275.70	1 091 573.40

Zusammenstellung

Rechnung 1964			Voranschlag 1966		Voranschlag 1965	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
6 474 331.80	14 372 004.85	1. Allgemeine Verwaltung	7 016 600.—	15 619 500.—	5 766 900.—	12 986 000.—
2 298 098.07	4 025 062.22	2. Finanz- und Handelsdirektion	1 952 100.—	3 404 500.—	1 768 000.—	3 248 000.—
853 097.14	652 675.70	3. Militärdirektion	1 546 100.—	1 109 400.—	1 087 950.—	833 650.—
637 001.30	498 079.45	4. Polizeidirektion	695 400.—	465 600.—	599 150.—	448 600.—
4 422 273.90	2 350 368.45	5. Baudirektion	4 185 400.—	2 213 000.—	3 821 000.—	2 412 000.—
4 022 221.83	533 716.69	6. Erziehungsdirektion	4 571 800.—	614 000.—	3 949 800.—	499 900.—
91 241.75	24 314.90	7. Armen- und Vormundschaftsdirektion	87 500.—	22 800.—	86 500.—	20 800.—
1 862 404.35	159 056.45	8. Sanitätsdirektion	1 913 000.—	154 400.—	2 143 000.—	154 650.—
1 450 192.95	981 205.30	9. Landwirtschaftsdirektion	2 113 300.—	1 474 600.—	1 828 300.—	1 205 600.—
848 319.95	507 255.40	10. Forstdirektion	1 107 000.—	636 000.—	778 100.—	442 500.—
2 177 275.70	1 091 573.40	11. Direktion des Innern	2 079 600.—	1 057 100.—	1 961 200.—	1 001 800.—
25 136 458.74	25 195 312.81		27 267 800.—	26 770 900.—	23 789 900.—	23 253 500.—
58 854.07		Vorschlag		496 900.—		536 400.—
25 195 312.81	25 195 312.81		27 267 800.—	27 267 800.—	23 789 900.—	23 789 900.—